

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



#### Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

#### Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

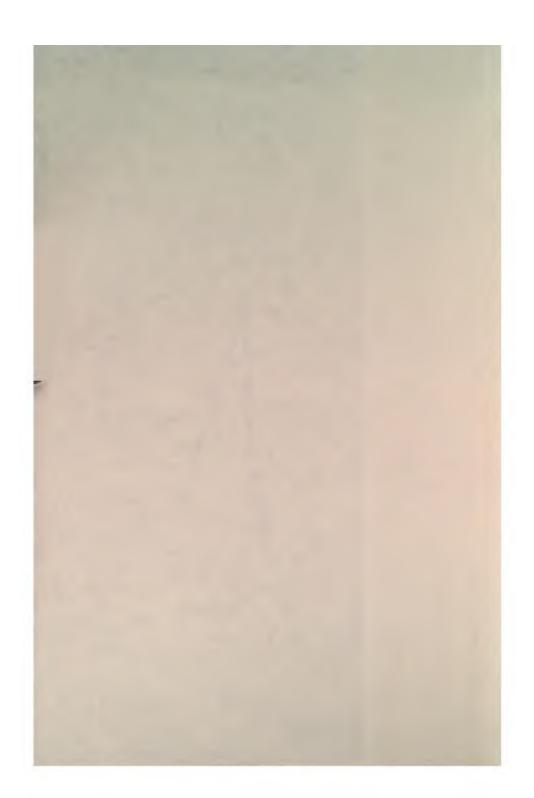
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

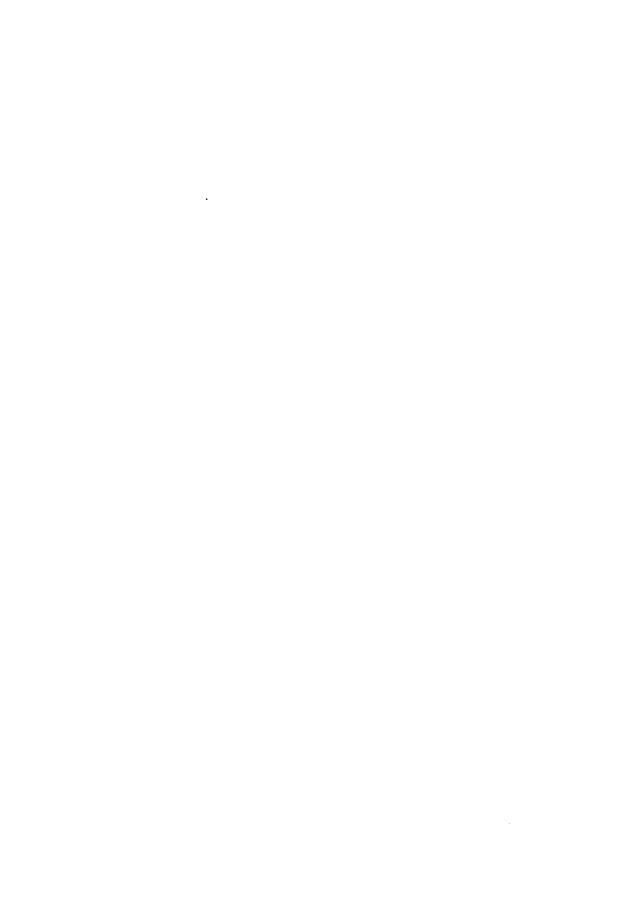
#### Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.









# Ausgewählte Auffätze

aus dem Gebiete des

# Staatsrechts und der Genealogie neue solge

### Sestschrift zur Silberhochzeit

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe

und

Ihrer Hoheit der Fürstin Marie Unna zu Schaumburg-Lippe, Herzogin zu Sachsen

Don

Stephan Refule von Stradonit



Berlin Carl Heymanns Verlag 1907

#### Carl Beymanns Derlag Berlin W 8

Rechts- und Staatswiffenschaftlicher Derlag

# Die staatsrechtliche Stellung

am Ende

der fürf

inderts

ftattet

Un

im Auftrag

Erftes Beft: Zweites Beft:

Drittes Beft:

Ex libris v. Kutzschenbach

n

egierung

tfrei M. 1.10 Hrei M. 3.20 tfrei M. 2.20

Über

### die Eltern des Carl Philipp von Unruh

Ein Beitrag gur Cofung des Unruh-Geheimniffes

Stephan Kefule von Stradonit Dr. jur. utr. et phil.

Preis M. 0.60, bei poftfreier Sufendung M. 0.65

### Uufsätze

aus dem

Staatsrecht und der Genealogie

Neue Solge



### Uusgewählte Uuffätze

aus dem Bebiete des

# Staatsrechts und der Genealogie neue solge

### Sestschrift zur Silberhochzeit

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Firsten Georg zu Schaumburg-Lippe

und

Jhrer Hoheit der Fürstin Marie Unna zu Schaumburg-Lippe, Herzogin zu Sachsen

Stephan Kekule von Stradoniţ



Berlin Carl Heymanns Verlag 1907 Gedrudt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

dem
Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe

und

Ihrer Hoheit

der

fürstin Marie Unna zu Schaumburg-Lippe, Herzogin zu Sachsen,

anläglich

Höchstihrer Silberhochzeit am 16. Upril 1907

untertänigst

als festschrift

gewidmet und überreicht

rom

Derfasser.

# Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Į.	Schwurgerichte oder große Schöffengerichte?	Į
2.	Das Haus Oldenburg	Ų
3.	Der Streit um die Zugehörigkeit des Grafen Alexander von Welsburg	
	jum Oldenburgischen Hause	2 [
4.	Das Geheimnis einer deutschen Prinzessin	35
5.	Geschichtliche Denkmäler	43
6.	Was lehren die Adelsfälscher-Prozesse in Öfterreich?	47
7.	Wiffenschaftliche Genealogie als Cehrfach	55
8.	Der Handapparat des Uhnenforschers	61
9.	über Eintragungen der Caufen unehelicher Kinder aus höheren Ständen	
	in den Kirchenbuchern alterer Zeiten unter besonderer Berücksichtigung	
	preußischer Derhältniffe	79
ιo.	Der Prozeß Kwilecki in genealogischer Beleuchtung	103
ι.	Benealogische Merkwürdigfeiten	(09
(2.	Ein Deutsch-Danischer "Royal-Descent"	117
(3.		123
4.	Boethe als Pate	(35
(5.	Zwei Cauffcheine	141
6.	Die Uhnen des Pringen Georg von Preugen	153
7.	Rechtsgeschäfte über Wappen und Wappenteile im Mittelalter	173
8.	Die Wappenkunft auf der Buhne	185
9.	Das Curnier zu Bruffel im Sommer 1905	197
20.	Über Goethes Orden	211
21.	Die friedensklaffe des Ordens pour le mérite	219
22.		- 17
	Königlich Bayerische Hausritterorden vom Beiligen Hubertus	225

### Berichtigung.

S. 33 in der Anmerkung. Z. 2 f. von oben, muß es heißen: "Die Nichtigkeit der Chronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Gldenburg", statt: "des Grafen Alexander von Gldenburg in Welsburg".

### Schwurgerichte oder große Schöffengerichte?\*)

<sup>\*)</sup> Dieser Aufsat war bereits geschrieben, bevor durch den sächsischen Justizminister Dr. Otto bekannt wurde, daß die Mehrheit der Regierungen sich für Beibehaltung der Schwurgerichte entschieden hat, daß aber gegen die Urteile der kleinen und der an Stelle der Strafkammern tretenden mittleren Schöffengerichte nach den Vorschlägen der Kommission Berufung an Schöffenberufungsgerichte zulässig sein soll. Dies entspricht genau den von mir gemachten Vorschlägen.

·

Auch den weiteiten kireiten dürste bekannt fein die im Jahre 1902 19. April der Seichstag einen einstimmigen Seichluß gefaht hat, die verkündesen Segierungen zu erinden baldmöglicht dem Reichstage einen Entwurf zur Anderung des Gerichtsverfahlungsgeichtes und der Strafprozessordnung vorzulegen, sowie das die Neichsterwaltung es für geboten erachtet hat, zunächst die in Betracht kommenden wichtigeren Fragen einer Beratung durch eine Kommission von Sachverständigen unterziehen zu lassen.

Diese Kommission bat seitdem im ganzen 86 Sistungen als gehalten. Die Erzebnisse liegen nunmehr in zwei starken Winden vor welche vom Leiche-Justizamte herausgegeben und bei der Verlages handlung J. Guttentag erschienen sind.

Unter allen den vielen schwierigen fragen, welche hierdei zur Entscheidung kanden, find es vorwiegend drei, welche die Ausmerksamkeit breiter Schichten der Bevölkerung auf sich zu lenken zwignet sind: die fragen der Reform des Dorversahrens im Strasprozest, der Einführung der Berufung gegen die Urteile der Straskammern und endlich diesenige, ob die Schwurgerichte beizubehalten sind. Deshalb muß es aber gestattet sein, daß gerade zu diesen drei fragen auch Nicht-fachmänner sich äußern.

Die Kommission hat sich dafür entschieden, daß an die Stelle der Strafkammern: mittlere Schöffengerichte, an die Stelle der Schwurgerichte: große Schöffengerichte treten sollen.

Gegen beide Urten von Schöffengerichten soll eine Verufung an "Schöffenberufungsgerichte" eingeführt werden, welche größer sind, als das betreffende erkennende Gericht.

Die Strafkammern und die Schwurgerichte sollen also abgeschafft werden.

Ruchaltslos wird man dem Gedanken zustimmen muffen, die Strafkammern durch "mittlere Schöffengerichte" zu ersetzen und, gegen

deren Urteile eine Berufung einzuführen an Gerichte, bei denen das sogenannte Caicnelement gleichfalls, und zwar in noch stärkerer Zahl, mitwirkt.

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob es ebenso richtig ist, die Schwurgerichte abzuschaffen und an deren Stelle gleichfalls Schöffengerichte ("große") treten zu lassen.

Daß hierdurch ein völlig symmetrischer Aufbau der drei Strafgerichtsstufen entstehen würde, soll nicht verkannt werden, ebenso wenig, daß dieser Gedanke viel Bestechendes hat.

Die gedruckten Kommissionsberichte lassen die Gründe deutlich erkennen, wegen derer die Kommission sich hierfür entschieden hat.

Es find, in gang kurzer Busammenfassung die folgenden:

- 1) die, mit den Schwurgerichten gemachten Erfahrungen seien sehr schlechte. Zahlreiche, nicht auf Zufälligkeiten, sondern auf der Organisation selbst beruhende Sehlsprüche seien von ihnen sowohl zu Gunsten wie zu Ungunsten der Ungeklagten abgegeben worden;
- 2) das Ablehnungsrecht der Prozesparteien bei der Auswahl der Geschworenen, ferner
- 3) die Teilung des Gerichts in zwei getrennte Organe, in Derbindung mit der Fragestellung und der Rechtsbelehrung, endlich
- 4) daß der Wahrspruch nicht mit Gründen versehen sei und versehen werden könne,

hätten sich in der Praxis als schwere Schäden für die Rechtspslege herausgestellt.

Die "großen Schöffengerichte", welche nach den Vorschlägen der Kommission an Stelle der Schwurgerichte zu treten hätten, sollen in der Besetzung mit drei rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, und mit sechs Schöffen entscheiden. Die "großen Schöffenderufungsgerichte", an welche die Berufung gegen die Urteile der "großen Schöffengerichte" möglich sein soll, in der Besetzung mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und acht Schöffen.

Zur Beurteilung diefer Vorschläge wird es zunächst unerläßlich sein, sich einige strafprozegrechtliche Grundgedanken klar zu machen.

Die Kommission hat die beiden, gewiß billigenswerten, Grundgedanken als Leitsätze hingestellt:

"der Strafprozeß muß so gestaltet sein, daß möglichst jeder Schuldige der Bestrafung entgegengeführt, vor allem aber ein

Unschuldiger nicht verurteilt und ein Schuldiger nicht harter bestraft wird, als er verdient" und:

"jedes fehlerhafte Urteil verlett das Rechtsgefühl des Volkes auf das Empfindlichste, schädigt das Unsehen der Rechtspslege und mindert das Vertrauen zu den Gerichten."

Ich will nicht darauf eingehen, daß diese beiden Ceitsate noch einer starken Steigerung fähig sind. Da sich gerade auf Grund von Gedanken, welche diesen Ceitsaten ungemein ähnlich sehen, bei der weitaus überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes eine bestimmte Überzeugung ausgebildet hat, so genügt mir die Fassung dieser Ceitsate durch die Kommission völlig. Die Überzeugung, die ich meine, geht dahin, daß eine Reihe besonders schwerer Verschlungen gegen das Sittengebot und das Strasgesetz abgeurteilt werden soll durch Gerichtshöse, die aus zwei Organen bestehen, von denen das eine, lediglich aus völlig unabhängigen, für ihren Wahrspruch nur ihrem Gewissen verantwortlichen Männern aus dem Volke zusammengesetzt, die Bejahung oder Verneinung der Schuldsrage vorzunehmen, das heißt die Tatsrage und die sogenannte Subsumtionsfrage zu entscheiden hat.

Das sind eben die Schwurgerichte und diese Auffassung kann man als das Gemeingut auch des deutschen Volkes bezeichnen.

Daß die Geschworenen allerdings ihren Wahrspruch nicht mit Gründen versehen können, liegt in der Natur der Sache. Es muß deshalb behauptet werden, daß derjenige, welcher Schwurgerichte will, damit auch das fehlen der Entscheidungsgründe will, so daß sich solgerichtig der Schluß ergibt, auch das fehlen der Entscheidungsgründe bei den Urteilen der Schwurgerichte sei Gemeingut geworden. Jedenfalls erledigt sich der aus dem fehlen der Entscheidungsgründe geschöpfte Einwand der Kommission gegen die Einrichtung der Schwurgerichte überhaupt in dem Augenblicke, in welchem man zu der Überzeugung gelangt, diese Gerichte seien als solche aus anderen Gründen vorzuziehen.

Genau dasselbe nuß aber gelten von der allerdings unleugbaren Catsache, daß, dem Wesen und der Einrichtung der Geschworenengerichte nach, zwischen der Geschworenenbank und dem Richtertisch ein gähnender Spalt klafft, derart, daß die Körperschaft der Geschworenen mit ihrer, oben genau bezeichneten Aufgabe einerseits, und die Körperschaft der rechtsgelehrten Richter im Schwurgericht andererseits, welche letztere nach dem Wahrspruche der Geschworenen das

Urteil selbst ausspricht und die etwaige Strashöhe sestset, zwei mehr oder weniger von einander getrennte Organe bilden. Daß sie dieses zur Zeit nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen tatsächlich tun, soll nicht geleugnet werden. Daß es aber völlig erwiesen sei, es liege die Unmöglichkeit vor, die hieraus entspringenden Schäden durch zwecknäßige Bestimmungen zu beseitigen, davon habe ich mich bisher nicht überzeugen können. Jedenfalls scheinen mir diese Schäden nicht so schwerwiegend zu sein, wie diesenigen, welche die "großen Schöffengerichte", durch welche die Kommission diese Schäden zu vermeiden hofft, gegenüber den Schwurgerichten notwendig haben müßten.

Die Ablehnung der Geschworenen endlich durch die Prozesparteien, welche die Kommission nicht mit Unrecht als dem Grundsaße widersprechend bezeichnet hat, daß die Prozesparteien nach allgemeinen Rechtsgrundsäßen gezwungen seien, sich dem gesetzlichen Richter zu unterwersen, falls nicht etwa Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Richters ergeben, ist gerade eine Sache, welche sicherlich ganz besonders dazu beiträgt, die Einrichtung der Schwurgerichte volkstünnlich zu machen. Underenfalls erschiene nämlich das Schwurgericht, um einen mittelalterlichen Ausdruck zu gebrauchen, als ein Gottesgericht, weil die Jusammensetzung der Geschworenenbank lediglich vom Jusall, nämlich dem Ausfall der Auslosung abhängig wäre.

Der Gedanke, welcher dem Ablehnungsrecht zu Grunde liegt, ist offenbar ein gesunder. Es ist der, daß die Prozesparteien, bis zu einem gewissen Grade natürlich nur, das Recht haben sollen, solche Geschworene abzulehnen, von denen sie keine rein sachliche Entscheidung erwarten, zu deren Unparteilichkeit sie kein Vertrauen haben.

Jedenfalls ist der letzte Einwand der Kommission ein weniger erheblicher.

Damit aber bin ich zu demjenigen Sate gelangt, welchen die Kommission an die Spite gesetzt hat: den Schwurgerichten sielen zahllose Kehlsprüche, sowohl zu Gunsten, wie zu Ungunsten der Angeklagten zur Cast. Das mag richtig sein, trifft aber in dieser fassung sicher nicht den Kern der Sache. Die wichtige frage ist vielmehr die, wie-viel Prozent dieser "zahllosen" fehlsprüche der Schwurgerichte zu Gunsten und wieviele zu Ungunsten der Angeklagten ergangen sind. Ich bin nun fest überzeugt davon, daß, wenn eine Umfrage und Abstimmung aller erwachsenen Männer im Deutschen Reiche veranstaltet und ihnen der zusammengestellte Stoff unterbreitet würde, 99 vom

hundert aller rechtsgelehrten Richter und Staatsanwälte sich vielleicht bahin aussprechen würden, die Jahl der fehlsprüche der Schwurgerichte zu Ungunsten der Ungeklagten sei gleich groß oder gar größer, wie diejenige zu Gunsten der Ungeklagten; daß aber 99 vom Hundert aller Rechtsanwälte und Caien sagen würden: die Jahl der fehlsprüche zu Gunsten der Ungeklagten ist viel größer, wie der fehlsprüche zu Ungunsten; daß endlich die weitaus überwiegende Mehrzahl der Caien, nicht bloß die Rechtsanwälte, hinzusügen würde: das ist gut so.

Mit dieser feststellung ist aber meines Erachtens der Kernpunkt der frage berührt.

In unübertrefflicher Weise hat Brieur in seinem Stud: "Die rote Robe" geschildert, wie es bei schweren Verfehlungen gegen das Sittengebot und das Strafgesets (ich gebrauche absichtlich und wiederholt diesen Ausdruck, welcher die fachausdrücke: "Derbrechen", "Bergeben" usw. vermeidet!) zum Ehrgeig für die Polizei und die Staatsanwaltschaft wird, nicht etwa: daß der Schuldige, sondern, daß ein zu Derurteilender ermittelt werde. Wie es dann schließlich auch Ehrensache für die Berufsrichter wird, daß der zu Verurteilende auch wirklich verurteilt werde. Damit das anders ware, mußten Polizeiorgane, Staatsanwälte und Berufsrichter eben nicht Menschen sein. hatte Brieur noch berücksichtigt, eine wie große Rolle in diesen Dingen die Suggestion und die Autosuggestion spielen, so wäre sein Bild noch wahrer geworden. Und dazu noch der Wirkung der Übermüdung im einzelnen fall, der Ubstumpfung im allgemeinen, welcher der Berufsrichter unzweifelhaft im Caufe der Jahre feiner Tätigkeit unterliegt, des immer stärkeren hervortretens der technischen fertigkeit, der Routine im Uburteilungsgeschäft, welche sich nach und nach bei zunehmendem Ulter immer mehr bemerkbar macht, gar nicht zu gedenken. Alles das find unzweifelhaft Umstände, denen auch Ehrenmänner, vom besten Willen beseelte Richter, auch die wohlwollendsten Charaktere unterliegen. Alles das find aber auch die Dinge, wegen derer das Volksbewußtsein mit vollstem Rechte eine Mitwirkung des sogenannten Caienelementes bei der Rechtsprechung verlangt und verlangen muß. Gerade deshalb sollen aber ja — so werden mir die Unhänger der Kommissions. beschlüsse einwenden — an die Stelle der Strafkammern die "mittleren", an die Stelle der Schwurgerichte die "großen Schöffengerichte" treten. In den "großen Schöffengerichten" sollen gerade deshalb doppelt so viele Schöffen, das heißt: Caien sitzen, wie rechtsgelehrte Richter, ein= schließlich des Vorsitzenden! Die "mittleren Schöffengerichte" werden

gegenüber den Straffammern den Dorzug haben, daß darin das Laienelement vertreten ist. Die "großen Schöffengerichte" werden alle die
vorbezeichneten fehler nicht haben, dagegen sich aller ihrer Dorzüge
erfreuen! Und durch die Einführung der Berufung gegen die Urteile
der "mittleren" und "großen Schöffengerichte" an größere "Schöffenberufungsgerichte" wird nicht nur dem bisherigen Mangel abgeholsen
werden, der in dem fehlen der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern liegt, sondern es werden auch noch viel mehr, als durch die
bisherigen Schwurgerichte geschah, gegen deren Urteile keine Berufung
möglich war, alle Sicherheiten dafür geboten werden, daß keine fehlsprüche erfolgen, also auch: daß keine Unschuldigen verurteilt werden.
In den "großen Schöffengerichten" sollen ja sogar die Laien die Mehrheit um über das Doppelte haben. Es sind ja acht Laienschöffen gegen
drei rechtsgelehrte Richter, einschließlich des Dorsitzenden, vorgesehen!

Das werden mir die Unhänger der Kommissionsbeschlüsse sicher entgegen halten!

3ch erlaube mir, gegen einen folden Einwand ins feld zu führen, welcher grundfähliche Unterschied zwischen den Schwurgerichten und den Schöffengerichten besteht. Beim Schwurgericht: zwei getrennte Organe, eine felbständige Körperschaft von Laien, welche den rechtsgelehrten Richtern gegenübersteht. Beim Schöffengericht: ein einheitliches Organ, bestehend allerdings aus Rechtsgelehrten und Laien, in dem zwar die Schöffen die rechtsgelehrten Richter überftimmen fonnen, in dem aber bei der gemeinsamen Beratung und Beschlußfaffung die rechtsgelehrten Richter ficher in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der fälle, wenn fie unter fich nur einig find, in der Lage fein werden, die nötige Ungahl von Schöffen zu fich hinüber zu gieben. Das wird fofort flar, wenn man das nötige Rechenerempel auftellt. Beim "großen Schöffengericht" ware Stimmenmehrheit bei 5 gegen 4 Stimmen vorhanden. Da es 3 rechtsgelehrte Richter und 6 Schöffen fein follen, wurde es genügen, wenn die Rechtsgelehrten 2 Schöffen gu fich binüber ziehen können. Bei den "großen Schöffenberufungsgerichten" follen es 3 Rechtsgelehrte und 8 Laienschöffen sein. Die Mehrheit bilden 6 gegen 5 Stimmen. Es wurde alfo genugen, wenn 3 Schöffen von den 3 Richtern hinübergezogen werden.

Nun ist es leider ganz unverkennbar, daß zwischen der Unschauung des Dolkes und den Entscheidungen des gelehrten Richtertums in Deutschland eine Mauer der Misstimmung emporgestiegen ist. Ob das begründet ist oder nicht, kann hier völlig dahingestellt bleiben

Die Tatsache bleibt bestehen. Derständnislos steht die öffentliche Meinung, steht die Presse, steht die Unschauung weitester Kreise einer ganzen Reihe von Erscheinungen der sogenannten Praxis der Gerichte, von grundsätlichen Entscheidungen der höchsten Gerichte gegenüber. Obwohl ich geschulter Jurist, wenn auch nicht Kriminalist bin, geht es mir nicht anders. Wer ein seines Gefühl für die Regungen der Volksseele hat, kann sich darüber nicht täuschen, daß das Vertrauen in die Rechtsprechung in weitesten Kreisen des deutschen Volkes im Schwinden begriffen ist. Nicht etwa, daß verständige Männer irgendwie an der Untadelhaftigkeit des rechtsgelehrten Richtertums und der Staatsanwaltschaft zweiselten. Das sei serne. Über: man nient zu spüren, und man klagt deshalb, daß das rechtsgelehrte Richtertum dem Ceben entsremdet sei und ihm von Tag zu Tag fremder werde.

Und letteres beklagt man gewiß nicht ganz mit Unrecht. Das muß einmal wieder offen gesagt werden.

Mit der lebhaftesten freude wird man es daher sicher in den weitesten Kreisen des Volkes begrüßen, daß die Strafkammer mit samt ihrer Berusungslosigkeit verschwinden und an deren Stelle "mittlere Schöffengerichte" treten sollen, gegen welche eine Berusung an größere Schöffenberusungsgerichte möglich ist. Mit geteilten Gefühlen wird aber weitaus die überwiegende Mehrheit des Volkes den Plan, die Schwurgerichte abzuschaffen, vernehmen. Meines Erachtens kann es keinen Augenblick zweiselhaft sein, daß die weitaus überwiegende Mehrheit aller Deutschen ihren einzigen aber auch sessende Unkerscheit aller Deutschen ihren einzigen aber auch sessenschten erblickt. Seinen einzigen, weil es die Schwurgerichte als wahre und die allein wahren Volksgerichte ansieht, seinen sessensche gelangen.

Diese Mehrheit muß beim Cesen der Kommissionsbeschlüsse das Gefühl haben, daß ihr mit der einen Hand, durch die Abschaffung der Schwurgerichte, wieder genommen werden soll, was die andere Hand gewährt, indem sie "mittlere Schöffengerichte" an Stelle der Strafkammern setzt und auch noch eine Berufung an größere Schöffengerichte einführen will.

Nun ist aber unzweifelhaft das Vertrauen des Volkes in die Güte der Rechtsprechung ein ungemein hohes Gut. Eines der höchsten vielleicht für ein hochgebildetes und edles Volk. Deshalb muß man aber dieses Vertrauen zu erhalten suchen, wo es vorhanden, es wieder zu gewinnen suchen, wo es im Schwinden begriffen ist.

Darum will es mir scheinen, als ob es das Richtige wäre, bei der bevorstehenden Strafprozeßresorm auf einer mittleren Linie zwischen dem bestehenden Zustande und den Vorschlägen der Kommission zu bleiben. Man erhalte die Schwurgerichte als solche für die schweren Versehlungen und beschränke sich auf die nötigen Verbesserungen. Man setze "mittlere Schöffengerichte" mit ihrer Berufung an größere "Schöffenberufungsgerichte" an Stelle der berufungslosen Strafkammern für die mittleren Versehlungen. Man erhalte die kleinen Schöffengerichte für die kleinen Versehlungen.

Ein solches Derfahren würde den Dorteil haben, daß die "mittleren Schöffengerichte" einschließlich der Einrichtung der Berufung gegen deren Urteile erst einmal genügend lange erprobt werden könnten. Das Dolk würde die Zeit gewinnen, sich erst einmal an den Gedanken zu gewöhnen, die Schwurgerichte durch "große Schöffengerichte" ersetz zu sehen. Es würde sich endlich im Laufe der Jahre ein Schluß darüber ermöglichen lassen, ob auch die genügende Menge geeigneter Personen für das Schöffenamt zu all diesen kleinen, mittleren und großen Schöffengerichten und den entsprechenden Schöffenberufungsgerichten vorhanden ist.

Durch eine spätere Novelle würde man dann immer noch die Schwurgerichte durch "große Schöffengerichte" ersetzen können, wenn die Zeit dazu gekommen erscheint.

(Zeitfragen, Wochenschrift für deutsches Leben, 200. 6 vom 5. februar 1906.)

2.

Das Hans Oldenburg.



Die kürzlich bekannt gewordene Rücktrittsurkunde des Kaisers Nikolaus II. von Rußland für sich und das ganze Kaiserlich russische Haus hinter die Herzöge von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg in bezug auf die Regierungsnachfolge im Großherzogtum Oldenburg, sowie die neuen Gesetze, betreffend die Regierungsnachfolge und Regierungsstellvertretung in diesem Großherzogtum, kraft derer der Herzog friedrich ferdinand zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 1855, eintretendenfalls Regierungsstellvertreter im Großherzogtum Oldenburg oder Großherzog werden soll, lassen es an der Zeit erscheinen, in einer familiengeschichtlichen Übersicht den gesamten gegenwärtigen Personenbestand des Hauses Oldenburg einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Es ist dazu vorauszuschicken, daß man, wenn vom "Hause Oldenburg" gesprochen wird, scharf unterscheiden muß zwischen dem Hause Oldenburg im engeren Sinne und dem Hause Oldenburg im engeren Sinne und dem

Jum Hause Oldenburg im engeren Sinne, dem Großherzoglichen Hause, gehören alle Aachkommen des Herzogs Peter I. Friedrich Ludwig († 21. Mai 1829), aber auch diese ausschließlich, wie das in Artikel 2 des Hausgesetzes vom 1. September 1872 ausdrücklich ausgesprochen ist.

Zum Hause Oldenburg im weiteren Sinne gehört alles, was "Holstein" heißt, also vor allem das russische Kaiserhaus (Holstein-Bottorp), aber auch alles, was Schleswig-Holstein heißt.

Denn das muß, wenn eine familiengeschichtliche Darlegung der Verhältnisse des Hauses Oldenburg im weiteren Sinne vorgenommen werden soll, vor allem ausgesprochen werden: alle Holsteiner und Schleswig-Holsteiner Prinzen der Gegenwart sind keine Holsteiner, sondern Oldenburger.

Das Oldenburger haus beherrscht fast die hälfte der ganzen europäischen Erde, nämlich das europäische Rußland, Polen, finn-

land, Dänemark, Griechenland, endlich das Großherzogtum Oldenburg, das fürstentum Lübeck und das fürstentum Birkenfeld.

Es stammt mit Sicherheit von Egilmar I., der 1088 bis 1108 genannt wird, und gehört zu den ältesten sächsischen Herrengeschlechtern.

Das alte Haus der Grafen von Holstein und Herzöge von Schleswig aus dem Geschlechte der Herren von Schauenburg oder Schaumburg (Kr. Rinteln) blüht überhaupt nur noch in weiblicher Linie.

Die eine dieser Linien, von der hier nicht weiter die Rede sein soll, ist das fürstliche und regierende haus zu Schaumburg-Lippe, die andere ist das gesamte haus Oldenburg. Oldenburger weiblicher Linie aus einer Ubzweigung noch älterer Zeit, sind dann noch die Grafen Bentinck.

Graf Christian von Oldenburg, † 1481, als Christian I., König von Dänemark (1448); von Norwegen (1450); von Schweden (1457—67), wurde durch seine Mutter: Heilwig (des letzten Grafen von Holstein und Herzogs von Schleswig Schwester und Erbin) Herzog von Schleswig und Graf von Holstein (1460). Sein Sohn Friedrich I., † 1533, ist der gemeinsame Stammvater aller heutigen Oldenburger.

Von ihm stammen, wenn man nur die Gegenwart in Betracht zieht, nachfolgende Linien, Uste und Zweige:

Friedrich I., König von Dänemark usw., † 1533.

Christian III., König von Dänemark, † 1559. (Linie Holstein-Sonderburg.) Udolph, Herzog von Holstein-Gottorp, † 1586. (Cinie Holstein-Gottorp.)

Von der Cinie Holstein-Sonderburg sind noch zwei Uste vorhanden:

I. Cinie Holftein=Sonderburg. Christian III. (fiehe oben).

Johann, Bergog von Schleswig-Holftein-Sonderburg 1582, + 1622.

Allexander, Herzog von Schleswig-Holftein-Sonderburg, + 1627.

Ernst Günther, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, † 1689. 1. (Ast Augustenburg.) August Philipp, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, † 1675. 2. (Ust Glücksburg.) Von der Linie Holstein-Gottorp find gleichfalls noch zwei Afte vorhanden:

II. Linie Holftein. Gottorp. Adolph (fiehe oben).

Johann Adolph, Erzbischof von Bremen und Bischof von Lubed, + 1616.

friedrich III., + 1659.

Christian Albert, Bischof von Lübeck, + 1694.

friedrich IV., + 1702.

Christian August, Bischof von Lübeck, + 1726.

1. (Uft Holftein-Gottorp.)
(Außland.)

2. (Uft Oldenburg.)

Nunmehr kann zur Betrachtung der einzelnen Ufte übergegangen werden.

In dem ersten Ust der ersten Linie des Gesamthauses Oldenburg, dem Uste Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, ist ein Unterschied zwischen weiteren Verzweigungen nicht zu machen. Oberhaupt und Erstgeborener des Hauses Augustenburg ist der Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein, geb. 1863, der Bruder der deutschen Kaiserin.

Die Stammreihe dieses Ustes bis zum jetzigen Oberhaupt und Erstgeborenen ist die folgende:

Ernft Bünther, + 1689 (fiehe oben).

friedrich Wilhelm, + 1714.

Christian August, + 1754.

friedrich Christian, + 1794.

friedrich Christian, + 1814.

Christian, + 1869

(gemeinsamer Stammvater aller lebenden Mitglieder des Uftes Augustenburg).

friedrich, "Herzog von Augustenburg", + 1880.

Ernft Günther, Oberhaupt (fiehe oben).

In dem zweiten Ust der ersten Linie des Gesamthauses Oldenburg, dem Uste Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, sind die Königlich dänischen und griechenländischen Abzweigungen besonders in Betracht zu ziehen.

Oberhaupt und Erftgeborener des gefamten Hauses Glücksburg ist der Herzog Friedrich Ferdinand von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 1855, der nunmehr ausersehene, etwaige Regierungsstellvertreter für das Großherzogtum Oldenburg. Die Stammreihe dieses Ustes ist die folgende:

August Philipp, † 1675 (stehe oben).

| Friedrich Cudwig, † 1728.
| Peter August, † 1775.
| Karl Anton August, † 1759.
| Friedrich Karl Cudwig, † 1816.

Wilhelm, "Bergog von Gludsburg", + 1831.

friedrich, † 1885. A. (Zweig Glücksburg). Christian IX., König von Dänemark 1863, Gberhaupt. B. (Zweig Dänemark).

friedrich ferdinand, Oberhaupt (fiehe oben).

In dem Zweige B des zweiten Ustes der ersten Linie des Gesamthauses Oldenburg, nämlich dem Königlich dänischen Zweige, ist sodann noch die Königlich griechische Abzweigung zu erwähnen:

Christian IX., König von Dänemark (siehe oben)

friedrich, geb. 1843, Kronprinz. Wilhelm, geb. 1845, als Georg I. König von Griechenland 1863.

In dem ersten Ust der zweiten Linie des Gesamthauses Oldenburg, dem Uste Holstein-Gottorp, ist eine Unterscheidung zwischen weiteren Verzweigungen nicht zu machen.

Oberhaupt und Erstgeborener dieses Ustes ist der jetzige Kaiser Aikolaus II. von Rußland, geb. 1868.

Die Stammreihe bis auf ihn ist folgende:

friedrich IV., + 1702 (fiehe oben).

Karl friedrich, + 1728.

Peter III., Kaifer von Rugland, + 1762.

Paul I., Kaiser von Aufland, + 1801 (gemeinscher Stammvater aller lebender Mitglieder des Uffes Aufland).

Nikolaus I., Kaiser von Aufland, + 1855.

Alexander II., Kaiser von Aufland, + 1881.

Alexander III., Kaifer von Aufland, + 1894.

Aifolaus II., Kaifer von Aufland, Oberhaupt. (fiehe oben).

In dem zweiten Uft der zweiten Linie des Gefamthauses Oldenburg, dem Uste Oldenburg im engeren Sinne, dem Uste, der im jetzigen Großherzogtum Oldenburg regiert, ist gleichfalls eine Unterscheidung zwischen weiteren Verzweigungen nicht zu machen.

Oberhaupt und Erstgeborener dieses Ustes ist der gegenwärtige Großherzog August, geb. 1852.

Die Stammreihe bis auf ihn ift die folgende:

Christian August, + 1726 (fiehe oben).

Beorg Ludwig, ruffifder Generalfeldmaricall, + 1763.

Peter I., + 1829

(gemeinsamer Stammvater aller lebender Mitglieder des Uftes Oldenburg.)

August, + 1853.

Peter II, + 1900.

August, Großherzog von Oldenburg, Oberhaupt (fiehe oben).

Es muß nun gesagt werden, daß, im Sinne der familienanschauung der Linie Holstein-Gottorp, das Großherzogtum Oldenburg mit seinen Zubehörungen nichts weiter ist, als eine Versorgung für den jüngeren oder zweiten Ust der Linie Holstein-Gottorp, oder für den jüngsten Ust des Gesamthauses Oldenburg. In der Abtretungsurkunde des Großfürsten und Kronprinzen Paul von Rußland, † 1801, vom 8./19. Juli 1773, betreffend die Grasschaften Oldenburg und Delmenhorst, ist das mit voller Deutlichkeit ausgesprochen. Fertigt man sich daher nach den oben gemachten Auseinandersetzungen eine Übersichtstasel an, so hätte diese solgende Gestalt zu bekommen:

#### Haus Oldenburg.

•	Linie. Sonderburg.)	2. Linie. (Holstein-Gottorp.)			
1. Uft. (Augustenburg.)   Oberhaupt:	2. Uft. (Glücksburg.)   Oberhaupt:	1. Uft. (Außland.)   Oberhaupt:	2. Uft. (Gldenburg.)   Oberhaupt:		
(fiehe oben).	friedrich Ferdinand (fiehe oben). Sweig B: Dänemar <b>?</b> ,	Aifolaus II, (siehe oben).	August, Groß= herzog (siehe oben).		
te 1	Oberhaupt: hriftian IX.; (Un- 13weig: Griechen- and, Oberhaupt: König Georg I.)] fich aus dieser I	Überfichtstafel. dañ			

und es ergibt sich aus dieser Ubersichtstafel, daß zur Regierungsnachfolge im Großherzogtum Oldenburg nach einander berufen sind die Üste und Zweige:

- 1. Zweite Linie, zweiter Uft: Oldenburg;
- 2. Zweite Linie, erfter Uft: Rugland;
- 3. Erste Linie, zweiter Ust: Zweig A: Glücksburg;
- 4. Erste Linie, zweiter Uft, Zweig B: Dänemark;
- 5. Erste Linie, zweiter Uft, Zweig B, Nebenzweig: Griechenland.
- 6. Erste Linie, erster Ust: Augustenburg; und zwar in vorstehender Reihenfolge.

Innerhalb jeden Ustes gilt, unter Berücksichtigung der Zweig-Reihenfolge, das Erstgeburtsrecht.

für das regierende haus Oldenburg selbst ist es nun, der Dollsständigkeit halber, noch nötig, in Einzelheiten einzugehen, und eine Stammtafel der fämtlichen lebenden männlichen Mitglieder des Großsherzoglichen hauses Oldenburg zu geben.

Peter I., Herzog von Oldenburg, † 1829 (siehe oben).

August, Großherzog, + 1853.				Georg, † 1812.		
Peter, Großherzog,			Elimar, † 1895.	Peter, † 1881.		
August, Egeb. 1852 (siehe oben).	geb.			Alexan geb. 1     (Peter, geb	844.	Konstantin, geb. 1850.

Innerhalb der Mitglider des Hauses Oldenburg im engeren Sinne: des Großherzoglichen Hauses ergibt sich sonach die nachstehende Reihenfolge vorbezeichneter Personen nach dem Erstgeburtsrecht:

- 1. August, Großherzog, geb. 1852.
- 2. Nikolaus, Erbgroßherzog, geb. 1897.
- 3. Georg Ludwig, geb. 1855.
- 4. Alexander, geb. 1844.
- 5. (Peter, geb. 1868.)
- 6. Konstantin, geb. 1850.

Von diesen haben der Herzog Alexander für sich und seine Nachkommenschaft kürzlich, der Herzog Konstantin bereits früher auf die Thronfolge im Großherzogtum unbedingt verzichtet.

Es sind demnach aus dem Großherzoglichen hause Oldenburg, außer dem gegenwärtig regierenden Großherzog, nur zwei männliche Mitglieder, die zur Regierung gelangen können, vorhanden.

Es hätte, nach allem Vorstehenden, nach ihnen der erste Ust der zweiten Linie Holstein-Gottorp: das Kaiserlich russische Haus, vor allem der gegenwärtig regierende Kaiser Nikolaus II. zur Regierung im Großherzogtum Oldenburg zu gelangen.

Durch die jüngst bekannt gewordene Rücktrittsurkunde ist nunmehr das ganze russische Kaiserhaus hinter den zweiten Ust der ersten Linie, den Ust Glücksburg der Linie Holstein-Sonderburg, zurückgetreten (nicht etwa ganz ausgeschaltet), so daß das Oberhaupt dieses Ustes, der Herzog Friedrich Ferdinand zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, und nach ihm: alle männlichen Glieder dieses Ustes, nach dem etwaigen kinderlosen Ubleben des Erbgroßherzogs Aikolaus und des Herzogs Georg Ludwig zunächst ur Regierungsnachfolge im Großherzogtum Oldenburg berufen sind.

Der Ust Glückburg der Linie Holstein-Sonderburg ist also in den Ust Gldenburg der Linie Holstein-Gottorp, in das Haus Gldenburg im engeren Sinne: in das Großherzogliche Haus Oldenburg "aufgenommen" worden.

(Neue Preußische (Kreug-) Zeitung Ur. 133 vom 19. März 1904.)



Der Streit um die Ingehörigkeit des Grafen Alexander von Welsburg zum Oldenburgischen Hause.



Im 1. September 1872 erließ der Großherzog Peter von Oldenburg ein Hausgesetz. Wie die Einleitung dieses Gesetzes besagt, hat er es "für angemessen erachtet, das familienrecht Unseres Großherzoglichen Hauses, zugleich in Ausführung des Art. 29 § 1 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852, in umfassender Weise neu zu ordnen".

Der angezogene Urt. 29 § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852, übrigens wörtlich übereinstimmend mit Urt. 21 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849, lautet:

"Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt." hieran schließt sich im Urt. 29 § 2 die Bestimmung:

"Das hausgesetz ist dem Candtage zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung vorzulegen."

Die für den vorliegenden fall in Betracht kommenden Bestimmungen des hausgesetzes vom 1. September 1872 lauten nun:

"Artikel 8. Vermählungen. Die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzusuchender und zu den Akten des Staatsministeriums, Departement des Großherzoglichen Hauses, schriftlich zu erteilender Einwilligung des Großherzogs vermählen.

Diese Einwilligung soll bei ebenburtiger Ehe nicht ohne vorgängige Unhörung des familienrates versagt werden. Die Gründe der Versagung sind dem Beteiligten zu eröffnen."

"Artikel 9. Ebenbürtigkeit. § 1. Als ebenbürtig sind diejenigen Ehen zu betrachten, welche Mitglieder des Groß-herzoglichen hauses unter sich eingehen oder mit Mitgliedern eines anderen dristlichen souveränen hauses, oder mit Mitgliedern solcher häuser, welchen nach Art. XIV der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des Großherzoglichen hauses sich vermählen, aus Ehen stammen,

welche von den betreffenden hohen familien als standesmäßig anerkannt find. Ehen zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen hauses und Mitgliedern eines solchen hauses, welchen nach Urt. XIV der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird.

§ 2. Entstehen Zweifel darüber, ob eine beabsichtigte Che als ebenbürtig anzusehen sei, so steht die Entscheidung darüber dem familienrat zu."

"Artikel 11. hausgesetwidrige Ehen. Gine von einem Drinzen oder einer Prinzessin des Großherzoglichen hauses gegen die Bestimmungen der Urt. 8 und 9 geschloffenen Ehe überträgt auf den angeheirateten Gatten und die in folder Che erzeugten Kinder keinerlei Rechte in bezug auf Titel und Wappen, und begründet dem Großherzoglichen hause gegenüber keinerlei Sukzessions= und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche. Die aus solcher Ebe erzeugten Kinder oder die zurudaebliebene Witwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Chegemahls zu fordern." Zu diesem hausgesetze hat damals auch, ausweislich von dessen

Einleitung, der jüngste Bruder des damaligen Großherzogs Deter, nämlich der Bergog Elimar feine "eingeholte Zustimmung" gegeben.

Es kann nach allem Porstehenden kein Zweifel sein, daß somit auch nach seinem, wie nach des damaligen Großherzogs und der fämtlichen übrigen sutzessionsberechtigten volljährigen Prinzen des Großberzoglichen hauses, welche damals lebten, Willen in Zukunft nur die Machkommenschaft aus solchen Chen regierungsfähig im Großberzogtum Oldenburg follte fein konnen, welche, wenn nach dem Erlasse des hausgesetzes vom 1. September 1872 geschlossen, den Bestimmungen der, oben mitgeteilten, Artikel 8, 9 und 11 dieses Bausgesettes genügten.

Aber ungefähr vier Jahre später, am 7. November 1876, heiratete der Berzog das freifräulein Natalie Dogel von friesenhof.

Daß diese Che gemäß Artikel () des hausgesetzes eine unebenbürtige war, kann keinem Zweifel unterliegen.

Herzog Elimar hat außerdem die durch Artikel 8 des Hausgesetzes geforderte Zustimmung des Großherzogs für den Abschluß seiner Che, wie feststeht, nicht erhalten.

Demgemäß kann es auch weiter keinem Zweisel unterliegen, daß der am 29. August 1878 geborene Sohn aus dieser She: Alexander (Graf von Welsburg), gemäß Artikel II des hausgesetzes, "keinerlei Rechte in bezug auf Stand, Titel und Wappen" und "keinerlei Sukzessions- und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche": "dem Großherzoglichen hause gegenüber" hat.

Das ergibt sich einerseits aus dem Rechte der "Autonomie" der "regierenden häuser", andrerseits aus der Justimmung des herzogs Elimar zu dem für die Beurteilung des Rechtsfalles maßgebenden autonomischen Akte, den die Nachkommenschaft des zustimmenden Agnaten gegen sich gelten lassen muß.

Rehm und Tezner\*) aber wollen diese rechtsnachteiligen Wirfungen des hausgesetzwidrigen Sheabschlusses streng auf die Sukzessionsund sonstigen Derwandtschaftsrechte und Dermögensansprüche dem Großherzoglichen hause gegenüber beschränken und nicht für die Sukzessionsansprüche gegenüber dem Staate Oldenburg gelten lassen und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

Dor dem 1. September 1872, als dem Tage der Erlassung des neuen hausgesetzes, habe zur Ebenbürtigkeit im Großherzoglichen hause Oldenburg einfacher niederer Udel der Ehefrau schlechthin genügt,

Diesem Ebenburtserfordernisse entspreche aber der Status der Natalie Vogel von Friesenhof mehr als notwendig, da sie sogar dem titulierten niederen Udel angehört hat.

Aur das Sbenburtsrecht, wie es im hause Oldenburg vor dem 1. September 1872 gegolten habe, könne, wenn es sich um die Thronfolgefähigkeit, also um Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg handele, in Betracht kommen.

Die lediglich hausrechtliche Verstrengerung des Gesetzes vom I. September 1872 sei für die Frage der Thronfolgefähigkeit, also der Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg, gleichgültig und unwirksam. (Tezner S. 67; Rehm S. 18ff.)

Dor dem 1. September 1872 habe es im Großherzoglichen Hause Oldenburg der Erteilung des Chekonsenses seines des Staats und familienoberhauptes nicht bedurft.

<sup>\*)</sup> Dr. Friedrich Tezner, die Sukzessions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg, genannt Graf von Welsburg, auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechtes. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905. Dr. Hermann Rehm, Oldenburger Tronanwärter. München, J. Schweitzer Verlag. (Arthur Sellier), 1905.

Die lediglich hausgesetzliche Einführung dieses Erfordernisses sei gleichfalls für die frage der Thronfolgefähigkeit, also der Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg, gleichgültig und unwirksam.

Alles Vorstehende wird daraus gefolgert, daß dem hausgesetze vom I. September 1872 die verfassunäßige, in den verfassungsmäßig vorgeschriebenen formen vorgenommene Zustimmung des Candtages sehle. Tezner stützt diese Gedankenfolge mehr auf allgemeine, Rehm mehr auf besondere Gründe.

Ich bin dagegen der Unsicht, daß es der verfassungsmäßigen Zustimmung des Candtages zu den hausgesetzlichen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Großherzoglichen familie einesteils an sich nicht bedurfte, andrerseits, daß sie, "soweit nötig", erfolgt ist.

Das erstere ergibt m. E. das Staatsgrundgesetz für Oldenburg vom 22. November 1852 selbst. Die §§ 1 und 2 des Art. 29 dieses Grundgesetzes wurden im Eingang bereits mitgeteilt.

Um die Eingangsworte "Im übrigen" des genannten § 1 des Art. 29 richtig zu verstehen, ist es nötig, den Inhalt des vorhergehenden 28 Artikel kurz zu überstiegen.

Art. 1 bis 3 betreffen das Staatsgebiet. Art. 4 bis 11 enthaltendie Regierungsrechte des Großherzogs. Art. 12 und 13 betreffen das Staatsministerium; Art. 14 und 15 die Frage der Personalunion und ähnliches; Art. 16 die Stellvertretung des Candesherrn; Art. 17 und 18 die Chronfolge. Art. 19 handelt von der Großjährigkeit des Großherzogs. Art. 20 bis 26 betreffen die Regierungsstellvertretung. Art. 27 handelt von der Vormundschaft über den mindersjährigen Großherzog; Art. 28 von seiner Erziehung.

Alles, was in den Art. I bis 26 einschließlich behandelt ist, betrifft keine "Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses" im Sinne des Art. 29 § 1. Dagegen sind Erziehung und Vormundschaft (letztere im Gegensatz zur "Regierungsstellvertretung") überwiegend Verhältnisse des Hauses.

Deshab kann ich den § 1 des Art. 29 mit den Einleitungsworten "Im übrigen" nur dahin verstehen, daß damit dem Großsherzog durch Staatsgesetz die Vollmacht gegeben ist, alle übrigen Verhältnisse des Großherzoglichen Hauseshausgesetzlich zu bestimmen, also auch die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Großherzoglichen Familie hausgesetzlich zu treffen. Jugehörigkeit zur Großherzoglichen familie ist aber Voraussetzung für die Thronfolgesähigkeit. Deshalb ist m. E. der Großherzog an

sich für befugt zu erachten. und zwar fraft Staatsgesetzes, die Doraussetzungen für die Chronfolgefähigkeit hausgesetzlich festzusetzen:

Rehm folgert aber aus den oben mitgeteilten Gesetzesbestimmungen genau das Gegenteil.

Er meint, es komme "der Chronfolge im Sinne der Verfassung der Charakter einer reinen Staatsangelegenheit, eines Verhältnisses lediglich des Staates zu". Dieses meint er, wenn ich ihn recht verstehe, als allgemeinen Grundsatz und er gewinnt daraus den weiteren allgemeinen Grundsatz: "lediglich die nicht auf Thronfolge bezüglichen Verhältnisse der regierenden Jamilien sollen hausgesetzlich kodisiziert werden".

Ich muß vor allem der Überzeugung Ausdruck geben, daß lediglich der Chronfolgeordnung im Sinne der Verfassung der Charakter einer reinen Staatsangelegenheit zukommt, eines "Verhältnisses lediglich des Staates", nicht der Chronfolgefähigkeit. Chronfolgefähigkeit und Zugehörigkeit zur regierenden familie sind nicht zu trennen. Chronfolgefähigkeit ist daher m. E. zum mindesten ein gemischtes Verhältnis: ein "Verhältnis des Staates" und ein Verhältnis des landesherrlichen Hauses. Ich kann also schon dem Obersatz Rehms nicht zustimmen. Vor allem aber muß ich behaupten, daß dem Staatsgesetz die Besugnis innewohnt, auch die Regelung "reiner Staatsangelegenheiten"; eines "Verhältnisses lediglich des Staates", also auch "der auf die Chronfolge bezüglichen Verhältnisse der regierenden familie" dem Staats- und familienoberhaupt derart zu überlassen, daß es sie durch Hausgesetz vornehmen kann.

Das ist nun nach meiner Meinung durch den Art. 29 des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes geschehen und die Art. 8, 9 und 11 haben daher der Zustimmung des Candtages gar nicht bedurft.

Deshalb muß auch die Unwendbarkeit des Teznerschen Satzes (S. 65): "jede Underung des Thronfolgerechts ist, sie mag zur Verschärfung oder Milderung der Voraussetzungen des Thronfolgerechts führen, der konstitutionellen Gesetzgebung allein vorbehalten" grade auf Oldenburg bestritten werden.

Es genügte daher, gemäß § 2 Urt 29 des Staatsgrundgesetzes, dem Candtage das Hausgesetz "zur Kenntnisnahme" vorzulegen.

Das ist aber unbestrittenermaßen geschehen. (Rehm, S. 51.)

Selbst derjenige aber, welcher meinen bisherigen Ausführungen nicht zustimmt und meint, es habe gleichwohl der Zustimmung des Landtages zu den Art. 8, 9 und 11 des Hausgesetzes bedurft, wird zugeben müssen, daß es nicht auf die Korm ankommen kann, ob die

Oldenburgische Regierung das Hausgesetz lediglich "zur Kenntnisnahme" (wie es tatsächlich geschehen ist), oder, wie der Wortlaut des § 2 Urt. 29 des Staatsgrundgesetzes besagt: "zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung" dem Landtage vorlegte, daß es vielmehr bei dem Landtage stand, zu prüfen, ob darin eine Bestimmung enthalten sei, die einer Zustimmung des Landtages bedürfe.

In dieser Beziehung ist eine Außerung des Präsidenten des Oldenburgischen Candtages in der Sitzung vom 10. Dezember 1872 höchst lehrreich und ich erachte sie für voll beweisend.

Der Prafident erflärte nämlich:

"Er habe in betreff des von Seiner Königlichen Hoheit erlassenen Hausgesetzes, welches dem Candtage zur Kenntnisnahme mitgeteilt und bei der Geschäftsverteilung an den Justizausschuß verwiesen worden sei, in Veranlassung dieses Ausschusses mitzuteilen, daß derselbe als seine Ausgabe angesehen hat, zu prüsen, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz im Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Justimmung des Candtages bedürfen, und daß der Ausschuß in dieser Beziehung zu Anträgen keine Veranlassung gefunden habe. hiernach werde es wohl auch einer Berichterstattung von seiten des Ausschusses nicht bedürfen und die Sache durch diese Präsidialmitteilung ihre Erledigung sinden, falls nicht von einem Abgeordneten noch ein Antrag dieserhalb gestellt werde."

Das lettere geschah nicht.

Man wird nicht umhin können, anzuerkennen, daß hiernach der Candtag das "soweit nötig" des § 2 Urt. 29 des Staatsgrundgesetzes authentisch dahin ausgelegt hat, daß er über die Notwendigkeit der Justimmung selbst zu befinden habe, und weiter, daß der Candtag die Justimmungserteilung zum Oldenburgischen Hausgesetz vom 1. September 1872 nicht für notwendig gehalten hat.

hiernach ift aber die Bestimmung des § 2 Urt. 29 des Staatsgrundgesetzes für erfüllt zu erachten und das hausgesetz ist somit Bestandteil des Gldenburgischen Versassungsrechtes geworden.

für mich ist daher das Schlußergebnis unabweislich, daß das hausgesetz vom I. September 1872 rechtsgültig ist und daß der Graf von Welsburg, weil die Ehe seines Vaters den Bestimmungen dieses, zum Bestandteil des Staatsgrundgesetzes gewordenen hausgesetzes nicht entspricht, auch dem Staate Oldenburg gegenüber keine Sukzessionsansprüche hat.

Ju demfelben Ergebniffe gelange ich aber auch gegen Tezner von einem anderen Gesichtspunkte aus.

Daß der Graf von Welsburg gegenüber dem hause Oldenburg teine Sutzessions- und Verwandtschaftsrechte hat, dürfte zweisellos sein. Tezner meint nun (S. 106 und 107): "Das hausvermögen in seinen verschiedenen formen als Stammgut, fideikommiß, familienstitung ist eine Nahrungsquelle für die nach konstitutionell-monarchischem Staatsrecht zur kaatlichen herrschaft berusenen familie"..."Darum hat jedes Mitglied der regierenden familie Unspruch darauf, aus dem haus vermögen in irgend einer form seine Versorgung zu sinden."
... "hausautonomie darf darum nicht verwendet werden, um das staatliche Chronsolgerecht durch Aushungerung zur Kapitulation gegenüber hausrechtlichen Sutzessionsbedingungen zu zwingen."

Deshalb, so meint Tezner, stünden — man darf wohl sagen: auf einem rechtlichen Umwege — dem Grafen von Welsburg alle Dersorgungsansprüche eines sukzessionsfähigen Prinzen gegenüber dem Großherzoglichen Hause zu, obwohl er dem Großherzoglichen Hause gegenüber gar kein sukzessionsfähiger Prinz ist, sondern nur dem Staate Oldenburg gegenüber es sein soll.

Es dürfte kaum möglich sein, sich in unvereinbarere Widersprüche zu verwickeln. Der allein logische Schluß aus der Möglichkeit eines Auseinandergehens zwischen Sukzessionsrechten dem Staate gegenüber und Sukzessionsrechten dem hause gegenüber dürfte der sein, daß eine Person, welche der letzteren entbehrt, die ersteren aber angeblich besitzt, sich auch mit seinen "Versorgungsansprüchen" an den Staat halten muß.

Beim Staate wird allerdings eine solche Person hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche keine Gegenliebe finden.

Nach alledem muß also die Schlußfolgerung Tezners den schärssten Widerspruch heraussordern und mir scheint grade daraus, daß er zu dem oben näher bezeichneten "rechtlichen Umweg" seine Zussucht zu nehmen genötigt ist, zu solgen, daß genau das Umgekehrte richtig ist, nämlich daß derjenige, welcher hausgesetzlich keine Sukzessions- und Verwandtenrechte gegenüber dem landesherrlichen Hause hat, deshalb verkassungsrechtlich auch keine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate haben kann.

Daß die vorstehenden Betrachtungen richtig sind, ergibt sich unter anderem auch daraus, daß Urt. 186 des Gloenburgischen Staats= grundgesetes dem Großherzog und der Großherzoglichen familie die freie Verfügung über das Privatvermögen nach den näheren Bestimmungen des hausgesetzes zuerkennt. Da die Zugehörigkeit des Grafen von Welsburg zur Großherzoglichen familie hausrechtlich zu verneinen ist, so steht es also völlig im Belieben des Großherzogs und der Großherzoglichen familie, ob ihm aus dem Privatvermögen etwas zugewendet werden soll.

Endlich muß ich aber in diesem Art. 186 eine Bestätigung meiner oben entwickelten Ansicht erblicken, das Staatsgrundgesetz habe im Art. 29 § 1 dem hausgesetze auch die Regelung der Chronfolgesfähiakeit überlassen.

Denn, wenn Urt. 186 dem Hausgesetze die Regelung der Versorgungsfrage überläßt, kann nicht angenommen werden, daß die Regelung der Chronfolgefähigkeit, welche die Voraussetzung der Versorgungsberechtigung ist, nicht dem Hausgesetze überlassen bleiben solle.

Doch dem alle sei wie ihm wolle. Als völlig genügend, durchgreifend und entscheidend muß es angesehen werden, daß der Sohn des Herzogs Elimar und der Freiin Natalie Vogel von Friesenhof, Alexander, die Verleihung des Titels, Namens, Ranges, Standes und Wappens eines "Grafen von Welsburg" angenommen hat.

Hierin liegt offenbar ein Verzicht auf alle Sukzessionsrechte sowohl dem Staate, wie dem Hause Oldenburg gegenüber und auf alle Verwandtenrechte gegenüber dem letzteren.

Chronologisch liegt die Sache nun so:

Um 17. Oktober 1895 war der Herzog Elimar von Oldenburg gestorben.

Seine beiden Kinder, friederike und Alexander, sind am 11. Oktober 1877 und am 29. August 1878 geboren. Nach dem Tode des Vaters und noch während der Minderjährigkeit dieser beiden Kinder hat die Witwe des Herzogs Elimar für sie den Oldenburgischen Grafenstand mit dem Namen "von Welsburg" erhalten und angenommen (d. d. Oldenburg, 25. April 1896; Diplom vom 17. November 1896).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Annahme eines derartigen Diplomes über einen, wenn auch titulierten niederen Adel ein Verzicht auf den hohen Adel liegt und damit auch ein Verzicht auf die familienrechtliche Zugehörigkeit zu einem hochadeligen Hause, auf Sukzessionsrechte gegenüber dem Hause sowohl, wie dem Staate.

Tegner macht aber geltend (5. 95), ein folder Verzicht hätte für einen minderjährigen Prinzen nur durch einen Spezialvormund

wirksam erklärt werden können, auch könne er wirksam nur gegenüber dem Staate erklärt werden.

Rehm fügt noch hinzu (S. 68): "Die Mutter-Witwe nahm in dem Bewußtsein an. daß damit den Rechten des damals noch minderjährigen Sohnes auf Nachfolge im Großherzogtum nicht vorgegriffen werde."

hiergegen ist aber zu betonen, daß der Graf von Welsburg inzwischen großjährig geworden ist; daß er unter dem Namen "Graf von Welsburg" in die preußische Urmee als Offizier eingetreten ist; daß er es sich fortdauernd hat gefallen lassen, in Preußen amtlich als ein Graf des niederen Udels behandelt zu werden.

Damit hat er die Unnahme des Grafendiploms vom 17. November 1896 für seine Person nachträglich genehmigt, es auch für seine Person rechtswirksam und bindend angenommen. Er ist damit, wenn er ihm vorher überhaupt angehörte, rechtswirksam aus dem landesherrlichen Hause ausgetreten. Er hat keine Sukzessionsrechte mehr gegenüber dem Großherzoglichen Hause Oldenburg. Er hat damit aber auch stillschweigend auf seine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg verzichtet, weil das "moderne deutsche Fürstenrecht" thronfolgefähige und sukzessionsberechtigte "Ugnaten", welche nicht dem hohen Udel angehören, nicht kennt.

Alle vorstehenden Erörterungen gehen nun von der Voraussetzung aus, die Che des Herzogs Elimar mit der freiin Vogel von friesenhof sei eine nach dem bis zum Erlaß des neuen Hausgesetzes vom L. September 1872 geltenden Hausrechte ebenbürtige gewesen.

Das ist auch die Unnahme von Tezner und Rehm, welche diese Unsicht darauf stützen, daß im Gesamthause Holstein (Oldenburg), einschließlich der Linien in Dänemark, Schleswig-Holstein usw., stets der niedere Adel observanzmäßig für genügend zur Ebenbürtigkeit der Frauen angesehen worden sei.

für das Gesamthaus mag das vielleicht richtig sein. Hat doch auch das bekannte "Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Cauenburg, erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom (Preußischen) Kron-Syndikat" diese Auffassung mit eingehender Begründung zu der seinigen gemacht.

Dagegen ergibt sich leicht, sobald man nur näher hinsieht, daß das Herzogliche, später Großherzogliche Haus Oldenburg im engeren Sinne: die in Oldenburg regierende Linie des Gesamthauses Holstein (Oldenburg), in sich selbst eine strengere Hausobservanz ausgebildet hat, wie diesenge war, welche in dem Gesamthause galt.

Im 1. September 1872 erließ der Großherzog Peter von Oldenburg ein hausgesetz. Wie die Einleitung dieses Gesetzes besagt, hat er es "für angemessen erachtet, das familienrecht Unseres Großherzoglichen hauses, zugleich in Ausführung des Art. 29 § 1 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852, in umfassender Weise neu zu ordnen".

Der angezogene Urt. 29 § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852, übrigens wörtlich übereinstimmend mit Urt. 21 des Staatsgrundgesetzes vom 18. februar 1849, lautet:

"Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt." Hieran schließt sich im Urt. 29 § 2 die Bestimmung:

"Das Hausgesetz ist dem Candtage zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung vorzulegen."

Die für den vorliegenden fall in Betracht kommenden Bestimmungen des haus gesetzes vom 1. September 1872 lauten nun:

"Artikel 8. Vermählungen. Die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzusuchender und zu den Akten des Staatsministeriums, Departement des Großherzoglichen Hauses, schriftlich zu erteilender Einwilligung des Großherzogs vermählen.

Diese Einwilligung soll bei ebenbürtiger She nicht ohne vorgängige Unhörung des Jamilienrates versagt werden. Die Gründe der Versagung sind dem Beteiligten zu eröffnen."

"Urtikel 9. Ebenbürtigkeit. § 1. Als ebenbürtig sind diejenigen Chen zu betrachten, welche Mitglieder des Groß-herzoglichen hauses unter sich eingehen oder mit Mitgliedern eines anderen christlichen souveränen hauses, oder mit Mitgliedern solcher häuser, welchen nach Art. XIV der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des Großherzoglichen hauses sich vermählen, aus Chen stammen,

welche von den betreffenden hohen familien als standesmäßig anerkannt sind. Ehen zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchen nach Art. XIV der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird.

§ 2. Entstehen Zweifel darüber, ob eine beabsichtigte Che als ebenbürtig anzusehen sei, so steht die Entscheidung darüber dem familienrat zu."

"Artikel 11. Hausgesetwidrige Ehen. Eine von einem Prinzen oder einer Prinzessin des Großherzoglichen Hauses gegen die Bestimmungen der Art. 8 und 9 geschlossenen She überträgt auf den angeheirateten Gatten und die in solcher She erzeugten Kinder keinerlei Rechte in bezug auf Titel und Wappen, und begründet dem Großherzoglichen Hause gegenüber keinerlei Sukzessinder. Die aus solcher She erzeugten Kinder oder Dermögensansprüche. Die aus solcher She erzeugten Kinder oder die zurückgebliebene Witwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Shegemahls zu sordern." Zu diesem Hausgesetze hat damals auch, ausweislich von dessen

Su diesem hausgesetze har damais auch, ausweisitch von dessen Einleitung, der jüngste Bruder des damaligen Großherzogs Peter, nämlich der Herzog Elimar seine "eingeholte Zustimmung" gegeben.

Es kann nach allem Vorstehenden kein Zweifel sein, daß somit auch nach seinem, wie nach des damaligen Großherzogs und der sämtlichen übrigen sukzessionsberechtigten vollsährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche damals lebten, Willen in Zukunft nur die Nachkommenschaft aus solchen Ehen regierungsfähig im Großherzogtum Oldenburg sollte sein können, welche, wenn nach dem Erlasse des Hausgesetzes vom 1. September 1872 geschlossen, den Bestimmungen der, oben mitgeteilten, Urtikel 8, 9 und 11 dieses Hausgesetzes genügten.

Aber ungefähr vier Jahre später, am 7. November 1876, heiratete der Herzog das freifräulein Natalic Vogel von friesenhof.

Daß diese Che gemäß Urtikel 9 des hausgesetzes eine unebenburtige war, kann keinem Zweifel unterliegen.

Herzog Elimar hat außerdem die durch Artikel 8 des Hausgesetzes gesorderte Zustimmung des Großherzogs für den Abschlußseiner She, wie feststeht, nicht erhalten.

Demgemäß kann es auch weiter keinem Zweifel unterliegen, daß der am 29. August 1878 geborene Sohn aus dieser Sche: Alexander (Graf von Welsburg), gemäß Artikel 11 des Hausgesetzes, "keinerlei Rechte in bezug auf Stand, Titel und Wappen" und "keinerlei Sukzesssions- und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche": "dem Großherzoglichen Hause gegenüber" hat.

Das ergibt sich einerseits aus dem Rechte der "Autonomie" der "regierenden Häuser", andrerseits aus der Zustimmung des Herzogs-Elimar zu dem für die Beurteilung des Rechtsfalles maßgebenden autonomischen Ukte, den die Nachkommenschaft des zustimmenden Ugnaten gegen sich gelten lassen muß.

Rehm und Tezner\*) aber wollen diese rechtsnachteiligen Wirkungen des hausgesetwidrigen Cheabschlusses streng auf die Sukzessionsund sonstigen Derwandtschaftsrechte und Dermögensansprüche dem Großherzoglichen hause gegenüber beschränken und nicht für die Sukzessionsansprüche gegenüber dem Staate Oldenburg gelten lassen und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

Vor dem 1. September 1872, als dem Tage der Erlassung des neuen Hausgesetzes, habe zur Ebenbürtigkeit im Großherzoglichen Hause Oldenburg einfacher niederer Adel der Ehefrau schlechthin genügt,

Diesem Ebenburtserfordernisse entspreche aber der Status der Natalie Vogel von friesenhof mehr als notwendig, da sie sogar dem titulierten niederen Udel angehört hat.

Aur das Ebenburtsrecht, wie es im hause Oldenburg vor dem L. September 1872 gegolten habe, könne, wenn es sich um die Thronfolgefähigkeit, also um Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg handele, in Betracht kommen.

Die lediglich hausrechtliche Verstrengerung des Gesetzes vom 1. September 1872 sei für die Frage der Chronfolgefähigkeit, also der Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg, gleichgültig und unwirksam. (Tezner S. 67; Rehm S. 18ss.)

Dor dem 1. September 1872 habe es im Großherzoglichen hause Oldenburg der Erteilung des Chekonsenses seitens des Staats und Kamilienoberhauptes nicht bedurft.

<sup>\*)</sup> Dr. Friedrich Tezner, die Sukzessions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg, genannt Graf von Welsburg, auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechtes. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905. Dr. Hermann Rehm, Oldenburger Tronanwärter. München, J. Schweiher Verlag. (Arthur Sellier), 1905.

Die lediglich hausgesetzliche Einführung dieses Erfordernisses sei gleichfalls für die Frage der Thronfolgefähigkeit, also der Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg, gleichgültig und unwirksam.

Alles Vorstehende wird daraus gefolgert, daß dem Hausgesetze vom 1. September 1872 die versassungsmäßige, in den versassungsmäßig vorgeschriebenen formen vorgenommene Zustimmung des Landtages sehle. Tezner stützt diese Gedankenfolge mehr auf allgemeine, Rehm mehr auf besondere Gründe.

Ich bin dagegen der Unsicht, daß es der verfassungsmäßigen Zustimmung des Candtages zu den hausgesetzlichen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Großherzoglichen familie einesteils an sich nicht bedurfte, andrerseits, daß sie, "soweit nötig", erfolgt ist.

Das erstere ergibt m. E. das Staatsgrundgesetz für Oldenburg vom 22. November 1852 selbst. Die §§ 1 und 2 des Art. 29 dieses Grundgesetzes wurden im Eingang bereits mitgeteilt.

Um die Eingangsworte "Im übrigen" des genannten § 1 des Urt. 29 richtig zu verstehen, ist es nötig, den Inhalt des vorhersgehenden 28 Urtikel kurz zu überstiegen.

Urt. 1 bis 3 betreffen das Staatsgebiet. Urt. 4 bis 11 enthaltendie Regierungsrechte des Großherzogs. Urt. 12 und 13 betreffen das Staatsministerium; Urt. 14 und 15 die Frage der Personalunion und ähnliches; Urt. 16 die Stellvertretung des Candesherrn; Urt. 17 und 18 die Chronfolge. Urt. 19 handelt von der Großjährigkeit des Großherzogs. Urt. 20 bis 26 betreffen die Regierungsstellvertretung. Urt. 27 handelt von der Vormundschaft über den minderzjährigen Großherzog; Urt. 28 von seiner Erziehung.

Alles, was in den Art. I bis 26 einschließlich behandelt ift, betrifft keine "Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses" im Sinne des Art. 29 § 1. Dagegen sind Erziehung und Vormundschaft (letztere im Gegensatz zur "Regierungsstellvertretung") überwiegend Verhältnisse des Hauses.

Deshab kann ich den § 1 des Urt. 29 mit den Einleitungsworten "Im übrigen" nur dahin verstehen, daß damit dem Große herzog durch Staatsgesetz die Vollmacht gegeben ist, alle übrigen Verhältnisse des Großherzoglichen hauses hausgesetzlich zu bestimmen, also auch die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Großherzoglichen familie hausgesetzlich zu treffen. Jugehörigkeit zur Großherzoglichen familie ist aber Voraussetzung für die Thronfolgesähigkeit. Deshalb ist m. E. der Großherzog an

sich für befugt zu erachten, und zwar kraft Staatsgesetzes, die Voraussetzungen für die Chronfolgefähigkeit hausgesetzlich festzusetzen:

Rehm folgert aber aus den oben mitgeteilten Gesetzesbestimmungen genau das Gegenteil.

Er meint, es komme "der Thronfolge im Sinne der Verfassung der Charakter einer reinen Staatsangelegenheit, eines Verhältnisses lediglich des Staates zu". Dieses meint er, wenn ich ihn recht verstehe, als allgemeinen Grundsatz und er gewinnt daraus den weiteren allgemeinen Grundsatz: "lediglich die nicht auf Thronfolge bezüglichen Verhältnisse der regierenden Kamilien sollen hausgesetzlich kodisiziert werden".

Ich muß vor allem der Überzeugung Ausdruck geben, daß lediglich der Thronfolgeordnung im Sinne der Verfassung der Charakter
einer reinen Staatsangelegenheit zukommt, eines "Verhältnisses lediglich des Staates", nicht der Thronfolgefähigkeit. Thronfolgefähigkeit
und Zugehörigkeit zur regierenden familie sind nicht zu trennen.
Thronfolgefähigkeit ist daher m. E. zum mindesten ein gemischtes
Verhältnis: ein "Verhältnis des Staates" und ein Verhältnis des
landesherrlichen Hauses. Ich kann also schon dem Obersatz Rehms
nicht zustimmen. Vor allem aber muß ich behaupten, daß dem
Staatsgesetz die Besugnis innewohnt, auch die Regelung "reiner
Staatsangelegenheiten"; eines "Verhältnisses lediglich des Staates",
also auch "der auf die Thronfolge bezüglichen Verhältnisse der regierenden familie" dem Staats- und familienoberhaupt derart zu
überlassen, daß es sie durch Hausgesetz vornehmen kann.

Das ist nun nach meiner Meinung durch den Art. 29 des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes geschehen und die Art. 8, 9 und 11 haben daher der Zustimmung des Candtages gar nicht bedurft.

Deshalb muß auch die Anwendbarkeit des Teznerschen Satzes (S. 65): "jede Änderung des Thronfolgerechts ist, sie mag zur Derschärfung oder Milderung der Voraussetzungen des Thronfolgerechts führen, der konstitutionellen Gesetzgebung allein vorbehalten" grade auf Oldenburg bestritten werden.

Es genügte daher, gemäß § 2 Urt 29 des Staatsgrundgesetzes, dem Candtage das Hausgesetz "zur Kenntnisnahme" vorzulegen.

Das ift aber unbestrittenermaßen geschehen. (Rehm, S. 51.)

Selbst derjenige aber, welcher meinen bisherigen Ausführungen nicht zustimmt und meint, es habe gleichwohl der Zustimmung des Landtages zu den Art. 8, 9 und zz des Hausgesetzes bedurft, wird zugeben müssen, daß es nicht auf die Korm ankommen kann, ob die

Oldenburgische Regierung das hausgesetz lediglich "zur Kenntnisnahme" (wie es tatsächlich geschehen ist), oder, wie der Wortlaut des § 2 Urt. 29 des Staatsgrundgesetzes besagt: "zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung" dem Landtage vorlegte, daß es vielmehr bei dem Landtage stand, zu prüfen, ob darin eine Bestimmung enthalten sei, die einer Zustimmung des Landtages bedürfe.

In dieser Beziehung ist eine Außerung des Präsidenten des Oldenburgischen Candtages in der Sitzung vom 10. Dezember 1872 bochft lehrreich und ich erachte sie für voll beweisend.

Der Drafident erflärte nämlich:

"Er habe in betreff des von Seiner Königlichen Hoheit erlassenen Hausgesetzes, welches dem Candtage zur Kenntnisnahme mitgeteilt und bei der Geschäftsverteilung an den Justizausschuß verwiesen worden sei, in Veranlassung dieses Ausschusses mitzuteilen, daß derselbe als seine Ausgabe angesehen hat, zu prüsen, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz im Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Justimmung des Candtages bedürsen, und daß der Ausschuß in dieser Beziehung zu Anträgen keiner Veranlassung gefunden habe. Hiernach werde es wohl auch einer Berichterstattung von seiten des Ausschusses nicht bedürsen und die Sache durch diese Präsidialmitteilung ihre Erledigung sinden, falls nicht von einem Abgeordneten noch ein Antrag dieserhalb gestellt werde."

Das letztere geschah nicht.

Man wird nicht umhin können, anzuerkennen, daß hiernach der Candtag das "soweit nötig" des § 2 Urt. 29 des Staatsgrundgesetses authentisch dahin ausgelegt hat, daß er über die Notwendigkeit der Zustimmung selbst zu befinden habe, und weiter, daß der Candtag die Zustimmungserteilung zum Oldenburgischen Hausgesetz vom 1. September 1872 nicht für notwendig gehalten hat.

Hiernach ist aber die Bestimmung des § 2 Urt. 29 des Staatsgrundgesetzes für erfüllt zu erachten und das Hausgesetz ist somit Bestandteil des Gldenburgischen Verfassungsrechtes geworden.

für mich ist daher das Schlußergebnis unabweislich, daß das hausgesetz vom 1. September 1872 rechtsgültig ist und daß der Graf von Welsburg, weil die Ehe seines Vaters den Bestimmungen dieses, zum Bestandteil des Staatsgrundgesetzes gewordenen hausgesetzes nicht entspricht, auch dem Staate Oldenburg gegenüber keine Sukzessionsansprüche hat.

Zu demfelben Ergebnisse gelange ich aber auch gegen Tezner von einem anderen Gesichtspunkte aus.

Daß der Graf von Welsburg gegenüber dem Hause Oldenburg keine Sukzessions- und Verwandtschaftsrechte hat, dürfte zweisellos sein. Tezner meint nun (S. 106 und 107): "Das Hausvermögen in seinen verschiedenen formen als Stammgut, fideikommiß, familienstiftung ist eine Nahrungsquelle für die nach konstitutionell-monarchischem Staatsrecht zur staatlichen Herrschaft berusenen familie"..."Darum hat jedes Mitglied der regierenden familie Unspruch darauf, aus dem Hausvermögen in irgend einer form seine Versorgung zu sinden."..."Hausautonomie darf darum nicht verwendet werden, um das staatliche Thronfolgerecht durch Aushungerung zur Kapitulation gegenüber hausrechtlichen Sukzessionsbedingungen zu zwingen."

Deshalb, so meint Tezner, stünden — man darf wohl sagen: auf einem rechtlichen Umwege — dem Grafen von Welsburg alle Dersorgungsansprüche eines sukzessionsfähigen Prinzen gegenüber dem Großherzoglichen hause zu, obwohl er dem Großherzoglichen hause gegenüber gar kein sukzessionsfähiger Prinz ist, sondern nur dem Staate Oldenburg gegenüber es sein soll.

Es dürfte kaum möglich sein, sich in unvereinbarere Widersprüche zu verwickeln. Der allein logische Schluß aus der Möglichkeit eines Auseinandergehens zwischen Sukzessionsrechten dem Staate gegenüber und Sukzessionsrechten dem hause gegenüber dürfte der sein, daß eine Person, welche der letzteren entbehrt, die ersteren aber angeblich besitzt, sich auch mit seinen "Versorgungsansprüchen" an den Staat halten muß.

Beim Staate wird allerdings eine solche Person hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche keine Gegenliebe finden,

Nach alledem muß also die Schlußfolgerung Tezners den schärssten Widerspruch heraussordern und mir scheint grade daraus, daß er zu dem oben näher bezeichneten "rechtlichen Umweg" seine Zuslucht zu nehmen genötigt ist, zu folgen, daß genau das Umgekehrte richtig ist, nämlich daß derjenige, welcher hausgesetzlich keine Sukzessions- und Verwandtenrechte gegenüber dem landesherrlichen Hause hat, deshalb verkassungsrechtlich auch keine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate haben kann.

Daß die vorstehenden Betrachtungen richtig sind, ergibt sich unter anderem auch daraus, daß Urt. 186 des Gloenburgischen Staats= grundgesetes dem Großherzog und der Großherzoglichen Kamilie die freie Verfügung über das Privatvermögen nach den näheren Bestimmungen des hausgesetzes zuerkennt. Da die Zugehörigkeit des Grafen von Welsburg zur Großherzoglichen familie hausrechtlich zu verneinen ist, so steht es also völlig im Belieben des Großherzogs und der Großherzoglichen familie, ob ihm aus dem Privatvermögen etwas zugewendet werden soll.

Endlich muß ich aber in diesem Art. 186 eine Bestätigung meiner oben entwickelten Unsicht erblicken, das Staatsgrundgesetz habe im Art. 29 § 1 dem Hausgesetze auch die Regelung der Thronfolgesfähigkeit überlassen.

Denn, wenn Urt. 186 dem Hausgesetze die Regelung der Bersorgungsfrage überläßt, kann nicht angenommen werden, daß die Regelung der Chronfolgefähigkeit, welche die Voraussetzung der Versorgungsberechtigung ist, nicht dem Hausgesetze überlassen bleiben solle.

Doch dem alle sei wie ihm wolle. Als völlig genügend, durchgreifend und entscheidend muß es angesehen werden, daß der Sohn des Herzogs Elimar und der Freiin Natalie Vogel von Friesenhof, Alexander, die Verleihung des Titels, Namens, Ranges, Standes und Wappens eines "Grafen von Welsburg" angenommen hat.

hierin liegt offenbar ein Verzicht auf alle Sukzessionsrechte sowohl dem Staate, wie dem hause Gldenburg gegenüber und auf alle Verwandtenrechte gegenüber dem letzteren.

Chronologisch liegt die Sache nun so:

Um 17. Oktober 1895 war der Herzog Elimar von Oldenburg gestorben.

Seine beiden Kinder, friederike und Alexander, sind am 11. Oktober 1877 und am 29. August 1878 geboren. Nach dem Tode des Vaters und noch während der Minderjährigkeit dieser beiden Kinder hat die Witwe des Herzogs Elimar für sie den Oldenburgischen Grafenstand mit dem Namen "von Welsburg" erhalten und angenommen (d. d. Oldenburg, 25. April 1896; Diplom vom 17. November 1896).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Annahme eines derartigen Diplomes über einen, wenn auch titulierten niederen Adel ein Verzicht auf den hohen Adel liegt und damit auch ein Verzicht auf die familienrechtliche Zugehörigkeit zu einem hochadeligen Hause, auf Sukzessionsrechte gegenüber dem Hause sowohl, wie dem Staate.

Tezner macht aber geltend (5. 95), ein solcher Verzicht hätte für einen minderjährigen Prinzen nur durch einen Spezialvormund

wirksam erklärt werden können, auch könne er wirksam nur gegenüber dem Staate erklärt werden.

Rehm fügt noch hinzu (5. 68): "Die Mutter-Witwe nahm in dem Bewußtsein an, daß damit den Rechten des damals noch minderjährigen Sohnes auf Nachfolge im Großherzogtum nicht vorgegriffen werde."

Hiergegen ist aber zu betonen, daß der Graf von Welsburg inzwischen großjährig geworden ist; daß er unter dem Namen "Graf von Welsburg" in die preußische Armee als Offizier eingetreten ist; daß er es sich fortdauernd hat gefallen lassen, in Preußen amtlich als ein Graf des niederen Adels behandelt zu werden.

Damit hat er die Unnahme des Grafendiploms vom 17. November 1896 für seine Person nachträglich genehmigt, es auch für seine Person rechtswirksam und bindend angenommen. Er ist damit, wenn er ihm vorher überhaupt angehörte, rechtswirksam aus dem landesherrlichen hause ausgetreten. Er hat keine Sukzessionsrechte mehr gegenüber dem Großherzoglichen hause Oldenburg. Er hat damit aber auch stillschweigend auf seine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg verzichtet, weil das "moderne deutsche Fürstenrecht" thronfolgefähige und sukzessionsberechtigte "Ugnaten", welche nicht dem hohen Udel angehören, nicht kennt.

Alle vorstehenden Erörterungen gehen nun von der Doraussetzung aus, die She des Herzogs Elimar mit der frein Vogel von friesenhof sei eine nach dem bis zum Erlaß des neuen Hausgesetzes vom 1. September 1872 geltenden Hausrechte ebenbürtige gewesen.

Das ist auch die Unnahme von Tezner und Rehm, welche diese Unsicht darauf stützen, daß im Gesamthause Holstein (Oldenburg), einschließlich der Linien in Dänemark, Schleswig-Holstein usw., stets der niedere Adel observanzmäßig für genügend zur Ebenbürtigkeit der Frauen angesehen worden sei.

für das Gesamthaus mag das vielleicht richtig sein. Hat doch auch das bekannte "Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Cauenburg, erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom (Preußischen) Kron-Syndikat" diese Auffassung mit eingehender Begründung zu der seinigen gemacht.

Dagegen ergibt sich leicht, sobald man nur näher hinsieht, daß das Herzogliche, später Großherzogliche Haus Oldenburg im engeren Sinne: die in Oldenburg regierende Linie des Gesamthauses Holstein (Oldenburg), in sich selbst eine strengere Hausobservanz ausgebildet hat, wie diejenige war, welche in dem Gesamthause galt.

Der Unnahme der Ausbildung einer strengeren Observanz innerhalb einer regierenden Linie eines Gesamthauses stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen, da eine regierende Linie unzweifelhaft ein Haus für sich, einen geschlossenen Kreis bildet, und als solches auch eine gemeinsame Rechtsüberzeugung ausbilden kann.

Prüft man nun alle Chen, welche seit der Abtretung des Großfürsten Paul Petrowitsch von Rußland vom 14. Dezember 1773 an
seinen Detter friedrich August, damals fürstbischof von Lübeck, beziehungsweise seit der Bestätigung dieser Abtretung durch Kaiser
Joseph II. am 27. Dezember 1774 oder seit der Kaiserlichen Erhebung
Gloenburgs zum Herzogtum (22. März 1777) in dem nunmehrigen
herzoglichen Hause Oldenburg, als der jüngsten Linie des Hauses
holstein-Bottorp, bis zum Erlaß des neuen Hausgesetzes (1. September
1872) geschlossen worden sind, so ergibt sich in einem Zeitraum von
etwa 100 Jahren die Zahl von 11 Ehen, welche sicherlich zur Erkenntnis einer Hausobservanz ausreicht. Davon sind 10 mit Damen
ganz unzweiselhaft hohen Adels geschlossen.

Bedenken könnte lediglich die Ehe mit der Prinzessin Eugenie von Leuchtenberg erregen. Allein diese Linie des an sich unzweiselhaft zum hochtitulierten, aber niederen Adel gehörigen Geschlechts Leuchtenberg ist durch Kaiserlich russischen Ukas vom 6./18. Dezember 1852 in das Kaiserlich russische Haus ausgenommen und hat deshalb den Namen "Romanowsky" erhalten. Ihre Mitglieder sind seitdem Mitglieder des russischen Kaiserhauses und des Hauser Romanow, sie haben gleichzeitig das Recht auf den Titel: "Kaiserliche Hoheit" erhalten. Sie haben demnach als Mitglieder eines regierenden Hauses zu gelten.

Demnach muß man aber sagen, daß die vorbezeichneten 11 Ehen vollbeweisend sind für die Bildung einer Observanz im herzoglichen, später Großherzoglichen hause Oldenburg, welche strenger ist, als die Observanz des Gesamthauses holstein (Oldenburg).

Ist dem aber so, so war und ist die Ehe des Herzogs Elimar mit der Freiin Vogel von Friesenhof auch nicht ebenbürtig nach dem Hausrechte des regierenden Hauses Oldenburg, wie es vor dem Erlaß des neuen Hausgesetzes vom 1. September 1872 galt, daher, auch abgesehen von diesem Hausgesetze, unebenbürtig gegenüber dem Staate Oldenburg, so daß ein Sohn aus dieser Ehe ohne weiteres keine Sukzessionsrechte gegenüber dem Staate Oldenburg haben kann.

Diese Observanz des regierenden hauses Oldenburg im engeren Sinne, des Großherzoglichen hauses, haben aber sowohl Rehm wie Tezner in Berücksichtigung zu ziehen unterlassen.

Ebenso, daß möglicherweise die Hausobservanz des Gesamthauses oder eines Teiles des Hauses Holstein (Oldenburg) als dahin gehend zu erkennen sein dürfte, daß der zur Ebenburt der Ehefrau angeblich genügende niedere Adel wenigstens nach irgend einer Richtung hin ein qualifizierter, also z. B. "alter" Adel im Sinne der Abstammung aus einem Geschlechte, welches schon seit längerer Zeit dem Abel angehört, oder sogenannter "stiftsmäßiger" Adel sein müsse. Diesen beiden Erfordernissen genügt nämlich die freiin Vogel von Kriesenhof auch nicht.\*)

Es dürfte sich zunächst erübrigen, auf diese beiden letzterwähnten Punkte näher einzugehen. Dagegen ist, nachdem in vorstehendem die materiell-rechtliche Seite der frage erörtert wurde, auch deren prozessuale Seite kurz zu streifen.

Nach Nachrichten, welche durch die Presse gegangen sind, klagt der Graf von Welsburg gegen: Į. das Großherzoglich Oldenburgische Haus, vertreten durch den familienrat; 2. den regierenden Großherzog; 3. die Hausstiftung des Großherzoglich Oldenburgischen Hauses, und beantragt: I. den Beklagten zu Į und 2 gegenüber sestzustellen: a) daß Kläger Mitglied des Großherzoglichen Hauses ist, b) daß Kläger sutzessichen hauses ist, und III.: ihm gewisse Apanagenbeträge zuzusprechen.

Es ist schwer begreiflich, wieso diesen Klagebegehren soll stattgegeben werden können, da alle diese Verhältnisse nach dem Hausgesetze vom 1. September 1872 zu beurteilen sind, dieses aber den Grasen von allen Sukzessions. Verwandtschaftse usw. Rechten gegenüber dem Großeherzoglichen Hause ausschließt und jedenfalls das Hausgesetz vom

<sup>\*)</sup> Die vorliegende Arbeit war abgeschlossen, als mir erst die neueste Arbeit zur Frage, nämlich "die Aichtigkeit der Chronansprüche des Grasen Alexander von Oldenburg in Welsburg" von Dr. Walter Schücking, Marburg a. £. 1905, zu Gessichte kam. Diese Parteischrift (wie aus der Vorbemerkung hervorgeht) gelangt in allen wesentlichen Punkten zu denselben Ergebnissen, die ich, völlig unabhängig, bereits in einem Aussach der "Aeuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung" (Ar. 155 vom 1. Mai 1905): "Der Streit des Grasen Alexander von Welsburg gegen Oldenburg" vertreten hatte und in vorstehendem eingehender begründe. Schücking vertritt aber, abweichend von mir, hinsichtlich des Ebenburtsrechts vor 1872 die Unsicht, der Adel habe lediglich ein "älterer" (niederer) sein müssen.

Jahre 1872, fraft des Rechtes der "Autonomie" hausrechtlich gültigift, auch ohne Zustimmung des Candtages.

Wollte aber der Graf von Welsburg gegen den Staat Oldenburg auf Anerkennung seiner Sukzessions- und Chronfolgerechte klagen, so würde sich der bürgerliche Rechtsweg als verschlossen erweisen müssen, weil er für eine derartige Klage öffentlich-rechtlicher Natur nicht zulässig ist.

Endlich ist noch sestzustellen, daß die Sukzessionsrechte des Grasen von Welsburg gegenüber dem Staate, wie sie Rehm ableitet, wenn anders Rehms übrige, im "Modernen fürstenrecht" entwickelte, allgemeine Unsichten richtig sind, durch den Oldenburgischen Gesetzeber, wie mir scheinen will, jederzeit vernichtet werden könnten. Rehm hat nämlich den Satz vertreten, daß Thronfolgerechte der Ugnaten nicht einseitig durch Staatsgesetz abgeändert oder vernichtet werden können, weil sie nicht allein auf Staatsgesetz, sondern auch auf Hausrecht beruhen. Daraus würde aber andrerseits folgen, daß einer Person, welche keine Thronfolgerechte kraft Hausrechts, sondern nur solche kraft Staatsgesetzs hat, diejenigen Thronfolgerechte, welche sie eben ausschließlich kraft Staatsgesetzs hat, auch ausschließlich durch Staatsgesetz wieder genommen werden können.

(Der Deutsche Herold, 36. Jahrgang, Ar. 5 vom Mai 1905).

4.

Das Geheimnis einer dentschen Prinzessin.

Lin aufgeklärtes Geheimnis! Das sind die Worte, welche man passend als Überschrift über eine gelehrte und inhaltreiche Abshandlung setzen könnte, die der Baron Harald Toll unter der Überschrift: "Prinzessin Auguste von Württemberg, gestorben auf Schloß Cohde in Esthland [788", im ]. Heft des 6. Bandes der "Beiträge zur Kunde Esth., Liv. und Kurlands, herausgegeben von der Esthländischen Literarischen Gesellschaft" veröffentlicht hat.

Der Inhalt dieser Abhandlung ist so merkwürdig, daß er auch weiten Kreisen bekannt zu werden verdient.

Es handelt sich um die Prinzessin Auguste Karoline friederike Luise von Württemberg, geborene Prinzessin von Braunschweig- Wolfenbüttel.

Die Prinzessin war am 3. Dezember 1764 zu Braunschweig als Cochter des damaligen Erbprinzen, nachmaligen regierenden Herzogs, Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel und seiner Gemahlin Auguste Friederike von Hannover-Großbritannien geboren. Bereits am 15. Oktober 1780 reichte sie, gleichfalls zu Braunschweig, dem Herzog Friedrich Wilhelm Karl von Württenberg, dem späteren ersten Könige dieses Landes († 1816), die Hand zum Ehebunde.

Nach der Verehelichung lebte das junge prinzliche Paar zuerst in Cüben in Schlesien, dann in Mömpelgard, siedelte aber im Oktober 1782 auf Einladung der großen Katharina nach Außland über. Der Prinz wurde alsbald zum Generalgouverneur von Wiborg ernannt.

Die Prinzessin war sehr schön, was aber nicht hinderte, daß troß Kindersegen und wiederholter Abwesenheit des Prinzen Friedrich aus Petersburg, während seine Gemahlin daselbst verblieb, sich "die Beziehungen der Eheleute zu einander immer gespannter gestalteten und schließlich in Haß ausarteten". (Toll.) Wen die Schuld an diesem Zerwürfnis trifft, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Tatssache ist, daß der Prinz eisersüchtig war und im Jähzorn seine Gemahlin, jedenfalls schon im April 1785, geschlagen, an den Haaren

gerissen und eingesperrt hat. Über die eigentliche Ursache des Bruches zwischen den Chegatten schwebt ebenfalls Dunkel. Soviel steht aber sest: am 17. Dezember 1786 tat die Prinzessin einen fußfall vor Katharina II. und bat um Schutz gegen ihren Gatten.

Die Kaiserin traf sofort folgende Unordnungen: erstens behielt sie die Prinzessin zunächst in der Eremitage, wo ihr eine Wohnung angewiesen wurde; zweitens ließ sie dem Prinzen mitteilen, "daß die Kaiserin seiner Gemahlin eine Zuslucht gewährt und beschlossen hätte, sie zu ihren Eltern zurückzuschicken"; drittens ließ sie dem Prinzen sagen, daß sie ihm Urlaub gegeben habe und ihm den Rat erteile, sobald wie möglich davon Gebrauch zu machen, ohne sich zu verabschieden. (Catsächlich verließ der Prinz alsbald mit seinen drei Kindern Rußland.) Diertens berief sie den verabschiedeten hofjägermeister Reinhold Wilhelm v. Pohlmann schleunigst nach Petersburg und erteilte ihm schon am 22. Dezember 1786 den Austrag, die Derwaltung des Schlosses Lohde bei Reval zu übernehmen, die Einstünfte des Schlosses zum Unterhalte der Prinzessin zu verwenden und diese dorthin zu begleiten.

Näheres über die Cebensumstände Pohlmanns gehört nicht hierher. Nur soviel sei erwähnt, daß er von Hause aus nicht vermögend, damals 60 Jahre alt und gerade eben Witwer geworden war. Gregor Orlow war sein Gönner. Pohlmann, der allmählich zum Generalleutnant und Jägermeister aufgestiegen war, muß sehr einflußreich gewesen sein. Aus der letzten Stellung war er 1778 auf eigenes Unsuchen verabschiedet worden.

Katharina stand damals gerade im Begriff, ihre berühmte taurische Reise (7. Januar 1787) anzutreten. Daß sie dem Prinzen friedrich von Württemberg grollte, steht nach dem Ungeführten außer Zweisel. Daß dagegen die Kaiserin für die unglückliche "kleine frau" von dem größten Wohlwollen beseelt war, kann ebenso wenig einem Zweisel unterliegen.

Der Grund, weshalb sie der Prinzessin während eigener Abwesenheit nicht Wohnsitz und Subsistenzmittel in Petersburg selbst anweisen wollte, liegt offenbar darin, daß die Prinzessin Anseindungen des Cäsarewitsch Paul Petrowitsch, des Schwagers ihres Gemahls, und dessen Gattin fürchtete.

Schloß Cohde nebst Zubehör war, nach Cage, Örtlichkeit, Umfang und Bau, durchaus geeignet, als zurückgezogener Wohnsitz für eine Prinzessin unter den vorliegenden Umständen zu dienen. Katharina

hatte es außerdem nur als einen vorübergehenden Zufluchtsort für ihren Schützling im Auge, dessen Scheicheidung vom Prinzen friedrich Wilhelm von Württemberg sie zu erwirken gedachte, ebenso wie die Rückehr der Prinzessin an den väterlichen Hof, zum Herzog von Braunschweig.

Um 30. Dezember 1786 verließ die "kleine frau" in Begleitung des herrn v. Pohlmann, einer Majorswitwe Wilde, eines fräuleins Sander, des frangosen Romain, dessen frau und zweier Offiziere Detersburg, um sich nach Schloß Cohde zu begeben, in welchem sie unter den merkwürdigsten Begleitumständen ein fruhzeitiges Cebensende finden sollte. Alles hatte Katharina II. bedacht, mit dem größten Wohlwollen für ihren Schützling gesorgt, aber ohne ihr Derschulden war der hofjägermeister eine unglücklich ausgesuchte Der-Was sich hinter den Mauern von Schloß Cohde zusönlichkeit. getragen hat, wird wohl niemals bis in alle Einzelheiten genau ans Tageslicht kommen. Der "hofstaat" der Prinzessin verließ Cohde nach und nach. Daß schon vom März des Jahres 1788 ab Pohlmann die ungludliche Prinzessin im Schlosse wie eine Gefangene gehalten hat, scheint gewiß zu sein. Daß sie am 16. September 1788 (alten Stils) gestorben ift, steht fest. Über die rätselhaften Begleitumstände ihres Todes ist jett so viel Licht verbreitet, daß man sich wenigstens einigermaßen ein Bild davon machen kann.

Schon im Jahre 1883 veröffentlichte Alex. Buchholt in Atga anonym unter dem Citel: "Das geheimnisvolle Grab in der Kirche zu Goldenbeck" zwei geheime Aktenstücke aus dem Archiv des vormaligen Generalgouverneurs der Oftseeprovinzen in Rigg. Das eine ist ein Memoire des Gouverneurs vom 25. Oktober 1819, in welcher Zeit aus Gründen, die hier nicht weiter in Betracht kommen, eine genaue Untersuchung der Ungelegenheit stattgefunden hat. In diesem Memoire ist enthalten ein Bericht der Cochter des Probstes Dahl in Goldenbeck. Diese sagt aus, daß die Prinzessin in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes auf Schloß Cohde für eine Verwandte des Generals und hoffagermeisters v. Dohlmann gegolten habe, daß sie in vollständiger Zurudgezogenheit lebte und fast eingesperrt gehalten wurde, daß Pohlmann mit der Prinzessin in "grenzenloser Intimität" einer Liebesverbindung gelebt habe, "einer Liebesverbindung, welche die Leidenschaft begrundete und die Einsamkeit begunstigte". Es heißt dann wörtlich: "Auch noch während der sechs letzten Monate des Lebens dieser unglücklichen Prinzessin gestattete er keiner dritten Person

den Jutritt zu ihr und zwang fie, den Umfreis des Schloffes nicht zu verlaffen, was fie fich um fo mehr gefallen ließ, als es wahrscheinlich schien, daß . . . . es notwendig wurde, die materiellen Beweise (des Derkehrs) por der Offentlichkeit zu verheimlichen". Es beißt dann weiter: "Im Oftober (richtig: September!) des Jahres 1788 endlich trat das dunkle und furchtbare Ereignis ein, das den Cebensfaden der unglücklichen jungen Prinzessin durchschnitt. Mach 2Nitteilungen, die ich perfonlich vernommen, und nach der Tradition, die fich überhaupt in der Umgegend von Schloß Cohde erhalten hat, hörte man eines Tages ein durchdringendes Beschrei im Schloffe, das felbit von den Bauern, die auf dem felde arbeiteten, vernommen wurde; ein Urgt eilte berbei, aber gu feinem größten Erstaunen fand er alle Turen verschloffen, und man fagte ihm, daß die Dringeffin und der General Pohlmann fich eingeschloffen hatten. Ingwischen borte der Urgt felbst diefe Schreie, die allmählich aufhörten, und man glaubt allgemein, daß dieser Bosewicht Pohlmann, damit das Gebeimnis feiner schlechten Bandlung nicht enthüllt werde, niemand bingugerufen habe, um der Pringeffin Beiftand gu leiften, und daß dieses unglückliche, in den troftlosesten Zustand versette Schlachtopfer fein Leben ausgehaucht habe, nachdem es ein Kind geboren, das fofort in den Sarg der Mutter gelegt wurde. Undere behaupten, fie fei nicht entbunden worden. Mur Berr v. Pohlmann wußte um das Beheimnis dieses Grabes und hat es in das seinige mitgenommen". Weitere Einzelheiten über die Dorgänge nach dem Todesfall, welche ber Bericht enthält, fonnen bier übergangen werden. Es fei nur erwähnt, daß Pohlmann unbehelligt am 22. Januar 1796 auf feinem Bute in Efthland gestorben ift.

Das zweite der erwähnten Aktenstücke ist ein Protokoll vom 11. November 1819 über Eröffnung der Gruft und den Besund darin. Der Sarg mit Inschrift wurde darin vorgesunden und darin auch die Leiche. Man fand die Leiche gänzlich verwest. Das Gerippe in dem vom Moder stark angegriffenen "rosa atlassenen" Leichengewande lag auf dem Rücken in der Lage, in welche man Leichen in den Sarg zu legen pflegt. "Die hüftknochen hatten sich, wie man durch das vermoderte Gewand bemerken konnte, auseinander gegeben. Bemerkenswertes wurde weiter nicht vorgefunden". Aus diesem Schlußsatz ergibt sich, daß damals unter dem Leichengewand nicht weiter nachgesehen worden ist. Dieses ist aber von der größten Wichtigkeit, wie sich gleich zeigen wird.

Die Angaben des Protofolls über die Herstellung einer neuen Gruft und die Beisetzung der Leiche in dieser kommen nur insosern in Betracht, als daraus mit der größten Bestimmtheit erhellt. daß der alte "vom Moder ergrissene Sarg mit der Leiche mit Vorsicht und Behutsamkeit in die Gruft gesenkt worden ist". Im Beginn der fünfziger Jahre ist die Gruft dann nochmals geöffnet worden. Diese Erössung brachte endlich die Lösung des Geheimnisses. Es ergabsich nämlich, daß der Deckel des Sarges abgesprungen war daß das Gerippe der Prinzessin darin regelrecht lag, daß aber an der Stelle, wo der Leib sich einst besand, eine kleine Gehirnschale und kleine Kinderknochen sichtbar waren.

Mus dem durchaus glaubwürdigen Bericht über diesen Befund ergibt sich nunmehr klar, daß die Prinzessin sich im Augenblicke ihres Todes in gesegneten Umständen befand. Daß ihr Kerkermeister Poblmann fie in diefen Zustand verfett hat, kann nach dem Berichte der Tochter des Probstes Dahl keinem Zweifel unterliegen. Daß Pohlmann die folgen seiner Beziehungen zu der Unglücklichen hat verbergen wollen, ergeben die geheimnisvollen Umstände bei der Einfaraung und Beerdigung. Ob er sie ermordet, vielleicht erdrosselt, ob fie fich aus furcht vor Entdeckung selbst den Tod gegeben, ob fie an einer unaufgeklarten Krankheit gestorben ist, bleibt freilich nach wie vor dunkel. Um wenigsten wahrscheinlich ift die lette Vermutung. Wenig glaublich ist auch ein Selbstmord. Um wahrscheinlichsten scheint mir, daß Dohlmann die Prinzessin ermordet hat. Winkte ihm doch, wenn die Sache ans Licht kam, Sibirien, wenn nicht noch schlimmeres! In bezug auf Vertrauensbrüche ihrer Diener pflegte die große Katharina nicht zu spaßen. . . .

(Berliner Cageblatt, Mr. 415 vom 16. August 1904.)



Geschichtliche Denkmäler.

. ·

Die Kunde, daß die tannenumrauschte, vom hauche wehmutsvoller Stimmung umwehte Sterbe- und Begrabnisftatte eines der deutscheften Dichter, Beinrich v. Kleifts, beim Wannsee gelegen, durch eine bochberzige Schenkung des Eigentümers, des Prinzen friedrich Leopold von Preußen, an das deutsche Volk für alle Zeiten in dem bisherigen Zustande erhalten werden wird, und zwar an Ort und Stelle, wird weite Kreise froh bewegen. Nachdem die Ungelegenheit auf diese Weise eine befriedigende und überaus dankenswerte Erledigung gefunden hat, erscheint es jedoch am Plate, auf einen Vorschlag näher einzugeben, der, von wohlmeinenden Männern gefaßt, bereits zu einem Untrage fich verdichtet hatte, deffen Grundgedanke aber den schärfsten Cadel verdient, nämlich den Vorschlag, Kleist's Grab zu verlegen, es fozusagen "abzubrechen" und an anderer, geeigneter Stelle, so wie es ist, wieder "aufzubauen". Gegen solche Gedanken muß der fachmann für Dersonen- und familiengeschichte Widerspruch erheben, sobald es fich um ein "geschichtliches Denkmal" handelt.

Der Gedanke des Denkmalschutzes ist nicht alt. Zwar haben kunstsinnige Däpste in Rom für die Erhaltung der Kunstdenkmäler nnd Altertumer der beiligen Stadt ichon zu Zeiten Sinn und Geld übrig gehabt, da man im kalteren Norden noch munter verlaffene Burg- und Klosterbauten, um nur Beispiele zu nennen, als Steinbrüche verwenden durfte; allein der planmäßige Schut der Kunft. denkmäler und Altertumer, die Bildung von Vereinen zu deren Erhaltung, die staatliche fürsorge, vor allem: ein gewisser gesetlicher Schutz ift eine Errungenschaft erft der neuesten Zeit, auch der gebildetsten Völker. Diese Bewegung ist ein Kind derjenigen Geistesrichtung, welche man gewöhnlich als die "Romantit" zu bezeichnen pflegt. Dabei ist aber ein Mangel bemerkenswert und unverkennbar. Vorläufig umfaßt der Gedanke des Denkmalschutes, niehr oder weniger bei allen Völkern, nur erft Denkmäler von kunstlerischem Wert ober Altertümer sehr hohen Alters. Zeugen der Vergangenheit ohne derartige Eigenschaften werden vernachlässigt. für den Kenner der großen Veröffentlichungen über die "Kunstdenkmäler und Altertumer" der einzelnen Cander oder kleinerer Candesteile springt das in die Augen. Run gibt es neben den Kunstdenkmälern und Altertümern im eigentlichen Sinne auch geschichtliche Denkmäler, welches des Schutzes und der Erhaltung nicht nur ebenso dringend bedürftig, sondern auch ebenso wert find als die eigentlichen Kunstdenkmäler und Altertümer.

Unter "geschichtlichen Denkmälern" verstehe ich solche von Menschenhand gefertigte Zeugen der Vergangenheit, welche, ohne Kunstwert oder den Wert sehr hohen Alters zu besitzen, von irgend einem, wenn auch geringerem geschichtlichen Werte sind. So ist z. 3. der kunstlose Grabstein eines verstorbenen Pfarrherrn an einer beliebigen Dorffirche ein "geschichtliches Denkmal". Ebenso das Ölbildnis eines Kirchenpatrons in einem abgelegenen Kirchlein. Ebenso die Rüstungsstücke aus der Landsnechtszeit, die der Vorsahr eines Gutsherrn in der Kapelle aushängen ließ.

Es ist dringend zu wünschen, daß die Denkmalsfürsorge der Bukunft fich auch auf die "geschichtlichen Denkmäler" erstrecke. Zwischen den Kunftdenkmälern und Altertumern einerseits und den geschichtlichen Denkmälern andererseits waltet nun ein sehr gewichtiger Unterschied ob. Kunftdenkmäler und Altertumer können in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der fälle, soweit sie überhaupt bewegbar sind, ohne Schaden und Einbuße vom Aufstellungsort entfernt und an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, unter Umständen durch eine solche Verpflanzung sogar gewinnen. Wer wollte z. B. behaupten, daß die uralte Kapelle der Deutsch-Ordens-Komthurei Ramersdorf bei Oberkassel am Rhein durch die Verpflanzung auf den alten friedhof der Stadt Bonn an fünstlerischer Bedeutung eingebüßt habe, während sie andererseits dadurch für jedermann zugänglich geworden ift? hinsichtlich der "geschichtlichen Denkmäler" ift genau das Gegenteil der fall. Ein geschichtliches Denkmal hört einfach auf, ein folches zu sein, wenn es von der Stelle, an die es durch die Begleitumstände der Einrichtung hinkam, für die es bestimmt war, an der es tatsächlich errichtet wurde, entfernt wird.

Die Grabstelle Heinrich v. Kleists bei Wannsee ist ein geschichtliches Denkmal im höchsten Sinne. Sie ist zugleich seine Sterbestätte. Da,
wo er am 21. November 1811 den Cod suchte, fand er die ewige
Ruhe. Wer je an einem düsteren Novembertage, Herbststimmung in
der Natur und im Herzen, an diesem Grabe geweilt hat, weiß, warum
ich es, kunstlos, wie es ist, ein geschichtliches Denkmal nenne. Die
öffentliche Meinung hat das sehr richtig empfunden und deshalb den
Gedanken, es zu verlegen, deutlich abgelehnt.

(Berliner Neueste Nachrichten, No. 141 vom 24. Märg 1904.)

Was lehren die Adelsfälscher-Prozesse in Österreich?

gerissen und eingesperrt hat. Über die eigentliche Ursache des Bruches zwischen den Chegatten schwebt ebenfalls Dunkel. Soviel steht aber sest: am 17. Dezember 1786 tat die Prinzessin einen fußfall vor Katharina II. und bat um Schutz gegen ihren Gatten.

Die Kaiserin traf sofort folgende Unordnungen: erstens behielt sie die Prinzessin zunächst in der Eremitage, wo ihr eine Wohnung angewiesen wurde; zweitens ließ sie dem Prinzen mitteilen, "daß die Kaiserin seiner Gemahlin eine Zuslucht gewährt und beschlossen hätte, sie zu ihren Eltern zurückzuschicken"; drittens ließ sie dem Prinzen sagen, daß sie ihm Urlaub gegeben habe und ihm den Rat erteile, sobald wie möglich davon Gebrauch zu machen, ohne sich zu verabschieden. (Catsächlich verließ der Prinz alsbald mit seinen drei Kindern Rußland.) Viertens berief sie den verabschiedeten hossägermeister Reinhold Wilhelm v. Pohlmann schleunigst nach Petersburg und erteilte ihm schon am 22. Dezember 1786 den Auftrag, die Derwaltung des Schlosses Cohde bei Reval zu übernehmen, die Einstünfte des Schlosses zum Unterhalte der Prinzessin zu verwenden und diese dorthin zu begleiten.

Räheres über die Cebensumstände Pohlmanns gehört nicht hierher. Rur soviel sei erwähnt, daß er von Hause aus nicht vermögend, damals 60 Jahre alt und gerade eben Witwer geworden war. Gregor Orlow war sein Gönner. Pohlmann, der allmählich zum Generalleutnant und Jägermeister aufgestiegen war, muß sehr einflußzeich gewesen sein. Aus der letzten Stellung war er 1778 auf eigenes Unsuchen verabschiedet worden.

Katharina stand damals gerade im Begriff, ihre berühmte taurische Reise (7. Januar 1787) anzutreten. Daß sie dem Prinzen Friedrich von Württemberg grollte, steht nach dem Ungeführten außer Zweisel. Daß dagegen die Kaiserin für die unglückliche "kleine Frau" von dem größten Wohlwollen beseelt war, kann ebenso wenig einem Zweisel unterliegen.

Der Grund, weshalb sie der Prinzessin während eigener Abwesenheit nicht Wohnsitz und Subsistenzmittel in Petersburg selbst anweisen wollte, liegt offenbar darin, daß die Prinzessin Unseindungen des Cäsarewitsch Paul Petrowitsch, des Schwagers ihres Gemahls, und dessen Gattin fürchtete.

Schloß Cohde nebst Zubehör war, nach Cage, Örtlichkeit, Umfang und Bau, durchaus geeignet, als zurückgezogener Wohnsitz für eine Prinzessin unter den vorliegenden Umständen zu dienen. Katharina

hatte es außerdem nur als einen vorübergehenden Zufluchtsort für ihren Schützling im Auge, dessen Shescheidung vom Prinzen friedrich Wilhelm von Württemberg sie zu erwirken gedachte, ebenso wie die Rückehr der Prinzessin an den väterlichen hof, zum herzog von Braunschweig.

Um 30. Dezember 1786 verließ die "fleine frau" in Begleitung des herrn v. Dohlmann, einer Majorswitwe Wilde, eines fräuleins Sander, des frangosen Romain, deffen frau und zweier Offiziere Petersburg, um sich nach Schloß Cohde zu begeben, in welchem sie unter den merkwürdigsten Begleitumständen ein fruhzeitiges Cebensende finden sollte. Alles hatte Katharina II. bedacht, mit dem arößten Wohlwollen für ihren Schützling geforgt, aber ohne ihr Derschulden war der hofjägermeister eine unglücklich ausgesuchte Der-Was sich hinter den Mauern von Schloß Cohde zugetragen hat, wird wohl niemals bis in alle Einzelheiten genau ans Tageslicht kommen. Der "hofstaat" der Prinzessin verließ Cobde nach und nach. Daß schon vom März des Jahres 1788 ab Pohlmann die ungludliche Pringessin im Schlosse wie eine Gefangene gehalten hat, scheint gewiß zu sein. Daß sie am 16. September 1788 (alten Stils) gestorben ift, steht fest. Über die rätselhaften Begleitumstände ihres Todes ist jett so viel Licht verbreitet, daß man sich wenigstens einigermaßen ein Bild davon machen kann.

Schon im Jahre 1883 veröffentlichte Alex. Buchholt in Rtag anonym unter dem Citel: "Das geheimnisvolle Grab in der Kirche zu Goldenbeck" zwei geheime Uktenstücke aus dem Urchiv des vormaligen Generalgouverneurs der Oftseeprovinzen in Riga. Das eine ist ein Memoire des Gouverneurs vom 25. Oktober 1819, in welcher Zeit aus Gründen, die hier nicht weiter in Betracht kommen, eine genaue Untersuchung der Ungelegenheit stattgefunden hat. In diesem Memoire ist enthalten ein Bericht der Cochter des Orobstes Dahl in Boldenbeck. Diese sagt aus, daß die Prinzessin in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes auf Schloß Cohde für eine Verwandte des Generals und hoffagermeisters v. Dohlmann gegolten habe, daß sie in vollständiger Zurudgezogenheit lebte und fast eingesperrt gehalten wurde, daß Dohlmann mit der Prinzessin in "grenzenloser Intimität" einer Liebesverbindung gelebt habe, "einer Liebesverbindung, welche die Leidenschaft begründete und die Einsamkeit begünstigte". Es heißt dann wörtlich: "Auch noch während der sechs letzten Monate des Lebens dieser unglücklichen Prinzessin gestattete er keiner dritten Derson den Jutritt zu ihr und zwang fie, den Umfreis des Schloffes nicht zu verlaffen, was fie fich um fo mehr gefallen ließ, als es mahrscheinlich schien, daß . . . . es notwendig wurde, die materiellen Beweise (des Verkehrs) por der Offentlichkeit zu verheimlichen". Es beißt dann weiter: "Im Oftober (richtig: September!) des Jahres 1788 endlich trat das dunfle und furchtbare Ereignis ein, das den Cebensfaden der unglücklichen jungen Prinzessin durchschnitt. Mach 2Mitteilungen, die ich perfönlich vernommen, und nach der Tradition, die fich überhaupt in der Umgegend von Schloß Cobde erhalten hat, borte man eines Tages ein durchdringendes Geschrei im Schloffe, das selbst von den Bauern, die auf dem felde arbeiteten, vernommen wurde; ein Urgt eilte berbei, aber gu feinem größten Erstaunen fand er alle Turen verschloffen, und man fagte ihm, daß die Pringeffin und der General Pohlmann fich eingeschloffen hätten. Inzwischen borte der Urgt felbst diese Schreie, die allmählich aufhörten, und man glaubt allgemein, daß diefer Bofewicht Pohlmann, damit das Gebeimnis seiner schlechten handlung nicht enthüllt werde, niemand bingugerufen babe, um der Pringeffin Beiftand gu leiften, und daß diefes unglückliche, in den troftlofesten Zustand versetzte Schlachtopfer fein Leben ausgehaucht habe, nachdem es ein Kind geboren, das fofort in den Sarg der Mutter gelegt murde. Undere behaupten, fie fei nicht entbunden worden. Mur Berr v. Pohlmann wußte um das Geheimnis dieses Grabes und hat es in das seinige mitgenommen". Weitere Einzelheiten über die Dorgange nach dem Todesfall, welche der Bericht enthält, können bier übergangen werden. Es fei nur erwähnt, daß Dohlmann unbehelligt am 22. Januar 1796 auf feinem Bute in Efthland geftorben ift.

Das zweite der erwähnten Aktenstücke ist ein Protokoll vom 11. November 1819 über Eröffnung der Gruft und den Besund darin. Der Sarg mit Inschrift wurde darin vorgesunden und darin auch die Leiche. Man fand die Leiche gänzlich verwest. Das Gerippe in dem vom Moder stark angegriffenen "rosa atlassenen" Leichengewande lag auf dem Rücken in der Lage, in welche man Leichen in den Sarg zu legen pslegt. "Die hüftknochen hatten sich, wie man durch das vermoderte Gewand bemerken konnte, auseinander gegeben. Bemerkenswertes wurde weiter nicht vorgesunden". Aus diesem Schlußsatz ergibt sich, daß damals unter dem Leichengewand nicht weiter nachgesehen worden ist. Dieses ist aber von der größten Wichtigseit, wie sich gleich zeigen wird.

Die Angaben des Protofolls über die Herstellung einer neuen Gruft und die Beisetzung der Leiche in dieser kommen nur insosern in Betracht, als daraus mit der größten Bestimmtheit erhellt, daß der alte "vom Moder ergriffene Sarg mit der Leiche mit Vorsicht und Behutsamkeit in die Gruft gesenkt worden ist". Im Beginn der fünfziger Jahre ist die Gruft dann nochmals geöffnet worden. Diese Eröffnung brachte endlich die Lösung des Geheimnisses. Es ergabsich nämlich, daß der Deckel des Sarges abgesprungen war, daß das Gerippe der Prinzessin darin regelrecht lag, daß aber an der Stelle, wo der Leib sich einst befand, eine kleine Gehirnschale und kleine Kinderknochen sichtbar waren.

Aus dem durchaus glaubwürdigen Bericht über diesen Befund ergibt sich nunmehr klar, daß die Prinzessin sich im Augenblicke ihres Todes in gesegneten Umständen befand. Daß ihr Kerkermeister Dohlmann fie in diesen Zustand versetzt hat, kann nach dem Berichte der Tochter des Probstes Dahl keinem Zweifel unterliegen. Daß Dohlmann die folgen seiner Beziehungen zu der Unglücklichen hat verbergen wollen, ergeben die geheimnisvollen Umstände bei der Einfargung und Beerdigung. Ob er sie ermordet, vielleicht erdrosselt, ob fie sich aus furcht vor Entdeckung selbst den Cod gegeben, ob sie an einer unaufgeklärten Krankheit gestorben ist, bleibt freilich nach wie vor dunkel. Um wenigsten wahrscheinlich ist die letzte Vermutung. Wenig glaublich ist auch ein Selbstmord. Um wahrscheinlichsten scheint mir, daß Dohlmann die Prinzessin ermordet hat. Winkte ihm doch, wenn die Sache ans Licht kam, Sibirien, wenn nicht noch schlimmeres! In bezug auf Vertrauensbrüche ihrer Diener pflegte die große Katharina nicht zu spaßen. . . .

(Berliner Cageblatt, Mr. 415 vom 16. August 1904.)



Geschichtliche Denkmäler.

Die Kunde, daß die tannenumrauschte, vom hauche wehmutsvoller Stimmung umwehte Sterbe- und Begräbnisftätte eines der deutschesten Dichter, Beinrich v. Kleifts, beim Wannsee gelegen, durch eine hochherzige Schenkung des Eigentümers, des Prinzen friedrich Ceopold von Preußen, an das deutsche Volk für alle Zeiten in dem bisherigen Zustande erhalten werden wird, und zwar an Ort und Stelle, wird weite Kreise froh bewegen. Nachdem die Ungelegenheit auf diese Weise eine befriedigende und überaus dankenswerte Erledigung gefunden hat, erscheint es jedoch am Plate, auf einen Vorschlag näher einzugehen, der, von wohlmeinenden Männern gefaßt, bereits zu einem Untrage fich verdichtet hatte, beffen Grundgedanke aber den schärften Tadel verdient, nämlich den Vorschlag, Kleist's Grab zu verlegen, es sozusagen "abzubrechen" und an anderer, geeigneter Stelle, so wie es ist, wieder "aufzubauen". Gegen solche Gedanken muß der fachmann für Dersonen- und familiengeschichte Widerspruch erheben, sobald es fich um ein "geschichtliches Denkmal" handelt.

Der Gedanke des Denkmalschutzes ift nicht alt. Zwar haben funftfinnige Däpfte in Rom für die Erhaltung der Kunstdenkmäler nnd Altertumer der heiligen Stadt ichon zu Zeiten Sinn und Geld übrig gehabt, da man im fälteren Norden noch munter verlaffene Burg- und Klofterbauten, um nur Beispiele zu nennen, als Steinbrüche verwenden durfte; allein der planmäßige Schutz der Kunftdenkmäler und Altertumer, die Bildung von Vereinen zu deren Erhaltung, die staatliche fürsorge, vor allem: ein gewisser gesetzlicher Schutz ist eine Errungenschaft erft der neuesten Zeit, auch der gebildetsten Völker. Diese Bewegung ist ein Kind derjenigen Geistesrichtung, welche man gewöhnlich als die "Romantif" zu bezeichnen pflegt. Dabei ist aber ein Mangel bemerkenswert und unverkennbar. Vorläufig umfaßt der Gedanke des Denkmalschutzes, mehr oder weniger bei allen Völkern, nur erft Denkmäler von fünstlerischem Wert oder Altertumer sehr hohen Alters. Zeugen der Vergangenheit ohne derartige Eigenschaften werden vernachlässigt. für den Kenner der großen Veröffentlichungen über die "Kunstdenkmäler und Altertumer" der einzelnen Cander oder kleinerer Candesteile springt das in die Augen. Nun gibt es neben den Kunstdenkmälern und Altertümern

• • 

In früheren Zeiten ist die wissenschaftliche Genealogie als Cehrfach an allen bedeutenderen Hochschulen Deutschlands vertreten gewesen. Seit dem Unfang des 19. Jahrhunderts ift das anders geworden. Seitdem fehlt fie. In neuester Zeit ift wiederholt und dringend von einsichtiger Seite der Auf ergangen, der Genealogie mit ihren fämtlichen Nebenfächern wiederum an deutschen Hochschulen den ihr gebührenden Platz zu gewähren. So von Corenz in seinem bekannten Cehrbuche. Vielfach von mir und gang neuerdings in einer trefflichen Abhandlung über "Suntheim und die Unfänge der genealogischen forschung in Österreich" vom Ritter von Bauer, welche im Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft Adler in Wien erschienen ift. Während nun in Mordamerika nach einer Außerung des Professors William Stowell Mills in seinen "Foundations of Genealogy" alle Unssicht vorhanden zu sein scheint, daß die Genealogie wenigstens an einigen der bedeutenderen Hochschulen Nordamerikas eingeführt werde, ist bei uns in Deutschland zurzeit dazu, wie es scheint, keinerlei Aussicht porhanden.

Ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, im laufenden Jahrgang des "Archivs für öffentliches Recht" (1904) erneut auf die alte Forderung hinzuweisen und sie mit der Feststellung der innigen Beziehungen der Genealogie zur wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts einerseits und mit dem Nachweise auffallender genealogischer Fehler, Versehen und Mißgriffe in den Werken bedeutender Staatsrechtler aus den letzten Jahren andererseits zu begründen.

Wenn man nun die Notwendigkeit einer forderung der angegebenen Urt nicht nur begründen, sondern auch Gegnern gegenüber versechten will, darf man sich nicht darauf beschränken, zu zeigen, daß die Erfüllung dieser forderung wünschenswert, sondern auch daß sie möglich ist.

Bei der vorliegenden frage, nämlich wenn es sich um die Einführung der Genealogie in den wissenschaftlichen Lehrplan der Hochschulen handelt, gilt es also, zu zeigen, in welcher Weise die wissenschaftliche Genealogie als Cehrfach in den Lehrplan dieser Hochschulen

eingereiht werden kann. Will man zur Beantwortung dieser frage gelangen, so muß man sich vor allem darüber klar sein, daß man den Begriff der "genealogischen Wissenschaften" im weitesten Sinne sassen, darin also einbegreisen muß: die reine Genealogie, nämlich die Methode der genealogischen forschung, die Methode der genealogischen Darstellung und die Methode der genealogischen Kritik; die angewandte Genealogie, nämlich die Genealogie in Unwendung auf die Geschichte, in Unwendung auf naturwissenschaftliche und statistische Probleme — Dererbungsfragen und dergleichen — die juristische Genealogie, nämlich das Privatsürstenrecht und das Udelsrecht. die Methode des genealogischen Beweises. Sodann gehört in die wissenschaftliche Genealogie auch noch hinein das Wappenwesen und das Wappenrecht, endlich die Siegelkunde, insoweit dabei Wappen in Betracht kommen.

Daraus ergibt sich, daß für den Cehrplan der Universitäten folgende genealogischen Vorlesungen in Betracht kommen können:

- 1. Eine allgemein verständliche Einführung in die Genealogie für Studierende aller fakultäten, in welcher die hörer aller derjenigen fächer, die in irgend welche Beziehungen zu genealogischen Aufgaben treten, die Beziehungen der Genealogie zn diesen fächern, die Methode der genealogischen forschung, des genealogischen Beweises, der genealogischen Kritik und der genealogischen Darstellung kennen lernen würden, derart, daß sie nicht mehr so ratlos wie bisher dastehen, falls in ihrem eignen fach ein genealogisches Problem an sie herantreten würde. Diese Vorlesung wäre gleichzeitig eine Vorbereitung für die genealogischen hauptvorlesungen.
- 2. Das Ganze der wissenschaftlichen Genealogie für Vorgeschrittene, das heißt für solche, welche die erste Vorlesung bereits gehört haben und sich tiefer mit genealogischen Studien und Problemen beschäftigen wollen. Eine umfangreichere Vorlesung. Vorteilhaft ließe sich diese umfangreichere Vorlesung in einzelnen Vorlesungen auf mehrere Semester verteilen, wofür nur als Beispiel folgende Einteilung angeführt werden soll:
- a) Methode der Genealogie: genealogische Arbeits- und forschungsmethode, Methode des genealogischen Beweises.
  - b) Ungewandte Genealogie.
- c) Abelsrecht und Privatfürstenrecht vom genealogischen Standpunkt aus.
  - d) heraldik einschließlich des Wappeurechts und der Siegelkunde.
  - e) Geschichte der Genealogie und der genealogischen Literatur.

- 3. In genealogischen Übungen würde das Ziel das sein, die Hörer zu allen Zwecken (Historiker, Kulturhistoriker, Familienhistoriker, Naturforscher, Biologen, Mediziner, Psychiater, Kriminalisten, Statistiker usw.) zu genealogischen Arbeiten anzuleiten und ihnen an praktischen Beispielen zu zeigen, wie solche Arbeiten zu machen sind. Namentlich die praktische Kenntnis der in Betracht kommenden Literatur und Hilfsliteratur, sodann die praktische Anwendung der theoretischen Grundsäte der Genealogie würden in diesen Übungen zu vermitteln sein.
- 4. In einem genealogischen Seminar für Vorgeschrittene wären größere selbständige genealogische Arbeiten seitens der Hörer anzufertigen, seitens der Cehrer zu besprechen und zu kritisteren.
- 5. In einem heraldischen praktischen Unterricht wäre endlich die darstellende Unwendung der theoretisch gelehrten Heraldik für historiker und Kunsthistoriker, aber auch für Künstler und Gewerbetreibende (als Hospitanten) zu lehren.

Es darf nicht verkannt werden, daß dieser heraldische praktische Unterricht die geeignetere Stelle für absehbare Zeit an Kunstschulen und Kunstgewerbeschulen sinden würde, als an hochschulen.

Jedenfalls dürfte der Genealoge von fach, wenn er Methode der Genealogie und Unwendung dieser Methode, Abelsrecht und Privatfürstenrecht, Geschichte der Genealogie und der genealogischen Citeratur, Geschichte der heraldik, theoretische heraldik und Sphragistik zu lesen imstande ist, selten ein genügend guter heraldischer Zeichner sein, um auch einen heraldischen Unterricht praktischer Art für Künstler und Kunstgewerbetreibende erteilen zu können.

Diesem Bedenken gegenüber aber ist sestzustellen, daß, wie so oft, auch hier die Spaltung, das heißt die Einführung eines genealogischheraldischen Unterrichts an einer Universität, wo er allein hingehört, und die Einführung des praktisch-heraldischen Unterrichts an einer Kunstschule oder Kunstgewerbeschule sich als unheilvoll erweisen dürste. Der fachmann, welcher die wissenschule sich als unheilvoll erweisen dürste. Der fachmann, welcher die wissenschaftliche Genealogie in allen Verzweigungen und nach allen Seiten hin, wie oben angegeben, beherrscht, wird sehr wohl in der Lage sein, unter Zuziehung eines heraldischen Künstlers als Ussistenten oder unter Verwendung eines sachgemäß ausgewählten und reichen heraldischen Lichtbildermateriales eine gute heraldische Unleitung auch für Künstler und Kunstgewerbetreibende zu erteilen. Denn es könnte sich ja in einer solchen praktisch-heraldischen Vorlesung nicht darum handeln, damit heraldische Künstler heranzubilden, sondern nur heraldische Sachverständige. Jenes wäre ja

auch nicht der Zweck einer solchen Vorlesung, deren Zweck vielmehr in dem Ausdruck: "heraldischer Anschauungsunterricht" richtig zu bestimmen ist.

Alle die vorbezeichneten Aufgaben würden am besten durch ein an einer großen Hochschule Deutschlands mit genügenden Mitteln zu errichtendes "Institut für wissenschaftliche Genealogie" zu erfüllen sein.

Man könnte es auch, nach dem Muster des "orientalischen Seminars" beziehentlich "Seminars für orientalische Sprachen" in Berlin, bescheidener "Genealogisches Seminar" oder "Seminar für Genealogie" nennen.

(Mitteilungen der Tentralstelle für deutsche Personen= und familiengeschichte. 1. Heft. Leipzig 1905.) Der Handapparat des Ahnenforschers.



pie bei allen Wiffenschaften überhaupt, so ist auch in der Wiffenschaft der Genealogie eine genaue Kenntnis der vorhandenen Eiteratur eine der Grundbedingungen für ersprießliches wiffenschaftliches Arbeiten.

Erweist sich dieser Sat schon als zutreffend für benjenigen, der fich lediglich mit einem bestimmten Geschlecht beschäftigt, oder deffen Genealogie aufklären, oder gar deffen Geschichte darstellen will, so ist er es in noch viel boberem Grade für den Uhnenforscher. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Beschäftigung mit einem Geschlechte eine konzentrische, eine synthetische Catigkeit erfordert, die Aufhellung der Uhnen einer bestimmten Derson dagegen eine analytische, eine erzentrische. Ich weiß zur kurzen Kennzeichnung der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Urbeitsarten feine befferen Ausdrücke zu finden als die obigen fremdwörter. Die Aufhellung der Genealogie eines Geschlechts, von der Gegenwart rückwärts gebend, führt eben notgedrungen in die Enge: auf einen engbegrenzten Dersonenkreis, denn jede familie hat einen Stammvater; auf ein engbegrenztes örtliches Gebiet, denn jede familie hat eine Beimat, ein Ursprungsland. Jede Uhnenforschung führt dagegen in die Breite und in die Weite (von gang besonders gearteten fällen natürlich abgesehen!). Bei der Dier-Uhnen-Reihe angelangt, hat es der forscher, außer mit derjenigen familie, aus welcher der Probant oder die Probantin stammt, schon mit drei weiteren familien zu tun; bei der Ucht-Uhnen-Reihe treten noch vier weitere familien hinzu, falls kein "Uhnenverlust" vorliegt, was hier übergangen werden kann. handelt sich also, neben der familie des Probanten oder der Probantin, bereits um sieben Geschlechter. ferner handelt es sich, sobald man zu der Ucht-Uhnen-Reihe kommt und von dieser zur nächst höheren Uhnenreihe aufsteigen will, meist auch schon um familien, die aus den geographisch verschiedensten Gegenden, ja sogar aus verschiedenen Candern stammen.

Diese Umstände bringen es aber mit sich, daß der Uhnenforscher viel mehr, wie derjenige Genealoge, der sich auf ein Geschlecht und

dessen Geschichte beschränkt, darauf angewiesen ist, zunächst die gesoruckten Auskunftsmittel zu Rate zu ziehen. Der Ein-Familien-forscher wird gut tun, so schnell als möglich, in die Archive und die Kirchenbücher derjenigen Gegend sich zu versenken, in welcher das betreffende Geschlecht aufgetreten ist. Je eher er zu den handschriftlichen Quellen hinabsteigt, desto rascher wird er verläßlichen Stoffsammeln können.

Der Uhnenforscher kann diesen Weg zunächst gar nicht einschlagen. Sobald ihm unter den Uhnen einer bestimmten Person ein neuer Familiennamen begegnet, muß er vorab die Heimat und Herkunft des betreffenden Geschlechtes feststellen, dann zu ermitteln suchen, in welcher Gegend und an welchen Orten das betreffende Geschlecht aufgetreten ist, schließlich gelangt er so zur Kenntnis derjenigen Urchive und Pfarrämter, in denen er den erwünschten Uufschluß erwarten darf. Vielleicht sindet der Uhnenforscher sogar in den gedruckten Werken über die betreffende Gegend oder über das betreffende Cand gleich das gesuchte Elternpaar.

Deshalb sind für den Uhnenforscher die Nachschlagewerke dieser Urt, die sogenannten "genealogischen Bibliographien", von ungleich größerer Wichtigkeit, wie für den Ein-familienforscher.

Diese "genealogischen Bibliographien" enthalten mit größerer oder geringerer Vollständigkeit die genealogische Literatur eines nach irgend einem Prinzip umgrenzten Gebietes, vielsach auch unter Berücksichtigung genealogischer Handschriften. Da ich nun gefunden habe, daß ein großer Teil der vorhandenen "genealogischen Bibliographien" den Jachgenossen Deutschlands und Österreichs fast völlig unbekannt ist, so stelle ich, so weit sie mir bekannt geworden sind, im nachfolgenden die neuesten und wichtigsten zusammen und knüpse kurze, aufklärende Bemerkungen an.

1. Als allgemeines, freilich schon veraltetes, sich im wesentlichen auf das Wappenwesen beschränkendes, aber immerhin noch sehr brauchbares Werk ist vor allem zu nennen: Bernds Schriftenkunde der Bappenwissenschaft.

Christian Sam. Theodor Bernd, D. und Professor zu Bonn, Allgemeine Schriftenkunde der gesamten Wappenwissenschaft, mit beurteilenden, und anderen zur Bücher- und Gelehrtengeschichte gehörenden Benierkungen und Nachweisungen. Bonn 1830. Im Besorge von Jo. Aug. Gottl. Weigel in Leipzig.

Derfelbe, Allgemeine Schriftenkunde der gefamten Wappenwissenchaft, mit beurteilenden und anderen zur Bücher- und Gelehrtengeschichte gehörenden Bemerkungen und Nachweisungen. Zweiter Ceil. Bonn 1850. Im Besorge von Jo. Aug. Gottl. Weigel in Leipzig.

Derfelbe, Allgemeine Schriftenkunde der gefannten Wappenwissenschaft, mit beurteilenden und anderen zur Bücher- und Gelehrtengeschichte gehörenden Bemerkungen und Nachweisungen. Dritter Teil. Nachträge, Zusätze und Berichtigungen. Bonn 1855. Im Besorge von Jo. Aug. Gottl. Weigel in Leipzig.

Derfelbe, Allgemeine Schriftenkunde der gefamten Wappenwissenschaft, mit beurteilenden und anderen zur Bücher- und Gelehrtengeschichte gehörenden Bemerkungen und Nachweisungen. Dierter und letzter Teil. Bonn 1841. Im Besorge von Th. Osw. Weigel in Leipzig.

für die Benützung zu bemerken ist, daß der erste und zweite Teil zusammen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sind (S. 1—679) und ein gemeinsames Autorenregister haben. Der dritte Teil hat eigene Seitenzahlen und ein eigenes Autorenregister. Ebenso der vierte Teil.

Die Unordnung des Stoffes ist eine systematische, aus der Ein-leitung, S. XXVIII—XXXII, ersichtliche.

2. Ein zweites, viel älteres, sich rein mit genealogischen Büchern beschäftigendes Werk ist Reimmanns Historia Literario-Genealogica.

Jafob frieb. Reimmann, Historiae literariae exotericae & acroamaticae particula sive de libris genealogicis vulgatioribus & rarioribus commentatio. In qua plurima hujus commatis opera, obvia & non obvia, impressa & MScta, edita & inedita recensentur. Adeoque ad bibliothecam scriptorum genealogicorum congerendam non aspernanda subministratur materies. Accedit disquisitio historica de necessitate scepticismi in studio genealogico. Lipsiae & Quedlinburgi s. a. Sumptibus Gottlob Ernesti Strunzii, Bibliopol.

Das Werf besteht aus zwei Teilen: Historiae literario-genealogicae sectio prima in qua de libris genealogicis exotericis et acroamaticis, canonicis et apocryphis, vulgatioribus et rarioribus disseritur et universis hujus scientiae cursus ab O. C. usque ad nostra tempora ώς ἐν τόπφ delineatur. Quedlinburgi prelo Johann. Georgi Sieverti, Typ. Aul.; Historiae literario-genealogicae sectio secunda in qua de libris genealogicis rarioribus seorsim agitur adeoque historiae arcanae literariae exhibetur specimen.

Der erste Teil schließt mit den Worten: "Impress. est Bareuthi 1682 in Octavo", die Vorrede des zweiten Teils hat den Vermerk: "Scribebam Ermslebiae di 8. Mayi MDCCX."

Durch beide Dermerke ift die Zeit der Abfaffung festgelegt.

Das Werk ist, soweit ich sehen kann, eine recht vollständige Übersicht über die die dahin erschienene genealogische Literatur und gibt nützliche kritische Bemerkungen. Aus beiden Gründen ist es noch heute wichtig, umsomehr, da zwei gute Register (Autoren- und Sachregister) für beide Teile, am Schlusse des zweiten, die Benutzung sehr erleichtern. Besonders interessant ist die Erwähnung und Besprechung genealogischer Manuskripte, die dem Verfasser bekannt geworden, teilweise aber verschollen sind.

3. Zeitlich unmittelbar an Reimmann schließt sich an des jüngeren Sübner: Bibliotheca genealogica.

Joh. Hübner Jun., Juris Candidatus, Bibliotheca genealogica, das ist ein Verzeichnis aller Ulten und Neuen Genealogischen Bücher von allen Nationen in der Welt, den Liebhabern der politischen Wissenschaften zur Bequemlichkeit gesammelt und in eine richtige Ordnung gebracht. Hamburg, bey Christian Wilhelm Brandt, 1729.

Es ist eine systematische, allgemeine genealogische Bibliographie mit kritischen Bemerkungen über die einzelnen Werke und zeugt von großem fleiß und vieler Belesenheit. Daß aber hübner bei seinen kritischen Bemerkungen etwas eilsertig zu Werke ging, habe ich bei Beleuchtung des Urteils, das er über des großen Spener "Illustriores Galliae stirpes" fällte, in der Untersuchung: "Philipp Jakob Spener in seiner Bedeutung für die heraldik und die Genealogie" eingehend nachgewiesen").

Trotzdem ist das Buch noch heute höchst brauchbar und dürfte in keiner genealogischen fachbibliothek fehlen. Auch hier ist ein gutes Autoren- und ein Sachregister vorhanden.

Wie man aus dem Titel ersehen kann, soll das Buch eine internationale genealogische Bibliographie sein, wie es ebenso übrigens auch das Werk von Reimmann sein will. Doch liegt es in der Natur

<sup>1)</sup> Auffätze ans dem Staatsrecht und der Genealogie, Berlin 1905, Carl Heymanns Verlag. S. 190 f.

der Sache, daß die Ungaben über außerdeutsche genealogische Bücher viel weniger vollständig find, als diejenigen über deutsche.

4. Denselben fehler, eine große, internationale genealogische Bibliographie sein zu wollen, macht die bekannte, wohl in jeder größeren öffentlichen Büchersammlung befindliche Bibliotheca familiarum nobilium von Gundlach.

hier ist der Weg, den Stoff systematisch zu ordnen, verlassen und bagegen ein alphabetisch geordnetes Derzeichnis nach familiennamen mit hinweisen auf das Vorkommen in der Literatur gegeben. Ebenso ist grundsätlich davon Abstand genommen, fritische Bemerkungen über den Wert der einzelnen Abhandlungen hinzuzufügen. Das Werk ist relativ die weitaus vollständigste Nachschlagegelegenheit über gedruckte Nachrichten, welche die Genealogie deutscher und österreichischer Kamilien betreffen, und als solche gerade für den Uhnenforscher gang unentbehrlich. Das nichtdeutsche Ausland ift nur durch sehr mangelhafte Nachweise vertreten, wie die betreffenden Werke dem Verfasser wohl lediglich zufällig zu Geficht kamen. Aber auch für die deutschsprachlichen genealogischen Quellenzwecke ist es kein lückenloser Nachweis. Ich erwähne nur, daß der für genealogische Dinge aller Urt eine mahre fundgrube bildende "Abeinische Untiquarius" von Stramberg mit feinen vierzig ftarten Banden dem Derfasser gang unbekannt geblieben zu sein scheint. Ebenso tut dem Werte des Buches empfindlichen Abbruch, daß dem Verfasser die eigentliche genealogische Sachkenntnis, selbst für bekanntere Dinge, mangelte, was manchmal verhängnisvolle folgen gehabt hat. Ich führe als Beispiel an, daß die Citeratur über den berühmten Zamisch von falkenstein, den wohl jeder Gebildete aus "König Ottokars Glück und Ende" als einen Rosenberger aus dem fürstengleichen Geschlechte der Witi= gonen kennt, unter dem Stichworte "Zawisch" im Buchstaben "Z" gefucht werden muß, alfo unter dem Dornamen des Mannes. Ware er unter "f" (falkenstein) eingeordnet, so ginge das noch an. Richtig hatte er natürlich unter das Stichwort "Rosenberg" gehört. Daß "Witigonen" und "Rosenberg" außerdem noch besondere Stichworte find, foll hier nur gestreift werden.

Das Buch ist eben lediglich eine, zwar ungeheuer sleißige und beshalb verdienstliche, aber kenntnislos gedruckte Notizensammlung und hat durch diesen Umstand viel Unheil angerichtet, weil jeder, der nicht genau Bescheid weiß, wenn er die beiden starken Bände zu Rate gezogen und darin eine bestimmte familie nicht erwähnt gefunden

hat, in den irrigen Glauben versetzt wird, es sei über sie tatsächlich nichts Gedrucktes rorhanden.

Ich gebe hier nur den genauen Titel der dritten Auflage.

- O. Gundlach, Bibliotheca familiarum nobilium. Repertorium gedruckter familienzeschichten und familien-Nachrichten. Ein Handbuch für genealogische forscher und Bibliothekare. Erster Band A—L. Zweiter Band M—Z. Nachtrag. Neustrelitz, Verlag von Gundlachs Antiquariat. 1897.
- 5. Eine vortrefflich angelegte und von großer Sachkenntnis zeugende bibliographisch genealogische Sammlung ist das sogenannte **Brittwisse Berzeichnis.** für das, was im Titel angegeben ist (siehe unten), und für die Zeit des Erscheinens ist es sehr vollständig. Auf absolute Vollständigkeit erhebt es keinen Unspruch, hat sie auch nicht erreicht. Immerhin ist es noch heute höchst brauchbar und wird, selbst neben dem bereits genannten, Gundlach strassos nicht außer acht gelassen.

hans von Prittwitz und Gaffron, Verzeichnis gedruckter familienzeschichten Deutschlands und der angrenzenden Länder und Landesteile. Zuerst erschienen in der "Viertelzahrsschrift für heraldik, Sphragistik und Genealogie", herausgegeben vom Verein "Herold" zu Berlin, redigiert von Ud. UN. hildebrand, hg. S. A. Prosessor. X. Jahrgang. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1882.

Much als selbständige Schrift erschienen.

Die Schrift enthält mehr noch, als der Titel verspricht, denn außer "den selbständigen gedruckten familiengeschichten" enthält sie auch hinweise auf diejenigen Zeitschriften und Sammelwerke, in denen größere Aufsätze über ganze familien oder einzelne Zweige abzedruckt sind. Die Gruppe dieser hinweise ist der schwächste Teil des Ganzen. Don Vollständigkeit ist nicht die Rede. Natürlich ist die Arbeit auch veraltet, denn in den mehr als zwei Jahrzehnten seit ihrem Erscheinen ist die genealogische Literatur des betreffenden Gebietes durch zahlreiche Veröffentlichungen ungemein bereichert worden.

6. Seine systematisch richtige Stelle findet hier auch das in Koners Repertorium enthaltene genealogisch-bibliographische Verzeichnis. Zwar ist es durch die später erschienenen, im vorstehenden erwähnten Arbeiten von Prittwitz und Gundlach längst überholt, aber es ist wichtig wegen der darin enthaltenen hinweise auf die beiden großen genealogischen, handschriftlichen Auszeichnungssammlungen zu Berlin, nämlich die

Collectio Koenigiana und die Collectio Plothoniana, erstere die bedeutendere und umfangreichere, beide in der Königlichen Bibliothek daselbst.

Dr. W. Koner, Kustos an der k. Universitäts-Bibliothek zu Berlin, Repertorium über die vom Jahre 1800 bis zum Jahre 1850 in akademischen Abhandlungen, Gesellschaftsschriften und wissenschaftlichen Journalen auf dem Gebiete der Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften der Geschichte. Heft 1. Genealogie. Heraldik und Sphragistik, Biographie. Diplomatik. Berlin, Verlag der Nicolaischen Buchhandlung. 1853. In Betracht kommt hier namentlich der Abschnitt: "Jur Genealogie einzelner adeliger Geschlechter" (S. 3—66), der sich aber keineswegs auf Kamilien Deutschlands und Österreichs beschränkt.

Ich kann mich nun zu denjenigen genealogischen Bibliographien wenden, von denen gesagt werden kann und muß, daß sie eine örtlich begrenzte Bedeutung haben. Zwar ist dieses leider meist nicht so zu verstehen, daß sie genealogische Repertorien sind, in denen mit scharfer Kritik nur dasjenige Aufnahme gesunden hat, was sich auf Kamilien aus dem betreffenden, örtlich begrenzten Gebiet bezieht, sondern die örtliche Begrenzung bezieht sich auf den fundort. Mit anderen Worten: der gleich zu nennende Goethals z. B. ist nicht ein Repertorium sur bibliographisches Vorkommen belgisch-niederländischer familien, sondern es ist ein Register für das Vorkommen von familien aus allen möglichen Ursprungsgebieten in den Handschriftenbeständen Belgischer Bibliotheken.

Wenn es sich bei einem solchen Derfahren um ein Derzeichnis des Vorkommens in handschriften handelt, so ist dagegen freilich nichts zu sagen. Wenn derart aber vorgegangen wird in bezug auf gedruckte Fundstellen, wenn also mit anderen Worten eine französische, genealogische Bibliographie ausschließlich auf französischen Bibliotheken such diejenigen Vorkommen erwähnt, welche sich auf nicht französische Geschlechter beziehen, so entsteht natürlich nach zwei Richtungen hin ein Stückwerk, nämlich nur sehr relative Vollständigkeit in bezug auf den sich auf französische Geschlechter erstreckenden Stoff. Große und irreführende Unvollständigkeit aber in bezug auf den sich auf außer-französische Geschlechter erstreckenden Stoff. Un dieser Systemlosiskeit leiden, soweit ich sehen kann, alle bisherigen genealogischen Bibliographien nit Ausnahme derzenigen für die Schweiz, die eigentlich allein bisher eine auf der höhe stehende systematische genealogische

Bibliographie besitzt, die dafür aber wieder des familienregisters entbehrt, in dem man sich schnell über das Vorkommen genealogischer Nachrichten in dem gedruckten Stoff unterrichten kann, und mit Ausnahme des gleich zu nennenden Huyttens.

Nach diesen Vorbemerkungen kann ich nunmehr die betreffenden genealogischen Hilfswerke für den Uhnenforscher einzeln aufzählen, und zwar nach Kändern geordnet.

- 7. für Belgien und Holland ist da vor allem zu nennen eine sehr gute genealogische Bibliographie von Sunttens.
  - 3. Huyttens, l'Art de vérifier les Généalogies des Familles Belges et Hollandaises. Bruxelles, Librairie ancienne de G.-A. Van Trigt, Rue Saint-Jean, 30, 1865.

Das Buch ist ein sorgfältig gearbeitetes, alphabetisch geordnetes Namensverzeichnis aller derjenigen belgischen und holländischen familien, über die sich in den wichtigsten Einzel. Sammelwerken, sowie Zeitschriften der genannten känder, etwas sindet, mit Ungabe der fundstellen. Ein chronologisch geordnetes Verzeichnis dieser Werke besindet sich am Unfang. Es sind über hundert Werke, deren Inhalt in dieser Weise verarbeitet und leicht zugänglich gemacht worden ist. In seiner Urt vortrefslich, ist das Werk natürlich in den 40 Jahren, die seit seinem Erscheinen verstossen sind, veraltet und dringend einer neuen Uuslage bedürftig.

Kritische Bemerkungen sind übrigens hier den Citeln nicht hin- zugefügt.

8. für Belgien ist dann weiter das schon erwähnte Werk von Goethals von unschätzbarer Bedeutung.

félir Dictor Goethals, Indicateur nobiliaire de France, de Belgique, de Hollande, d'Allemagne. d'Espagne, d'Italie et d'Angleterre d'après les collections manuscrites des Bibliothèques publiques de Belgique. Paris, Librairie Bachelin-Deflorenne, 3, Quai Malaquais, 1869.

Das Werk ist ein alphabetisches Verzeichnis aller familien, über die in der Handschriftenabteilung der königlichen Bibliothek zu Brüssel, in den Cefortschen Sammlungen des Staatsarchivs Cüttich, in der heraldisch-genealogischen Bibliothek des Ministeriums der auswärtigen Ungelegenheiten zu Brüssel, in den Valkenisseschen Manuskripten der Bibliothek zu Antwerpen, endlich in den Sammlungen des Verfassers etwas zu sinden ist.

Leider merkt man dem umfangreichen Werke an, daß es dem Verfasser nicht darum zu tun war, ein wissenschaftliches Repertorium, sondern einen Katalog für Abschriften, die er gegen Bezahlung beforgen wollte und konnte, zu liefern, deshalb sind alle gedruckten, leicht zugänglichen Kundstellen gar nicht berücksichtigt.

Immerhin ist es für Uhnenforscher ganz unentbehrlich, weil man sofort feststellen kann, wo Handschriftliches über eine Familie vorhanden ist, und, sobald man sich an die betreffende Stelle (Bibliothek oder Urchiv) wendet, von dort meist auch ohne Schwierigkeiten etwa vorhandene gedruckte Jundstellen mitgeteilt erhält.

England besitzt u. a. zwei ganz ausgezeichnete genealogisch= heraldisch-bibliographische Werke, nämlich:

## 9. Die Bibliotheca heraldica Magnae Britanniae von Monfe.

Thomas Moule, Bibliotheca heraldica Magnae Britanniae. An analytical Catalogue of Books on Genealogy, Heraldry, Nobility, Knighthood & Ceremonies: with a list of Provincial visitations, pedigrees, collections of Arms, and other manuscripts; and a Supplement, enumerating the principal foreign genealogical Works.

London: printed for the author, Duke Street, Grosvenor Square. Published by Lackington, Hughes, Harding, Mavor and Lepard, Finsbury Square; J. Mayor, Skinner Street; and K. Triphook, Old Bond Street. 1822.

Das Werk ist ein sehr vollständiges, systematisches Verzeichnis aller in England damals bekannten genealogischen Werke und Handschriften aus den oben bezeichneten Gebieten, nach den Abfassungs- oder Erscheinungsjahren geordnet, durchwegs mit trefslichen und sehr belehrenden kritischen Bemerkungen versehen.

Juerst werden die gedrucken Werke aufgeführt (S. 1—556). dann folgt: a list of visitations made by the kings of arms etc. and of various manuscript collections of pedigrees and arms, arranged under the several counties of England, North & South Wales, Scotland, and Ireland, endlich der sehr brauchbare Unhang: a list of the principal foreign Books on Heraldry and Genealogy.

Das Werk ist ganz ausgezeichnet, durch die bibliographischen Notizen bei jedem einzelnen Werke auch für den Bibliophilen ganz unentbehrlich. Nebenbei, wie alle solchen Werke in England, glänzend im Druck, Papier, Vignetten usw. ausgestattet. Ein Verzeichnis vom Vorkommen einzelner familien in Zeitschriften und Sammelwerken bildet es nicht.

Natürlich ist es inzwischen veraltet.

10. Der sogenannte, jedem englischen Genealogen wohlbekannte Gatfield steht wissenschaftlich durchaus nicht auf dieser hohe.

Es ist ein allerdings sehr vollständiger, leider in bezug auf Nichtenglisches von Drucksehlern wimmelnder Katalog aller genealogischen Bücher und Manuskripte, welche der Verfasser in den Katalogen der großen englischen Bibliotheken verzeichnet fand. Geordnet nach einem gewissen System, wesentlich wertvoll durch das Verzeichnis gedruckter: "Family Histories, Pedigrees and Peerage Cases" (5. 284—522).

George Gatfield, Guide to Printed Books and Manuscripts relating to english and foreign Heraldry and Genealogy being a classified Catalogue of Works of those Branches of Litterature, London, Mitchell and Hughes, 140 Wardour Street. 1892.

Nicht unwichtig sind darin die Abschnitte: America, Austria, Belgium, Danmark, France, Germany, Italy, Netherlands, Portugal, Russia and Poland, Spain, Sweden and Norway, Swizerland, namentlich wegen der hier aufgeführten, in englischen Sammlungen befindlichen auf die betreffenden Cänder sich beziehenden und dort bisher wohl fast ganz unbekannten Manustripte, Stammbücher usw.

11. Ein ganz in gleicher Weise angelegtes Werk besitzt frankreich in dem dort gleichfalls jedem fachmann bekannten Guigard.

Joannis Guigard de la Bibliothèque impériale. Bibliothèque héraldique de la France. Paris. E. Dentu, Editeur, Libraire de la Société des Gens de Lettres, Palais-Royal 13 et 17, Galerie d'Orléans. 1861.

Alles oben für das Buch von Gatfield Gesagte gilt mutatis mutandis auch für das umfangreiche Guigardsche Werk, mit dem einen sehr wichtigen Unterschiede aber, daß in ihm der Anführung jeden Buches usw. sehr nüpliche kritische und informierende Bemerkungen zugesetzt sind.

12. Die Citeratur Italiens ist erst ganz kurzlich durch eine genealogisch-heraldische Bibliographie bereichert worden.

Giustino Colaneri della R. Bibliotheca Casatanense di Roma, Bibliografia araldica e genealogica d'Italia. Con introduzione del Conte Ferrucio-Pasini-Frassoni "L'Araldica in Italia". Roma, Ermanno Loescher & Co. (Bretschneider e Regenberg), librai editori di S. M. la Regina d'Italia. 1904.

Das Werk ist ein 2056 Aummern umfassendes, alphabetisch nach den Verfassernamen oder nach Stichworten geordnetes Verzeichnis aller Werke, welche das Gebiet der italienischen Genealogie betreffen, und zwar gleichgültig, ob es Werke italienischer oder fremder Verfasser sind. Innerhalb dieser vorgesteckten Grenze ist das Buch sehr vollständig. Das Sachregister erleichtert das Ausstinden der behandelten Familien. Die großen Sammelwerke sind berücksichtigt, ebenso die wichtigsten Zeitschriften. Das Werk ist unentbehrlich für jeden, der mit italienischer Genealogie zu tun hat. Vielsache kritische Bemerkungen bei den einzelnen Werken machen es besonders nützlich.

13. für Polen besteht ein außerordentlich sleißig gearbeitetes und umfangreiches genealogisch-bibliographisches Werk. Was Goethals für die Manuskripte in Belgien gegeben hat, liefert es für die gedruckten Kundstellen, welche sich auf den polnischen Udel beziehen.

Emilian von Zernicki-Szeliga, Der Volnische Adel und die demselben hinzugetretenen andersländischen Adelsfamilien. General-Verzeichnis. Zwei Bände. Hamburg. Verlag von Henri Grand. 1900.

Der Verfasser bringt ein sehr ausführliches Namensverzeichnis, alphabetisch geordnet, der familien mit Hinweisen auf die wichtigsten fundstellen. Ein großer Vorzug des Werkes ist es, daß man darin für einen großen Teil der familien auch die Wappen einigermaßen bestimmen kann.

14. Die Schweiz besitzt bis jetzt unstreitig die beste methodischsystematische genealogische Bibliographie. Diese umfaßt rund 1000
heraldisch genealogische Schriften und ist nach Auswahl des Angegebenen
und Anlage, sowie in hinsicht auf die Einteilung und Gruppierung
des Stoffes musterhaft zu nennen.

Das heft bildet einen Teil (fasz. V. 4) der großen "Bibliographie Nationale Suisse. Repertoire méthodique de ce qui a été publié sur la Suisse et ses habitants" und hat folgenden Titel:

Jean Grellet et Maurice Tripet. Président resp. Secrétaire de la Société Suisse d'Héraldique. Héraldique et Généalogie. Berne, K. J. Wyss, Libraire-Editeur. 1895.

Das Werk zerfällt in zwei Abteilungen. Die erste Abteilung führt die "Werke über die gesamte Sidgenossenschaft und solche, die mehrere Kantone betreffen oder von der Heraldik im allgemeinen handeln" auf. Die zweite Abteilung umfaßt die "Werke, welche einzelne Kantone betreffen". Bei jeder der drei Unterabteilungen, welche

für die erste Abteilung aus der Überschrift schon ersichtlich sind, sowie der Unterabteilungen über die einzelnen Kantone, welche in Abteilung 2 enthalten sind, ist jedesmal wieder der Stoff in folgende Abschnitte gegliedert: Handschriften, gedruckte Bücher, Beiträge zu Zeitschriften.

Aufgezählt sind nur die Titel. Daran knüpfen sich oft kurze, belehrende Aotizen über den Inhalt. Um Schlusse ist noch ein Autorenregister beigegeben. Don einem familienregister mit hinweis auf die kundstellen konnte, nach der ganzen Anlage, natürlich nicht die Rede sein.

Das ist ein gewisser Mangel der Arbeit. Wenn man z. B. auf S. 39 erwähnt sindet: "Stückelberg, E. U., Dr., Ein heraldisch verzierter Taufstein. Neuchätel, 1893. 2 S. (Archives héraldiques suisses)", so ist damit natürlich für jeden Heraldiker oder Genealogen, der nicht gerade allgemein über heraldisch verzierte Taufsteine arbeiten will, nicht das Geringste gewonnen, da man nicht nachschlagen kann, welcher Familien usw. Wappen auf dem Taufsteine sind.

Das ist aber auch nicht der Zweck einer systematischen und methodischen heraldisch-genealogischen Bibliographie, die dem forscher nicht die Urbeit abnehmen, sondern sie erleichtern soll.

Meiner Unsicht nach wird ein alphabetisch-bibliographisches Familienrepertorium mit Ungabe der fundstellen immer eine Utopie bleiben, weil es im Augenblicke des Erscheinens sosort schon veraltet sein und vollkommene Vollständigkeit überhaupt nie zu erzielen sein wird. Dagegen kann eine methodisch-systematische Bibliographie, wie die vorliegende, stets durch Nachträge, welche die Neuerscheinungen bringen, auf die höhe der Zeit gebracht werden.

Das von staunenswerter Belesenheit und Sachkenntnis der Derfasser zeugende Werk hat daher als Muster für zukünftige ähnliche Urbeiten, welche andere Cändergebiete betreffen sollen, zu dienen.

15. für Spanien ift merkwürdigerweise die erste genealogische Bibliographie die Urbeit eines Deutschen.

Gerhard Ernst de Frankenau, Eques. Danic., Bibliotheca Hispanica Historico-genealogico-heraldica. Lipsiae, Sumptibus Maur. Georgii Weidmanni, Sac. Reg. Pol. Maj. ac Elect. Saxon. Bibliopolae. Anno MDCCXXIV.

Das umfangreiche, 412 Oktavseiten umfassende Werk behandelt die genealogisch-heraldischen Schriftsteller, der Reihe nach alphabetisch geordnet, und gibt bei jedem einzelnen neben kurzen biographischen Notizen und kritischen Bemerkungen die genealogischen Schriften an.

Auf diese Weise sind 1490 derartige Schriften aufgeführt. So ist das Werk ein Denkmal echt deutschen fleißes und deutscher Gründlichkeit, und durch den umfangreichen "Index Cognominum et Familiarum" ist es auch zu Nachschlagezwecken sehr geeignet und aus beiden Gründen für jeden Genealogen, der die Blicke auf Spanien zu lenken gezwungen ist, ganz unentbehrlich.

- 16. Ebenfalls Spanien betrifft ein neueres Werk.
- D. Ciriaco Miguel Vigil, Corrispondiente de las Reales Academias de Bellas Artes de San Fernando y de la Historia etc. Apuntes heráldicos. Heráldica Asturiana y Catálogo armorial de España seguidos de Leyes y preceptos; de la Bibliografía del Blasón, órdenes de Caballería y genealogías. Oviedo: Imprenta de Pardo, Gusano y compañia. 1892.

Das Buch besteht aus mehreren Teilen. Der erste Teil ist ein Namensverzeichnis der familien Usturiens mit ihren Wappen und einem Unhang, enthaltend die Gesetze und Vorschriften der Heraldik, sowie ein Verzeichnis der Orden, Medaillen usw.

Der zweite, hier wesentlich in Betracht kommende Teil enthält zunächst (S. 137—348 und 350—353) ein alphabetisch geordnetes Derzeichnis von familiennamen mit den hinweisen des Dorkommens in der Literatur. Sodann enthält dieser Teil noch ein alphabetisch, nach den Verfassernamen geordnetes Verzeichnis der Werke, welche über Wappenkunde, Genealogie und Ritterorden handeln (S. 353—396). Beide Verzeichnisse schnisse schnisse über In für spanische Uhnenforschung ist das Buch also unentbehrlich.

17. für die Vereinigten Staaten von Nord-Umerika sind eine ganze Unzahl genealogischer Nachschlagewerke vorhanden. Ich nenne hier nur das größte, wichtigste und beste.

Index to American Genealogies and to genealogical Material contained in all Works such as Town Histories, County Histories, local Histories, Historical Society Publications, Biographies, Historical Periodicals, and Kindred Works, alphabetically arranged enabling the reader to assertain whether the Genealogy of any Family, or any part of it, is printed, either by itself or embodied in other works.

Fifth Edition, revised, improved and enlarged, containing nearly 50.000 References. (First and second Editions were Edited by Daniel S. Durrie.) Copyrighted 1900. Albany, N. Y. Ioel Munsell's Sons, Publishers. 1900.

Der Titel kennzeichnet auf das genaueste, was das Werk ist. Es ist ein Erzeugnis eines unglaublichen fleißes und sehr vollständig. Dem praktischen Sinn der Umerikaner entsprechend, ist aus jedem Zitat auch gleich zu entnehmen, wie viele Seiten es umfaßt.

Banz unentbehrlich für jeden, der mit amerikanischer Benealogie zu tun hat, ist das Werk aber auch für deutsche, österreichische und Schweizer Benealogen von höchstem Interesse wegen des starken Einschlags an deutschen usw. Beschlechtern, der in Umerika vorhanden ist.

18. Endlich ist in diesem Zusammenhange noch eines großartigen, höchst merkwürdigen Werkes zu gedenken, wie es ähnlich die ganze Literatur der Welt weiter nicht aufzuweisen hat. Es ist eine sehr gründliche und gelehrte systematische Unleitung zu genealogischem Forschen und Urbeiten, ein Wegweiser durch die gesamten urkundlichen, für Genealogie und Heraldik wichtigen Quellen Englands.

Richard Sims (of the British Museum), A Manual for the Genealogist, Topographer, Antiquary, and Legal Professor, consisting of Descriptions of public Records; Parochial and other Registers; Wills; County and Family Histories; Heraldic Collections in Public Libraries etc., etc. New and improved Edition, with a Glossary of Phrases and Terms occurring in public Records. London: Edward Avery, Greek Street, Soho. MDCCCLXXXVIII.

Der oben bezeichnete Inhalt umfaßt 440 Seiten. In einem Uppendig I sind noch kurze Angaben über die Archive, Bibliotheken usw. des Candes, in Appendig II die Benützungsbedingungen für die vorgenannten Aufbewahrungsstellen, in Appendig III eine Übersicht über die helte des Kirchenjahres usw., in Appendig IV eine chronologische holge der Regierungsjahre der englischen Könige gegeben. Appendig V enthält dann noch das in dem Titel des Werkes versprochene "Glossary". Endlich enthält Appendig VI die Tage der Heiligen.

Ein gutes Register erleichtert die Benützung des Werkes bedeutend, das für jeden unentbehrlich ist, der umfangreichere Arbeiten eindring-licher Art im Gebiete der Genealogie Großbritanniens anstellen will. für die gewöhnlichen Nachschlagezwecke genügen die oben verzeichneten Werke von Gatsield und Moule.

Das sind die 18 genealogischen Werke, welche ich als den "Handapparat des Uhnenforschers" bezeichnen möchte. Wer sie genauer kennt und jederzeit benutzen kann, ist wohl ausgerüstet zu Uhnenforschungen und zu genealogischen Arbeiten jeglicher Art. Die in

dem Verzeichnis nicht vertretenen Cander müßten schleunigst Sorge tragen, daß ähnliche gute Werke auch für ihr Gebiet entstehen.

Rußland besitzt ähnliche Werke, von geringerem Umfang und geringer Bedeutung allerdings auch, so von Savelov. Da diese aber in russischer Sprache geschrieben sind, kommen sie leider für den Uhnenforscher aus den übrigen Kulturstaaten Europas ebensowenig in Betracht, wie etwa ungarisch und böhmisch geschriebene bibliographisch-genealogische Nachschlagewerke.

Aufgenommen wurden in das Berzeichnis nur die neuesten und wichtigsten Werke und solche, die sich als wirkliche genealogischheraldische Bibliographien darstellen.

Daß die großen sogenannten Konversationslezika, historischen Lezika und "Biographien" gleichfalls viele genealogische Geschlechtsnachrichten enthalten (so Wurzbach z. B.!) ist selbstverskändlich. Solche "Biographien" sind heute fast für jedes Kulturvolk vorhanden. Zu Rate ziehen muß sie der Genealoge und Uhnenforscher auch. Sie aufzunehmen lag aber nicht im Plane dieser Skizze, deren Zweck vielmehr war, den Jachgenossen und Vorskänden der großen Bücherssammlungen in vergleichender Nebeneinanderstellung neben den heimischen bibliographischen Hilfsmitteln der Genealogie auch dasjenige vorzusühren, was in ähnlicher Art die fremden Länder besitzen — und was bei uns, selbst in den größten Sammlungen, meist nicht vorhanden ist.

(Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft "Udler", neue folge, 16. Band. Wien 1906.)

Über Eintragungen der Tansen unehelicher Kinder aus höheren Ständen in den Kirchenbüchern älterer Zeiten unter besonderer Berücksichtigung prenßischer Verhältnisse.



Jeder fachmann weiß, was man unter einem filiationsbeweis ver-steht. Es ist der urkundliche Nachweis der unmittelbaren ehelichen Abstammung einer bestimmten Derson von einer bestimmten andern Derson früherer Zeit. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die betreffenden Geburts, Cauf- und Crauungszeugnisse, d. h. beglaubigte Abschriften der Cauf- und Crauungseintragungen in den Kirchenbüchern oder der Geburtseintragungen in den standesamtlichen Büchern erbracht. für die Zeit vor Einführung der standesamtlichen Bücher kommen nur die Kirchenbücher in Betracht. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solcher filiationsbeweis sich darstellt als eine Kette von Einzelbeweisen, in deren jedem nachzuweisen ift, der A sei der eheliche Sohn des B, der B der eheliche Sohn des C usw. Jeder derartige Einzelbeweis zerfällt, da es sich nicht nur um den Nachweis der Vaterschaft, sondern auch um den Nachweis der ehelichen Abstammung handelt, aus zwei Teilen: erstens aus dem Nach. weis der Geburt des A als Sohnes des B und einer bestimmten weiblichen Derson, zweitens aus dem Nachweis, daß der B mit dieser bestimmten weiblichen Derson ehelich verbunden gewesen ist. Der erste Nachweis wird durch die Taufeintragung des A, der zweite Nachweis durch die Eintragung der Trauung des B mit seiner Shefrau geliefert.

Es dürfte allerdings bekannt sein, daß, falls einzelne der für einen filiationsbeweis notwendigen Tauf- und Trauungszeugnisse sehlen, sie durch andere Urkunden ersett werden können. Auf diese sogenannten "suppletorischen Behelse" soll in der vorliegenden Untersuchung nicht weiter eingegangen werden. Es soll sich auch nicht um die Trauscheine handeln. Es soll sich vielmehr nur handeln um Tauseintragungen (in Kirchenbüchern), nicht um Geburtseintragungen (in standesamtlichen Büchern). Es ist zunächst zu fragen: Was beweist ein Tausschein?

Nach den Regeln über die Beweisfraft von Urkunden beweist eine Urkunde nur dasjenige, über dessen Beurkundung sie ausgestellt ist. Ein Taufzeugnis beweist also in erster Linie zunächst nur, daß an dem und dem Orte das betreffende Kind getauft worden ist und in der Taufe die aus der Eintragung ersichtlichen Vornamen erhalten

hat. Die Caufeintragung beweist weiter, was hier zunächst nicht in Betracht kommt, daß das Kind die aus der Eintragung ersichtlichen Paten bekommen hat.

Die Caufeintragung beweist ferner, daß diejenigen Dersonen, welche die Vornahme der Taufe durch den betreffenden Beistlichen herbeiführten, die aus der Eintragung ersichtlichen Personen als Eltern des Cäuflings angegeben haben. Nicht beweift die Eintragung, daß diese Personen tatsächlich die Eltern des Täuflings gewesen sind, nicht beweist sie, daß diese Personen auch ehelich verbunden waren, ja sie beweist nicht einmal die tatsächliche Eristenz der in der Eintragung als Elternigenannten Personen (es wird fich aus den anzuführenden Beispielen ergeben, daß auch Caufscheine mit fingierten Eltern porgekommen sind). Mur kraft einer gesetlichen Präsumption beweist eine Caufeintragung, unter der Voraussetzung, daß die aus der Eintragung ersichtlichen Eltern tatsächlich eristiert haben, deren Elternschaft über den Täufling, d. h. daß die Mutter das in Rede stehende Kind wirklich geboren hat, daß der Dater der Erzeuger des betreffenden Kindes ift. Mit nichten beweift ein Taufschein, daß die in ihm genannten Eitern des Täuflings tatfächlich rechtlich verbundene Cheleute gewesen sind. Dieser Beweis kann erft durch einen Trauschein oder durch eine Urkunde von ähnlichem Inhalt und ähnlicher Beweisfraft (Cheberedung, Testament, Erbschaftsregulierung usw.) als erbracht gelten.

Immerhin find in hinsicht auf die Beweiskraft von Caufscheinen auch für die Verehelichung der in ihm genannten Eltern des Täuflings die besonderen Umstände in Betracht zu ziehen. Ergibt sich 3. B. aus den besonderen Umständen, daß die Eltern des Täuflings dem die Taufe vornehmenden Geistlichen genau bekannt waren oder genau bekannt sein mußten, so wird man in der Regel der Bezeichnung der Mutter des Täuflings, als Chefrau des Vaters des Täuflings, wenn ausdrücklich im Kirchenbuch eingetragen, Glauben schenken dürfen, so 3. B., wenn es sich um nahe Verwandte des die Umtshandlung vornehmenden Geiftlichen handelte. In der Regel pflegten auch die Geistlichen, wenn es sich um uneheliche Geburten, d. h. Taufen unehelich geborener Kinder handelte, irgendwie die Unehelichkeit im Kirchenbuch ausdrücklich hervorzuheben; jedoch ist dieses nicht immer der fall. Es ist eine häufig von mir gemachte Beobachtung, daß die Geiftlichen, wenn es sich um unebeliche Kinder beiderseits adeliger oder soust vornehmer Eltern, adeliger oder vornehmer Mütter, in

seltenen fällen auch, wenn es fich um die unehelichen Kinder adeliger oder vornehmer Väter handelte, den Tatbestand im Kirchenbuch verschleierten. Bierzu steht es in merkwürdigem Gegensate, daß bei 90 unter 100 Caufen unehelicher Kinder von Müttern geringeren Standes in älteren Zeiten dieser Catbestand fast ausnahmslos durch eine scharfe, man möchte fagen: brutale, Bemerkung im Kirchenbuch gekennzeichnet wurde. Verschleierungen der genannten Urt nötigen naturgemäß zu gang besonderer Vorsicht, wenn aus der betreffenden filiation rechtserhebliche Tatsachen abgeleitet werden sollen, 3. B. Unsprüche auf den Adel, Erbansprüche u. dgl. Es ist überaus lehrreich, die Art und Weise, auf welche solche Verschleierungen unehelicher Geburten pornehmer Kinder vorgenommen wurden, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Es darf gehofft werden, daß eine eingehende Betrachtung dieses Begenstandes wertvolle fingerzeige für die Kritik der Taufscheine und für die Cehre vom filiationsbeweise ergeben wird. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, das von mir über diesen Begenstand gesammelte und teilweise bei verschiedenen Gelegenheiten und zerstreut schon veröffentlichte Material an dieser Stelle einer zusammenfassenden und vergleichenden Betrachtung zu unterziehen. Die Urten und Weisen, auf die die Verschleierungen unchelicher Geburten vorgenommen wurden, find verschieden. Manchmal ist die Unehelich. keit gänzlich verschwiegen und nur durch mühevolle forschungen so zu sagen auf Umwegen nachzuweisen. Oft auch ist die Unchelichkeit angedeutet, aber in versteckter Weise. Es erübrigt sich, hier in der Einleitung der vorliegenden Betrachtung darauf genauer einzugehen, weil die nachher in einzelnen anzuführenden und genau zu erörternden Beispiele die verschiedenen Wege der Verschleierung am besten verdeutlichen werden. Das eine aber muß noch vorausgeschickt werden, daß der Stand der Daten in dieser Binsicht wertvolle fingerzeige bietet. Sind nämlich die Paten, welche aus dem Kirchenbuch ersichtlich sind, bei Kindern, namentlich protestantischer, adeliger oder, aus höheren Gesellschaftsschichten stammender, burgerlicher Eltern gang oder fast ausschließlich auffallend niederen Standes, so muß der betreffende Caufschein mindestens als verdächtig angesehen werden. 1),

<sup>1)</sup> Diese Bemerkung ist bezüglich der Protestanten ganz richtig, da es dort stets Sitte war und ist, nebst den Caufpaten noch eine ganze Reihe möglichst vornehmer Canfzeugen anzuführen. Bezüglich der Katholiken, und insbesondere für Österreich, könnte obiges nicht als zutressend bezeichnet werden. Im ganzen XVIII., ja bis zu Beginn des XIX. Jahrhunderts war es in Österreich, und insbesondere

Die vergleichende Betrachtung der gablreichen, im fpateren Derlauf diefer Abhandlung zu gebenden Beispiele unehelicher Kinder von Eltern, welche beiderfeits oder teilweife hohen Befellschaftsflaffen angehören, fallen durchweg dadurch auf, daß die Stellung der Daten im Migverhältnis zu der Stellung der Eltern des Täuflings fteht. Das Gewicht ift bier auf das Merkmal zu legen, ob die Paten aus Bevölkerungsschichten stammten, mit benen ein gefellschaftlicher Derkehr derjenigen Gefellschaftsschichten, welchen der vornehmere Teil der Eltern angehört, nicht zu besteben pflegt. Belanglos ift hier naturgemäß der Unterschied zwischen Ubel und Bürgerstand. Mit dem höheren Bürgerftande und feinen gebildeten Klaffen verfehrte der Udel ftets gefellschaftlich. folglich findet man auch maffenhaft Derfonen aus diefen Kreifen bei Kindern felbst beiderseits adeliger Eltern. Sind aber die Daten beispielsweise Bandwerker, Taglöhner, Urbeiter u. dgl., so ift für angeblich adelige oder fonft vornehme Beburten die Ehelichkeit als ungemein zweifelhaft zu bezeichnen. Selbst in fällen von Itottaufen pflegte man auf die Standesmäßigkeit der Daten Rudficht gu nehmen, und wenn feine folden zu finden waren, fich mit der Wahl des Kufters und deffen Chefrau und ahnlicher Derfonen zu helfen. Es ift mir, als ich bei anderer Belegenheit diefen Begenstand einer Betrachtung unterzog und zu ähnlichen Ergebniffen gelangte, porgehalten worden: Solche fälle der Derschleierung unehelicher Beburten in den Kirchenbuchern durften fo außerordentlich felten gewesen fein, daß der familiengeschichtsforscher und Udelsrechtskundige mit ihnen im allgemeinen nicht zu rechnen brauche. Diesem Einwande gegenüber ift, wenigstens soweit preußische Derhaltniffe in Betracht fommen, auf den Inhalt einer allerhöchsten Kabinettsorder vom 4. September 1798 zu verweisen. In dieser heißt es: "Bei dieser Gelegenheit wollen Allerhöchst-dieselben das Justig-Departement auch noch darauf auf-

in Wien Sitte, daß der Adel, hoher sowie niederer, wohl um die verschiedenen Unannehmlichkeiten bei Patenwahl, Caufgeschenke usw., zu vermeiden, zumeist arme Leute, gewöhnlich ein Paar in Wien, z. B. aus dem Nepomuceni-Spital und anderen Armenhäusern, absüchtlich als Paten wählten. Diese Paten wurden dann von den Eltern des Kindes aus diesem Anlasse reichlich beschenkt. Im XIX. Jahrhundert kannte ich noch eine fürstin A., Cochter des fürsten C. M., welche, da ihre Paten ein armes Schneiderpaar aus dem Pfründnerhause waren, durchaus nicht sagen wollte, wo sie geboren und in welcher Pfarre sie getaust wurde, und hierdurch die Fertigstellung einer Uhnenprobe unnütz verzögerte. Sie schämte sich ihrer armen Paten. Die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts dachte hierüber ganz anders als das XVIII. (Unmerkung des Leiters des Jahrbuches.)

merkfam machen, daß die ichon bestehenden gesetlichen Dorschriften, wonach uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen, und wenn dieselbe von Udel ist, an dem Stande derfelben keinen Teil nehmen sollen, fast allgemein nicht beobachtet worden sind, so daß fich, besonders nach Verlauf einiger Zeit, solche uneheliche Deszendenten sehr leicht in den Udel haben einschleichen können. Es muß daher in Zukunft strenger auf das Gesetz gehalten und besonders muffen die Prediger angewiesen werden, nie den Namen des Vaters eines unebelichen Kindes in das Kirchenbuch einzutragen." Ich habe damals schon an die Veröffentlichung dieser Kabinettsorder die Bemerkung geknüpft, fie beweise schlagend, daß die bekannten gesetzlichen Bestimmungen über den Namen und den Adel illegitimer Kinder in Dreußen fast allgemein nicht beobachtet wurden, wenn es sich — das ergibt der Zusammenhang — um solche Kinder adeliger Dersonen handelte. Sie ergibt weiter, daß sich solche uneheliche Abkömmlinge abeliger Personen tatsächlich in den Udel eingeschlichen haben, daß sie das sehr leicht haben tun können. Sie zeigt endlich das Mittel, durch welches diese Dinge bewerkstelligt werden konnten: die Eintragung des Namens des adeligen Vaters beim Taufvermerk in das Kirchenbuch, als ob er der eheliche Vater des Täuflings wäre, oder noch schlimmere Urten der Verschleierung.

Nach diesen einleitenden Worten kann nunmehr zur Betrachtung einzelner Beispiele übergegangen werden.

I.

Ablariff.

S. 786.	Namen	Geburts.	Jahrgang 1759		ا
· Namen der Eltern	der Söhne	und Cauftag	Pathen		
		September	<del></del>	†	
P. Hr. David v. Jork,	Johan David	26	Hr. Lieut. v. Jork	71	1
Cap. v. 2ten Bat. Garde	Ludewig	30	v. Schenkendorff. Agt.		l
M. Maria Sophia Pflugen			Mftr. Pflug		١
			fr. Schlobachen		
			fr. Haken (unehelich)		

Die Richtigfeit der wortlichen Ubschrift bescheinigt Potsbam, den 25. Mai 1900.

Der Königliche Hofprediger und Garnisonspfarrer.

(L. S.)

Beg. Kegler.

Dieser Cäusling: Johann David Ludwig von Jork ist kein anderer als der berühmte General der freiheitskriege und spätere Graf Pork von Wartenburg.

5. über ihn: J. G. Droysen, Das Ceben des feldmarschalls Grafen Pork von Wartenburg, Leipzig, 1890, 2 Bände.

hier ist auf S. 6 Datum der Geburt und Namen der Eltern richtig angegeben, die Unehelichkeit ist verschwiegen. Es kann kaum ein Zweifel sein, daß sie Dropsen unbekannt geblieben ist.

Entspricht doch die form der Eintragung:

"P. (= pater) Hr. David v. Jork, Kapit. v. 2½ Bat. Garde, M. = mater Maria Sophia Pflugen"

durchaus der form der Eintragung ehelicher Geburten im Kirchenbuch der Hof- und Garnisonskirche zu Potsdam und nur der hinter dem Namen der letzten Patin angebrachte, leicht übersehbare, Vermerk: "unehelich" läßt die Unehelichkeit der Geburt erkennen, obwohl er so aussieht, als ob er sich auf die letzte Patin: "Fr. Haken" bezöge.

Allerdings würde auch der niedere Stand der Paten: "2Mftr. Pflug, fr. Schlobachen, fr. haken", die neben dem Bruder des Vaters des Täuflings, dem "Hl. Lieut. v. Jork v. Schenkendorff. Rgt." auftreten, den Taufschein hinsichtlich der Chelichkeit der Geburt des Täuflings — auch ohne den Vermerk "unehelich" — verdächtig machen.

Benau so ist die Sachlage bei den Taufscheinen von zwei Töchtern desselben Elternpaares, einer am 11. Mai 1753 getauften Charlotte Maria und einer am 6. februar 1756 geborenen, am 12. februar getauften Caroline friederike Wilhelmine, nur ist bei diesen beiden Taufscheinen der Vermerk über die Unchelichkeit noch unscheinbarer: "unehl."

Ich lasse beide Caufscheine hier folgen:

## Abldgrift.

S. 368. Eltern	<b>C</b> auftag	Kindes: Name	1753 Gevatter	n.
Lieut. v. Jorck Maria Sophia Pfluchin	11. May	Charlotte Maria	fr. Beckmann (unehl.)	160

Die Richtigkeit der wörtlichen Abschrift bescheinigt Potsdam, den 30. Mai 1900.

Der Königliche Hofprediger und Garnisonspfarrer. Gez. Keftler.

(L. S.)

#### Moldmill.

i in. Erent	Seiners and Lucitus	Ixime	<u> इतिहर</u> ्थ
	ebrmar	=	
S. 1 Jorf Sent: 2018	÷	Euroiine	Torother Louis L'esdelen
re Bat: Marrie.	:=	findente	Torothea Comja Empin
Mara Sopna Physia		Wilheimme	Swiffy nuclier Christian Piling
			Ferd Morey v. Robe jahneng vom gen Bur unede. M. s.c.

The Aubrigkeit der wörtlichen Abidrift beschenige Carsidam den 30. Juni (1900.

Der Königliche Sofprediger und Gunispharrer. "E. Ges Leften

Auch hier fällt der für unebeliche Geburen von dinden addiger Protestanten dataalteriftische niedere Stand der Pasen auf

Daß es ungesetzlich war den Tamen des unedeltehen adeltehen Daters in das Kinchenbuch einzutrazen zeht aus der I. H. G. von 1795 zweifelles berron.

Es ift nun zunächt so zut wie unzweichhaft das die drei emabnten Geschwifter Jork die Kinder des Pavid von Jork nie per subsequens matrimonium lezitimiert worden find. Jadenhalls ikt der Transidein übrer Eltern nirgends zu finden under in den Kinden büchern zu Potsdam wo die Geschwifter geboren find noch in denen zu Könizsberg und Braunsberg in Oftprensten wo der Pater spitter in Garnison fland. (Droysen S. 6.)

Tropdem ist es zweiselles und notorisch dast David Endwigt von Jork sich stets unbeamstandet des Ramens "v. Jork" bedient und für einen Schmann gegolten hat. Um 4. März (775 wurde "der Gesteyt Corporal Euckschen Regiments füstlier David Endwig von Jork zum fähndrich" ernannt. (Propsen S. 8.)

Der Dater korrespondiert auch mit seinen Geschwistern in Rowe ganz ungeniert über seine unehelichen Kinder (Propsen. S. 10), die sich also ganz offenbar ohne Beaustandung seitens der Jamilie des Namens "v. Jork" bedienten.

Bekanntlich wurde Jork durch 21. K. Ordre vom 3. Juni 1814 unter dem Namen "Pork von Wartenburg" in den Grafenstand erhoben.

II,

a./W.

Heinrich

das 1. Kind der Mutter, unehelich:

Dater, angeblich und confessus: U. B. C. von X., Kammer-Page bei Sr. Königlichen Majestät von Sachsen. Mutter: Unna D., Joseph D., Cöpfermeisters zu Bielin in Böhmen, Cochter, welche aus Dresden hierher nach 3. kam;

wurde geboren zu 3. am 23. Juni 1818 und getauft am 28. Juni 1818.

Caufpathen waren:

- 1. frau Johanne Christiene, Joh. Gottlob Görners, sogenannten Brückenbauers in Z., Ehw.
  - 2. Joh. Gottfried Menzel, Bauer daselbst.
- 3. Joh. Gottlieb Menzel, jun., weil. Joh. Gottlob Menzel, Bauers in Z., hinterl. jüngster Sohn.

Vorstehendes wird auf Grund des Geburtsregisters des Kirchenbuches von Q., v. J. 1818, 12, hierdurch pfarramtlich bescheinigt. Pfarramt Q., den 26. Mai 1900.

(L. S.) (Unterschrift.)

(In vorstehendem Caufschein wurden hier die Namen auf besonderen Wunsch weggelaffen. Auf Anfrage bin ich bereit, sie vertraulich mitzuteilen.)

Dieser Causschein beweist, daß sich ungesetzliche Eintragungen des Namens des adeligen Vaters im Kirchenbuch bei Geburten, von ihnen unehelich erzeugter Kinder bis in das 19. Jahrhundert hinein finden.

Die Unehelichkeit dieser Geburt ist zweifellos durch den entsprechenden Vermerk im Caufschein. Bemerkenswert ist auch hier der niedere Stand der Paten. Nachkommen dieses Cäuslings führen bis heute den Namen "von X.".

III.

Ev. Pfarramt falkenberg-ferchlip. Kirchenkreis Seehausen (Altmark).

faltenberg, den ......

Beburts. und Caufichein.

Auf Wunsch wörtliche Abschrift:

1755.

"Den 16. febr. ist Sophie Schultzen aus Betzendorff gebürtig von einem jungen Sohn, davon der hiesige älteste Herr Baron von Bülow Dater ist, entbunden, welcher an eben dem Tage getauft und friedrich Wilhelm benahmet worden. Weil das Kind die Nothtaufe empfangen, so sind keine Gevattern erbeten, sondern der Dater hat es zur Taufe gehalten."

Solches wird hiermit auf Grund des Kirchenbuches von falkenberg pfarramtlich bescheinigt.

falkenberg, den 18. Mai 1900.

Das evangelische Pfarramt.

(L. S.)

Beg. Rungwerth, ev. Pfarrer.

Dieser Tausschein friedrich Wilhelms, Sohnes des "Baron" von Bülow, geboren am 16. februar 1755 zu falkenberg, zeigt eine häusig vorkommende Urt, die Unehelichkeit der Geburt eines Kindes vom vornehmen Vater zu verschleiern. Der Täusling ist der nachmals berühmt gewordene Kriegsheld: Graf Bülow von Dennewiß. Hier ist die Unehelichkeit aus dem Tausschein nicht erkennbar, wenn dieser auch jedem Genealogen von fach verdächtig erscheinen nuß. Zwar ist die Bezeichnung der Mutter als Schefrau des Vaters vermieden. Allein kein Vermerk, wie "unehelich", "spurius" kennzeichnet den Tatbestand. Die Schwierigkeit, standesmäßige Paten zu beschaffen oder durch den niederen Stand der Paten die Unehelichkeit für später erkennbar zu machen, ist geschickt umgangen.

Es ist auch gelungen, tatsächlich die Unehelichkeit der Geburt des berühmten feldmarschalls lange Zeit hindurch zu verbergen. Sowohl in der familiengeschichte der von Bülow, von Paul v. Bülow, Berlin 1858, als in Varnhagen von Enses Monographie über ihn (Leben des Generals Grafen Bülow von Dennewiß, Berlin 1853) erscheint er als ehelich geboren. Seine Mutter erscheint hier als Superintendenten-Tochter.

Erst durch Dietrichs und Parisius, "Bilder aus der Altmarck", hamburg 1883, Bd. 2, S. 270 wurde die Wahrheit bekannt, indem hier der Trauschein des Vaters des feldmarschalls mit der angeblichen Superintendenten. in Wahrheit Kantorstochter veröffentlicht wurde. Die Trauung fand sieben Jahre nach der Geburt des Keldmarschalls statt.

Ich lasse den Crauschein hier wörtlich folgen.

Ev. Pfarramt falkenberg-ferchlip Kirchenkreis Seehausen (Altmark).

faltenberg, den ......

Crauzeugniß.

1761.

Den 27m Decemb. ist der hiesige Hr. Baron friedrich Ulrich Urwech v. Bülow mit Mad. Unna Dorothea Sophia Schulken des Hl. Schultzens Cantoris in Distorff eheleibl. Tochter copuliret worden.

Pro vera copia.

falkenberg, den 29. Mai 1900.

Das evangelische Pfarramt.

(L. S.)

Beg. Rungwerth, ev. Pfarrer.

Trotzdem ist es zweifellos und notorisch, daß Sophie Schultze auch vor der Trauung im Gutshofe zu falkenberg als Hausfrauschaltete und waltete, und daß ihre drei unehelichen Kinder (Friedrich Wilhelm hatte noch zwei ältere Brüder) als "Junker" im Hause des Herrn von Bülow erzogen wurden.

#### IV.

Nachfolgende Eintragung findet sich in dem anno 1651 begonnenen Milower Kirchenbuch, und zwar unter den Taufen des Jahres 1756, p. 398:

"d. 19t Mart. hat Maria Elisabeth Mangelsdorf aus Sabatut

"ein Söhnlein Nahmens Sigmund

"Otto Joseph

"welches den Dienstag als d. 16. "mittags um 11—12 Uhr gebohren "tauffen lassen.

Bev.

von Cresgtow,

welches mit ihr gezeuget der Herr Geh. Rath Albert Sigm. Fried. v. Creszkow und zwar ex matrimonio ad morganaticam, wie er's nennt."

- 1. Mftr. Peter Baate, der Weinmeifter,
- 2. Berr Chriftoph Bottlieb Kennler, Ch. ft.,
- 3. 3gfr. (Jungfrau) friderica fleischmann."

"Vorgenannte Zeilen sind bis auf das Wort "Jungfrau", welches ich zur Erklärung des Wortes "Jfr." eingefügt habe, eine genaue Abschrift der Eintragung, Die Einschiebungen "aus Zabakud" sowie "v. Creszkow" nebst Marginal-Legitimierung sinden sich, wie vorher angegeben, genau eben so im Kirchenbuch.

In den "chronistischen Nachrichten von Milow", welche einer meiner Antsvorgänger sorgfältig versaßt hat, schreibt derselbe nach Erwähnung dieser Eintragung: "Eine förmliche Anerkennung dieses Sohnes als legitimierten seitens des A. S. f. v. Tr. ist nirgends zu sinden. Gleicherweise wird die Eristenz desselben in der von A. S.

f. v. Tr. verfaßten Selbstbiographie völlig ignoriert. Aichtsdestoweniger wird der oben genannte Siegmund Otto Joseph von König friedrich Wilhelm II. in den Adelsstand erhoben mit dem alten Wappen der Crestow's.

Milow, den 18. Mai 1900.

(L. S.)

gez. Schmidt, Pfarrer."

In diesem falle ist ein besonderes Mittel angewendet, um die Eintragung des unehelichen Vaters in das Kirchenbuch zu erwirken.

Um 19. März 1756 ist zu Milow der Maria Mangelsdorf ein Söhnlein geboren. Die Eintragung besagt zunächst nun dieses. Aber durch eine Einschiedung ist der Name "von Treszkow" hinzugesügt nebst dem Zusatz: "welche mit ihr erzeugt der Herr Geh. Reg. Rath Albert Sigm. Friedr. v. Treszkow und zwar ex matrimonio ad morganaticam, wie er's nennt."

Eine Cegitimierung per subsequens matrimonium oder per rescriptum principis hat nie stattgefunden (cf. auch die weiteren Bemerkungen des attestierenden Pfarrers). Trotzdem hat der Täusling, wie notorisch ist, stets den Namen Treskow, resp. von Treskow geführt und ist am 14. Januar 1797 mit dem Wappen der alten Jamilie von Treskow in den preußischen Adelsstand erhoben worden. (Gritzner, Chronologische Matrikel der Brandenburgisch-Preußischen Standeserhöhungen, Berlin 1874, S. 62.)

Dabei ist nicht zu übersehen, daß er gar kein Recht hatte, sich Treskow zu nennen, sondern nach Recht und Gesetz "Mangelsdorf" hieß. Auch bei seinem Taufschein ist übrigens der niedere Stand der drei Paten zu bemerken.

V.

Der nachfolgende Caufschein ist ein Beispiel dafür, und zwar aus dem Jahre 1809, daß der Umstand, eine adelige Dame aus vornehmem hause sei unehelich eines Knaben entbunden worden, dadurch verschleiert wurde, daß ganz andere Personen als seine Eltern einzetragen wurden.

Verdächtige fälle dieser Urt stoßen dem Genealogen vom fach häusiger auf. Allein der Beweis ist sehr schwer zu führen. Hier ist er durch den Inhalt der beiden nachfolgenden Urkunden zweisellos gegeben.

Ich gebe zunächst die ursprüngliche, später von Umts wegen durchgestrichene Eintragung wörtlich wieder.

1809.

Majus.

Getaufte in Frankfurt.
Donnerstag, den 18ten May 1809 durch herrn Pfarrer M. Kirchner privatim.

von Sommer. S. T. Herrn Ludwig Friedrich von Sommer, Weconom, aus Ziesar im Preußischen, dann frau Carolina Charlotte, dessen Shegattin, geb. von Stahlau aus Hohenzials bei Magdeburg, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags um 2 Uhr geborenen Sohn

Ludwig Unton Paul friedrich.

Die Caufpathen waren:

- 1. S. C. Herr Georg friedrich hofmann, Sen., der Medizin Doctor und Accoucheur dabier,
- 2. herr Nicolaus Busch und
- 3. frau Sophie Dorothea fay geb. Rascher.

Extrahirt: frankfurt a/2N., den 22. Mai 1900.

(L. S.)

Königl. Standesamt I.

gez. Barny.

Unter dem 8. Januar 1827 erließ das Stadtgericht Frankfurt a. M. nachstehende Verfügung:

ad. Caufregister de 1809, fol. 205.

Auf Protofolle der Gerichts-Commission de 3. Oct. 1. Dez. 1826 & seh. 6. Januar 1827 Anwalts der Frau Reichsgräfin von der Schulenburg-Angern, Ausstellung eines Caufscheines für ihren dahier geborenen Sohn betr., ist decretirt:

1. Ponatur ad acta und da durch die übereinstimmende Aussagen zweier eidlich vernommener Zeugen sich herausstellt, daß die in exh. d. sch. 8. Juli 1826 enthaltene Angabe des Anwalts der Reichsgräfin Carolinen Charlotten Dorotheen Ulricken von der Schulenburg-Angern, sowie derselben eigene Angabe gegründet ist, so wird nun dem Kirchenbuchführer Balser committet, den am 18. Mai 1809 sol. 209 eingetragenen Causschein des daselbs

benannten Eudwig Anton Paul friedrich von Sommer dabin abzuändern. daß den Worten:

"herr Eudwig friedrich von Sommer, Dekonom aus Siesar im Preußischen, dann frau Caroline Charlotte, dessen Statian geb. von Stahlau aus hohenzials bei Magdeburg, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags um 2 Uhr geborenen Sohn"

# substituirt werde:

"Die Reichsgräfin Caroline Charlotte Dorothea Ulrike von der Schulenburg-Ungern, ehelich. Cochter des weiland Kaiserlich-Oesterreich. Obristen der Cavallerie herr Alexander Christoph Daniel Reichsgrafen von der Schulenburg-Ungern, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags 2 Uhr dahier. außerehel. geb. Sohn."

2. hat der Kirchenbuchführer Balfer zu berichten, wie er dazu gekommen, den Eudwig friedrich von Sommer als Vater des Eudwig Anton Paul friedrich einzutragen, da doch derselbe dabier nicht anwesend gewesen.

Decretum, Stadtgericht, den 8. Jan. 1827.

gez. hartmann.

Dadurch ist folgende, also die berichtigte, Eintragung im Kirchenbuch entstanden.

Civil-Stand .
der Stadt (L. S.) Frankfurt.

Auszug aus dem Geburts-Buch, Jahr 1809, Seite 204.

ad 1809 Majus.

Vigore ver: Decreti des hochlöbl. Stadtgerichts de 8. Januar 1827 zu Frankfurt a/M., hat taufen lassen

> Donnerstag den 18. Mai 1809 durch den Herrn Pfarrer M. Kirchner privatim

von der Schnlenburg-Angern, die Reichsgräfin Caroline Charlotte Dorothea Ulrike von der Schulenburg-Angern, ehel. Tochter des Weyl. Kaysl. Gesterreich. Obristen der Cavallerie, herrn Alexander Christoph Daniel Reichsgrafen von der Schulenburg-Angern, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags um zwei Uhr, dahier außerehelich gebr. Sohn, welchem die Namen

Ludwig Unton Paul friedrich

beigeleget worden. Die Taufpathen waren:

- 1. herr Georg friedrich hofmann Sen., der Medizin Doctor und Accoucheur dahier,
- 2. herr Nicolaus Busch und
- 3. frau Sophie Dorothea fay, geb. Rascher.

Extrahiert: Frankfurt a/M., den 22. Mai 1900. (L. S.) Königl. Standesamt I. Gez. Garny.

Der uneheliche Sprößling erhielt am 26. Juli 1840 unter dem Namen von Schulenburg-Sommer (also einer Verbindung des Namens seiner unehelichen Mutter und des Namens seiner ihm in seinem ursprünglichen Caufschein fälschlich beigelegten Eltern) den preußischen Adelsstand (Gritzner, S. 103) und am 12. August 1843 die Erlaubnis, sich im gewöhnlichen Leben nur "von Schulenberg" zu nennen und zu schreiben. (Gritzner, Nachtrag, S. 13.)

Auch in diesem falle zeigt sich die für uneheliche Geburten von Kindern adeliger Protestanten regelmäßige Erscheinung der Unstandesmäßigkeit der Paten.

Endlich zeigt der Ubs. 2 des Beschlusses des frankfurter Stadtgerichts, wie unvorsichtig die Kirchenbuchführer bei der Eintragung zuweilen zu Werke gingen.

hier hat der Kirchenbuchführer jemand als Vater des Täuflings eingetragen, der

- 1. bei der Caufe gar nicht anwesend,
- 2. überhaupt nicht der Vater des Kindes war. Er hat
  - 3. eine falsche Mutter eingetragen.

#### VI.

Es ist bekannt, daß der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar zu Karoline Jagemann ein Verhältnis unterhielt. Die schöne Schauspielerin gebar dem Herzog am 25. Dezember 1806 einen Sohn, der am 18. Januar 1807 getauft wurde. Der Taufschein, den ich kürzlich im Kirchenbuch der Weimarer Hofkirche entdeckte, 1) lautet:

<sup>1)</sup> Zu vergl. mein Auffatz: "Goethe als Pate" in "Die Zukunft", XI. Jahrg. 21r. 25 vom 21. März 1903.

"Ar. 482. Des weiland Herzogl. Sächsz. Raths und Bibliothecarit allhier Herrn Christian Joseph Jagemann nachgelaszenen eheleiblichen zweiten Tochter erster Ehe Sophia Carolina Jagemann Söhnlein ist gebohren Donnerstag den 25sten Decbr. a. p. und Sonntags als den 18ten Januar a. c. nachmittags 12 Uhr von dem H. Oberconsist. Rath Günther im Hause getauft worden. Er erhielt in der Heiligen Tause die Nannen: Karl von Wolfgang.

Die hohen Taufpathen waren:

- 1. Sr. Excellenz Herr Johann Wolfgang von Göthe, Herzogl. Sächs. Geheimer Rath allhier.
- 2. Herr Christian Gottfried Cheodor Ortmann, Herzogl. Sächs. Kammerrath allhier."

Uls nachträgliche Zufätze sind in das Kirchenbuch geschrieben:

- 1. neben den Namen "Karl von Wolfgang" der Vermerk: "Gestorben in Dresden am 17. kebr. 1895 als Generalmajor";
- 2. am Ende: "Statt der unrichtig eingetragenen Vornamen der am 25. Januar 1777 geborenen Mutter Sophia Karolina Dorothea muß es zu folge der vom Großherzoglichen Staatsministerium unter dem 3. Juni 1875 angeordneten Berichtigung: Henriette Karolina Friederica heißen, Schilling, Hoffirchner."
  - 5. "Vorgenannte Henriette Karoline Friderike Jagemann war die unterm 16. Mai 1809 als Frau von Heygendorff geadelte Sängerin und Schauspielerin am Theater zu Weimar, die sich nach dem Tode des Großherzogs Karl Augusts nach Dresden zurückzog und dort am 10. Juli 1848 starb. Nachrichtl. W. Schilling."

Der Täufling ist, wie der Jusatz ganz richtig sagt, der alsköniglich sächsischer Generalmajor am 17. februar 1895 zu Dresden verstorbene Karl Wolfgang von Heygendorff, der also seinen einen Vornamen: Karl, nach seinem Vater Karl August, den anderen: Wolfgang, nach seinem Paten Goethe erhielt. Unrichtig ist die in dem dritten Jusatz zum Taufschein gemachte Angabe des Aussertigungstages der Verleihung, des Adels an Henriette Karolina Friederika Jagemann. Am 16. Mai 1809 wurde nämlich nicht sie selbst, sondern nur ihr und des Herzogs Karl August natürlicher Sohn Karl Wolfgang vom Herzog geadelt, nachdem die Mutter schon am 27. Januar 1809, als Geburtstagsgeschenk, den Adel unter dem Namen "Frau von Heygendorff" erhalten hatte.

Bemerkenswert ist auch in diesem Tausschein die Verschleierung der Unehelichkeit. Kein Wort deutet diese Tatsache an. Selbst der in solchen fällen häusig vorkommende Vermerk: "unehelich" oder "spurius" ist vermieden. Dagegen ist in dem Eintrag im Kirchenbuche aus dem Vornamen: "Karl Wolfgang" ein herr von Wolfgang mit dem Vornamen "Karl" gemacht, und dem Leser anheimgestellt, sich zu denken, welcher "herr von Wolfgang" der Vater des Täuslings und der Shemann seiner Mutter sei.

## VII.

Konfistorium
der
französischen Kirche
zu Berlin.

Rimidalv changementautorisé par le Consistoire le 7. November 1821. Le 23. Février 1804 Mr. le P. Hauchecorne a baptisé en Chambre Elisabeth Marie Aimée née le 2. Janvier 1804 (a: c:) à 10½ heures du Soir, Fille de Pierre Michel Rimidalphe et de Marie Aimée de Vobul. Elle a été présentée par Mr. le Conseiller Formey et par Mme Formey née Krüger. Les parain et maraine.

(L. S.)

Unterschrift.

Dieser Causschein ist ein ausgezeichnetes Beispiel für die Eintragung von Personen als Eltern eines unehelichen Kindes ins Kirchenbuch, welche unter diesem Namen gar nicht existiert haben.

Ich lasse zunächst statt weiterer Erörterungen in wörtlichem Abdruck ein Aktenstück folgen, welches diesen Umstand zweifellos ergibt.

"Die zum Königlichen Hausvoigteigericht verordnete Direktor, Räthe und Ussesson, urkunden und bekennen hiermit, daß vor dem dazu ernannten Commissarius Herrn Kammergerichts-Ussesson Siefart am unten gesetzten Tage folgende Verhandlung aufgenommen worden ist, welche wörtlich dahin lautet:

"Actum Berlin, den 22 ten May 1816.

Der Postmeister

## Carl Kemnit

hatte unter dem 17 may bey dem Königlichen hausvoigteigerichte durch den Geheimen Rath Umelang dahin angetragen:

- 1. den Geheimen-Rath formey
- 2. den Prediger hauchecorne und
- 3. die hebamme Eldner

# darüber vernehmen zu laffen:

daß das am 2 ten Januar [804 Abends [01/2 Uhr hierselbst geborene Kind weiblichen Geschlechts, welches gleich nach der Geburt dem p. Kemnitz zur Verpstegung und weiteren Erziehung von dem p. Hormey gebracht, und am 23 ten Hebruar desselben Jahres von dem p. Hauchecorne Marie Elisabeth Limée getauft seyn soll, von der Gemahlin des Kaiserlich Russischen Generals Cscherkoff geboren sey.

Diesem Antrage ist deferirt, und es steht auf heute nach der Berfügung vom 17 ten d. 211. ein Termin zur Vernehmung dieser Zeugen an.

In diesem Termine fand fich

- a) der Herr Geheime Rath Amelang als Mandatarius des Provokanten,
- b) der Herr Hoffiscal Pfützenreuter, welcher der abwesenden Provokatin zum Mandatarius ex officio bestellt worden war, ein, und von den Zeugen gestellten sich
- 1. die Hebamme Marie Luise Tugendreich Eldner geborene Doser, 63 Jahre alt, lutherischer Confession.

Es wurden der Zeugin hierauf die in der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Thl. I, Tit. 10, § 190 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen:

- 1. ob und wie nahe sie mit einem oder dem anderen Theile verwandt oder verschwägert sei,
- 2. ob sie bei der im Prozesse befangenen Sache einiges Interesse und Auten davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe,
- 3. ob sich jemand angemaßt habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen solle,
- 4. ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihrem Nebenzeugen besprochen habe,
- 5. ob sie einem oder dem anderen Theile in der vorliegenden Ungelegenheit einen Rath gegeben habe, und
- 6. ob jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für einen oder den anderen Theil Retule von Stradonis, Aussage. Reue Folge.

habe vermögen wollen, vorgelegt, und es wurde ihr dabey ihre Pflicht bekannt gemacht, daß sie die strengste Wahrheit aussagen, und auch sofort den gesetzlichen Zeugeneid ableisten müsse, wobey ihr die Wichtigkeit des Eides und die Strafen des Meineides vorgehalten wurden, worauf sie anzeigte:

Die mir eben vorgehaltenen allgemeinen fragen muß ich überall verneinend beantworten, zur Sache aber folgendes aussagen:

Ungefähr vor 11 oder 12 Jahren, genauer kann ich dieß nicht angeben, es war im Winter, ertheilte mir der Geheime Rath formey den Auftrag, mich zu eine Dame zu verfügen, welche hier im Geheim Wochen halten wolle und ihrer Entbindung binnen kurzer Zeit entgegen sehe, und derselben als Geburtshelferin Beystand zu leisten.

Ich unterzog mich diesem Austrage und versügte mich in die Wohnung der mir bezeichneten Dame, welche, wie es erst hieß, eine Russische Fürstin sey, von der mir aber nachher gesagt wurde, daß es die Gemahlin des Russischen Generals Tscherkoff aus Moskau sey, sie wohnte damals im zweyten Stockwerke eines Hauses, an der Ecke der Zimmer- und friedrichstraße und ich besuchte sie vor ihrer Entbindung mehrmals.

Sie war eine junge, wohlgebildete Dame, sprach kein Deutsch, sondern französisch.

Die Entbindung erfolgte nun ungefähr vier Wochen nachher, auch noch im Winter, eines Abends, ich kann aber nicht genau angeben, ob es vor oder nach Weihnachten war, jedoch bemerke ich, daß es kothig auf der Straße war und nicht fror, und daß die Cage damals sehr kurz waren.

Die erwähnte Dame gebar nun in meiner und des Geheimen Raths former Gegenwart ein Kind weiblichen Geschlechtes, welches gleich nach der Entbindung von mir und dem p. former zu der Ehefrau des Postmeisters Kemnitz, welche damals in der Poststraße in dem damaligen Broßischen hause wohnte, gebracht wurde. Das Kind habe ich seitdem nicht gesehen, die Mutter desselben aber noch einige Wochen besucht, und ich verließ sie gesund, habe aber seit dieser Zeit weder von ihr, noch von dem Kinde das Geringste erfahren.

Weiter habe ich von der Sache nichts Erhebliches anzuführen, ich versichere, überall die strengste Wahrheit gesagt zu haben, und bin bereit, zur Bestätigung derselben den gesetzlichen Zeugeneid abzuleisten.

2. gestellte sich der herr Geheime Rat formey und nachdem ihm der Gegenstand seiner Vernehmung gleichfalls bekannt gemacht und er zur Wahrheit ermahnt war, sagte er folgendes aus:

Ich heiße Johann Ludwig former, bin 50 Jahre alt, reformierter Confession und praktischer Urzt hierselbst, auch Leibarzt und Doctor medicinae.

Die mir vorgelegten allgemeinen fragen verneine ich und sage zur Sache folgendes aus:

Im Berbst 1803 wurde ich zu einer Dame gerufen, die ungefähr Dreygig und einige Jahre alt war um ihr ärztlichen Beyftand zu leisten. Ich besuchte fie, fie wohnte damals unter den Linden an der Ede der Friedrichstraße neben dem Gasthofe zur goldenen Sonne, und ich fand, daß sie krank war, bemerkte aber auch. daß sie sich schwanger befand. Sie geftand mir auch diesen ihren Zustand unter vielen Thränen und fagte dabey, mehrere Umstände nöthigten fie, entfernt von ihrem Chemanne und von ihren Verwandten hierselbst in aller Stille ihre Entbindung abzuwarten. Sie fagte mir, daß fie die Gemahlin des Aussischen Generals Ticherkoff in Moskau sey, der, wie ich glaube, daselbst Gouverneur oder Commandant seyn sollte. Ebenso hatte ich auch von dem damaligen Kaiferlich Aussischen Gefandten am hiefigen hofe, herrn Alopaeus dem Aelteren, erfahren, daß die erwähnte Dame wirklich die Gemahlin des Kaiferlich Russischen Benerals Ticherkoff fey, so wie fie denn hier auch von ihrem Namen nicht das geringste Geheimnis machte, aber desto mehr ihre Schwanger. schaft und Miederkunft geheim gehalten wissen wollte. Zu diesem Ende bat sie mich dringend, solche Deranstaltungen zu treffen, daß außer mir, einer Bebamme und den anzuschaffenden Pflegeeltern niemand das Geringste davon erfahre. Ich versprach ihr, solche Unstalten zu treffen und wurde mit einer hiesigen sehr achtbaren familie, der des Postmeisters Kemnit nämlich, dabin einig, daß derselbe und seine Chefrau das zu gebärende Kind gleich nach der Geburt zur Berpflegung und Erziehung annehmen wollte.

Die bemerkte Dame zog vor ihrer Entbindung nach der friedrichsund Zimmerstraße-Ede hierselbst und hatte daselbst eine Wohnung im zweiten Stockwerke inne. hier besuchte ich sie noch serner, ich hatte außerdem auch schon die hebamme Eldner bestellt, um mich deren Beystandes bei der Entbindung zu versichern, und diese mußte sie, um desto mehr allen Verdacht der Schwangerschaft von ihren Umgebungen, d. h. der Dienerschaft ihres Gemahls von Tscherkoff, zu entfernen, schon geraume Zeit vorher häusig zu besuchen und den Schein annehmen, als ob sie die Dame von einem Blutsluß curire; sie brachte zu dem Ende auch zuweilen Ochsenblut mit, womit die Wäsche der Dame öfters angeseuchtet wurde.

Endlich wurde ich am 2. Januar 1804 des Abends zu ihr gerufen und sie gebar nun in meiner und der p. Elckner Gegenwart ein Kind weiblichen Geschlechtes, welches ich auf ihren Antrag, um jeden Argwohn zu entsernen, sosort und ungereinigt, nachdem ich es gut eingehüllt hatte, in Begleitung der p. Elckner in einem schon vor der Tür haltenden Wagen zu dem Postmeister Kemnitz, damals in der Klosterstraße wohnhaft, brachte.

Ein mit der Dame reisender Herr, dessen Namen ich auf Erfordern angeben kann (der Herr Geheime Rat verlangte dies auf Befragen nicht), versprach, für die Alimentation zu sorgen und dies ist auch anfänglich geschehen, seit einiger Zeit hat man aber von ihm nichts erfahren.

Noch bemerke ich, daß es um so weniger bezweifelt werden kann, daß die Dame, von welcher hier die Rede ist, wirklich die Gemahlin eines Kaiserlich Aussischen Generals von Cscherkoff zu Moskau war, als ich in demselben Jahre noch eine Reise nach Pyrmont machte, mich daselbst eine Zeit lang aushielt, die gedachte Dame daselbst auch antraf und öfters mit ihr bey den vornehmsten Aussischen Familien zusammengekommen bin und sie daselbst überall als die Gemahlin des Kaiserlich Aussischen Generals von Cscherkoff ausgegeben wurde und erschien.

Sie war damals noch kränklich und ich glaube, daß sie schon verstorben ist. Zu mehrerer Bezeichnung führe ich noch an, daß die erwähnte Dame schon mehrmals entbunden war, wie ich erfuhr und auch aus ihrem körperlichen Zustande entnahm, so wie sie denn auch eine sehr leichte Entbindung hatte.

Das von ihr geborene Kind habe ich seitdem nicht aus den Augen gelassen, es befindet sich noch bey dem Herrn Postmeister Kemnitz und es ist gut für dasselbe gesorgt worden.

Ich habe es in meiner Wohnung durch den hiesigen französischen Prediger Hauchecorne taufen lassen, es bekam die Namen Marie Elisabeth Uimée; als Vater wurde Peter Michel Rimidalphe und als Mutter Marie Uimée Vobul angegeben.

Weiter weiß ich nichts Erhebliches anzuführen, ich versichere, überall die Wahrheit gesagt zu haben und bin bereit, den gesetzlichen Zeugeneid abzuleisten.

hierauf wurde beiden Zeugen die Cirkularverordnung vom 26. Oktober 1799, welche die gesetzliche Vorhaltung bey Zeugeneiden enthält, zur eigenen Durchlesung gegeben, und ebenso ihr in diesem Protokolle enthaltendes Zeugnis, und sie erklärten, daß letzteres richtig niedergeschrieben sey, und sie noch bereit seyen, den gesetzlichen Zeugeneid abzuleisten. Derselbe wurde ihnen vorgesprochen und sie leisteten ihn hierauf solgendergestalt:

"Ich pp. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren körperlichen Eid: daß ich von allem, worüber ich in dieser Sache befragt und vernommen worden, meine eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit gesagt und dieselbe weder aus freundschaft, feindschaft, furcht, Neid, haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gabe willen, noch aus hoffnung eines Gewinnes oder Vorteils, oder aus irgendeinem anderen Grunde verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt oder davon abgenommen habe.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Umen."

welche Eidesnorm die in der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vorgeschriebene ist, unter Beobachtung der gesetzlichen förmlichkeiten nach evangelischen Religionsgebräuchen mit nachgesprochenen Worten ab, worauf sie diese Verhandlung eigenhändig unterschrieben.

Johann Cudwig formey. Maria Couisa Tugendreich Eldner, geb. Doser, Hos-Hebamme.

Der herr Prediger Hauchecorne, obgleich vorgeladen, hatte sich bis nach 6 Uhr nicht eingefunden und herr Geheime Rat Umelang erklärte:

Er verlange für jetzt nicht die nochmalige Vorladung des p. Hauchecorne; sondern behalte sich den Untrag darauf vor, er bitte für jetzt:

ihm die Verhandlung in beweisender form aussertigen zu lassen. Herr Hoffiscal Pfützenreuter hatte hiergegen nichts einzuwenden. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Pfützenreuter.

Umelang.

liquidirt 2 rthl. Geschehen wie oben Siefart,

Uffeffor des Königl. Kammergerichts und Mitglied des Königl. Hausvoigteigerichts.

Urkundlich unter des Königl. Hausvoigteigerichts Insiegel und Unterschrift ausgesertigt.

Berlin, den 24ten May 1816.

Unsfertigung

L. S.

beglaubigter form."

v. Cettau.

Es ergibt sich aus dieser Urkunde also, daß das in Rede stehende Kind als Cochter der Frau von Cscherkoff aus Moskau, Gemahlin eines russischen Generals, zu Berlin in aller Heimlichkeit geboren worden ist. Unzweiselhaft handelt es sich um ein im Chebruch gezeugtes Kind.

Durch persönliche Mitteilungen ist dem Verfasser bekannt geworden, daß der Erzeuger des Kindes ein russischer fürst mit dem Vornamen Peter Michael Wladimir gewesen ist. Dreht man den Vornamen Wladimir um, so erhält man den familiennamen "Zimidalphe" oder "Zimidalv", unter dem das Kind in das Kirchenbuch eingetragen wurde.

Dem Wortlaute des Caufscheines ist in nichts die Außerehelichkeit der Geburt zu entnehmen. Wäre das mitgeteilte Protokoll nicht, so würde sie wahrscheinlich nie ans Cageslicht gekommen sein. Bemerkenswert ist auch hier der Stand der Paten.

Ich möchte nicht unterlassen, am Schlusse noch besonders hervorzuheben, daß seit Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches im Deutschen Reich durch den § 12 dieses Gesetzbuches (Negatorientlage in Namensachen) fälle, wie die vorstehend geschilderten, erneut zu höherer Wichtigkeit gelangt sind. Zwei Rechtsstreite (Heimburg gegen Heimburg und Bothmer gegen Bothmer) ähnlicher Urt sind in jüngster Zeit zur Entscheidung durch das Reichsgericht in Leipzig gelangt in dem Sinne, daß den Nachkommen unehelicher Sprößlinge zweier bekannter Udelsfamilien das Recht zur führung des Namens und Adelszeichens des unehelichen Erzeugers auf Untrag berechtigter Mitglieder der betreffenden Udelsfamilie aberkannt wurde, obwohl die Nachkommenschaft den adeligen Namen, auf Grund unberechtigter Eintragung des Namens des unehelichen Erzeugers im Kirchenbuch, seit mehreren Generationen unbeanstandet gesührt hatte.

(Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft "Udler", neue folge, 15. Band. Wien 1905.) 10.

# Der Prozeß Kwileki in genealogischer Belendytung.



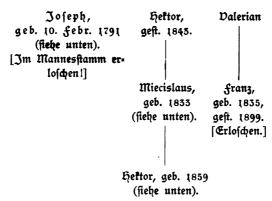
Seit langer Zeit zieht wieder einmal ein Prozest die Augen der gebildeten Welt auf sich, den man im vollsten Sinne des Wortes als einen "genealogischen" bezeichnen kann.

Es sei mir daher gestattet, einige genealogische Gesichtspunkte zu berühren und näher zu beleuchten. Ich halte das für um so notwendiger, als meines Wissens bisher weder im Gerichtssaal noch außerhalb zur Sprache gebracht wurde, daß der Angeklagte Graf Zbigniew von Kwilcz-Kwilecki dem Blute nach in Wahrheit gar kein Graf Kwilecki, sondern ein Graf Belina-Wesierski ist. Dieser Punkt ist gar nicht so nebensächlich, als es auf den ersten Blick vielleicht scheinen möchte, und mit ihm soll deshalb und weil dabei Gelegenheit sein wird, die ganzen, dem gegenwärtigen Prozesse zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse klar zu stellen, begonnen werden.

Die familie von Kwilcz-Kwiledi ist großpolnischen Uradels. Gemeinsamer, hier in Betracht kommender, Stammvater ist Lukas Kwiledi, 1740 Kastellan von Lenda. Er war vermählt mit Barbara von Lipski und hatte aus dieser She drei Söhne: 1. franz, Kastellan von Kalisch und polnischer Gesandter am preußischen Hose; 2. Johann, gestorben 1786, Kastellan von Meserit; 3. Udam, 1782 Kastellan von Priement. Diese drei Brüder wurden die Stammväter verschiedener Linien und Zweige des Geschlechts.

Lutas (fiehe oben). るweig A. ameig B. Linie I. Linie II. frang (fiehe oben). Johann (fiehe oben). Udam (fiehe oben). Unton, Cochter. Clemens, Johann Staroft von frauftadt. Erloschen.] gestorben Mepomut, 1825. geft. 1833. 1

\*



Graf Joseph (Zweig A) erhielt den preußischen Grafenstand, d. d. Berlin, 12 Juni 1816; Clemens und Johann Nepomuk (Zweig B, Linie I) erhielten ihn am 17. Januar 1816. Die Herrschaft Wróblewo, deren Erbe der, angeblich untergeschobene, Knabe dereinst sein wird, wenn er nicht untergeschoben ist, besindet sich seit langem im Eigentum der familie. Im Jahre 1845 war es Eigentum des Grafen Joseph aus dem Zweige A.

Wie man sieht, fehlen in dem obigen Stammtafel-Auszug die Angeklagte des gegenwärtigen Prozesses und ihr Shemann: Graf Zbigniew. Mit gutem Grunde, wie sich nachher zeigen wird.

Im Jahre 1845 entschloß sich Graf Joseph, aus seiner herrschaft Wróblewo ein familiensideikommiß, ein unveräußerliches, ungeteiltes, nach dem Recht der Erstgeburt zu vererbendes familienstammgut zu errichten. Er lebte damals in kinderloser zweiter Ehe mit Alexandrine, Gräsin Sobolewska, während er aus erster Ehe mit der damals längst verstorbenen Lucinde von Czarnecka eine einzige Tochter: Ludovika Kathriana, geboren zu Wróblewo den 18. Dezember 1816 hatte. Diese war damals schon verheiratet, und zwar mit Albin von Belina-Wesierzki, herrn auf Zakrzewo, der später, d. d. Sanssouci, den 30. Oktober 1854, den preußischen Grafenstand nach dem Rechte der Erstgeburt erhielt. Aus ihrer Ehe mit Albin von Belina-Wesierzki hatte Ludovika von Kwilcz-Kwilecka damals bereits einen Sohn, Ibigniew, geboren den 23. April 1839 zu Zakrzewo.

Diesen seinen Cochtersohn Zbigniew von Belina-Wesierski ersah Graf Joseph Kwilecki als den Erben des Majorates Wróblewo, das er stiften wollte, aus. D. d. Potsdam, den 27. Juni 1853, erteilte der König von Preußen die Genehmigung zum Übergang des Grafenstandes des Grafen Joseph Kwilecki auf dessen Enkel Zbigniew von

Belina Westerski, und am 3. November 1860 wurde mit dem, an diesem Tage ersolgten, Tode des Grasen Joseph Kwilecki, dieser Übergang persekt. Un diesem Tage, dem 3. November 1860 also, verwandelte sich der damals rund  $21\frac{1}{2}$  jährige Zbigniew von Belina-Westerski in einen Grasen von Kwilcz-Kwilecki. Er wurde damals Stammvater einer neuen preußischen Jamilie Kwilcz-Kwilecki, nämlich der Grasen von Kwilcz-Kwilecki aus dem Hause Belina-Westerski, im Gegensatz zu der alten Jamilie der Grasen von Kwilcz-Kwilecki aus dem Hause Kwilcz-Kwilecki aus dem Hause Kwilcz-Kwilecki.

Zbigniew ist der heutige Ungeklagte, mit ihm seine Schefrau Isabella, geborene Gräfin von Bnin-Bninska. Es handelt sich also um ein der familie Kwilecki künstlich aufgepfropftes Reis. Das muß man festhalten. Es ist die Grundlage des heutigen Prozesses.

Man fann fich benten, welche Stimmungen diese fünftliche Mufpfropfung eines fremden Reises auf den alten Stamm bei der wirklichen familie Kwilecki erregte. Niemals erregt es bei Udelsfamilien freude, wenn durch Dermittelung einer Erbtochter fremdes Blut gum Träger des altangestammten Namens und Wappens wird. Und gar im vorliegenden falle. Batte Graf Joseph fideitommigideen binfichtlich feiner Berrschaft Wroblewo, fo fonnten feine Derwandten des Stammes Kwilecki, da er nur eine Cochter hatte, hoffen, daß die schone herrschaft alsbald auf fie fallen werde. hatte er fie nicht und vererbte Wroblewo auf seine Tochter Eudovika, verehelichte Belina-Wefiersta, als freies Eigentum, fo entging zwar die Berrichaft, aber man brauchte die Schaffung einer neuen familie von Grafen Uwilecki nicht in den Kauf zu nehmen. Graf Joseph wollte und erreichte beides. Kein Zweifel. Don da ab entstanden entgegengehende Strömungen und Stimmungen. Der neugebackene Graf Kwilecki auf der einen Seite, mit feiner frau natürlich, nachdem er fich verheiratet hatte. Die echten Grafen Kwilecki auf der andern Seite, vor allem Graf Miecislaus und Graf Heftor (Zweig B, Linie I; fiehe oben), welche als Erben des fideikommiffes Wroblewo in erfter Linie in Betracht tamen, da Graf Joseph nicht verfaumt hatte, zu bestimmen, daß im falle des Aussterbens des Mannesstammes seiner Cochter die fideifommisherrichaft Wroblewo auf feine Dettern echten Kwilectischen Stammes, zunächst alfo Zweig B, Cinie I, übergeben follte.

Jahre vergingen. Graf Zbigniew, jetzt von Kwilcz-Kwilecki, hatte sich zu Posen am 12. Juli 1864 mit der jetzt der Kindesunterschiebung angeklagten Gräfin Isabella von Bnin-Bninska ver-

beiratet. Um 10. September 1865 genaß diefe einer Tochter, welche den Mamen Luise Marie erhielt. Nach fast achtjähriger Pause wieder eine Tochter: die zu Wroblewo am 13. Juni 1873 geborene Grafin Isabella Untoinette Marie. Im Kreife der echten familie Kwiledi, ber sogenannten Kwileckischen "Ugnaten", wird man schon damals begonnen haben, fich mit der frage zu beschäftigen, ob wohl das neuaufgepfropfte Reis noch frische, lebensfähige Triebe, in Rücksicht auf das fideikommiß Wroblewo, zeitigen, nämlich einen Sohn und fibeifommigerben hervorbringen werde, oder ob es bald verdorren werde mangels eines folchen. Umgekehrt wird Graf Zbigniew lebhaft beklagt haben, daß auch das zweite Kind eine Tochter fei. Die Musficht, das fideitommiß den handen seiner Machtommenschaft entschlüpfen gu feben, rudte in den Bereich der Möglichkeit. Wieder eine Daufe von 61/8 Jahren. Und wieder eine Tochter geboren, Gräfin Marie Therefe, geboren zu Gultowy, den 12. Oftober 1879. Das, woran man auf beiden Seiten nur gelegentlich gedacht, worüber man nur unter fich geflüftert hatte, ichien faft zur Bewißheit werden zu follen. Die Gewißheit nimmt zu mit den weiter ins Cand gehenden Jahren. 171/4 Jahre vergeben. 21s ein am 27. Januar 1897 zu Berlin geborener ehelicher Sohn des Zbigniem von Belina-Wefierski, Grafen von Kwilcz-Kwiledi und der Gräfin Isabella Bnin-Bninska wird ein Knabe: Joseph Unton Stanislaus eingetragen.

Starke Enttäuschung bei der echten familie Kwiledi, namentlich bei den nächsten Unwärtern auf die fideifommigherrschaft Wroblewo, den Grafen Miecislaus und Heftor! Dabei war die angebliche Mutter, Bräfin Ifabella, bereits zu einem Alter gelangt, in welchem, nach den Erfahrungen der ärztlichen Wiffenschaft und der Genealogie, leibliche Machkommenschaft fich sehr felten einzustellen pflegt; der angebliche Dater, Braf Zbigniew, in einem Ulter, dem Daterfreuden meift verfagt find. Dazu die Paufe von 171/4 Jahren nach der Geburt der letten Tochter! Was Wunder, daß die sogenannten "Ugnaten" Kindesunterschiebung vermuteten? Derhältniffe, wie die geschilderten, namentlich, wenn fie Jahrzehnte dauern, konnen mit fuggeftiver Gewalt wirfen. furcht bei der letten Schwangerschaft, vor der Beburt, und nach der Geburt des ersehnten Majoratserben, auf der einen Seite; Migstimmung, ja feindschaft, zulett grenzenlose Enttäuschung auf der andern, fonnen fich da gang von felbst eingestellt haben. Einstweilen ift abzuwarten, ob der Prozef die Wahrheit flar an den Tag bringt. (Berliner Neuefte Nachrichten, Ur. 515 vom 3. November 1903.)

Ц.

Genealogische Merkwürdigkeiten.



Us meinem vorstehenden Aufsatz zum Prozeß Kwilecki geht hervor, daß sich die angeklagte frau Isabella von Belina-Westerska, Gräsin von Kwilcz-Kwilecka, geborene Gräsin von Bnin-Bninska, am 27. Januar 1897, dem angeblichen Geburtstage des kleinen Joseph, um den sich der ganze Rechtsstreit dreht, im Alter von 50 Jahren und 10 Monaten befand, ihr Ehemann, der mitangeklagte Graf Ibigniew, im Alter von 57 Jahren und 9 Monaten, daß die Ehe zwischen diesen Personen seit dem 12. Juli 1864 bestand, und daß die Pause zwischen der Geburt der jüngsten Cochter und der Geburt des in Rede stehenden Knaben 171/1, Jahre betragen hat.

Es ist klar, daß die fragen, ob ein Kind von einer bestimmten Mutter geboren ist, und ob der Chemann dieser frau das betreffende Kind gezeugt hat, in erster Einie tatsächlicher Natur sind. Bei Streitigfeiten um die Rechtmäßigkeit eines Kindes kann der fall so liegen, daß sich der Beweis klar erbringen läßt, der betreffende Chemann sei nicht der Erzeuger, 3. B. weil er jahrelang fern von seiner Chefrau im Auslande weilte. So war 3. B. die Rechtslage in dem Streite um die Kinder der Madame Callien, Thérèse, geborenen Gräfin von Der bekannte französische Revolutionär Jean Cambert Tallien hatte fie, die in erster Che mit dem Parlamentsrat de fontenay verheiratet war, Ende 1793 in Bordeaux kennen gelernt und nach dem Sturze von Robespierre geheiratet. Callien folgte 1798 Bonaparte nach Aegygten, mahrend seine Gemablin in Paris zuruchlieb. kehrte er erft zurud. Während seiner Abwesenheit begann seine Frau ein Liebesverhältnis mit dem fürsten frang Joseph Philipp von Chimay, das nicht ohne folgen blieb. Nach dem Sate "pater est quem justae nuptiae demonstrant", war Callien rechtlich der Dater der, während seiner Abwesenheit, in Paris geborenen Kinder. Aber es bedurfte nur des Nachweises, daß er, wegen dieser Abwesenheit, unmöglich der Dater fein könnte, um die tatfachliche Unrechtmäßigkeit diefer Kinder auch zur rechtlichen Unerkennung zu bringen. Die Che wurde geschieden und "la belle Thérèse" konnte den fürsten heiraten.

Bei Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit eines Kindes kann der fall anderseits auch so liegen, daß der Beweis klar zu erbringen ist, die betreffende frau sei nicht die Mutter. Sind derartige Beweise aber nicht klar zu erbringen, so ist der Gerichtshof, welcher zu entscheiden hat, auf Unzeichen und Verdachtsgründe angewiesen. Bei einem solchen Unzeichenbeweise kommt dann immer zur Sprache: das Alter des angeblichen Vaters, das Alter der angeblichen Mutter und die "Pausen"-Krage.

Hinsichtlich des Alters des Daters ist es eine feststehende Tatsache, daß Männer von recht hohem Alter Nachkommen erzeugt haben. Caspar Limans "Handbuch der gerichtsärztlichen Wissenschaft", erschienen 1876, erwähnt 3. B., daß am Sarge eines im 70. Cebensjahre zu Berlin verstorbenen berühmten Professors der Rechte dessen jüngstes Kind getauft wurde. Der berühmteste Fall ist wohl der eines Sir Stephen for, der sich im 77. Jahre verheiratete und noch vier

Kinder erhielt; das jungste im 81. Cebensjahre.

Binfichtlich der "Paufen", d. h. der Zeit zwischen der Derheiratung und der Geburt des betreffenden Kindes, wenn es das erfte ift, oder der Zeit zwischen der Geburt des vorletten Kindes und der Geburt desjenigen Kindes, deffen Rechtmäßigkeit angezweifelt wird, ift merkwürdigerweise die öffentliche Meinung stets geneigt, eine lange berartige Paufe verdächtig zu finden, mahrend die Sachverständigen darüber feinen Zweifel laffen, daß folche Daufen nichts Derdächtiges an fich haben. hinfichtlich des Derdächtigfindens langer Daufen mag folgendes als Beispiel dienen: König Eudwig XIII. von frankreich hatte fich mit Unna von Öfterreich durch Bevollmächtigte zu Burgos am 18. Oftober 1615, in Person zu Bordeaux am 25. November 1615 verheiratet. Der Thronerbe Ludwig XIV., das erste Kind aus dieser Ehe, ift am 5. September 1638 zu Saint-Germain geboren. Das wäre also nach 23 jähriger Ehe. Mun hat allerdings der Marschall françois Baron von Baffompiere in feinen "Erinnerungen" überliefert, die Ehe fei erft im Jahre 1619 zur tatfächlichen Dollziehung gelangt. Aber das ware immer noch eine "Dause" von 19 Jahren. Bu bebenfen ware nun allerdings bei diefem Beispiele, daß Cudwig XIII. am 27. September 1601 zu fontaineblau geboren, also bei seiner Derbeiratung erft 14 Jahre und 2 Monate alt war. fast genau im gleichen Ulter ftand feine am 22. September 1601 zu Dalladolid geborene Gemahlin. Es ift bekannt, daß die Daterschaft Ludwigs XIII. in bezug auf Cudwig XIV. und in bezug auf deffen jungeren Bruder

Philipp von Orleans, geboren zu St. Germain am 21. September 1640, vielfach gleichzeitig und von der späteren Geschichtsschreibung bezweiselt und Mazarin für den Dater der Prinzen gehalten worden ist. So zweisellos der Brieswechsel zwischen der Königin und dem Kardinal nun dartut, daß zwischen beiden später ein Liebesverhältnis bestanden hat, so wenig hält der angedeutete Verdacht einer genauen Prüsung stand. Diese Dinge sollten, der allgemeinen Bedeutung halber, hier nur erwähnt werden. Wie man sich auch hinsichtlich der rechtmäßigen Geburt Ludwigs XIV., des "Sonnenkönigs", entscheiden mag. es kommt nichts darauf an. Die Unerheblichkeit der "Pausen"-Frage steht für Ürzte und Natursorscher schon lange sest.

In bezug auf diese "Pausen" habe ich mich nun noch, ehe ich weiter gebe, eines unbedeutenden Versebens in meinem vorigen Aufsake zu bezichtigen. Die angeklagte Gräfin Jabella hat nämlich bereits einmal einen Sohn gehabt. Dieser, Stanislaus Vincent, am 21. Januar 1867, geboren ift jedoch am 30. November 1870 zu Wromke wieder gestorben, im Alter von zwei Jahren und 10 Monaten. Er schiebt fich somit zwischen die erste und zweite Cochter des gräflichen Chepaares (Geburtstage: 10. September 1865 und 13. Juni 1873) ein. Diese "Pause" von 73/4 Jahren wird daher durch ihn in zwei Pausen von 11/8 und 55/12 Jahren zerlegt. Selbstverständlich werden meine früheren Ausführungen durch diese Catsache nicht berührt, aber der Vollständigkeit halber mußte sie doch hier nachgetragen werden. Was nun das Alter der Mutter angeht, so ist ja bekannt, daß nach der Überlieferung der Beiligen Schrift Sarah dem Abraham im Alter von 90 Jahren noch den Isaak geboren haben soll. Da man nicht genau weiß, ob hier unter "Jahr" ein Zeitraum von 365 Cagen verstanden ist, so ist dieser fall nicht von leuchtender Beweiskraft, ebensowenig wie derjenige der Cornelia, der Mutter der Scipionen, welche noch im 60. Cebensjahre einen Sohn geboren haben soll. Im letteren falle kennt man zwar die Zeitrechnung genau; da aber dem alten Rom die Einrichtung standesamtlicher Register oder der Kirchenbücher fremd war, fehlt auch hier die zwingende Gewißheit.

Nicht viel besser steht es mit Johanna v. Pfirdt, der Gemahlin Albrechts II., "des Weisen" oder "des Lahmen", von Desterreich, der großen Stammutter aller römisch-katholischen herrscherhäuser der Welt (ihre Schwester oder Halbschwester Margarete, vermählt mit friedrich III. von Baden, ist die Stammutter aller evangelischen herrscherhäuser! Beides ist eine Entdeckung von Rudolf Sudermann in Elbing).

Johanna ist, nach Behr und anderen, im Jahre 1300 geboren. Sie verheiratete sich mit dem Erzherzog im März 1320. Das Beisammen-leben wurde wohl erst im Mai 1324 begonnen. Ihr elstes Kind, ihr jüngster Sohn, Ceopold III., der fromme genannt, von Stevermark, ist zwischen Mai und November 1351 geboren. Die Mutter starb bald nach der Geburt, wohl an den folgen des Wochenbettes. Obwohl beide Eltern ziemlich bekannte Persönlichkeiten sind, steht Johannas Geburt, als in das Jahr 1300 fallend, nicht so fest, daß man sie als zwingendes Beispiel für eine Geburt im 51. Cebensjahre heranziehen könnte.

Aber es gibt zweifellose fälle von Geburten im Alter der Mutter zwischen 50 und 54 Jahren genug. Ein amerikanischer Arzt (Backer) hat drei solcher fälle selbst beobachtet und in den "Philadelphia Med. Times" beschrieben. Darunter besand sich eine Frau von 51 Jahren, welche nach 27 jähriger Ehe zum ersten Male und im Jahre darauf zum zweiten Male einem Kinde das Leben gab. Fälle noch höheren Alters sind sehr selten; aber sie kommen vor. Ende 1893 schenkte in Josesberg in Galizien eine 59 jährige Frau namens Barbara Porr, welche damals schon Urgroßmutter war, einem Kinde das Leben. (Cehrbuch der gerichtlichen Medizin von E. R. v. Hosman). Aus der ärztlichen Literatur sind fälle, welche hier angezogen werden könnten, gewiß noch in größerer Jahl zu ermitteln.

Wunderbar ist es, daß das 18. Jahrhundert in England einen berühmten Prozeß gesehen hat, welcher mit dem jetzt schwebenden in vielen Stücken eine sehr große Ühnlichkeit hat. Es ist der kall Douglas.

James, zweiter Marquis von Douglas, hatte aus seiner ersten Ehe mit Lady Barbara Erskine einen Sohn, John, welcher bei Lebzeiten des Vaters den Titel eines Grafen von Ungus führte. Dieser Sohn siel, unverheiratet, im Jahre 1692 in der Schlacht von Steenkirk. Aus seiner zweiten Ehe mit Mary, Tochter des Marquis Robert v. Lothian, hatte der Marquis James v. Douglas einen Sohn, William, welcher als kleines Kind starb, und einen weiteren Sohn, Urchibald, und endlich eine Tochter, namens Jane. Urchibald erbte vom Vater den großartigen Güterbesitz und den Marquistitel v. Douglas, wurde im Jahre 1703 zum herzog erhoben, starb aber im Jahre 1761 kinderlos. Die herzogswürde erlosch mit ihm, die Titel eines Marquis von Douglas und Grafen von Ungus gingen auf den herzog von hamilton, den nächsten männlichen Verwandten des Stammes Douglas, über. Um den Douglasschen Grundbesitz entstand jedoch

Streit. Jane, die oben genannte halbschwester des Grafen John von Ungus, zugleich rechte Schwester des erwähnten William und des gleichfalls erwähnten zweiten Marquis Urchibald, des nachmaligen Herzogs, hatte sich im Jahre 1746 mit dem Obersten John Stewart, der nachher zum Baronet erhoben wurde, verheiratet. Da fie im Jahre 1698 geboren war, war sie demnach bei ihrer Verheiratung. schon 48 Jahre alt. In ihrem 50. Cebensjahre, nämlich im Jahre 1748, schenkte fie zu Paris Zwillingen das Ceben: Urchibald James Edward Stewart, dem Erstgeborenen, und Sholto Thomas Stewart. Cetterer starb bereits im Jahre 1753. Bei dem im Jahre 1761 erfolgten kinderlosen Code bes Herzogs Urchibald von Douglas war also dieser Urchibald Stewart, als des Herzogs Schwestersohn (abaeseben von seiner Mutter), der nächste Erbe der riefigen von diesem hinterlassenen Güter. Der Herzog von Hamilton nahm sie jedoch für sich in Unspruch, indem er behauptete, das Stewartsche Zwillingspaar, mithin auch der von den Zwillingen allein noch lebende Urchibald Stewart, seien untergeschobene Kinder.

Auf der einen Seite wurde mit dem größten Eifer Beweisstoff für die Echtheit, auf der anderen Seite ebenso hitzig gegen die Echtheit der Zwillinge gesammelt. Zweifellose tatsächliche Klarheit über die Geschehnisse war nicht zu beschaffen. Um 7. Juli 1767 kam der Gerichtshof der "Court of Session" von Schottland, nachdem die Richter, sämtlich Rechtsgelehrte, volle 8 Cage gebraucht hatten, um sich für die Abstimmung ein jeder seine Meinung zu bilden, zum Spruch. Es stellte sich heraus, daß sieben Richter sich für die Rechtmäßigkeit der Geburt des Archibald Stewart aussprachen und sieben Richter dagegen. Der Cord-Präsident, bei welchem die Entscheidung lag, schloß sich den letzteren an. Das Urteil lautete also dahin, daß Archibald ein untergeschobenes Kind der Lady Stewart sei und die Herrschaften demnach dem Herzog von Hamilton zuzufallen hätten.

Die Rechtsvertreter des Unterlegenen legten Berufung ein, und so kam die Ungelegenheit vor das Haus der Cords. Dieses hob das erstinstanzliche Urteil auf und sprach sich in seinem Endurteil (1769 oder 1771) dahin aus, daß Urchibald Stewart unzweiselhaft der echte Sohn des Sir John Stewart, Baronet, und dessen Chefrau Cady Jane, der Schwester des Herzogs von Douglas sei. Sehr großer Wert wurde bei dieser Entscheidung seitens des Hauses der Cords auf die Tatsache gelegt, daß der bestrittene Erbe große Ühnlichkeit hatte einerseits mit Sir John, andererseits mit Lady Jane.

Der Hauptangriffspunkt des Klägers war gewesen — aber neben vielen anderen Gründen — daß die Mutter, welche im 50. Lebensjahre die Zwillinge geboren, also im 49. Lebensjahre empfangen hatte, in so hohem Alter nicht mehr habe fortpstanzungsfähig sein können. Die Lords Camden (berühmter Jurist, damals Lordgroßkanzler von Großbritannien, † 1794) und Manssield (ebenfalls berühmter Jurist, damals Lord-Oberrichter von England, † 1793) sprachen sich jedoch dahin aus, daß dieser Umstand kein hinderungsgrund sei, die Echtheit der Geburt anzunehmen.

Der Sieger in diesem Prozesse wurde später zum "Cord Douglas" erhoben (1790).

(Berliner Neueste Nachrichten, Ur. 537 vom 15. November 1903.)

Į2.

Ein deutsch-dänischer "Royal-Descent".

		•	

Por geraumer Zeit habe ich an anderer Stelle darauf hingewiesen, ein wie großer Wert in den Kreisen des englischen Adels und höheren Bürgerstandes auf den Nachweis sogenannter "Royal-Descents" gelegt wird. Man versteht unter "Royal-Descents" die Aufstellung von Abstammungsreihen, welche dartun, daß eine Person oder eine familie der Gegenwart, den Begriff "familie" hier im engeren Sinne verstanden, auf irgend einem, sei es auch dem verzwicktesten, Wege der Abstammung durch die Frauen, einen Tropsen vom Blute irgend eines, am liebsten: englischen Königs früherer Zeiten in den Adern haben. Ich hatte hervorgehoben, daß diese Liebhaberei auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika weit verbreitet ist.

Ich hatte endlich anführen können, daß sich durch sie den englischamerikanischen Familiengeschichtsforschern ein lohnendes Urbeitsgebiet eröffnet hat, welches, zwar in erster Linie der Befriedigung einer gewissen Eitelkeit dienend, doch insofern für die Wissenschaft nicht ohne Wert ist, als auf diese Weise familiengeschichtliche Dinge eine Bearbeitung und Aufklärung sinden, an deren Bearbeitung und Aufklärung andernfalls niemand gedacht haben würde.

Derjenige, welcher etwas tiefer in die englisch-amerikanische Literatur über "Royal-Descents" oder, um es deutsch auszudrücken: über "Abstanımungen von Königen" eindringt, erkennt nun bald zweierlei. Erstens, daß einerseits mit dem Nachweise solcher Ubstammungen für Dersonen des niederen Udels und höheren Bürgerstandes offenbar mancher Schwindel getrieben wird. Leichtgläubigen Personen mögen oftmals für hohen Preis Abstammungsreihen seitens betrügerischer Genealogen als völlig erwiesen ausgeliefert werden, welche in Wirklichkeit gänzlich unglaubwürdig find. Undererseits aber, daß doch eine sehr große Zahl von derartigen Beweisen der Ubstammung von einem Könige mit großem Geschick herausgefunden und nachgewiesen und völlig zweifelsfrei ift. Zweitens, daß "Abstammungen von einem Könige" seitens des niedern Udels oder des höheren Bürgerstandes zu einem fehr großen Ceil der fälle gerade darauf guruckzuführen find, daß ein König oder königlicher Prinz eine unebenbürtige oder

morganatische Verbindung einging, dieser eine naturgemäß dem niederen Udel einzureihende Nachkommenschaft entsproß, welche sich nunmehr ihrerseits mit Personen des niederen Udels oder des höheren Bürgerstandes vermischte. Der Natur der Sache nach handelt es sich in solchen fällen auch zuweilen um nicht-eheliche Verbindungen von Königen oder königlichen Prinzen, aus der eine mit irgend einem Udelstitel begnadete und anerkannte Nachkommenschaft entsprossen ist.

Daß ein großer Teil der hochtitulierten Udelsgeschlechter Englands in derartigen "Kindern der Liebe" englischer Könige ihre Stammbater verehrt, durfte allgemein bekannt sein.

Neben den englischen sind es namentlich die dänischen Könige älterer Zeiten, auf welche eine zahlreiche, dem niederen Abel angehörende Nachkommenschaft zurückzuführen ist. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß eine große Anzahl von Personen des dänischen und des mit ihm verschwägerten norddeutschen Abels mit Leichtigkeit in sehlerloser Weise ihre Abstammung auf einen dänischen König Friedrich oder Christian würden zurücksühren können. Da innerhalb dieser Kreise kein ebensolcher Wert auf den Nachweis "königlicher Abstammungen" gelegt wird wie in England und Nordamerika, sind die einzelnen Källe nur weniger bekannt.

Durch die Güte des Herrn Aittmeister von Schoenermark in Stettin bin ich darauf hingewiesen worden, daß seine Gemahlin und somit auch seine Kinder über einen dänischen "Royal-Descent" verfügen.

Ich teile die Abstammungsreihe im nachfolgenden mit.

Wegen der in Betracht kommenden Personen kann gerade diese Abstammungsreihe ein bedeutendes Interesse beanspruchen.

König Christian IV. von Dänemark, der Held des bekannten dänischen Volksliedes "König Christian stand am hohen Mast", geboren zu frederiksborg am 12. April 1577, bestieg am 4. April 1588 unter Vormundschaft den Thron. Im Jahre 1597 vermählte er sich zu hadersleben mit Unna Katharina von Brandenburg, der Tochter des Kurfürsten Joachim friedrich, welche jedoch bereits am 8. April 1612 zu Kopenhagen starb.

König Christian IV. vermählte sich sodann zum zweiten Male, aber zur linken Hand, mit einem adeligen Fräulein: Christine Munk. Die Trauung fand am 31. Juli 1615 auf dem lundischen Bischofsbose in Schonen statt.

Aus diefer Derbindung stammt, außer vielen anderen Kindern, Eleonore Chriftina, Gräfin von Schleswig und Holftein (diefen Titel

führte auch die morganatische Gemahlin des Königs), geboren zu friedrichsburg am 21. Juli 1621. Bereits den 18. August 1628 wurde fie auf dem Kopenhagener Schlosse dem damaligen Kammerjunker Corfit von Ulfeld angetraut. Vollzogen wurde die Ehe zu Kopenhagen am 9. Oftober 1636. Dieses Chepaar ist durch seine weiteren Schickfale zu einer gewissen Berüntheit gelangt. Ulfeld stieg schnell. 1637 wurde er Statthalter von Kopenhagen, 1641 Graf des Beiligen Römischen Reiches deutscher Nation, 1643 dänischer Reichshofmeister. Er machte fich bald viele feinde im Cande, wurde in einen merkwürdigen Prozeß verwickelt und ging außer Candes. Die Königin Chriftine von Schweden nahm ihn und seine Gemahlin gutig auf, während seine feinde in der heimat infolge seiner Abwesenheit leichtes Spiel hatten. Er begleitete dann Karl X. Gustav von Schweden 1657 auf deffen Zug gegen Danemark. Im frieden zu Roeskilde war er als ichwedischer Unterhandler gegen sein Daterland tätig und wußte die Wiedereinsetzung in alle seine Guter und Ceben durch. zuseten. Im Jahre 1660 kehrte er nach Dänemark zurud. hier ins Befängnis geworfen, mußte er seine freiheit mit Verlust eines großen Teiles seiner Güter erkaufen. Er floh dann nach Umsterdam und suchte von hier aus den Kurfürsten von Brandenburg zum Kriege gegen Danemark zu veranlassen. Letterer gab aber Nachricht von diesen Dingen nach Kopenhagen. Ulfeld wurde nunmehr in Abwefenheit zum Cobe verurteilt, sein Palast in Kopenhagen niedergeriffen und feine Guter eingezogen. Unftat irrte er in der fremde umber und ftarb am 20. februar 1664 in einem Kahn auf dem Rhein beim Übersetzen über diesen fluß. Seine Gemahlin, eine ungleich sympathischere Persönlichkeit, hatte bis Umsterdam treulich freude und Leid mit ihrem Gatten geteilt, kehrte aber von da nach Dane= mark zurud. Dort wurde sie ins Gefängnis geworfen, seit 1670 etwas beffer behandelt, schließlich 1685 freigelaffen. Sie ftarb am 16. März 1698 zu Mariboe.

Sie war eine bedeutende Künftlerin und hat in ihrer langen Gefangenschaft ausgezeichnete Miniaturbildnisse gemalt, treffliche Stickereien hergestellt und ähnliche Arbeiten ausgeführt. Sie war hochgebildet, schon und geistreich.

Don diesem Chepaar stammt eine Cochter: Gräfin Ceonore Sophie von Ulfeld, welche im Jahre 1676 sich mit Cave Beck auf Gladsage und Andrarum vermählte, einem Edelmann aus uraltem Geschlecht. (Cave starb 1710 in Stockholm, seine Gemahlin 1698.) Don dem Sohne dieses Ehepaares: Joachim Beck-frijs (1684 bis 1741) stammte eine einzige Tochter: Marie Sophie, geboren den 19. Juli 1723, gestorben den 21. Upril 1783, welche sich am 6. Oktober 1741 mit dem Oberzeremonienmeister Freiherrn Hak Stjernblad, geboren 4. September 1704, gestorben 13. November 1780, vermählte. Un dieses Ehepaar knüpst zunächst folgende Stammreihe an: Sohn: Friedrich Gustav Freiherr von Stjernblad, geb. 1764, gest. 1817; Enkel: Karl Friedrich August Freiherr von Stjernblad, geb. 1810, gest. 1868; Urenkelin: Adelaide Adelgunde Freiin von Stjernblad, geb. den 4. Oktober 1845, gest. 1904, vermählt den 14. Mai 1865 mit Christian Cornelius Georg von Krogh, geb. 21. August 1837, königlich preußischem Regierungs- und Forstrat, gest. 1901.

Udelaide Abelgunde von Stjernblad hat also auf diesem Wege einen Tropfen königlich dänischen Blutes von Christian IV., König von Dänemark, auf die Nachkommenschaft des genannten Christian Cornelius Georg von Krogh gebracht. Don dessen Kindern heiratete die älteste Tochter, Emmy Kornelie Wilhelmine von Krogh, geboren den 10. Juli 1866, den königlich preußischen Rittmeister Georg Heinrich Aleris von Schoenermarck, geboren den 11. Juli 1859, für dessen Kinder Heinrich (geboren 1885), Henny (geboren 1886), Arel (geboren 1888), ein urkundlich völlig zweiselloser deutsch-dänischer "Royal-Descent" hiermit erwiesen ist.

Dieses Beispiel dürfte besser als fachliche Erörterungen verseutlichen, wie derartige königliche Abstammungen nachgewiesen werden können. Es dürste gleichzeitig geeignet sein, die Dorstellung zu zerstören, als ob es sich bei derartigen Nachweisen solcher Abstammungen, welche in England und Amerika hergestellt sind, notwendig um fälschungen oder Behauptungen von Anerwiesenem handeln müßte, wenn auch derartiges naturgemäß dort vorgekommen sein mag.

(Berliner Meuefte Machrichten, Mr. 85 vom 19. februar 1905.)

# Über einen mütterlichen Ahnen Bismarcks.



Schopenhauer hat die Meinung ausgesprochen, daß man den Charakter vom Vater und den Intellekt von der Mutter herleiten könne. Ohne hier darauf eingehn zu wollen, ob diese Ansicht des Philosophen mit den Erfahrungstatsachen in Einklang zu bringen ist, sollte hier auf Schopenhauer nur deshalb verwiesen werden, weil gezeigt werden soll, daß das Problem, um das es sich handelt, schon das Nachdenken großer Geister und der seinsten Köpse herausgesordert hat. Auch auf Goethes bekanntes Wort: "Vom Vater hab ich die Statur, des Lebens ernstes führen; vom Mütterchen die Frohnatur und Lust zu sabulieren," das eine große Ühnlichkeit des Gedankenganges mit dem Schopenhauers ausweist, soll hier nur hingewiesen werden.

für jeden nun, der sich mit den Fragen der psychischen und der moralischen Vererbung befaßt hat, muß sich die Untersuchung der Uhnentasel eines Mannes wie des ersten Kanzlers des Deutschen Reiches, des fürsten Otto von Bismarck, als ein besonders anziehender Gegenstand erweisen. Und merkwürdigerweise springt es auch bei ihm sogleich in die Augen, daß der Intellekt wohl kaum von der Vatersseite her stammen kann, daß Bismarck dagegen das Blück hatte, eine höchst begabte Mutter zu haben, während sich im Charakter des Vatersscheindar Anklänge an den des großen Sohnes sinden.

Ich gebe zunächst die Uhnentafel Otto von Bismarcks, wie sie durch Dr. Walther Gräbner, einen tüchtigen und fleißigen jüngern Genealogen, im "Deutschen Herold" (XXXI, Ar. 5 vom Mai 1900, S. 93) vor einigen Jahren veröffentlicht worden ist.

Diese Uhnentasel ergibt als Eltern von Otto Eduard Leopold von Bismarck, geboren zu Schönhausen den 1. April 1815, gestorben zu Friedrichsruh den 30. Juni 1898:

1. Karl Wilhelm Ferdinand von Bismarck, geboren zu Schönhausen den 13. November 1771, + ebenda den 22. November 1845, Königl. Preußischen Rittmeister im Leib-Karabinier-Regiment, auf Schönhausen I und fischbeck, vermählt zu Potsdam den 6. Juli 1806 mit:

2. Wilhelmine Luise Mencken, geboren zu Potsdam den 24. Februar 1789, + 3u Berlin den 1. Januar 1839.

Sie ergibt als Großeltern:

- 1. Karl Alexander von Bismarck, geboren zu Gollnow den 26. August 1727, † zu Schönhausen den 19. September 1797, Königl. Preußischen Rittmeister im Regiment Gensdarmes, auf Schönhausen I und Nengelingen, vermählt zu Werben den 21. kebruar 1762 mit:
- 2. Christiane Charlotte Gottliebe von Schönfeld, geboren zu Werben den 23. Dezember 1741, + zu Berlin den 22. Oktober 1772;
- 5. Unastasius Ludwig Mencken, geboren zu Helmstedt den 2. August 1752, † zu Potsdam den 5. August 1801, Königl. Preußischen Geheimen Kabinettsrat, vermählt zu Potsdam den 9. Dezember 1785 mit:
- 4. Johanna Elisabeth Böckel, geboren zu ? am ?, + zu Potsdam den 24. februar 1818.

Sie ergibt als Urgroßeltern:

- 1. August Friedrich von Bismarck, geboren zu Schönhausen den 2. April 1695 gefallen bei Czaslau den 17. Mai 1742, Königl. Preußischen Gberst im Dragoner-regiment Ansbach-Bayreuth, auf Jarchlin, Kniephof, Külz und Schmelzdorf, vermählt zu Hoffelde (?) den ..... 1724 (?) mit:
- 2. Stephanie Charlotte von Dewith, geboren zu Hoffelde den 26. Dezember 1706, + zu Gollnow den 7. Dezember 1735;
- 3. hans Ernst von Schönfeld, geboren zu Werben den 21. Mai 1712, + 3u Lukaitz den 6. September 1781, auf Werben, vermählt zu Hoffelde (?) den ?? mit:
- 4. Sophie Eleonore von Dewitz, geboren zu Hoffelde (?) den ..... 1718 (?), † 3u Werben den 24. November 1748;
- 5. Gottfried Ludwig Mencke, geboren zu Leipzig den 12. Mai 1712, † 3u Helmstedt den 24. Oktober 1762, Dr. jur., Herzogl. Braunschweigischen Hofrat und ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Helmstedt, Beisitzer des Hofgerichts zu Wolfenbüttel, vermählt zu Offleben den 27. Oktober 1751 mit:
- 6. Luise Maria Witten, geboren zu Gandersheim (?) den ..... 1727/28 + zu Helmstedt den 2. April 1800.
- 7. und 8. Bisher unbekannt, da Gräbner die Eltern der Johanna Elisabeth Böckel nicht ermitteln konnte.

Prüft man nun diese Uhnentasel nach den hier in Betracht kommenden Richtungen hin, so zeigt sich leicht, daß die väterliche Vorsahrenreihe des großen Kanzlers:

August friedrich von Bismarck (Ar. 1 der Urgroßelternreihe)

Karl Alexander von Bismarck
(Ar. 1 der Großelternreihe)

Karl Wilhelm Ferdinand von Bismarck (Vater) zwar das typische Bild einer adlichen Offiziers und Gutsbesitzersamilie gewährt, aber nach einem hinweis auf die großen Eigenschaften des Enkels sucht man in ihr vergebens. Dagegen war die Mutter des Altreichskanzlers, Wilhelmine Luise Mencken, nicht nur, wie feststeht, eine höchst bedeutende Frau, sondern sie hatte auch sehr bedeutende Vorsahren und Ahnen. Die hervorragenden Eigenschaften des Geheimen Kabinettsrats Anastasius Ludwig Mencken, also des mütterlichen Großvaters des großen Vismarck, und des helmstedter Professors Gottsried Ludwig Mencke, also des mütterlichen Urgroßvaters, sind ja bekannt genug und in diesem Zusammenhange schon oftmals gewürdigt worden.

Dagegen ist bisher für die Bismarckorschung unbeachtet geblieben, daß sich auch Luise Maria Witten, die Chefrau des Helmstedter Professors, also die mütterliche Urgroßmutter des Begründers des Deutschen Reiches, einer ganzen Unzahl sehr hervorragender Vorsahren erfreut.

Diese Catsache kann man einer familiengeschichte entnehmen, die den Citel führt: Geschichtliche Nachrichten über die familie Büttner. Gesammelt von Karl Büttner. Ostrowo, 1896.\*)

Die Uhnentafel der Luise Maria Witten hat demnach folgende Gestalt:

I	П	III IV		v	VI	VII	VIII	IX X	XI	XII	XIII XIV
			Johannes Böttner, Riemen=			n. n.	Unna		Michael	Urfula	
						Beitel,	Röhr:		I. Büt=	Löhn=	
						Senator	land		ner	eifen,	
			fcneider			31 <b>1</b>			(fiehe	+ Gan-	
				•		Braun:			unten),	ders=	
			zu	Eise	паф	schweig,			verm.	heim,	
			•	•	•	+ por			Witels:	8. febr.	
						1743			reuth,	1641	
									13.		
									Upril		
									(Ofter:		
									montag)		
									1626		
<u> </u>											

<sup>\*)</sup> für den hinweis auf diese familiengeschichte, für deren Darleihung und namentlich für die Unregung zu vorstehender Untersuchung bin ich meinem verehrten freunde, herrn Dr. Diederich hahn, zu besonderm Danke verpflichtet.

	Michael I. Bütner, Domherr, Stiftssenior und Stiftsrat 311 Ganderssheim, geb. Eisenach, 172. Juni 1599, verm. Braunsschweig, 15. Juni 1643, † Sellenstedt,	Unna Geitel, † Gan- ders- heim, 22. fe- bruar 1670	n. n. Gei= tel, Dom- herr zu Gan- ders= heim	Michael II. Bütner, geb. Klausthal, 29. September (Michaelis) 1633, verm. Helmischer rodt, 13. Mai 1655, † Acen- hausen, 25. Fe- bruar 1688.	Unna Burch- torff, †Ganders- beim, 50. Oftober 1718	
Johannes Witzten Domherr und Stiftssyndi- kus zu Ganders- heim, verm. 1670, † Gan- dersheim 13. Februar 1673	4. Mai 1677 Unna Sabina 3 geb. Gander 18. Novembe † Septembe	sheim, r 1648,		Katharina Urfala Bütner, geb. Ackenhausen, 5. Juli 1659, † 1730		
Unaftasius Witt senior zu Gand 27. Oktober 1672	ersheim, geb.	n ? den	Ugnes Sophie Geitel, geb. zu ? 1688, † Gandersheim, den 29. März 1775			

tober 1672, verm. 1707, heim, den 16. August 1763.

### Suife Maria Witten

Betrachtet man diese Uhnentafel genauer, so springt sofort in die Augen, daß es sich um eine solche handelt mit sehr starkem sogenanntem "Uhnenverlust", d. h. Luise Maria Witten, hat in der Reihe der sechzehn Uhnen statt sechzehn verschiedenen Namen nur deren vierzehn stehn, weil das Chepaar N. N. Beitel, Senator zu Brannschweig, und Unna Röhrland in dieser Uhnenreihe zweimal auftritt. rührt daher, daß Deter Christoph Geitel, der mütterliche Großvater der Luise Maria Witten, zu Unna Geitel, der väterlichen Urgroßmutter der Luise Maria Witten, in dem Verwandtschaftsverhältnis eines Meffen stand. Das Blut des alten braunschweigischen Senators Geitel findet fich daher in der Blutmischung der Luise Maria Witten zweimal, und zwar mit der Stärke von 2/16 oder 1/8.

Ebenso kann Michael I. Butner unter den Uhnen der Luise Maria Witten nur einmal gezählt werden, da er sich einmal als der väterliche Großvater der mütterlichen Großmutter der Luise Maria Witten, das zweitemal als der Dater ihrer väterlichen Großmutter findet. In der Reihe der acht Ahnen hat demnach Luise Maria Witten statt acht Ahnen nur noch sieben, und für die zweiunddreißiger Ahnenreihe führt dieses doppelte Vorkommen Michael I. Bütners auf der Ahnentasel noch einen weitern "Verlust" von zwei Ahnen herbei, indem Michael I. Bütners Eltern, da sie auf der weiblichen Seite der ganzen Ahnentasel schon in der sechzehner Reihe gezählt worden sind, in der zweiunddreißiger Reihe nicht noch einmal gezählt werden können. Das Blut des alten Michael I. Bütner rollte also in den Adern der Luise Maria Witten in einer Stärke von 1/8 + 1/16 = 3/16.

Setzt man nun diese Uhnentasel der Luise Maria Witten in die Uhnentasel Bismarcks ein, so bilden die beiden Eltern dieser Frau ein Uchtel der sechzehner Reihe, ihre vier Großeltern ein Uchtel der zweiunddreißiger Reihe, ihre acht Urgroßeltern ein Uchtel der vierundsechziger Reihe, ihre vierzehn Urgroßeltern ein Uchtel hundertundachtundzwanziger Uhnenreihe des fürsten, und in der Blutmischung des fürsten sindet sich das Blut des alten Michael I. Bütner mit einer Stärke von <sup>12</sup>/128, das Blut des Senators Geitel zu Braunschweig mit der Stärke von <sup>2</sup>/128 oder <sup>1</sup>/64.

Des weitern zeigt die Uhnentafel der Luise Maria Witten, daß sich darin eine auffallend große Zahl von Domherren, Stiftssyndici, Senatoren und Ratsherren, d. h. von Rechtsgelehrten und Verwaltungsmenschen sindet, sodaß diese Anlage, zu dem Blute des rechtsgelehrten Professors Mencke der Universität Helmstedt hinzutretend, sehr wohl, in Verbindung mit dem alten Soldaten- und Krautjunkerblut der Bismarck, die einzige Anlage hervorbringen konnte, die die Mitaund die Nachwelt bei Otto von Vismarck zu bewundern alle Arsache haben.

faßt man aber den Cebenslauf des alten Michael I. Bütner näher ins Auge, so drängt sich ein viel merkwürdigeres Ergebnis auf. Michael I. Bütner, über dessen Knabenjahre nichts überliesert wird, stand schon im Jahre 1620 in nahen Beziehungen zu seinem spätern Schwiegervater Georg Engelhard Cöhneisen. Söhneisen war Erbherr in Remlingen und Neundorff, oberster Berghauptmann in Braunschweig und früher Stallmeister des Herzogs zu Braunschweig- Cüneburg. Er ist der Verfasser mehrerer "berühmter" Bücher, so eines Buches Della Cavalleria, eines Traktats über Bergbau und der Aulico-Politica, eines umfassenden Werkes, das alles enthält, was dem Kürsten und Hofmann "zu wissen nötig und nützlich sei". Es

ift 675 Großfolioseiten ftark. Der alte Cohneisen ftarb 1622. Seine Sohne beauftragten Michael Butner mit der Berausgabe der ichon in Ungriff genommenen, vermehrten und verbefferten, dritten Auflage des Reitbuchs, das jest den Titel erhielt "Don der Reuterey" und 1624 erschien. Michael betrieb, nachdem er schon dem alten Cohneifen in verschiedenen Prozeffen beigeftanden hatte, in den folgenden Jahren zunächst eine ausgedehnte Praxis als Udvokat. So fam er bazu, auch der familie von Oldershaufen auf Oldershaufen am Barg als Rechtsbeiftand zur Seite zu ftehn und ihr in diefer Eigenschaft nach und nach wichtige Dienste zu leiften, wofür fie fich auch fortdauernd dankbar erwiesen hat. So hat Michael Butner ansehnliche Belehnungen (Sattelhof Udenhaufen ufw.) erhalten. Bis zum Jahre 1650 hat er diefen Grundbesitz beträchtlich vermehren konnen. Inzwischen hatte am 13. Juli 1633 Johannes von Oldershaufen auf feine Stelle als Domherr zu Gandersheim zu Michael Butners Gunften Derzicht geleistet. Um 26. Oktober desselben Jahres kaufte fich Michael in Gandersheim ein eigenes haus und fiedelte alsbald von Klausthal dorthin über (Oftern 1634).

Um das "Kaiserliche freie Weltliche Reichs- (Damen-) Stift S. Innocentii et Anastasii zu Gandersheim" muß sich Michael Bütner durch Umssicht, Kenntnisse, Pslichttreue und Tüchtigkeit alsbald große Verdienste erworben haben, denn er wurde bald Stiftssenior. Gegen die Damen des Stifts war er unnachsichtig und sah streng auf Zucht und Ordnung, die Beamten des Stifts beaufsichtigte er in pünktlichster Weise und erwarb sich um das Stift noch ein besonderes Verdienst dadurch, daß es ihm gelang, eine Milderung der Kriegslasten durchzuseten. Jum Danke hierfür erhielt er vom Kapitel durch eine Urkunde vom 28. Januar 1648 die Erlaubnis, für sich und sein Geschlecht in der Stiftskirche zu Gandersheim ein prunkvolles Erbbegräbnis zu errichten.

Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und bei dem Beginn der friedenszeit war Michael in glänzender Cage. Seine Dienste waren geschätzt und begehrt vom Herzoge zu Braunschweig-Cüneburg wie vom Stift. Den Abelsfamilien der Umgegend war er beständig Rechtsbeistand, so noch 1647 den Oldershausen. In demselben Jahre belehnte ihn die familie von Stopler wegen geleisteter "nützlicher Dienste" mit einer halben huse Candes und später noch mit einem Grundstück zu Dahlum. Im Jahre 1650 verkauste er sein Gut Ackenhausen für den nach damaligem Geldeswert sehr ansehnlichen

Preis von fünftausend Calern seinem Schwiegersohne Ciedemann, sodaß er sein Besitztum in Gandersheim noch erweitern konnte.

Um 11. September 1649 starb die bisherige Abtissin Katharina Elisabeth Gräfin zu Oldenburg. Die Wahl ihrer Nachfolgerin Maria Sabina Gräfin zu Solms und die Verpflichtungen von deren Wahlkapitulation, die sehr zum Vorteile des Stifts waren, waren Michael Bütners Werk. (1. März 1650.) Michael erhielt infolge der Kapitulation das Sekretariat des Stifts und die Ratswürde und als besonderes Dankeszeichen der Abtissin die Belehnung mit einer ansehnlichen Gütermaffe, bestehend aus vielen einzelnen Grundstücken. Von da ab war Bütner der eigentliche Regent des Stifts. Maria Sabina ließ ihn frei schalten und walten, wie er wollte. Im Jahre 1655 erhielt Michael von den Oldershausen wieder eine Belehnung wegen geleisteter "nutbarer Dienste". 1657 erhielt er noch eine Belehnung von den von Rehden. Damit hatte Michaels Unsehen, Macht und Wohlhabenheit ihren höhepunkt erreicht. Gubernabat tunc heic omnia Michaël Bütner, berichtet über ihn der Gandersheimer Chronist Harenberg.

Mit dem 26. März 1660 trat für Michael Bütner ein Wendepunkt ein. Un diesem Tage brannte ihm sein haus ab. Die Strenge die er den Stiftsdamen entgegenbrachte, wurde ihm von diesen bei der allgemeinen Sittenverderbnis, die infolge des großen Krieges eingerissen war, so ernstlich verdacht, daß sich im Stift eine vollständige Partei gegen ihn bildete, die fortdauernd an Jahl wuchs. Dazu kamen Mißhelligkeiten im eignen hause, nämlich Streitigkeiten mit den Kindern erster Ehe, die sich durch die zweite Ehe benachteiligt glaubten (vgl. die Uhnentasel der Luise Maria Witten). Mit dem Tode der Übtissin Maria Sabina zu Solms, seiner Gönnerin, am 5. februar 1665 brach über den Stiftsrat das Verhängnis herein. Eine Stiftsdame, deren "freche Magd" er auf dem Hose der Ubtei mit dem Stock geprügelt hatte, zog ihn bei dem Horzog als Schutzherrn zur Verantwortung, und der Senior wanderte ins Gefängnis, aus dem er aber bald entlassen worden sein muß.

Die folge der nächsten Ereignisse ist etwas dunkel, jedenfalls verleumdeten ihn seine feindinnen auf das kräftigste und, wie es scheint, mit Erfolg, denn das prunkvolle Erbbegräbnis wurde fast gänzlich zerstört, und Michael scheint seine Umter beim Stift aufgegeben zu haben. Ja sogar seinen Wohnsitz wollte er von Gandersheim verlegen. Übtissin wurde Dorothea Hedwig Herzogin zu Holstein.

Diese scheint aber doch allmählich den kenntnisreichen und auf Sittlichfeit im Stift mit Strenge haltenden Mann vermißt zu haben. Da trat ein Ereignis ein, das für die Derhältniffe der damaligen Zeit febr bezeichnend ift. Um 8. februar 1670 murde die Abtiffin-Bergogin in Bachenhausen, wo fie ein Baus besaß, von einem gewiffen Eudolf von Campen bei anbrechendem Tage, da fie noch "mit unferm fürftlichen frauenzimmer auf unferm Rubelager geschlafen, mit verfammelter Rotte und bewehrter Band mörderifch überfallen". 3hre fürstliche Person wurde "mit einem starten Drügel ohnerhörtermaßen geschlagen, darob der Drügel zerspliffen" und fie "an dem zur Beschützung des hauptes vorgeworfenen linken Urm foldergestalt bleffiert, daß die Sehnen verlett, die verordneten Kuren nicht verfangen wollen und die consulirte medici einen ohnverwindlichen Schaden befürchten". Dieser Dorfall mag der Abtissin und ihren Damen einen beilfamen Schrecken eingeflößt haben und die Sehnfucht nach dem ftarken Urm des "ehemaln Stiftsseniorn" wachgerufen haben. Schnell fam die Aussöhnung zustande, und noch in demselben Monate wurde die am 22. februar gestorbene zweite Chefrau Michael Butners unter Beiwohnung der Abtiffin, der Defanin, aller Stiftsdamen und des gefamten Kapitels feierlich in dem vollständig wiederhergestellten Erbbegräbnis in der Stiftsfirche beigesett. Das Grabmal erhielt aber von Michael die triumphierende Inschrift: "Man stoget mich, daß ich fallen foll, aber der herr hilft mir. Dfalm 118".

Spätere Urkunden bezeichnen ihn dann wieder als Stiftssenior, und im Jahre 1675 hatte er die Freude, auch seinen Sohn zum Domherrn des Stifts erhoben zu sehen, der wohl schon während der ganzen vorhergehenden Jahre für den Vater die Udvokaturgeschäfte besorgt hatte. Über die letzten Cebensjahre des alten Michael Bütner sinden sich nur spärliche Nachrichten. Er starb am 4. Mai 1677 zu Sellenstedt.

Die vorstehende Cebensbeschreibung Michael I. Bütners dürfte in dem Zusammenhange, wie sie hier erzählt wird, für sich selbst sprechen und reslektierender Betrachtungen nicht bedürfen. Bei dem in ihr zum Ausdruck kommenden Charakter, den Geistesgaben und fähigkeiten des Mannes wird man kühn behaupten können, daß sie in ihren Grundzügen geradezu ein Spiegelbild darstellt des Cebenslauses Otto von Bismarcks, daß sie einen hinweis auf diesen bietet. Die Übereinstimmung ist in einer Menge von Einzelheiten wie im Gesamtbilde geradezu erstaunlich. Ist dem aber so, so steht man vor

einem wunderbaren fall von Atavismus, von einer sprungweisen Bererbung von Männern auf Männer durch die Vermittlung von Töchtern und Enkelinnen.

Daß dabei auch das Auftreten starken "Uhnenverlustes" nachgewiesen werden konnte, ist ein bedeutender Beleg dafür, daß die von Ottokar Lorenz in seinem "Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie" vorgetragene, von mir durch eine aussührliche Einzeluntersuchung an dem Beispiel der "Degeneration der spanischen Habsburger" (Archiv für Psychiatrie, 35. Bd., 3. Heft, 5. 787 ff.) bestätigte Unsicht richtig ist, durch das Jusammentressen gleichartiger Vererbungsmassen werde die Intensität der Vererbung gesteigert. Die vorstehende Betrachtung liefert ein seltenes Beweisstück für diesen Satztusse Maria Witten, die Ahnmutter des großen Kanzlers.

(Die Grenzboten, No. 3 vom 18. Januar 1906.)

Goethe als Pate.



In verschiedenen Stellen schon habe ich auf eine von familienforschern und Geschichtschreibern bisher fast gänzlich übersehene Erscheinung hingewiesen. Als nämlich die Pfarrämter noch die Dersonenstandsverzeichnisse führten, wurde bei der Eintragung unehelicher Geburten in der Regel nur, wenn es fich um Eltern geringen Standes oder wenigstens um eine Mutter niederen Standes handelte, die Unehelichkeit mit voller Deutlichkeit im Kirchenbuch hervorgehoben. Das geschah dann meist dadurch, daß der Eintragende dem Kinde oder der Mutter ein robes, oft nicht einmal der Sachlage entsprechendes Beiwort beilegte. Gehörte jedoch die uneheliche Mutter oder der Vater oder beide dem sogenannten höheren Burgerstande oder gar dem niederen Udel an, so wurden oft die merkwürdigsten Kunftstücke angewandt, um die Unehelichkeit zu verschleiern. Gehärte der Vater dem hohen Ubel an, so war solches Verfahren die Regel. Bei der Sammlung der Beispiele für diesen Brauch fand ich einen Caufschein, der nicht nur für die Kenntnis des Verschleierungverfahrens merkwürdig ist, sondern auch sonst Aufmerksamkeit verdient.

Es ist bekannt, daß der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar zu Karoline Jagemann ein Verhältnis unterhielt. Die schöne Schauspielerin gebar dem Herzog am fünfundzwanzigsten Dezember 1806 einen Sohn, der am achtzehnten Januar 1807 getauft wurde. Den Tausschien, den ich kürzlich im Kirchenbuch der Weimarer Hoskirche entdeckte, lautet:

"Ar. 482. Des weiland Herzogl. Sächsz. Raths und Bibliothecarii allhier Herrn Christian Joseph Jagemann nachgelaszenen eheleiblichen zweiten Tochter erster Ehe Sophia Carolina Jagemann Söhnlein ist gebohren Donnerstags den 25sten Decbr. a. p. und Sonntags als den 18ten Januar a. c. nachmittags 12 Uhr von dem H. Oberconsist. Rath Günther im Hause getauft worden. Er erhielt in der Heiligen Tause die Namen: Karl von Wolfgang.

Die hohen Caufpaten waren:

- 1. Sr. Excellenz herr Johann Wolfgang von Göthe, herzogl. Sächs. Geheimer Rath allhier.
- 2. Herr Christian Gottfried Theodor Ortmann, Herzogl. Sächs. Kammerrath allhier."

Uls nachträgliche Zusätze find in das Kirchenbuch geschrieben: 1. neben den Namen "Karl von Wolfgang" der Vermerk: "Gestorben in Dresden am 17. febr. 1895 als Generalmajor";

- 2. am Ende: "Statt der unrichtig eingetragenen Vornamen der am 25. Januar 1777 geborenen Mutter Sophia Karolina Vorothea muß es zu folge der vom Großherzoglichen Staatsministerium unter dem 3. Juni 1875 angeordneten Berichtigung: Henriette Karolina friederica heißen. Schilling, hoffirchner."
- 3. "Vorgenannte Henriette Karoline friderike Jagemann war die unterm 16. Mai 1809 als frau von Heygendorff geadelte Sängerin und Schauspielerin am Theater zu Weimar, die sich nach dem Tode des Großherzogs Karl Augusts nach Dresden zurückzog und dort am 10. Juli 1848 starb. Nachrichtl. W. Schilling."

Der Täufling ist, wie der Zusatz ganz richtig sagt, der als königlich sächsischer Generalmajor am siebenzehnten Februar 1895 zu Dresden verstorbene Karl Wolfgang von Heygendorff, der also seinen Vornamen: Karl, nach seinem Vater Karl August, den anderen: Wolfgang, nach seinem Paten Goethe erhielt. Unrichtig ist in dem letzten Zusatz die Angabe des Aussertigungstages der Verleihung des Adels an Henriette Karolina Friderika Jagemann. Um sechzehnten Mai 1809 wurde nämlich nicht sie, sondern ihr und des Herzogs Karl August natürlicher Sohn Karl Wolfgang vom Herzog geadelt, nachdem die Mutter schon am siebenundzwanzigsten Januar 1809, als Geburtstagsgeschenk, den Adel unter dem Namen "Frau von Heygendorff" erhalten hatte.

Bemerkenswert ist auch in diesem Taufschein die Verschleierung der Unehelichkeit. Kein Wort deutet diese Tatsache an. Selbst der in solchen fällen häusig vorkommende Vermerk "unehelich" oder "spurius" ist vermieden. Dagegen ist in dem Tausschein aus den Vornamen: "Karl Wolfgang" ein "Herr von Wolfgang" mit dem Vornamen "Harl" gemacht und dem Leser anheimgestellt, sich zu denken, welcher "Herr von Wolfgang" der Vater des Täuslings und der Ehemann seiner Mutter sei.

Diese Vorgänge sind in Goethes Tagebüchern nicht erwähnt, wohl aber in den Briesen. Um fünfundzwanzigsten Dezember 1806, also am Geburtstag des Knaben, schreibt Goethe an den Herzog:

"Ew. Durcht.

hätte so gern schon lange nach so manchen Übeln ein erfreuliches. Wort zugerufen; aber erst heute gefällt es dem kleinen Ritter, seinen Wolfsgang ins Leben anzutreten. Er scheint gesund und wacker,

brav wird er auch werden; denn so hat er sich schon verbunden mit der Mutter in jenen Schreckenszeiten gehalten."

In der zweiten hälfte des Januar 1807 schreibt Goethe einen Brief an den herzog. In einer Nachschrift heißt es: "Die heilige handlung ist vergangenen Sonntag früh um Eilf anständig und heiter vorgenommen worden, wobey wir es an den besten Wünschen sür Ihr Wohl und Ihre freude nicht sehlen lassen. Also geschehe es!" Dieser Brief soll, nach der Weimarer Ausgabe, die Tagesbezeichnung: "15. Januar 1807" tragen. Ist diese Angabe richtig, so muß die Nachschrift erst am neunzehnten Januar frühestens zugesetzt sein. Die Taufe siel, wie der Tausschnten Januar frühestens zugesetzt sein. Die Taufe siel, wie der Tausschnten Januar kan den achtzehnten Januar, der tatsächlich ein Sonntag war. Un der Richtigkeit der Tagesbezeichnung im Kirchenbuch ist nicht zu zweiseln. Goethes Nachsatz albt obendrein auch einen Sonntag als Tag der Tause an.

Diese feststellungen geben mir nun noch Gelegenheit, auf ein spaßhaftes Versehen hinzuweisen, das in der Weimarer Goetheausgabe in Bezug auf die Absendungszeit oder auf den Inhalt eines anderen Briefes von Goethe an den Herzog untergelausen ist. Dieser Briefist unter den Briefen des Jahres 1806 aufgeführt und trägt hier die Nummer 5254. Als vermutliche Zeit der Absendung sind die Tage zwischen dem neunzehnten und dem sechsundzwanzigsten Oktober 1806 angegeben. Der Brief enthält den Satz: "Den neuen, lange erwarteten Ankömmling habe ich gesehen; er ist wohlgebildet und hat eine gute farbe und verspricht, zu leben. Möge er, wenn er einst die Welt erkennt, sie lustiger sinden, als sie uns nun erscheint! Ich bin zu alt, ihn einzusühren, doch vielleicht kann ich ihm noch Etwas werden. Auch die Zimmer der Mutter sind wieder ordentlich herzestellt und anständig und bequem, dank sey es der Tischlerfertigkeit, die das zerschlagene und zerstoßene Holz bald wieder in Restauration gebracht haben."

Nach den Unmerkungen der Weimarer Ausgabe soll sich dieser Satz des Briefes auf "einen Sohn Karl Augusts und der Frau von Heygendorf" (der Name ist richtiger mit zwei f zu schreiben) beziehen. Zum Übersluß ist in der Anmerkung noch auf die vorhin erwähnten Stellen aus den beiden anderen Briefen hingewiesen. Also der Brief soll zwischen dem neunzehnten und dem sechsundzwanzigsten Oktober 1806 geschrieben sein. Goethe sagt darin, er habe den "neuen, lang erwarteten Ankömmling" gesehen. Der ist aber erst am fünfundzwanzigsten Dezember 1806 geboren. Das ist doch höchst sonderbar. Es gibt keine Begabung, die ich dem unsterblichen Dichter

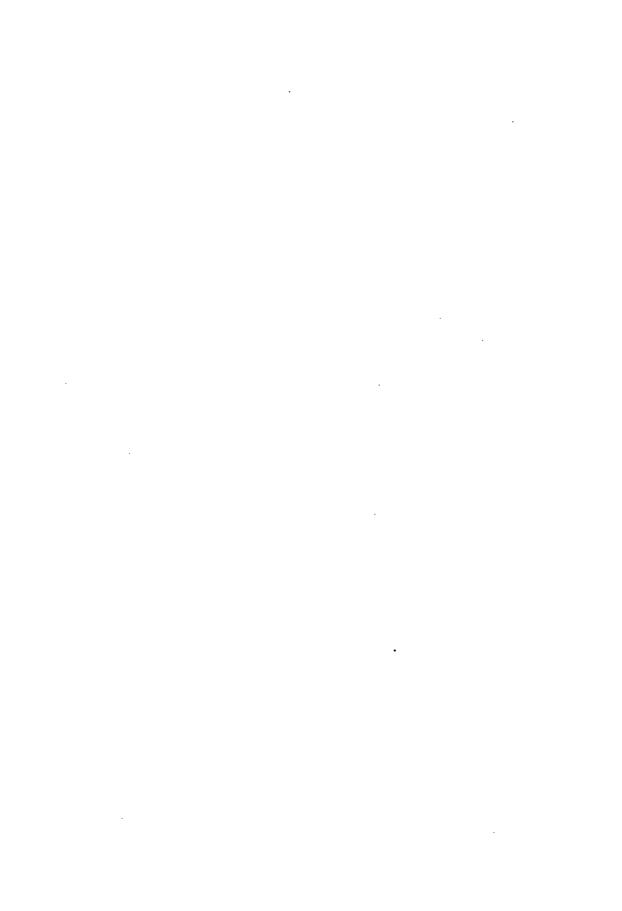
nicht gutraue; aber die fähigkeit, zwei Monate vor der Geburt einen neuen Weltbürger zu feben, sogar zu wiffen, daß er "wohlgebildet" ift und "eine gute farbe hat", muß ich ihm doch absprechen. ift also gar fein Zweifel möglich: entweder ift die aus Dermutungen bergeleitete Zeitangabe der Weimarer Ausgabe für die Absendung des Briefes falfch oder der "neue, lang erwartete Unfommling" ift nicht Karl Wolfgang von heygendorff. Mun ergibt, wie mir icheint, die faffung Goethes, daß es fich nur um einen nahen Derwandten oder einen Sprößling des Bergogs oder um einen Sprößling Boethes handeln fann. Ein naber Derwandter des Bergogs, den Goethe in diefer Zeit gesehen haben könnte, ift damals nicht geboren worden; das jungste und lette Kind Goethes, die nach drei Tagen verftorbene Kathinfa, fam im Jahre 1802 gur Welt; alfo fann nur Karl Wolfgang, des Bergogs natürlicher Sohn, gemeint, der Brief also nur nach dem fünf. undzwanzigsten Dezember 1806 gefchrieben sein. Daß er por dem achtzehnten Januar 1807, dem Tage der Taufe, geschrieben ift, scheint mir die Dergleichung feines Inhaltes mit dem der beiden anderen Briefe zu ergeben. Diefelbe folgerung ergibt fich aus folgender Uberlegung. Um neunzehnten Oftober 1806 hatte fich Goethe mit Chriftiane Dulpius trauen laffen; in dem Briefe vom fünfundzwanzigften Dezember 1806 fcbrieb er dem Bergog darüber: "Da man der bofen Tage fich oft erinnert: fo ift es eine Erheiterung auch der guten zu gedenden und mancherley Epochen zu vergleichen, so fiel mir auf, dasz heute por fiebzehn Jahren mein August mich mit feiner Untunft erfreute. Er läszt fich noch immer gut an und ich fonnte mir Ew. Durchl. Einwilligung aus der ferne versprechen als ich, in den unficherften Augenblicken, durch ein gesetzliches Band, ihm Dater und Mutter gab, wie er es lange verdient hatte."

Es ist ganz unbegreiflich, warum Goethe in einem angeblich zwischen dem neunzehnten und sechsundzwanzigsten Oktober, also unmittelbar nach seiner Trauung geschriebenen, noch dazu, wie der Inhalt beweist, höchst vertraulichen Brief, seinem Jugendfreund die Tatsache seiner Verheiratung verschwiegen und sie ihm erst zwei Monate später mitgeteilt haben sollte. Die vermutete Zeitbestimmung ist sicher falsch. Man fragt sich auch vergeblich, wie Goethe es machen sollte, in diesen Tagen an den Herzog einen Brief abzuschieden, da er etwa am einundzwanzigsten Oktober an Knebel schreibt: "Dom Herzog weiß man nichts."

(Bukunft, XI. Jahrgang Mr. 25 vom 21. Märg 1903.)

Į5.

Zwei Tanfscheine.



Wann ift Christiane Dulpius, Goethes frau, geboren?

Im 26. Bande des "Goethe Jahrbuches"\*) findet sich auf S. 280 ff. unter der Überschrift: "Wann ist Christiane v. Goethe geboren?" ein kleiner Aufsatz von M. Birnbaum, in welchem folgendes ausgeführt wird:

In den einschlägigen Werken fänden sich über den Geburtstag Christianens zwei verschiedene Angaben. Die einen gäben an, sie sei am 1. Juni 1765 geboren, und stützten sich dabei auf die betreffende Eintragung im Kirchenbuche zu Weimar. Die anderen meinten, sie habe am 6. Juni 1764 das Licht der Welt erblickt, und beriesen sich für diese Annahme auf das Zeugnis von Christianens Bruder Christian August Vulpius. Dieser habe nämlich zwei Tage nach dem Tode der Schwester an Knebel geschrieben: "Meine Schwester starb vorgestern den 6. Mittag um 12 Uhr, eben an ihrem Geburtstage, 52 Jahre alt", und am 11. Juni 1816 an Dr. Nikolaus Mayer in Bremen: "Sie starb am 6. (ihrem Geburtstage, in ihrer Geburtsstunde) Mittags 12 Uhr an Blutkrämpsen der schrecklichsten Art."

Beide Angaben seien aber falsch, wie man jetzt wisse, seit Goethes Cagebücher und seine Briefe an Christiane bekannt seien. Der richtige Geburtstag sei hiernach vielmehr der 6. August 1764.

Birnbaum führt dann für seine Behauptung eine Reihe von Belegstellen der vorbezeichneten Urt aus den Jahren 1794 bis 1812 an.

Es ist nun zunächst hervorzuheben, daß keine dieser Belegstellen etwas über das Geburtsjahr Christianens ergibt.

Die erste Belegstelle ist ein Geburtstagsbrief Goethes, d. d. "Dessau, freytag, d. 1. Aug. 94." In ihm wird ein Geburtstagsgeschenk angekündigt und hinzugefügt, Christiane werde es an ihrem Geburtstage erhalten.

Die zweite Belegstelle ist ein Brief Goethes an Christiane aus Jena vom 5. August 1798, in dem die Worte vorkommen: "Hier schicke ich Dir, mit einem herzlichen Wunsch zu Deinem Geburtstag, einiges Obst."

<sup>\*)</sup> frankfurt a. M., Citerarische Unstalt Rutten und Coning, 1905.

Beide Stellen ergeben also ersichtlich für das Geburtsjahr nicht den geringsten Unhalt und auch nur einen annäherungsweisen Unhalt für den Geburtstag.

Ebenso steht es aber mit einem Schreiben aus Karlsbad vom 27. Juli 1807, in dem sich die Sätze besinden: "Die Kette ist auch fertig und sieht sehr schön aus. Wenn ich Gelegenheit wüßte, schickte ich sie zum Geburtstage," und mit einem Schreiben vom 7. August 1811, ebenso aus Karlsbad, in dem sich die Frage sindet: "Dein Geburtstag ist doch glücklich verlausen?"

Das "eigenhändige Zeugnis Christianens über das Datum ihrer Geburt", auf welches Birnbaum besonderes Gewicht zu legen scheint, nämlich ein Brief an Dr. Nikolaus Meyer, in welchem sie sich, und zwar am 23. August 1802, für das "erst heute" angekommene Geburtstagsgeschenk bedankt, scheint mir dieses Gewicht gar nicht zu verdienen. Im besten falle kann es zum Beweise dafür herangezogen werden. Dr. Meyer habe mit Goethe den 6. August für ihren Geburtstag gehalten. Ihr eigenes "erst heute" gestattet keinen Rückschluß darauf, ob sie selbst den richtigen Geburtstag, nämlich den 1. Juni, kannte, oder mit ihrem Bruder den 6. Juni dafür hielt, oder mit ihrem Manne den 6. August. für das Geburtsjahr beweist dieses Zeugnis vollends gar nichts.

Dagegen muß zugegeben werden, daß folgende Zeugnisse, wenn sie auch keinerlei Rückschluß auf das Geburtsjahr gestatten, doch keinen Zweisel darüber lassen, Goethe habe den 6. August für den Geburtstag seiner Krau gehalten.

Er schreibt aus Weimar am 28. Juli 1804 an sie, die damals in Cauchstedt weilte: "Ich bin recht wohl zufrieden, daß Du d. 6. August auf Deinen Geburtstag nach Tische bey mir wieder eintreffest", vermerkt am 6. August 1811 in seinem Tagebuche: "Geburtstag meiner frau" und schreibt ihr am 1. August 1812 aus Teplitz: "Zum Sechsten wünsche ich das beste Glück."

Und doch ist dieses Datum nicht das richtige, wie sich gleich zeigen wird, und, was wichtiger ist, die Schlußfolgerung, welche Birnbaum zu dem Glauben verleitet hat, diese Zeugnisse bewiesen mehr als das Kirchenbuch, ist unhaltbar. Ihr liegt ein methodischer fehler zu Grunde, und gerade das ist auch der Grund, weshalb ich die frage nach dem richtigen Geburtstage Christianens v. Goethe zum Gegenstande einer besonderen Erörterung mache, denn, welches Datum das richtige Geburtsdatum Christanens sei, ist an sich ziemlich gleichgültig.

Der erwähnte methodische fehler Birnbaums ist nun von zweierlei Urt.

Einmal übersieht Birnbaum, daß man bei der feststellung der Daten der Geburt, der Vermählung oder des Codes eines Menschen vergangener Zeiten die Zeugnisse über ein solches Datum, wenn sie unter einander abweichende Angaben enthalten, nicht zählen darf, sondern hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit wägen muß. Sodann überssieht er aber, daß, selbst wenn die verschiedenen, unter einander abweichenden, Zeugnisse an sich als gleich glaubwürdig erscheinen, das älteste, das heißt das mit dem betreffenden Ereignisse am meisten gleichzeitige Zeugnis die größte Gewähr der Richtigkeit bietet.

Wären Birnbaum diese beiden Erfahrungssätze genealogischer feststellungsarbeit geläusig gewesen, so hätte ihm nicht entgehen können, daß die Ungabe der Geburtseintragung im Kirchenbuche zu Weimar an sich viel glaubwürdiger ist, als die übrigen von ihm beigebrachten Zeugnisse, daß sie aber auch, wenn letztere gleich glaubwürdig wären, als das älteste Zeugnis über das Geburtsdatum, am meisten eine Gewähr für die Richtigkeit böte. Er hätte sich dann der Pslicht nicht entziehen können, diese Eintragung selbst in Bezug auf Inhalt, Glaubwürdigkeit und Richtigkeit nachzuprüsen.

Diefes foll nun im nachstehenden nachgeholt werden.

Im "Cauf-Register bey Hochfürst. Sächsch, Hof-Kirche in Weimar von Anno 1755 bis 1765. Mit Gott angefangen und geführt von Joh. Wilh. Umlauff, f. Hoffirchner." sindet sich unter Ar. 354 im Jahre 1765 die Eintragung uber die Cause Christianens.

Der Band, ein Quartband, der mit geradezu musterhafter Pünktlichkeit geführt und vorzüglich erhalten ist, enthält vom 2. Januar 1755 bis zum 10. August 1765 mit fortlaufender Numerierung die Tausen der Hofgemeinde. Für jede einzelne Tause ist eine ganze Seite des Kirchenbuches verwendet. Bei sehr vornehmen Täuflingen, wo 30 bis 50 Paten einen größeren Raum erforderten, auch mehr Seiten. Nicht aber weniger.

Die Eintragung über die Taufe Christianens selbst erscheint in keiner Weise verdächtig, ist fortlaufend von derselben hand und mit der gleichen Cinte geschrieben und weist keinerlei Rasuren oder Veränderungen auf.

Die, der Eintragung über die Taufe Christianens unmittelbar vorhergehende, Eintragung lautet über eine am 26. Mai erfolgte Taufe eines am 25. Mai geborenen Täuflings (Ar. 353).

Die, der Eintragung über die Taufe Christianens unmittelbar folgende, Eintragung lautet über eine am 18. Juni erfolgte Taufe eines am 15. Juni geborenen Täuflings (Ar. 355).

hiernach allein schon ist, ohne daß auf den Inhalt der Eintragung über die Caufe Christianens eingegangen zu werden braucht, als festgestellt zu erachten, daß sie zwischen dem 26. Mai und dem 18. Juni getauft ist. Da nun nach der Sitte der Zeit, der Gegend. und der Protestanten jener Gegend die Caufen regelmäßig kurz nach der Geburt stattsanden, so ist allein durch den Platz der Eintragung über die Caufe Christianens im Kirchenbuch als erwiesen zu betrachten, daß sie im Jahre 1765 geboren ist und nicht im Jahre 1764, sowie daß ihre Geburt in den Unfang Juni fällt und nicht in den August.

Das ist nämlich der dritte methodische fehler Birnbaums, daß er übersehen hat, ein Kirchenbuch musse immer im Zusammenhang geprüft werden, nicht dürse man einen Taus. Traus oder Sterbeseintrag wie eine einzelne, losgelöste, auf ein loses Blatt Papier geschriebene Urkunde behandeln.

Und nun der Wortlaut der Eintragung über die Geburt und Caufe Christianens:

"354. H. Johann Friedrich Vulpius, f. Sächst. Umts Copisten alhier, und frau Christinen Margarethen gebohr. Riehlin, Töchterlein, ist gebohren Sonnabends den I. Jun. a. c. Abends halb 9 Uhr, und Montags darauf als den 3. dito, nachmittags 3/4 auf I Uhr, von dem Herrn Hof. Diac. Gottschalg getauft worden. Empfing in der Heil. Taufe die Namen Johanna Christina Sophia.

## Die Taufpathen waren

- 1.) Jungfer Friderica Sophia Wirsingin, Herrn August Heinrich Wirsings, Hochfürst. Sächß. Rent Secretarii alhier, eheleib. älteste Jungfer Tochter.
- 2.) Herr Anthon Justus Friedrich Schmidt, f. Sächs. Hofadvocat alhier.
- 3.) frau Christina Sophia Riehlin, verehelichte Kesselringin, Herrn Carl Heinrich Keßelrings, f. Sächß. Amts Actuarii alhier Eheliebste."

Dieser Wortlaut ergibt in völlig unbedenklicher Weise, daß Christiane Vulpius am 1. Juni 1765 geboren ist. Das wichtigste an dieser Eintragung ist aber die Angabe des Wochentages: Samstag.

Wie soll der Eintragende, Hoffirchner Umlauff, auf die Angabe gekommen sein, das Kind sei an einem Samstag geboren und an einem Montag getauft, wenn diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen? Diese Feststellung aber fügt den Schlußstein in die vorstehende Betrachtung: Christiane kann gar nicht am 6. Juni 1764 geboren sein, denn dieser Tag war ein Mittwoch, auch nicht am 6. August 1764, denn dieser Tag war ein Montag.

Dagegen war der 1. Juni 1765 tatsächlich ein Samstag.

Damit aber ist, meiner Unsicht nach, die Richtigkeit der Eintragung im Kirchenbuch, Christiane sei am 1. Juni 1765 geboren, völlig außer Zweifel gestellt.

Ist diese am 1. Juni 1765 geborene, am 3. Juni gleichen Jahres getaufte Johanna Christina Sophia Vulpius nun in der Cat die nachmalige frau v. Goethe?

Auf 5. 67 meldet Bd. 4 des "Crauungsregisters bei Großh. Hofgemeinde von 1801 bis 1821", daß im Jahre 1806:

"Sr. Excellenz Herr Johann Wolfgang von Göthe fürst. Sächs. Geheimer Rath allhier, mit Demoisell Johanna Christina Sophia geb. Vulpius, des weil. Herrn Johann Friedrich Vulpius, fürst. Sächs. Umts-Copistens allhier hinterlassene älteste Tochter sind Dom. XX post Trinitatis\*) in allhiesiger fürst. Hofkirchen Sacristey von dem Herrn Oberconsist. Rath Günther in der Stille copuliert worden."

hat sich zunächst hinsichtlich des Lebensalters seiner Schwester an den beiden mitgeteilten Stellen eben einfach geirrt, wie er sich auch geirrt hat hinsichtlich des Geburtstages und sogar der Geburtsstunde. hinsichtlich des Cebensalters kann man übrigens auch annehmen, daß er sich nicht geirrt, sondern nur unklar ausgedrückt hat, denn er brauchte nicht gerade sagen zu wollen, sie habe das 52. Lebensjahr vollendet, er konnte auch bloß ausdrücken wollen, sie sei eben im Begriffe gewesen, in dieses einzutreten. Ebenso aber war Goethe und wohl auch Christiane selbst über den richtigen Geburtstag im Irrtum. Daß Irrtümer dieser Art recht häusig sind, wenigstens in jenen Zeiten

<sup>\*) &</sup>quot;Als den 19. Oktober". (Unmerkung am Rande!)

gewesen sind, ist den Genealogen von fach genugsam bekannt. Jedenfalls darf man bei der Beurteilung solcher fälle nicht außer acht lassen, daß der betreffende Mensch selbst als ein klassischer Zeuge für das Datum seiner eigenen Geburt nicht gerade betrachtet werden kann. Denn es läßt sich mit der größtmöglichen Bestimmtheit sagen, daß er dieses Datum nie aus eigener Wissenschaft, sondern nur aus dem Munde anderer oder aus dem Kirchenbuche weiß. In dem besonderen falle sind aber auch der Bruder Christian August Vulpius und der Schemann Goethe keine klassischen Zeugen. Der Bruder nicht, weil er am 23. Januar 1762 geboren, bei der Geburt Christianens also auf alle fälle zu klein war, um sich des Datums aus eigener Wissenschaft erinnern zu können.

Bemerkenswert ist es aber doch, daß der Bruder wenigstens den richtigen Monat im Kopfe hatte, als er die erwähnten Briefe schrieb, während die Zahl "6" wieder mit dem Goetheschen Tage im Einflang steht, der sie allerdings fälschlich in den August verlegte. Merkwürdig und fast unerklärlich bleibt es also immerhin, wie das falsche Datum des 6. August für den Geburtstag Christianens bei ihrem eigenen Ehemann aufkommen konnte. Aber diese Bedenken müssen, dem Befunde im Kirchenbuche gegenüber, zurücktreten.

Was nun Goethe selbst, als den Shemann, angeht, so ist dieser allerdings in der Regel als ein klassischer Zeuge für das Datum der Geburt der eigenen Shefrau zu betrachten, weil er zur Trauung ihren Taufschein beschaffen mußte. Diese Notwendigkeit entsiel aber hier, weil die Trauung bei derselben Kirche erfolgte, in der Christiane seinerzeit getauft worden war, nämlich der Hofkirche.

#### II.

## Wann ift Napoleon I. geboren?

Dasselbe Schicksal wie der Geburtstag Christianens v. Goethe hat übrigens merkwürdigerweise auch der Geburtstag des großen Franzosenkaisers erfahren, und noch in des Grafen Pork v. Wartenburg "Weltgeschichte in Umrissen" kann man lesen,\*) Napoleon sei "angeblich am 15. August 1769, vielleicht aber am 7. Januar 1768" geboren.

Auch hier hat die mangelnde genealogische Schulung derjenigen Dersonen, welche sich mit der frage beschäftigt haben, dazu verleitet, einerseits die Zeugnisse nicht zu wägen, sondern zu zählen, andererseits

<sup>\*)</sup> Uchte Unflage, 1904, S. 459.

den neueren Zeugnissen mehr Glauben beizumessen, als den älteren, endlich, die Causeintragung im Kirchenbuche nicht genügend zu würdigen, obwohl diese vollig einwandfrei ist.

In vorstehenden Beziehungen sind sowohl der Streit um den Geburtstag Christianens, als der Streit um den Geburtstag Napoleons I. seitens des Fachgenealogen in völlig gleicher Weise zu beurteilen.

Die Verschiedenheit beider fälle liegt lediglich darin, daß bei Napoleon I. sehr leicht festzustellen ist, wie man zum 7. Januar 1768, als dem Geburtstage, gelangen konnte. Dieses ist nämlich der Geburtstag Joseph Napoleons Bonaparte, des "Roi Joseph", eines leiblichen Bruders des Kaisers. Auch er war nämlich auf den Vornamen "Napoleon" getauft, wie leicht feststellbar ist.

So konnte es denn auch kommen, daß, als Napoleon I. sich am 19. ventôse an IV (9. März 1796) mit Josephine vermählte, er einen, ihm irrtümlich besorgten Kirchenbuchauszug über die Geburt und Caufe seines Bruders Joseph vorlegte, der noch dazu, infolge eines zweiten Irrtums, den 5. februar 1768, also anscheinend den Cauftag Josephs, statt des 7. Januars, also des richtigen Geburtstages, als den Geburtstag des Cäuslings angab. Auf Grund dieses, irrtümlich auf den 5. februar 1768, als den Geburtstag, lautenden Kirchenbuchauszuges über die Geburt und Cause seines älteren Bruders Joseph Napoleon ist also Napoleon I. mit Josephine getraut worden, so daß der Crauakt tatsächlich sagt, der Eheschließende, also der spätere Kaiser, sei am 5. februar 1768 geboren.

Doch ich habe vorgegriffen.

Nach den Kirchenbüchern stehen folgende Geburten und Geburtstage in der in Betracht kommenden Zeit sest, wobei noch eingefügt werden muß, daß die She Carlo Bonapartes mit Letizia Ramolino im ganzen mit 12 Kindern gesegnet war:

- 3. Kind: Joseph Napoleon, geboren zu Corte den 7. Januar 1768;
- 4. Kind: Napoleon, geboren zu Ajaccio den 15. August 1769, getauft den 21. Juli 1771;
- 5. Kind: Maria Unna, geboren zu Ujaccio den 14. Juli 1771, getauft den 21. Juli 1771.

hiernach muß aber der 5. februar 1768 (siehe oben) schon aus physischen Gründen als der Geburtstag eines Kindes dieses Chepaares ausscheiden, womit die Angabe des Crauaktes mit Josephine über das Geburtsdatum des Chemannes ohne weiteres erledigt ist. Ebenso ist auch die Annahme, der am 21. Juli 1771, zugleich mit seiner

Schwester Maria Unna, getaufte Knabe könne vielleicht am 15. August 1768 geboren sein, als aus physischen Gründen unmöglich, zu verwerfen.

Tatsächlich bleibt also nur die Wahl zwischen dem 7. Januar 1768 und dem 15. August 1769 für den Geburtstag des Kaisers. Es kann nun, auch ohne in eine kritische Prüfung des Taufscheines vom 21. Juli 1771 näber einzugeben, nicht schwer fallen, die richtige Entscheidung zu treffen.

Denn einmal hieß eben der Kaiser: "Napoleon" und nicht "Napoleon Joseph", oder "Joseph Napoleon", auch ist nie bezweiselt worden und zu bezweiseln gewesen, daß er einen älteren Bruder mit dem Rufnamen "Joseph", eben den späteren "Roi Joseph", hatte.

Sodann liegt über die Geburt des Kaisers ein Zeugnis unanfechtbarster Urt vor. Im Jahre 1832 hat nämlich "Madame Mere" dem Engländer Sir H. Lee\*) in bezug auf die Geburt des Kaisers, ihres Sohnes, selbst erzählt:

Sie sei am Tage der "Ufsomption" (himmelfahrt Mariae) zur Messe in der Kathedrale von Ujaccio gewesen, als sie plötzlich von dem Beginne der Geburtswehen überrascht worden sei. Sie sei nach hause geeilt, habe aber, obwohl dieses nur wenige Schritte entsernt lag, es kaum erreichen können und sogleich ihrem vierten Kinde das Teben gegeben. Sie habe an diesem Tage wenige Tage vor der Vollendung ihres 19. Lebensjahres gestanden.

Da nun der Taufschein der Mutter Napoleons I. selbst bis heute nicht gefunden ist, so kann diese Aussage allerdings unmittelbar nur für den Geburtstag, nicht für das Geburtsjahr verwendet werden.

Hinsichtlich des Geburtstages kann aber nichts klarer sein. Die himmelfahrt Mariae fällt stets auf den 15. August. Daß die Mutter sich in ihrer Erinnerung geirrt haben sollte, ihr großer Sohn sei an diesem hohen katholischen feiertage geboren, ist völlig ausgeschlossen. Derjenige Napoleon unter ihren Söhnen, welche überhaupt diesen Dornamen führte, ist also der Kaiser, dessen Geburtstag auf den 15. August fällt. Das ist aber der, am 21. Juli 1771 getaufte, Knabe laut Kirchenbuch. Und damit ist mittelbar auch das Geburtsjahr erwiesen, nämlich 1769, da dieses Jahr im Eintrag über die Tause vom 21. Juli 1771 ausdrücklich angegeben ist.

Daß die Taufe erst nahezu zwei Jahre nach der Geburt erfolgte, darf nicht wunder nehmen. Ich habe gerade in romanischen Ländern und im 18. Jahrhundert, solche verspäteten Taufen häusiger gefunden. Offenbar ist die Taufe wegen vieler Geschäfte und Abwesenheiten des

<sup>\*)</sup> B. See, The life of the Emperor Napoleon, Sondon 1834.

Daters aufgeschoben und aufgeschoben worden, bis die am 14. Jul. 1771 erfolgte Geburt der Schwester es ratsam erscheinen ließ, nunmehr keine Zeit mehr zu verlieren und beide Kinder zugleich zu tausen Dielleicht hat auch Geldknappheit die Eltern bewogen, die Tause des Knaben zuerst aufzuschieben, dann aber zu warten, bis sie mit der des nächsten Kindes zugleich erfolgen konnte.

"Nous certifions, que Messire Charles de Bonaparte quoique noble est pauvre" ist ja dem Vater später von den Notabeln Ujaccios bescheinigt worden.

Und nun noch ein paar Worte über die beiden Eintragungen vom 21; Juli 1771 ins Kirchenbuch von Ujaccio selbst, deren photographische Nachbildung mir vorliegt.

Sie sind in italienischer Sprache, von derselben Hand und mit derselben Tinte geschrieben. Keine Spur einer Abanderung oder Rasur ist zu erkennen. Beide Täuslinge sind danach "l'anno mille settecento settant' und a ventund luglio" getauft. Der erste Täusling: "Napoleone" ist danach "li quindici agosto del mille settecento sessanta nove" geboren; Maria Anna den "quattuor dici" Juli (1771).

Nach diesem Besunde wird mir, glaube ich, jeder Unbefangene dahin zustimmen müssen, daß an dem 15. August 1769, als dem Geburtstage Napoleons I., gar kein Zweisel sein kann.

Hinzugefügt mag noch werden, daß Carlo Bonaparte, als er seinen Sohn, den späteren General und Kaiser, zur Aufnahme in die Militärschule zu Brienne anmeldete, einen beglaubigten Auszug aus dem Kirchenbuche von Ajaccio einreichte, der gleichfalls den 15. August 1769 als den Geburtstag des Zöglings angibt.

Nach allem vorstehenden erledigt sich schlechthin die Behauptung des Baron Monnier, des General Jung und des Grafen d'Hérisson in dem "Tausschein" des Kaisers sei eine Rasur zu bemerken: es stehe darin der 15. August 1769 über dem 7. Januar 1768. Das mag für irgend einen beglaubigten Auszug aus dem Kirchenbuche zutreffen, den später eine plumpe Hand nach der Angabe im Trauschein des Kaisers abänderte. Für die vorbeschriebene Originaleintragung im Kirchenbuche trifft es jedenfalls nicht zu.

Unrecht hat aber auch Pellet, welcher 5 Zeugnisse aus späterer Zeit beigebracht hat, nach denen der Kaiser am 7. Januar 1768 geboren sein soll, und damit das Kirchenbuch Lügen strafen will. Alle diese Zeugnisse sind eben auf die Verwechslung mit dem Caufscheine Josephs zurückzuführen und erklären sich, soweit sie aus der Zeit nach

der Trauung mit Josephine stammen, zwanglos aus dem Inhalte dieses Trauaktes (siehe oben).

Pellets Unnahme wird auch dadurch nicht haltbarer, daß er annimmt, Carlo Bonaparte habe bei der Unmeldung Napoleons für die Militärschule zu Brienne den Taufschein eines jüngeren Bruders mit eingereicht, um den Zögling jünger erscheinen zu lassen, als er war, weil der spätere Kaiser. als tatsächlich am 7. Januar 1768 geboren, über das vorgeschriebene Alter bereits hinaus gewesen sei. Diese Unterstellung ist ein Hirngespinst, denn, wenn Napoleon I. am 7. Januar 1768, in Wirklichkeit, dem Geburtstage seines älteren Bruders Joseph, geboren war, wann und wo ist denn dieser geboren? Wo ist dessen Taufschein? Was ist endlich aus dem, am 15. August 1769 geborenen "Napoleon" geworden? Soll dieser etwa mit Joseph Napoleon identisch sein? Dieser war doch des Kaisers älterer Bruder!

Juletzt ist hiermit auch die gelegentlich einmal ausgesprochene Behauptung widerlegt, im Kirchenbuche stehe die Taufe Napoleons als am 21. februar 1768 vorgenommen verzeichnet. Der Vertreter dieser Unsicht kann einfach kein Italienisch (sie oben).

Endlich darf ich aber auch nicht unerwähnt lassen, daß Richevin richtig den Streit, als zu Gunsten des 15. August 1769 erledigt, schon im Jahre 1904 bezeichnet hat, was aber nicht hindert, daß bis zum heutigen Tage sich immer noch Stimmen zu Gunsten des Geburtstages des "Roi Joseph" für den Kaiser Napoleon erheben.

Mir aber muß schon verziehen werden, wenn ich den Streit um den richtigen Geburtstag Christianens, wie denjenigen über den richtigen Geburtstag Napoleons I. denjenigen fällen\*) anreihe, welche mir ein deutlicher Beweis dafür zu sein scheinen, wie notwendig die Einführung der wissenschaftlichen Genealogie in den Lehrplan der hochschulen ist.

(Neue Prenßische (Kreuz-) Teitung, Nr. 12 vom 9. Januar 1906.)

<sup>\*)</sup> Zu vergleichen 3. B., da gerade von der Bonaparte die Rede ist, die berühmte Entdeckung der familie "Quondam" in Korsika durch den französischen Historiker General Jung in "Bonaparte et son temps". Er fand nämlich in den Akten die Bezeichnung "quondam" hinter gewissen Dornamen, welches gleichebedentend ist mit "weiland" und eine Person, 3. B. einen Crauzeugen, als Sohn oder Tochter einer verstorbenen Person mit den betreffenden Dornamen bezeichnen soll, und gelangte so zu "Franzois-felix Quondam" und "Giovani Quondam" als Zeugen der Heirat Carlo Bonapartes mit Letizia Ramolino (7. Mai 1764).

Um gerecht zu sein, darf ich aber nicht unterlaffen, zu bemerken, daß genealogische Schnitzer dieser und anderer Urt in deutschen Werken fast noch häufiger find, als in frangösischen.

Die Ahnen des Prinzen Georg von Preußen.



21m 2. Mai 1902 ist der greise und langjährige Präsident der Königlichen Afademie, Pring friedrich Wilhelm Georg Ernst von Preußen, heimgegangen. Don berufener Seite ift durch eine Bedächtnisrede eine Würdigung der Eigenschaften und des Lebenslaufes des Entschlafenen auch an dieser Stelle erfolgt. Berade bei einer Derfonlichkeit, wie dem verstorbenen Prinzen, ist aber die Untersuchung nach dem Woher dieser Eigenschaften, mögen fie nun solche des Körpers, des Charafters, des Geistes oder des Gemütes sein, besonders reizvoll. Die Wiffenschaft hat fich längst daran gewöhnt, auch in bezug auf Eigenschaften des Charakters, des Geistes oder des Gemütes, nicht bloß auf Eigenschaften des Körpers, von Erworbenem und Ererbtem zu sprechen. Seit dem Erscheinen von Ottokar Corenz' bahnbrechendem Werke: "Cehrbuch der gefamten wissenschaftlichen Genealogie", Berlin 1898, ist auch die Wissenschaft der Genealogie solchen Aufgaben mehrfach näher getreten. Die Genealogie ift es auch, welche unzweifelhaft in erster Linie dazu berufen ift, indem fie fich die Ergebniffe psychiatrischer, physiologischer und psychologischer forschungen zu nute macht, an der Cofung derjenigen Probleme mitzuarbeiten, welche man passend als die der Blutmischung bezeichnen kann und auch so zu bezeichnen pflegt. Die Vertreter der "Cehre von der erblichen Belaftung" in der Pfychiatrie laffen es vielfach, wie mir scheint, bei der Erörterung dieser Fragen an der nötigen Vorsicht und Umsicht fehlen. Die Unterscheidung zwischen den tatsächlich durch Vererbung erworbenen oder, um es anders auszudrücken, den von den Vorfahren ererbten Eigenschaften einerseits und den, durch perfonliche Berührung mit Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern erworbenen oder anerzogenen Eigenschaften andererseits wird oft nicht mit der nötigen Schärfe gemacht.

Die Literarhistoriker und Biographen haben sich daran gewöhnt, unter der Leitung des Goetheschen Wortes: "Dom Dater hab' ich die Statur, des Lebens ernstes führen, vom Mütterchen die Frohnatur und Lust zu fabulieren" und einer, scheinbar oft in die Augen springenden, Erfahrung des täglichen Lebens, die Mutter als den Urquell geistiger

fünftlerischer, miffenschaftlicher Begabung hinzustellen, ohne das behauptet werden konnte, für eine folche Theorie fei die wiffenschaftliche Grundlage bereits gewonnen. Demgegenüber muß der Genealoge mit Nachdrud daran festhalten, daß, nach dem gegenwärtigen Stande der Wiffenschaft, unbedingt festzustehen scheint, es habe jeder Mensch in fich nicht nur "etwas Zellfubstanz" vom Dater und "etwas Zellfubstanz" von der Mutter, sondern "etwas Zellsubstang" überhaupt von jedem Uhnen, von dem er abstammt.1) Aus diesem Befunde folgt aber mit Notwendigkeit für die Untersuchung von Dererbungsfragen folgendes. Jeder Mensch hat 2 Eltern, 4 Großeltern, 8 Urgroßeltern, 16 Ur-Urgroßeltern, 32 Ur-Ur-Urgroßeltern und fo fort. Don jedem Menschen, mag er nun Mann oder Weib fein, aus jeder diefer Uhnenreihen hat jeder Menich etwas Zellsubstang. Er fann somit, wenn man nur theoretische Möglichkeit ins Muge faßt, von dem betreffenden Uhnen eine Eigenschaft oder eine Unlage zu einer Eigenschaft ererbt haben.

Wilhelm II., der, wie ich an anderen Stellen gezeigt habe, mehrmals pon Maria Stuart oder vom Udmiral Coligny, dem großen und unglücklichen Opfer der Bluthochzeit, abstammt, der, wie ich gleichfalls gezeigt habe, Karl der Großen ungahlbar oft unter feinen Uhnen hat, fann, rein theoretisch gesprochen, eine forperliche oder nichtförperliche Eigenschaft besitzen, deren Ursprung auf Maria Stuart ober auf Coligny oder auf Karl den Großen gurudguführen ift. Und zwar nicht etwa bloß eine folche, die, fich im Mannesstamme forterbend, durch den Burggrafen von Mürnberg oder durch den Großen Kurfürsten - um nur Beifpiele zu nennen - auf ihn gekommen ift, fondern auch eine folche, an deren fortvererbung wefentlich oder ausschließlich frauen beteiligt find. Wer also Unterfuchungen über Dererbungsfragen anstellen will, darf fich nicht darauf beschränken, etwa bloß den Mannesstamm des Daterstammes oder bloß den Mannesstamm des Mutterstammes des betreffenden Menschen zu untersuchen. Er muß alle Uhnen des Betreffenden, soweit fie überhaupt geschichtlich, jedenfalls, soweit fie in bezug auf ihre Eigenschaften geschichtlich feststellbar find, in Betracht gieben, und er muß ferner, wenn er luckenlose Betrachtungen will anstellen können, auch die Geschwister aller dieser Uhnen mit einbegreifen. Mur fo fann

<sup>1)</sup> Dermorn: bei Corenz S. 344 ff. Kekule von Stradonith: "Über die Unterssuchung von Dererbungsfragen und die Degenerationen der spanischen Habsburger" im Archiv für Psychiatrie, 35. Band, 3. Heft, Berlin 1902, S. 789 ff.

ein Bild gewonnen werden, welches Schlüsse gestattet. Aber darüber sei man sich klar: Schlüsse, nicht Regeln, nicht Gesetze für die Vererbung. Regeln aufzustellen, Gesetze der Vererbung abstrahieren zu können, wird man erst in die Lage kommen, wenn eine fülle von Einzeluntersuchungen vorliegen wird, welche, obigen Grundsätzen folgend, die Stammverhältnisse unzähliger hervorragender oder irgendwie bemerkenswerter Versonen untersucht haben.

Je ausgedehnter solche Einzeluntersuchungen angestellt werden je sorgfältiger sie ausfallen, je mehr Ahnen eines Menschen sie einbegreisen, das heißt: auf je höhere Ahnenreihen sie zurückgeben, je ausgiediger sie die Geschwister aller Ahnen berücksichtigen, desto sörderlicher werden sie für die Wissenschaft sein. Welchen Umfang solche Untersuchungen haben müßten, wird eine einfache Überlegung zeigen.

In der achten Uhnenreihe jedes Menschen fteben 256, in der neunten 512 Uhnen. Die neunte Uhnenreihe wurde - annaberungsweise gesprochen — drei Jahrbunderte zurückgeben. Das ift noch gar nicht weit. Auf einer Ahnentafel welche die neunte Ahnenreibe mit einbegreift, stehen demnach im ganzen 2+4+8+16+32+64+ 128 + 256 + 512 = 1022 Uhnen. Rimmt man im Durchschnitt an, jeder Uhne habe noch zwei Geschwifter gehabt, so maren also im ganzen 3066 Personen in bezug auf ihre Eigenschaften zu untersuchen. Das ware eine Urbeit, wenn fie überhaupt durchführbar mare, von ungeheurem Umfang: undurchführbar jedoch vielfach, weil man nur von einem beschränkten Kreise von Personen früherer Zeiten überhaupt die Eigenschaften, ohne besondere mühevolle und umfangreiche Rach. forschungen, feststellen kann. In Wirklichkeit stellen fich die Verhaltniffe etwas gunftiger, weil die Erscheinung des "Uhnenverlustes" die tatfachliche Zahl der verschiedenen Uhnen jedes Menschen erheblich vermindert, um so stärker vermindert, auf je weiter guruckliegende Uhnenreihen man zurudgeht. Auf jeder Ahnentafel nämlich kommen die gleichen Elternpaare in boberen Uhnenreihen mehrfach vor. Dadurch vermindert sich die Zahl der verschiedenen Uhnen. Es ist dies eine Erscheinung, die sich durchaus nicht bloß, wie mancher meinen möchte, bei den regierenden familien, sondern auch im höheren und niederen Udelsstande, dem höheren und niederen Bürgerstande und dem Bauernstande findet. Der "Uhnenverlust" ist eine nach= weisbar universelle Erscheinung, wenn er auch beim hohen 21del einige Geschlechtsfolgen weniger weit zurud start in die Erscheinung zu treten pflegt, als beim niederen, und bei diesem noch einige

Geschlechtsfolgen weniger weit zurück als beim Bürgerstande. Der Bauernstand zeigt wiederum häusig die Erscheinung des Uhnenverlustes besonders stark. Wie das alles kommt und warum es so ist, das zu zeigen, muß ich mir an dieser Stelle versagen; jedenfalls vermindert der Uhnenverlust bloß die oben geschilderte Aufgabe, er schafft die Größe dieser Aufgabe nicht weg. Und es läßt sich bei dem heutigen Stande der genealogischen forschung kühnlich behaupten, daß eine durchgesührte Untersuchung über Dererbung, zum Beispiel für Kaiser Wilhelm II., welche bis zur 13. Uhnenreihe, einer Uhnenreihe, welche 8192 Personen umfaßt, zurückgehen, die Eigenschaften aller dieser Uhnen eingehend sesstschund prüsen und auch alle Geschwister dieser Uhnen — ich möchte sagen — pflichtschuldig umfassen würde, eine Aufgabe wäre, genügend, um ein volles wissenschaftliches Menschenleben auszufüllen.

Diese Urt genealogischer forschung und Betrachtungen ist eben noch in den Uranfängen. Wenn die großen Staaten der gebildeten Welt sich erst entschlossen haben werden, an den hochschulen genealogische Professuren zu errichten und große "genealogische Reichsinstitute" zu begründen — was nicht viele Jahrhunderte mehr dauern kann —, so wird der Stoff sich nach und nach von selbst ansammeln und planmäßig gefammelt werden. Die Arbeitsfräfte werden sich einstellen, welche ihn verarbeiten, und dann erst wird das heer von Rätseln der Vererbungsfragen seiner Cosung einen Schritt näher gerückt sein. Vorläufig scheitern, in Deutschland wenigstens, alle Versuche, für die Wiederaufnahme genealogischer Studien etwas zu tun, nicht etwa an dem Übelwollen der Regierungen, wo man an maßgebenden Stellen einsichtig genug ist, wie zum Beispiel im Großherzogtum Baden die Schaffung einer Bilfsarbeiterstelle für systematische genealogische forschungen am Großherzoglichen Generallandesarchiv in Karlsrube beweist\*), sondern an dem, wie Corenz sich ausdrückt: "dicken Scheuleder" der fakultäten, welche fich nicht entschließen können, der Genea-

<sup>\*)</sup> Was die Genealogie leisten kann, wenn ihr mächtige Staatshilfe und Staatsmittel zur Seite stehen, zeigt auf das deutlichste die erste große und prächtige Frucht der neuen Einrichtung in Baden: "Uhnentaseln der letzten regierenden Markgrasen von Baden-Baden und Baden-Durlach". Herausgegeben von dem großberzoglichen badischen Candesarchiv. Bearbeitet von Otto Konrad Roller, Dr. phil., Heidelberg 1902, ein Werk, zu dem man den Versasser, das Badische Generallandesarchiv und dessen unermüdlichen Leiter, Dr. friedrich v. Weech, nur in gleicher Weise beglückwünschen kann. Als das erste Monumentalwerk dieser Art in der gesamten Weltliteratur wird es aere perennius sein. In meinem "Uhnentaselatlas"

logie eine gleicklierechnigte. Steilung neben den anderen Wissenschaften in deren Gestanasviseme einzunämmen.

Um ir danklauer muß ich dem kändigen heren Scheiar Neier Akademie und Schriftlerter ihrer Jahrbücker ism. daß er mir anläßläch des Codes von deren langführigen Preifidenten, den Naum gewährt zu einer genealogischen Unterluchung der Uhnen deses Prinzen. Seit dem Schäebeiteten vom Savignes: "Seitrag zur Nachspeichelte des Adels inn remeren Suropa" in den Ihdandlungen der Veringer Akademia vonn Jahre 1950 dürfte is des erfe Mal iem, daß uch die Spalien der Serialie einer Ikademie Practichands ander ausen "gewenlagischen" Gegenfand öffnen.

Bei seiner Sesandlung muß ich mir wood, um den zugemostenen Kaum nicht zu überschreiten, eine sehr wesentliche Rochrenkung aus erlegen zu der mich auch die Rückschr notigt in einer nicht ausschließlich für geneulogische Fachleute berechneren Ubbandlung allzugröße Aussührlichkeit vermeiden zu müssen um nicht unuberüchtlich zu werden und nicht ermüdend zu wirken.

Ich beicheinke mich daber derauf bes zur vieren Geschichtsfolge der Ahmen des Prinzen Georg von Preußen, die zu der Uhnenreibe einschließlich heraufzugeben welche so Uhnen in üch dezeint.
Es und also im ganzen 2 + 4 + 5 + 50 also 30 Uhnen des Prinzen
Georg welche den Gegenstand der Vetrachtung bilden sollen. Die Geschwister dieser Ahnen werden im großen und ganzen gleichfalls
— aus den gleichen Gründen — außer acht gelassen norden mit Hintansehung der methodischen forderung die mit Strenge bervorgehoben wurde, daß zu einer vollständigen Untersuchung die Verüstsichtigung aller Geschwister der Albnen gehört.

Immerhin wird die derart beschränkte Durchführung der Ausgabe die Methode der Behandlung derartiger Ausgaben noch genügend erfennen lassen.

## Į. Die Eltern des Pringen.

Prinz Friedrich Wilhelm Georg Ernst von Preusten (Ur. 1 der beigegebenen Uhnentafel) war am 21. februar (820 zu Schlost Idher-

<sup>(</sup>Berlin bei J. 21. Stargardt) habe ich ähnliche Aufgaben zu lösen versucht. An dem Werke, daß jetzt abgeschlossen ist, habe ich nicht weniger als 12000 MR. aus eigenen Mitteln zugesetzt. So etwas macht ein Privatmann, wenn er es überhaupt kann, einmal im Leben, dann nicht wieder.

hof bei Duffeldorf als Sohn des Pringen friedrich Wilhelm Eudwig von Preußen (Mr. 2) und der Pringeffin Wilhelmine Euife von Unhalt-Bernburg (Mr. 3) geboren. Pring friedrich war außerlich in erfter Einie Soldat, innerlich im mefentlichen Kunftfreund. Er hatte Gefchmad und Derftandnis für gute Bilder, ftand in regem Derfehr mit der Duffeldorfer Kunftlerschar, nahm Unteil an allem, was Kunft und Citeratur überhaupt betraf, mar ein Sammler von Kunft- und funftgewerblichen Gegenständen - ein Mäcen in höherem Sinne. Dring friedrich hatte zur Zeit des garteften Knabenalters des Pringen Georg Die Ruine faitberg am Abein, den heutigen Abeinstein, erworben, in den Jahren 1825 bis 1829 ausbauen laffen und kunftfinnig ausgeschmudt. Der Bau, die Wandmalerei im Innern der Burg, die farbigen Glasfenfter, viele der alten Waffen und Kunftwerke: alles das geht bis ins einzelne auf die Bestimmung und Auswahl des Dringen friedrich gurud, ber alle Einzelheiten mit den Baumeistern und Künftlern befprach. Eine echte rheinische Romantikergestalt in Stimmung, Meigungen und Geschmad, jo offenbart er fich in feiner Schöpfung, fo in den Erinnerungen feines freundesfreises, fo in dem Undenken, das seine Sohne, die Prinzen Alexander und Georg, von ihm bewahrten: ein echter und geiftesverwandter Detter des Roman= tifers auf dem Königsthron, friedrich Wilhelm IV. In politischer Binficht huldigte Pring friedrich, trothdem er ein echter Romantifer war, einem gewiffen magvollen Liberalismus. Auf dem vereinigten Candtag von 1847 hatte er sich sogar durch manche freisinnige Außerungen beliebt gemacht.

Die Prinzessin Luise von Anhalt-Bernburg, zart und gemütvoll, hochbegabt, war die rechte Gefährtin und Genossin ihres kunstsinnigen Gemahls, dessen Neigungen sie teilte und bis zu ihrem Tode (9. Dez. 1882) beibehielt.

Erziehung und Umwelt haben also ersichtlich in gleicher Weise mitgewirkt, in dem Prinzen Georg die Keime zu entfalten und zu entwickeln, die Gaben und Neigungen auszuprägen, welche er vielleicht ererbt hatte — wosür das Nachsolgende noch Unhaltspunkte geben wird —. welche an ihm bekannt und oftmals geschildert sind.

2

### Die vaterlichen Großeltern des Bringen Georg.

Prinz friedrich von Preußen war zu Berlin am 30. Oftober 1794 geboren als Sohn des Prinzen friedrich Cudwig Karl (Ar. 4) und der Prinzessin friederike Luise Karoline Sophie Alexandrine von Medlenburg-Strelit (Nr. 5).

Prinz Eudwig, des Prinzen Georg Großvater also, hat nur ein Alter von 23 Jahren erreicht. Er war geboren zu Potsdam am 5. November 1773, war im Jahre 1796 Chef des Dragonerregiments in Schwedt und Koadjutor des Johanniter-Herrenmeister in Sonnenburg; zu Weihnachten 1796 wollte ihm der König friedrich Wilhelm II. die Herrschaft Schwedt schenken. Damals war der Prinz schon bedenklich krank, und starb bereits am 28. Dezember des gleichen Jahres.

Seine Witwe war eine leibliche Schwester der herrlichen Königin Luise, friederike mit Namen, geboren am 2. März 1778 als Cochter des ersten Großherzogs von Mecklenburg. Strelit Karl und der Cand. gräfin friederike Karoline Luise von hessen-Darmstadt. Die Drinzessin friederike von Medlenburg-Strelit - die Großmutter also des Pringen Georg — vermählte sich zum zweiten Male am 10. Dezember 1798 mit dem Prinzen friedrich (Wilhelm) von Solms-Braunfels und, am 13. Upril 1814 wiederum Witwe geworden, am 29. Mai 1815 mit dem Könige Ernst August II. von hannover. Sie starb am 29. Juni 1841. Sie war reizender noch und viel lebenslustiger als ihre Schwester Luife. Bent hatte fie einen "mit nichts zu vergleichenden Engel" genannt; Jean Paul war von ihrer Schönheit so begeistert, daß er sagte, er wolle "in einem Kohlenbergwerk leben, konnte er ihr Galan fein". Sie teilte fich mit der herzogin von Sagan und der fürftin Bagration in den Ruf, einer der größten Cowinnen und eine der elegantesten Damen ihrer Zeit zu fein. Eine Neigung zu übertriebenem Aufwand, namentlich an Coiletten, war bei ihr mit der Gabe, große Summen zu verschleudern, verbunden; daß sie wissenschaftlich und fünstlerisch hoch gebildet war, steht aber außer Zweifel. Mit ihrer Schwester Luise hatte sie eine ausgezeichnete Erziehung genossen: bei der Großmutter in Darmstadt.

3.

## Die väterlichen Argroßeltern des Bringen Georg.

Prinz Ludwig, der Großvater des Prinzen, war ein Sohn König Friedrich Wilhelm II. von Preußen (Ar. 8) und dessen Gemahlin Friederike Luise von Hessen-Darmstadt (Ar. 9). Eine eingehende Lebensbeschreibung König friedrich Wilhelm II. im Rahmen dieser Studie zu liesern, ist unmöglich und unnötig. Es sei nur dasjenige Retule von Strabonik, Aussike. Reue Folge.

hervorgehoben, was an ihm, als einem Uhnen des Prinzen Georg, besonderer Beachtung wert ift.

Die Ungunft friedrichs des Großen, welche nach dem ungludlichen Rudzug der Urmee aus Bohmen den Dater friedrich Wilhelm II., den Prinzen August, betroffen, wandte sich nach deffen Tode auch dem Sohne, dem preußischen Thronfolger zu. Unerflärlicherweise, obwohl davon das zufünftige Schickfal feines Candes abhing, fümmerte fich friedrich um die Erziehung feines Meffen wenig. Zwar hatte diefer in der Person von Nifolaus Beguelin, einem Schweizer, einen hochbegabten und anregenden Cehrer, aber Dorträge, die andere Derfonen dem Pringen hielten, forderten diefen nicht sonderlich. Tropdem wird man zugeben muffen, daß ihm eine, in wiffenschaftlicher und fünftlerischer Beziehung ausgezeichnete, Erziehung zu teil geworden ift; was fehlte, war eine Erziehung des Charafters. Diefer Mangel mag noch vertieft worden sein durch eine im Jahre 1765 vollzogene Derheiratung mit Elisabeth Chriftine von Braunschweig, die bereits im Jahre 1769 durch Richterspruch getrennt werden mußte. Much die zweite Ehe mit friederike Luife von Beffen-Darmftadt, der Mutter des Pringen Ludwig und somit Urgroßmutter des Pringen Georg, vermochte friedrich Wilhelm nicht auf die Dauer zu fesseln.

Die äußere Erscheinung des Pringen und nachmaligen Königs war stattlich: eine bobe Gestalt, männliche Schönheit und Würde nahmen für ihn ein. Sein Untlit trug edle Zuge und einen Uusdruck des ihm, tatfächlich innewohnenden, freundlichen Wohlwollens und gutherzigen Sinnes. Ritterlicher Mut wurde ihm nachgerühmt, idealen Regungen war er fehr zugänglich, für Kunft und namentlich die Mufit hatte er viel Sinn und Derftandnis: Beethoven und Mogart waren seine Lieblingskomponisten. Es fehlte ihm auch nicht an Urteil, und er befaß mannigfache Kenntniffe. Was ihm fehlte, war die charaftervolle Selbständigfeit, welche feiner ungezügelten Sinnlichfeit hätte die Wagschale halten können. Ebenso fehlte ihm Ausdauer und fleiß. friederike Luife, die Konigin, hat an der Seite ihres Gemahls ficher fein beneidenswertes Los gehabt. Uber den Eindruck, den fie in ihrer Jugend machte, besitzen wir einen diplomatischen Bericht: "Sie ift es, welche nicht hubsch ift und deren Bergenseigenschaften anstatt alles anderen zur Geltung fommen. Sie erfreut fich einer robusten Gesundheit. Sie hat viel Cebhaftigkeit, welche man manchmal für Unbesonnenheit auslegen fann. Aber da fie Beift hat, fo kann man hoffen, daß folches fich andern wird. Sie ift der Derstellung unfähig, und dies in Derbindung mit ihrer natürlichen Cebhaftigkeit macht, daß man leicht ihren vortrefflichen Charakter kennt." Die Prinzessen hatte eine vorzügliche Erziehung genossen, zeichnete sich aus durch kindliche und geschwisterliche Unhänglichkeit an ihre Derwandten und eine stets fortdauernde lebhafte Teilnahme an den zeitgenössischen Ereignissen. Ihr Wohlwollen, ihre Leutseligkeit, ihre Menschenfreundlichkeit wurden weit gerühmt. Uuch scheint sie nicht ohne Geschmack für Kunst und namentlich für Baukunst gewesen zu sein, wie ihre Schöpfungen in freienwalde beweisen. Friederike Luise war zu Prenzlau am 16. Oktober 1751 als Tochter des Landgraßen Ludwig IX. von hessen-Darmstadt und der großen Landgräfin Karoline: "mulier sexu, ingenio vir" geboren, von welchen beiden Personen noch eingehend zu sprechen sein wird.

Karl II. Ludwig friedrich, Herzog von Medlenburg-Strelitz (Ar. 10), der Vater der väterlichen Großmutter des Prinzen Georg, war Soldat und Verwaltungsmann. Als ersterer war er mit dem Grasen Wilhelm von Schaumburg-Lippe in Portugal gewesen, war dann Gouverneur von Hannover geworden und hatte später in Darmstadt gelebt. Als regierender Herzog war er verständig und frastvoll und namentlich auf die Ordnung der finanzen seines Landes bedacht. Von seiner Gemahlin friederike Luise von Hessen-Darmstadt (Ar. 11), die nur ein Alter von 30 Jahren (gestorben 1782) erreichte, ist in diesem Zusammenhang Bemerkenswertes nicht hervorzuheben.

4.

## Die mütterlichen Großeltern des Bringen Georg.

Wilhelmine Cuise von Anhalt-Bernburg ist am 30. Oktober 1799, soweit ich feststellen konnte, in Ballenstedt, als Cochter des fürsten Alexius Friedrich Christian von Anhalt-Bernburg (Ar. 6), der im Jahre 1796 den Chron seines kleinen Candes bestieg und am 18. April 1806 durch eines der letzten Diplome des römischen Kaisers den Herzogtitel erhielt, und der Candgräfin Marie friederike von Hessen-Cassel (Ar. 7) geboren.

Alexius von Unhalt-Bernburg, geboren den 12. Juni 1767, ansicheinend gleichfalls in Ballenstedt, hatte mit seiner Schwester Pauline, der berühmten Regentin von Detmold, eine ausgezeichnete Erziehung genossen. Er war ein ganz hervorragender Candesvater, auf das eifrigste für das Wohl seiner Untertanen bedacht. Er verbesserte das Schulwesen, baute und vergrößerte Kirchen und Schulen, dehnte das

Stragennetz aus und forderte Bergbau und Buttenwefen, ebenfo bas forstwesen. Er ift der Begründer von Alexisbad und des Behringer Bades bei Gernrode. Bereits im Jahre 1820 führte er in feinem Cande eine Union der beiden protestantischen Blaubensbefenntniffe ein. Notgedrungen dem Rheinbund beigetreten, löfte er fich am 1. Dezember 1813 von ihm und trat 1815 jum Deutschen Bunde. 1817 wurde er Senior des Baufes Unhalt und führte die Dormundschaft in Köthen. 1826 trat er dem Zollverein bei und wurde im Jahre 1829 der fegensreiche Stifter einer Beamten-Witwen- und Waifentaffe in feinem Lande. In einer Untersuchung, wie der vorliegenden, verdient hervorgehoben zu werden, daß er außer der genannten Mutter des Pringen Georg nur noch ein zweites Kind, einen einzigen Sohn, feinen Mach. folger, Bergog Ulerander Karl, welcher bekanntlich schwachfinnig gewefen ift, befaß. Er hatte fich zu Caffel am 24. November 1794 mit der Candgräfin von heffen, der Tochter Wilhem IX., des erften Kurfürsten von Beffen-Caffel, und der Wilhelmine Karoline von Danemark vermählt. Wie über die väterliche Urgroßmutter des Pringen Georg, so ift auch über die mutterliche Großmutter in diesem Zufammenhang wenig Bemerkenswertes zu fagen. Daß fie eine treffliche fürstin, Battin und Mutter war, ift gewiß.

5

### Die mutterlichen Argroßeltern des Bringen Georg.

Der Dater des fürsten und herzogs Alegius von Unhalt-Bernburg war friedrich Albrecht, fürst von Unhalt-Bernburg (Ur. 12) (feit 1765), geboren zu Bernburg, den 15. August 1735 als Sohn des fürsten Diftor II. friedrich und der Sophie friederike Albertine von Brandenburg-Schwedt. Wie feinen Sohn Alexius fann man friedrich Albrecht als einen Berge und hüttenmann auf dem Thron bezeichnen. friedrich Albrecht hat fich durch feine religiofe Tolerang, durch feinen Sinn für das Schulwesen, durch eine vortreffliche Candesverwaltung, durch eine umfichtige Wahrnehmung der Gesamtintereffen seines Bauses ausgezeichnet. Seine Erziehung war vortrefflich gewesen, weite Reisen hatten seinen Gesichtsfreis erweitert und ihm ein feines Derftandnis für Kunft und namentlich für Baufunft erworben, welches ihn dazu befähigte, für seine neue Resideng Ballenstedt hervorragendes zu tun. Much die Juftigpflege und feine Lieblingsbeschäftigung, die Candwirtschaft, erfreuten sich weitgehender forderung durch ihn. Durch die Unlage von fabrifen und forderung des Gewerbes fuchte er der

überall herrschenden Not entgegenzutreten. Die Candstraßen wurden unter ihm wesentlich verbessert. Es ist eine der sympathischsten fürstengestalten der zweiten hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland. Seine Gemahlin Luise Albertine von holstein Plon (Nr. 13) starb im Jahre 1769 am 2. März zu Ballenstedt, nur 21 Jahre alt. Sie war am 21. Juni 1748 — wohl zu Plon, obwohl dieses nicht ganz sestssteht — als Tochter des bekannten friedrich Karl von Karlstein, nachmals herzogs von holstein-Nordurz, noch später herzogs von holstein-Plon, und der Gräfin Christine Urmgard von Leventlow geboren: wie die von ihr erhaltenen Bilder beweisen, eine überaus anmutige Erscheinung, wie es heißt, sein gebildet und zurt beseitet.

Man kann wohl sagen, das genaue Gegenteil des Paters des mutterlichen Großvaters des Prinzen Georg war der Pater seiner mütterlichen Großmutter, Wilbelm IX. (I.) von Beffen Caffel (Ir. 14). den die "Deutsche Biographie" eine der berüchtigften fürstengestalten der deutschen Geschichte nennt. Er war der Sobn eines schwachen und prunkliebenden Daters und einer ichonen geiftvollen eblen, willensstarken und hochgebildeten Mutter. Die Mutter bat ibn wesentlich erzogen, die Cehrer mit Sorgfalt ausgewählt, aber das Kind auch durch übermäßige Liebe verzogen. Im Jahre 1756 fam er an den Bof nach Kopenhagen, 13 Jahr alt; hier wurde bei ibm nicht nur ein starter Sinn für das Soldatenwesen, sondern auch ein übermäßiges fürstliches Selbstgefühl entwickelt. Schon dort machte er sich durch auffällige Unliebenswürdigkeit und unangenehme Steifbeit, Mangel an freigebigkeit, den ihm seine Großmutter baufig vorwarf, und Leidenschaftlichkeit bemerkbar. Dom Jahre 1763 ab lebte er in hanau-Mungenberg, wo er 21 Jahre gewirft und regiert bat. Seine Wirf. samkeit dort war eine im wesentlichen segensreiche; Catigkeitsdrang, praktischer Sinn, Ordnungsliebe und Dünktlichkeit werden ihm nachgerühmt, jedoch entwickelte fich hier bereits eine unfinnige Bauluft, die im Jahre 1776 den fürsten zum ersten Soldatenlieserungsvertrag mit England führte. Seine hierdurch geweckte habgier kannte bald feine Grenzen mehr; Sittenlofigkeit an seinem hof riß ein, ein beer von Günftlinginnen nistete sich fest und auch ein männliches Günftlings. wefen trat in Erscheinung. Im Jahre 1785 trat er die Regierung in gang heffen an. Zu loben ift an seiner bortigen Regierung sein deutscher Sinn: Ubneigung gegen die Ausländerei, eine gewisse - so. weit seine eigene Sinnlichkeit nicht in frage kam — Sparfamkeit; er unterdruckte als zu teuer die Oper und das Ballett, schränkte das hof. orchefter wesentlich ein, schaffte das Cotteriespiel ab, und es wird ibm nie vergeffen werden durfen, daß er in feinem Cande die folter abschaffte. Much den Truppenbestand seines Candes hat er vermindert. Dagegen entwickelte fich mehr und mehr feine Bauluft und fein Ehrgeig. Die vielen weiteren Soldatenlieferungsverträge mit England und ihre traurige Wirkung, alles, was mit diesem unwürdigen Menschenhandel zusammenhängt, find ja genügend bekannt, obwohl doch nicht vergeffen werden follte, daß man folche Dinge aus dem Beifte der Zeit heraus verstehen und begreifen muß und nicht den Maßstab einer aufgeklärteren Nachwelt anlegen darf. "Ubel berüchtigt" ift der Kurfürst tatfächlich ohne Zweifel, hingegen darf ich an dieser Stelle nicht unausgesprochen laffen, daß nach meinem Dafürhalten eine porfichtig mit Abwägung aller Umstände gezogene Bilang viel mehr zu gunften des Kurfürsten ausfallen mußte, als die allgemeine Meinung vielleicht anzunehmen geneigt ift. Gab doch die "unfinnige Bauluft" unendlich vielen seiner Untertanen den Cebensunterhalt, steht es doch fest, daß er den größten Teil der Erträge des Soldatenhandels auf diefem Wege mehr in die Cafchen seiner Untertanen geleitet hat als in seine eigenen. Daß sich bei dem Erbauer von Wilhelmshöhe neben der unleugbaren Pruntsucht auch ein weitgebender Sinn für Baufunft und Gartenbaufunft, ebenfo für Kunftwerke, vereinigte, wird man ebenso wenig in Ubrede stellen können, wie daß ihm vielleicht das feinere Derftändnis hierfür mangelte.

Seine Gattin: Wilhelmine Karoline von Dänemark (Ar. 15), geboren zu Kopenhagen den 10. Juli 1747 als Tochter friedrich V. und der vortrefflichen Luise von Großbritannien, hatte wenig Einfluß auf ihren Gemahl.

6.

## Die väterlichen Mr-Argroßeltern des Bringen Georg.

Prinz August Wilhelm von Preußen (Ar. 16), geboren zu Berlin, den 9. August 1722, der Vater König friedrich Wilhelm II., war bereits 1741 Generalmajor, 1745 Generalleutnant, 1756 General der Infanterie geworden. Er soll eine wohlwollende und sehr liebens-würdige Natur gewesen sein und ist bekanntlich nur 36 Jahre alt gestorben, wie man sagt, weil er sich die Ungnade des Großen Königs, infolge des verunglückten Rückzugs der von ihm besehligten Urmee aus Böhmen, zugezogen hatte. Er hatte sich am 6. Januar 1742 mit Luise Umalie von Braunschweig-Wolfenbüttel (Nr. 17), der treuen

freundin und Schwester der Königin, vermählt, einer frau von trefflichem Charakter und hervorragenden Gaben des Gemütes.

Ludwig IV., Landgraf von Heffen-Darmstadt (Mr. 18), der Vater der zweiten Gemahlin friedrich Wilhelm II., war zu Darmstadt am 15. Dezember 1719 geboren. Es ist der bekannte Soldaten-Candgraf, der in Dirmasens ebenso seine langen Kerle hatte, wie friedrich Wilhelm II. in Potsdam. Nichts gewährte ihm größeres Vergnügen wie seine hauptbeschäftigung, den Übungen dieser Garde zuzusehen Daß der Candgraf zuviel für diese seine langen Kerle ausgab, ist der einzige Vorwurf, der seiner Regierung gemacht werden kann. Er war sonst ein sorgsamer Candesherr, trefflicher familienvater und besaß einen klaren und umsichtigen Verstand. Um 12. August 1747 hatte er sich mit der "Großen" Candgräfin Karoline vermählt, einer Pfalzgräfin von Zweibrucken.Birkenfeld (Ar. 19), einer hervorragend gescheiten und gebildeten frau, die sich namentlich durch eine aus= gedehnte Belesenheit auszeichnete. Die Güte, Ceutseligkeit, Wohltätig. feit und frömmigkeit dieser fürstin waren sprichwörtlich und das schöne Beisviel häuslicher und driftlicher Tugenden, welche in dieser Ehe herrschten, mustergültig für alle Untertanen.

Karl Ludwig friedrich von Medlenburg-Strelitz (Ar. 20), geboren zu Strelitz den 23. februar 1708, und seine mit ihm zu Eisseld am 5. februar 1735 vermählte Gattin Elisabeth Albertine von Sachsen-Hildburghausen (Ar. 21), die Eltern Karl II. Ludwig friedrichs von Medlenburg-Strelitz, des Vaters der väterlichen Großmutter des Prinzen Georg, und Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt (Ar. 22), geboren zu Darmstadt, den 11. Juni 1722, vermählt zu Heidesheim den 16. März 1748 mit Maria Luise Albertine von Ceiningen-Dagsburg-Heidesheim (Ar. 23), die Eltern von friederike Karoline Luise von Hessen-Darmstadt, der Mutter der mütterlichen Großmutter des Prinzen Georg, bedürfen in diesem Zusammenhang keiner einzgehenden Würdigung ihrer Eigenschaften. Würde die Betrachtung der Ahnenreihe weiter hinauf gehen können, so würde man allerdings zu sehr aufmerksamkeitswerten Tatsachen gelangen.

7.

# Die mütterlichen Ar-Argroßeltern des Prinzen Georg.

Viktor II. friedrich fürst von Unhalt-Bernburg (Ar. 24), zu Bernburg den 20. September 1700 geboren, Dater des fürsten friedrich

16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
Uugust Wilhelm Orin3 von Oreußen. * Berlin, 9. Uugust 1722. † Ora- nienburg, 12. Juni 1758.	Luise Umalie von Braun= schweig= Bevern= Wolfen= büttel. * Wolfen= büttel, 29.Januar 1722. † Berlin 13.Januar	Endwig IX., Landsgraf von Heffens Darmsftadt 1768. * Darmsftadt, 15. Dezbr. 1719. † Pirmasfens, 6. Upril 1790.	Karoline Luife Henriette Christiane von Pfalz: Zwei: brücken: Birken: feld. * Straß: burg i. E., 9. März 1721. † Darm: stadt, 50. März 1774.	Karl I. Endwig Friedrich Herzog von Mecklen- burg- Strelith, 23. Febr. 1708. † Mirow, 5. Juni 1752.	Elifabeth Albertine bon Sachsen- Hild- burg- hausen. * Hild- burg- hausen, 3. August 1713. † Neu- strelit, 29. Juni 1761.	Georg Wilheln Pring v. Heffen Darm ftadt, Reichs-General Feld-marschall* Darm stadt, 11. Jul 1722. † Darm stadt, 21. Jun 1782.	n Enifi On Liberti Von Lininge Dags burg Heim Heim 16. Mä 1729. † Veu ftrelity	
∞ Berlin, 6. Januar 1742.		∞ Zweibrücken, 12. August 1741.		∞ Eisfeld, 5. Februar 1735.		∞ Heidesheim, 16. März 1748.		
8.		9.		10.		11.		
Friedrich Wils helm II., König von Preußen 1786. * Berlin, 25. September 1744. † Potsdam, 16. November 1797.		Friederike Luise von Hessen= Darmstadt. * Prenzlau, 16. Oktober 1751. + Berlin, 25. Februar 1803.		Karl II., Ludwig friedrich, Herzog von Mecklenburg= Strelitz 1794, Großherzog 1815. *Mirow, 10.Oft. 1741. † Neuftrelitz, 6. November 1816.		Friederike Karolin Luise von Hessen Darmstadt. * Darmstadt, 20. Ungust 1752. † Hannover, 22. Mai 1782.		
∞ €	harlottenbur	g, 14. Juli	1769.	∞ ⊅	armstadt, 18	. Septembe	r 1768.	
4.				5.				
friedrich Ludwig Karl Prinz von Preußen. * Potsdam, 5. November 1773.				friederife Luise Karoline Sophie Ulezandrine von Mecklenburg- Strelitz. * Hannover, 2. März 1778.				
Т .	<del></del>	Dezember 179		†	Hannover, 2			
			Berlin, 26.	Dezember 17	93.			
	2.	0.1.5.11 m	NIT I WAS	1. 01	0	<u> </u>		
		friedrich W * -	Berlin, 30.	vig Prinz vo Oftober 179 7. Juli 1863.	4.	ι.		
	I——					00	Ballenfted	
				<u>P.</u>				
					13	friedrich U * Schloß	dilhelm Ge Jägerhof b † Ber	

Georg von Freußen.

24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
Diftor II. friedrich fürst 311 Unhalt: Bern: burg, 1721. * Bern: burg, 1700. † Bern: burg, 18. IRai 1765.	Fopqie friederife Albertine von Bran- denburg- 5chwedt. * Berlin 21. April	friedrich Karl von Karl- frein, Herzog von Holftein: Norburg, 1722, von Hol- frein: Plön 1729. * Sonder- burg, 4. Unguft 1706. † Craven- thal, 18. Offob.	Christine Armgard von Revent- low. * Kopen- hagen, 2. Mai 1711. † Plön, 6. Oftob. 1779.	graf von Heffen- Kaffel 1760. * Kaffel,		friedrich V., König von Däne- mark und Nor- wegen 1746. * Kopen- bagen, 31. März 1725. † Kopen- bagen, 14. Januar 1766.	Groß: britan: nien un Jrland. * London 18./29. De 3ember 1724. † Kopen hagen, 19. De3bu
	otsdam, ai 1733.	∞ Kope 18. Jul		∞ k 28. Jun	laffel, 11 1740.		enhagen, mb. 1743.
2.		Į3.		14.		15.	
friedrich Albrecht, fürft von Anhalt- Bernburg 1765. * Bernburg, 15. August 1755. † Ballenstedt, 9. April 1796.		Luise Albertine von Holstein-Plön.  * Plön (?), 21. Juli 1748.  † Ballenstedt, 2. März 1769.		Wilhelm IX. Georg, £andgraf von Heffen : Kaffel 1785, als Wilhelm I. Kurfürst 1803. * Kasel, 3. Juni 1743. † Wilhelmshöhe, 27. februar 1821.		Wilhelmine Karoline von Dänemark. * Kopenhagen, 10. Juli 1747. + Kaffel, 14. Januar 1820.	
00	Unguftenburg	3, 4. Juli 17	63.	∞ K	openhagen, L	. September	1764.
6.				7.			
21	llegius fried von Unhalt	rich Christia Bernburg April 1806.	1796,	Ĺ	ie Friederi Kaf Janau, 14. S	fel. eptember 17	68.
* 2	Ballenstedt (?), Ballenstedt, ?	, 12. Juni 1 24. März 18:	767. 34.	1 1	f Hanau, 17.	. Upril 1839	•
* 2	Ballenftedt (?)	24. März 18	34.	November 17		Upril 1839	·

Wilhelmine Enife von Unhalt-Bernburg.

\* Ballenstedt (?), 30. Oktober 1799.

† Schloß Eller bei Diffeldorf, 9. Dezember 1882.

Rovember 1817.

mft Pring von Preußen. Borf, 12. februar 1826. Nat 1902. Albrecht von Anhalt-Bernburg, war wie sein Sohn und Enkel ein ausgezeichneter Candesherr. Er förderte in seinem Cande die Seidenindustrie, die Papierfabrikation und natürlich namentlich den Bergbau. Auch für die Verkehrsverhältnisse seines Candes hat er sehr viel getan.

Seine Lieblingsneigung war die Jagd, was ihn jedoch nicht hinderte, für die Rechtspflege seines Candes auf das eifrigste tätig zu sein und für die damalige Zeit auffällig aufgeklärte Verbesserungen einzusühren. Er war ein durchaus braver und ehrlicher Charakter, ein Deutscher von echtem Schrot und Korn. Wie ziemlich alle fürsten seiner Zeit hatte auch er Sinn für Baukunst, wenn ihm auch die geringen Mittel, die er glaubte, für solche Liebhabereien auswenden zu dürfen, nicht gestatteten, ihr weiter zu fröhnen, als indem er die Orangerie im Schloßpark von Bernburg erbaute. Er hatte sich zu Potsdam am 22. Mai 1733 mit Sophie Friederike Albertine von Brandenburg-Schwedt (Ar. 25) vermählt, einer tresslichen fürstin und Hausfrau, von der jedoch sonderliches hier nicht zu berichten ist.

Ich eile auch über friedrich Karl von Karlstein (Nr. 26), geboren zu Sonderburg, den 4. August 1706, und Christine Armgard von Reventlow (Nr. 27) (vermählt Kopenhagen, 8. Juli 1730), die Eltern von Luise Albertine von Holstein-Plön, der Mutter des väterlichen Großvaters des Prinzen Georg, deren Ahnen, wer es will, in meinem Ahnentaselatlas nachsehen kann, hinweg, um mich noch eingehender mit den vier Großeltern der mütterlichen Großmutter des Prinzen Georg zu beschäftigen. Nämlich dem Landgrasen friedrich II. von Hessen-Kassel (Nr. 28) und seiner Gemahlin Maria von Großbritannien und Irland (Nr. 29) einerseits und dem König friedrich V. von Dänemark und Norwegen (Nr. 30) und seiner Gemahlin Luise von Großbritannien und Irland (Nr. 31) andererseits.

friedrich II. Candgraf von Heffen-Kassel war zu Kassel am 14. August 1720 geboren, ein stattlicher Mann, leutselig, wohlwollend, menschenfreundlich, mit scharfem Derstand begabt. Er besaß ein seines Schönheitsgefühl und eine für seine Zeit bedeutende Bildung, war ein eifriger förderer von Kunst und Wissenschaften und ist auch als Schriftsteller ausgetreten. Es verdient besonders bemerkt zu werden, daß seine Schriften Stellen enthalten, in denen er die Todesstrase und die folter grundsätzlich verwarf. In Genf hatte er einen ausgezeichneten Unterricht der bedeutendsten Cehrer genossen, mit lebhaftem Geist und rascher Ausfassungsgabe ihre Lehren ausgenommen. Auf der anderen Seite darf nicht unerwähnt bleiben, daß eine starke Vergnügungssucht

sich bei ihm mit Unbeständigkeit, starken Leidenschaften und übertriebener Prachtliebe vereinigte. Als Soldat kann er nicht unbedeutend gewesen sein, sonst hätte er im Dienste friedrichs des Großen nicht den Grad eines Generalfeldmarschalls erklommen. Als die hervorragenossen Eigenschaften seines Charakters müssen in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden sein eifriges Streben, Kassel zu erweitern und zu verschönern, seine Baulust, in der er jedoch seinen Geschmackzeigte, sein Sinn für Kunst und Wissenschaften, seine förderung der Wissenschaften und der Oper in Kassel. Seiner Gattin Maria von Großbritannien und Irland werden die trefslichsten Eigenschaften des Geistes, Gemütes und Charakters nachgerühmt.

friedrich V. König von Dänemark und Norwegen, geboren zu Kopenhagen am 31. März 1723, war einer der hervorragenosten herrschergestalten seiner Zeit. Überaus glücklich beanlagt, vorzüglich erzogen, lebhaft und feurig von Natur, mild, wohlwollend und freundlich von Charafter, verdiente er die Liebe seiner Untertanen, die er tatfächlich genoß. Er war ein feinfinniger Kenner und förderer der Wissenschaften und Künste und vermochte es, diese Neigungen wie friedrich der Große, mit den Gaben eines mutigen und tapferen Kriegshelden zu verbinden. Er interessierte fich auf das eifrigste für Geschichte, Geographie, Staatsrecht, legte sich eine auserlesene Bücherei, eine großartige Sammlung von Gemälden und Kunstwerken an, beförderte Schauspiel und Oper in Kopenhagen und hatte bei Auswahl der aufzuführenden Stücke "fittliche Veredlung und die Bestrafung des Lasters im Auge". Aber auch für die Naturwissenschaften hatte er weitgehenden Sinn, Verständnis und eine fördernde hand. Gemahlin Luise von Großbritannien war eine, eines solchen Gemahles in jeder Beziehung würdige und eine ihm in allem Nachgerühmten ebenbürtige Cebensgefährtin, namentlich eine eifrige freundin und förderin der Künste und Wissenschaften.

Überblickt man die 30 geschilderten Uhnen des Pinzen Georg, so fällt eine außerordentlich günstige Bilanz an künstlerisch und wissenschaftlich begabten Personen einerseits, an milden, wohlwollenden, sansten und menschenfrundlichen Naturen andererseits sosort in die Augen. Man wird nicht sehlgehen, wenn man annimmt, daß diese Gaben in dem verewigten Prinzen nicht bloß durch Einwirkung und Erziehung seiner gleichfalls in beiden Richtungen hervorragenden Eltern entstanden sind, sondern, daß es sich um die Entwicklung von Keimen und Unlagen handelt, die in dem Knaben durch Vererbung bereits

vorhanden, allerdings auch in seinen beiden Eltern in hervorragendem Maße in Erscheinung getreten waren. Unzunehmen; daß diese Gaben ihm wesentlich durch die Mutter überkommen seien, scheint hier kein Grund vorzuliegen; im Gegenteil erscheinen die väterliche und die mütterliche Seite gleich beteiligt. Man müßte denn annehmen, daß friedrich V. von Dänemark und seine Gemahlin ihre Eigenschaften mit derartiger Energie auf die Nachkommenschaft hätten übertragen können, daß durch drei Stammmütter hindurch (Wilhelmine Karoline von Dänemark, Marie friederike von hessen-Kassel, Wilhelmine Luise von Unhalt-Bernburg) diese Eigenschaften noch hätten in Erscheinung treten können. Eine Unnahme, die gewiß denkbar ist, der aber die tatsächlichen Eigenschaften der männlichen Nachkommenschaft Friedrich V. zu widersprechen scheinen.

Es muß der Zukunft der genealogischen Wissenschaft vorbehalten bleiben, für solche fragen die Cösung zu sinden. Im vorliegenden falle kam es nur darauf an, an einem einzelnen Beispiel zu zeigen, wie sich eine Uhnentasel eines Prinzen aus königlichem hause ausbaut, wie mannigsach die Blutmischung ist, die hier zusammenströmt, welche Aussichten sich eröffnen können, wenn man die Eigenschaften einer großen Zahl von Uhnen in Rücksicht auf einen bestimmten Abkömmling betrachtet. Nicht konnte es Ausgabe sein, eine derartige Untersuchung eingehend durchzusühren. Wie in allen solchen fällen reichte auch in diesem zu einer derartigen Untersuchung das gedruckt vorliegende biographische Material keineswegs aus. Eingehende archivalische Nachsorschungen, vom Standpunkt einer solchen Einzeluntersuchung aus unternommen, sind die forderung, die von seiten der wissenschaftlichen Genealogie immer wieder erhoben werden muß.

(Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften 3u Erfurt, Neue folge, Heft XXIX. Erfurt 1903.)

Į7.

Rechtsgeschäfte über Wappen und Wappenteile im Mittelalter.



Mancher wird, beim Cesen des Chemas, über das ich mir vorgenommen habe, heute zu sprechen, vielleicht auf den Gedanken kommen, ich wolle über Rechtsgeschäfte betreffend die Ausführung von Wappen und Wappenteilen an Kunst- und Bauwerken des Mittelalters einiges mitteilen.

Eine solche Betrachtungsweise wäre gewiß anziehend. Gar manches Archiv birgt noch mittelalterliche Urkunden über Aufträge an Künstler; über Verträge, die mit Bildhauern, Baumeistern, Glockengießern — um nur einige zu nennen — abgeschlossen sind. Eine vergleichende Betrachtung solcher Urkunden böte Cehrreiches genug.

Uber eine solche Betrachtung liegt meinem eigenen forschungsgebiete, das wesentlich die rechtliche Seite der familien, und Wappenkunde umfaßt, doch zu fern. Rechtswissenschaftliche Wappenkunde oder wappenkundliche Rechtswissenschaft soll vielmehr der Gegenstand der heutigen Betrachtung sein.

Dieser Gegenstand hat den Vorzug, einen lehrreichen Blick in die Bildungsgeschichte jener Tage tun zu lassen. Die Bedeutung, welche im Mittelalter das ritterliche Ceben hatte, läßt es schon ohne weiteres als wahrscheinlich erscheinen, daß alles, was sich auf das, mit dem ritterlichen Ceben so eng verbundene, Wappenwesen bezog, damals für die ritterliche familie eine viel größere Bedeutung hatte, als heutzutage für den Adel oder den wappenfähigen Bürger.

Daß dem in der Cat so war, ist aus vielen Anzeichen erkennbar. Die Dichtungen der ritterlichen Sänger des Mittelalters wimmeln geradezu von Stellen, die sich auf Wappen und Wappenwesen beziehen, Stellen, die teilweise sehr aussührlich sind; auch Dantes Göttliche Komödie enthält mehrere solche Stellen.

ferner: Schriften und Abhandlungen jener Zeit, welche zum Ziele haben, dem jungen Edelmanne zur, um es allgemein auszudrücken, vollkommenen Ausbildung zu verhelfen, enthalten vielfach neben den Abschnitten über den "guten Ton in allen Lebenslagen", über Jagd, fischerei und falkenbeize, einen Abschnitt über Wappenwesen, so 3. 3.

das merkwürdige "Buch von St. Albans", zuerst 1486 von Juliana Barnes herausgegeben, welches man als einen Leitsaden für Anfänger in Bezug auf Jagd, fischerei, falkenbeize und Wappenwesen bezeichnen kann.

Es ist daher offenbar keine unwahre Schilderung, wenn Walter Scott in einem seiner bekanntesten Romane einen betagten Edelmann schildert, der seine ganzen Abende damit zubringt, immer wieder in Gwillims "Darstellung der Wappenkunde", einem damals in England weitverbreiteten Wappenwerke, zu lesen. Zwar fällt das erste Erscheinen dieses Buches in die nachmittelalterliche Zeit, nämlich in das Jahr 1610, aber es handelt sich eben um Schilderung eines Mannes, der noch ganz in mittelalterlichen Unschauungen lebt und webt.

Von dem, was im Ceben der Zeit eine große Rolle spielt, findet sich allemal auch ein Niederschlag im Rechtsleben, indem Rechtsgeschäfte darüber abgeschlossen werden.

Don solchen Rechtsgeschäften, insofern sie schriftlich abgeschlossen wurden, finden sich dann in den Urkundenbeständen der Archive noch Spuren und eben diese sollen den Gegenstand der heutigen Betrach=tung bilden.

Dabei ift aber die Rolle, die mir bei dieser Betrachtung zufällt, eine höchst bescheidene.

Nicht die Ergebnisse eigener forschung bin ich in der Lage, vorzulegen. Meine Aufgabe kann vielmehr nur die eines sachkundigen Sammlungsvorstandes sein, der eine Gruppe von Personen, die dazu Lust und Zeit haben, in einer, von Meisterhand zusammengebrachten und geordneten, Sammlung herumführt, Erläuterungen gibt, auf besonders anziehende oder lehrreiche Stücke ausmerksam macht und auf das Lehrreiche an diesen Stücken einzeln hinweist. Diese Sammlung ist ein Buch. Es heißt das "Wappenrecht", ist in Bonn im Jahre 1896 erschienen und hat herrn Prosessor. Hauptmann, meinen verehrten freund, zum Verfasser.

In die Schausammlung dieses Museums will ich einführen. Diese befindet sich in einem besonderen Saale, über dessen Eingangstür die Worte prangen: "Verfügungsrecht am Wappen".

Die zur Schau gestellten Gegenstände sind durchwegs Urkunden aus dem Mittelalter. Zum besseren Verständnisse mussen gelegentlich auch einige Blicke in die benachbarten Sale der in Rede stehenden Sammlung getan werden. Und nun darf ich wohl bitten, mit mir die Wanderung zu beginnen.

Der ordnungsmäßige Gebrauch eines Wappens besteht darin, es 3u "führen".

Jeder, der zum führen eines Wappens berechtigt ist, kann jedem Unberechtigten verbieten, es zu führen. Er hat dagegen ein Einspruchsrecht.

Jedenfalls im Mittelalter stand dem Berechtigten aber auch das Recht zu, dieses Einspruchsrecht zu gunsten eines Dritten aufzugeben. 1. 1328, April. (Ich übertrage die Urkunden in unser modernes Deutsch!)

"Ich Eberhard von Widersperg . . . . . tue kund allen . . . . daß ich . . . . Herrn Otto von Greiffenperg, meinem lieben und getreuen Oheim, ihm und seinen Erben zugestanden habe, ganz und gänzlich meinen Schild und helm und mein Wappen-Kleinod, also. daß er und seine Erben diese führen sollen, wenn sie wollen . . . . . "

Das heißt also: Otto von Greifenberg darf fürderhin mit seinen Erben das Widersbergsche Wappen führen. Letzterer und seine Erben führen es aber selbstverständlich weiter.

Deutlicher noch tritt dieses Verhältnis hervor in nachfolgender Urkunde:

#### 2. 1384, Mai 22.

"Ich hans von den Brüdern . . . . . tue kund . . . . . daß ich gütlich und gern gegeben habe und auch gebe kraft dieses Briefes . . . . dem . . . . Endres funck, Bürger zu Gmund, und allen seinen Kindern und Nachkommen, meinen Schild und helm, wie ihn mein Vater auf mich gebracht hat, und soll und mag der vorgenannte Endres funck und alle seine Nachkommen denselben Schild und helm nun weiter sort mit mir und allen meinen Nachkommen ebenso führen wie ich und alle meine Nachkommen."

Hier sieht man leicht, daß es sich unzweifelhaft nur um einen Verzicht auf das Einspruchsrecht handelt von seiten des Hans zu gunsten des Endres Junck. Hans will mit seinen Nachkommen das "abgetretene", vom Vater ererbte Wappen weiterführen.

In beiden Urkunden fand der Verzicht des Wappenherrn auf das Einspruchsrecht zu gunsten eines Dritten ohne Entgelt statt. Man nannte daher häusig ein solches Geschäft eine Schenkung des Wappens. Diese Bezeichnung ist aber irreführend. Denn wenn man etwas verschenkt, so hat es von nun ab nur noch der Beschenkte, der Schenker hat es nicht mehr, während in den vorliegenden fällen die

sogenannten "Schenker" das Recht zur führung des Wappens behalten wollen und auch tatsächlich behalten. Ich würde im vorliegenden kalle den Ausdruck: "unechte Schenkung" für sachgemäßer halten.

Nun konnte der Wappenherr sich für den Verzicht auf das Einspruchsrecht auch einen Entgelt geben lassen. Hierher gehört vor allem das vielleicht berühmteste Beispiel des Erwerbes einer Wappensigur: die Erwerbung des bekannten, heute noch geführten Helmkleinodes der Hohenzollern, des Hundekopfes oder "Brackenhauptes" von Lutolt von Regensberg durch den Burggrafen friedrich von Nürnberg: 3. 1317 Upril 10.

"Allen . . . . . tue ich Cutolt von Regensberg, freie im Konstanzer Bistume, kund, daß ich dem edlen Herrn friedrich, von Gottes Gnaden Burggrafen zu Nürnberg, verkauft und zum Kauf überlassen habe mein Kleinod: das Brackenhaupt, um sechsunddreißig Mark guten Silbers, mit solcher Bedingung: daß der vorgenannte Herr Burggraf friedrich von Nürnberg und seine leiblichen rechten Erben, und ich der vorgenannte Lutolt von Regensberg und meine leiblichen rechten Erben und außerdem noch Herr Diethelm von Krenkingen, freie, mein lieber Oheim, bei seinen Cebzeiten, aber keiner seiner Erben und weiter niemand sonst mein Kleinod, das Brackenhaupt, führen sollen."

Hier will also trotz dem gezahlten Entgelt der Wappenherr das Brackenhaupt mit seinen Nachkommen und sogar mit seinem Oheim, dem Diethelm von Krenkingen, weiter führen. Ebenso irreführend wie in den früher mitgeteilten fällen, die Bezeichnung: "Schenkung", ist in diesem falle die Bezeichnung "Verkauf", obwohl das Wort in der Urkunde selbst vorkommt.

Wenn man einen Gegenstand verkauft hat, hat man ihn selbst nicht mehr; ich würde daher für diesen fall den Ausdruck "unechter Verkauf eines Wappens" vorschlagen. Klar im Sinne muß man aber behalten, sowohl im falle der "unechten Schenkung" wie im falle des "unechten Verkauses" eines Wappens, daß es eigentlich das Einspruchsrecht gegen die führung des eigenen Wappens durch einen andern ist, das der Wappenherr verschenkt oder verkaust.

Naturgemäß finden sich nun auch fälle, in denen der Wappenherr den Verzicht auf das Einspruchsrecht an gewisse Bedingungen knüpft: 4. 1337 februar 17.

"Ich Karl von Sibenstein tue kund . . . . . . daß mir mein Herr Oheim, Herr Engelbrecht der Grueber, erlaubt hat, mit ihm

zu führen seinen Helm mit solgender Bedingung: Wenn der vorgenannte mein Oheim Herr Engelbrecht einen Erben bekäme, daß ich vorgenannter Karl von Eibenstein dann denselben Helm ohne allen Streit ihm und seinen Kindern wieder überlasse. Wenn aber der vorgenannte Herr Engelbrecht ohne Erben verstürbe, so soll ich Karl von Eibenstein und meine Erben Recht und volle Gewalt haben, denselben Helm auf Cebenszeit zu führen. Sollte aber, was Gott verhüten möge, ein Zerwürfnis zwischen uns entstehen oder ein Streit: wenn mich dann der vorgenannte Herr Engelbrecht, mein Oheim oder seine Kinder den Helm würden heißen ausgeben, durch Brief oder beliebige Art der Botschaft, so soll ich ihn aufgeben ohne jedem Streit oder Widerspruch."

hier hat der Wappenherr dem Karl von Eibenstein die führung seines Helmes jedenfalls nur für solange gestattet, als er, der Wappenherr selbst, keinen Erben hat, sodann aber auch nur auf Widerrus.

Es findet sich auch, daß der Wappenherr auf sein Einspruchsrecht zu Gunsten eines andern nur für dessen Lebenszeit verzichtet. 5. 1344 ? 18.

"Wir Graf Johann von Aassau.... tun kund..... daß wir den Helm, den Unser Aesse Graf Johann von Katzensellenbogen Uns aus Liebe und Freundschaft zu führen gestattet, Unser Lebtag haben und führen sollen, es soll den Helm aber keiner Unserer Erben, . . . . nach Uns mehr führen, das versprechen Wir an Eides statt."

Ein wappenkundlich besonders merkwürdiger fall ist folgender: 6. 1353 Dezember 3.

"Wir Rupprecht der Altere, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein . . . . bekennen öffentlich in diesem Briefe für uns und unsere Erben, daß wir unseren lieben Aessen den Brüdern Udolf und Johann Grasen zu Aassau zu rechtem Lehen verliehen haben und verleihen, zwei hörner von ihrem Aassauischen Wappen mit einem goldenen Löwen dazwischen auf dem helme zu führen, derart, daß die vorgenanten Udolf und ihre Erben, jedoch immer nur die beiden ältesten Söhne von des Vaters Stamme und nur solche, die Grasen zu Nassaussind, diesen unseren und unserer Erben helm sühren sollen und mögen."

Hier verleiht also der Pfalzgraf Auprecht den Grafen Adolf und Johann von Nassau sein Helmkleinod, den goldenen Löwen zwischen

zwei hörnern, doch mit dem Beding, daß sie die Massauischen, d. h. mit Schindeln bestreuten hörner weiterführen, nicht etwa die "geweckten" hörner des Pfalzgrafen. Das Kleinod ist erblich verliehen, aber mit der Beschränkung auf die jedesmaligen beiden ältesten Söhne, die außerdem Grafen von Massau sein mussen.

Man sieht leicht ein, daß in allen den erwähnten fällen, da der Wappenherr zu gunsten des andern nur auf sein Einspruchsrecht verzichtet, selbst aber das betreffende Wappen weiterführen will und führt, eine Wappengemeinschaft, eine Wappengenossensschaft, zuweilen auch Wappenfreundschaft genannt, entsteht, die mit diesen Ausdrücken in den Urkunden auch so gekennzeichnet wird. Ich hatte schon erwähnt, daß der Wappenherr in diesen fällen das volle Gebrauchsrecht am Wappen behält. Er behält dann naturgemäß in der Regel auch die Besugnis, das Recht zur führung des Wappens auch noch anderen Personen, sowohl gleichzeitig als auch nacheinander, zu gestatten.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß derjenige, der in dieser Weise entgeltlich oder unentgeltlich ein Wappen erwirbt, unter Umständen Wert darauf legt, daß niemand weiter es erwerbe. Dann verzichtet der Wappenherr ausdrücklich auf seine ihm sonst zustehende Verfügungsbefugnis. So ist es z. B. in der bereits erwähnten Urkunde des Cutolt von Regensberg über das Brackenhaupt zu gunsten des Burggrafen von Nürnberg.

hier verpflichtet sich der Wappenherr ausdrücklich, daß "niemand weiter dasselbe Kleinod, das Brackenhaupt führen soll".

Der Wappenherr konnte auch auf das Gebrauchsrecht am eigenen Wappen, dessen Gebrauch er einem andern einräumt, verzichten. Tat er das für sich und seine Erben ohne Entgelt, so liegt eine echte Schenkung des Wappens, tat er es gegen Entgelt, ein echter Verkauf des Wappens vor.

Much für diefe fälle finden fich Beispiele:

7. 1364, Movember 13.

"Ich Erchinger Relch tue kund . . . . . für mich und alle meine Erben . . . . daß ich und alle meine Erben verzichte und aufgebe . . . . zu gunsten des ehrbaren festen Ritters, Herrn Georg von Wöllwarth und allen seinen Erben das Wappen, das ich bisher geführt habe derart, daß weder ich noch einer meiner Erben dieses Wappen mehr führen und es mein Wappen nicht mehr sein soll."

Das Wappen der Relch war ein halber roter Mond in einem weißen felde, und es ist nachweisbar, daß das Geschlecht der Wöll-

warth seit der mitgeteilten Wappenschenkung dieses Wappen führt, während sie früher einen halben Drachen geführt hatten.

In einer anderen Urkunde ist die Sache ähnlich: 8. 1368, April 15.

"Ich hans der Tragauner und alle meine Erben, Wir . . . tun kund . . daß Wir verkauft haben Unser Wappen, Schild und helm. Der Schild hat solgende farben: unten weiß und oben schwarz, und durch das schwarze feld im Schilde geht ein weißer Sparren und hat der Sparren die Spitze nach unten, und die flüge auf dem helm sind in den gleichen farben. Das vorbeschriebene unser Wappen, Schild und helm, und das Siegel dazu, haben Wir . . . . verkauft und gegeben dem ehrbaren Ritter herrn Pilgrim von Wolfsthal und allen seinen Erben, derart, daß Wir das gleiche Wappen fürderhin nimmermehr werden sühren noch tragen wollen, weder im Zweikampf noch im felde, und sollen darum gegen herrn Pilgrim von Wolfsthal und gegen alle seine Erben fürderhin wegen des vorgenannten Wappens keinerlei Unspruch oder forderung mehr haben . . . weder um viel noch um wenig."

Das ist also ein Beispiel eines echten Wappenverkauses, ebenso wie die folgende Urkunde:

9. 1381, auf **U**lextag.

"Ich Zacharias und ich Hartneid Gebrüder Cobeke von Aystorf . . . . tun kund . . . . daß Wir . . . . zum Kaufe gegeben haben dem ehrbaren Mann Ulrich fülsnicht und allen seinen Erben, wie fie heißen mogen oder werden, Unser Wappen, helm und Schild. Auf dem helm ift das Kleinod ein ganzer Mohrenkopf, darauf zwei weiße, gegeneinander gebogene Ochsenhörner. Der Schild ist weiß und inmitten des Schildes ist ein schwarzes feld aus dem Schachbrett und darin ein weißer Schachritter. Und dieses Unser Wappen haben wir gänzlich aufgegeben und aus Unserem und Unserer Erben Muten und Bewere in sein und aller seiner Erben Muten und Gewere überantwortet; in allen Ehren und Rechten, wie es Unfere Vorfahren geführt . . . . und bis auf den heutigen Tag an Uns gebracht haben. Und also verzichten Wir mit allen unseren Erben auf das vorgenannte Wappen, Helm und Schild dem vorgenannten Ulrich fülsnicht und allen seinen Erben gegenüber, derart, daß weder Wir noch alle Unsere Erben irgend einen Unspruch darauf . . . . . follen noch mögen

haben noch gewinnen . . . . da sie uns dieses Wappen ganzlich in bar bezahlt haben, womit Wir befriedigt waren . . . ."

Bier liegt alfo fogar ein Bartauf vor.

In den vorliegenden fällen liegt also eine echte Schenkung und ein echter Verkauf vor, da der Wappenherr gleichzeitig seinerseits auf die führung des verschenkten oder verkauften Wappens für sich und seine Erben verzichtet hat.

Nachdem ich dargelegt habe, daß Schenkung und Verkauf des Wappens möglich waren und vorgekommen sind, kann es nicht wundernehmen, zu erfahren, daß Wappen auch durch letztwillige Verfügung vermacht wurden.

Ehe jedoch diese Urt der Verfügung über das eigene Wappen besprochen werden kann, ist es nötig, zwei Punkte zu besprechen, nämlich:

- 1. Das Einspruchsrecht der familie,
- 2. Das Wappenheimfallsrecht des Candesherrn.

Was zunächst das Einspruchsrecht der familie betrifft, so ist ja bekannt, daß das Recht zur führung eines Wappens nicht Sache des einzelnen familienmitgliedes, sondern der ganzen familie ist. Der einzelne hat gar nichts weiter, wie das volle Gebrauchsrecht am Wappen. Derschenkt er das Wappen in der Weise der echten oder unechten Schenkung, verkauft er es in der Weise des echten oder unechten Derkaufes an einen andern, so greift er, wie wir Juristen sagen, in die Rechtssphäre der ganzen übrigen familie ein. Diese hat dagegen ein Einspruchsrecht. Übt sie dieses innerhalb einer bestimmten Zeit nicht aus, so gilt das allerdings als stillschweigende Zustimmung. Die familie hat dann ihr Einspruchsrecht, wie man in der altdeutschen Rechtssprache sagte, "verschwiegen".

Es muß daher angenommen werden, daß in den vorhin mitgeteilten Urkunden der Schenker oder Verkäufer des Wappens die letzten ihres Geschlechtes gewesen sind oder, daß die mit in der Urkunde erwähnten Personen, die — außer dem Schenker oder Verkäufer — das Wappen weitersühren wollten und sollten, zugestimmt hatten, so z. B. in den Urkunden des Erchinger Relch und hans des Tragauners die (bereits am Leben besindlichen) Erben.

Was sodann das Wappenheimfallsrecht des Candesherrn betrifft, so ist zunächst zu sagen, daß sich das erst spät entwickelt hat.

Urfprünglich wurde, daran kann gar kein Zweifel fein, das Wappen einer familie in bem Augenblicke, wann das lette ihrer

Mitglieder die Augen schloß, eine herrenlose Sache. Eine solche eignete sich derjenige aber rechtmäßig zu, der zuerst zugriff.

Schon im 14. Jahrhundert findet sich dagegen deutlich ausgesprochen, daß das Wappen einer ausgestorbenen familie dem Candesherrn heimfällt, und daß dieser es dann wieder verleihen kann. 10. 1377, Aug. 5.

"Wir Heinrich von Gottes Gnaden Graf zu Holstein und Stormarn... tun kund..... daß Wir dem Edlen, sessen Aitter Herrn Berchtolt von Frankenrode.... das Wappen gelb und schwarz gleich geteilt, das an Uns in Unserer Herrschaft durch Tod angefallen und ledig geworden ist.... gegeben haben und geben ....."

Dieses eine Beispiel mag genügen. Hauptmann hat deren viele. Ich kann nun zum Vermächtnis des Wappens, durch letztwillige Verfügung, zurückgehen.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß, wenn der Erblasser nicht der letzte seiner familie war, er das Wappen nicht einem andern vermachen konnte ohne stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der übrigen familie. Dann ist aber diese der eigentliche Vergeber des Wappens.

Ist der Erblasser dagegen der letzte seiner familie, so wurde das Wappen nach älterem Rechte ohnehin frei, so daß es derjenige, dem es vermacht ist, auch ohne das Vermächtnis hätte annehmen können.

Nach späterem Rechte dagegen stellte sich einem solchen Vermächtnis des letzten der Familie das Wappenheimfallsrecht des Candesherrn entgegen. Es bedurfte also einer Bestätigung des Vermächtnisses durch den Candesherrn. Rechtlich ist diese Bestätigung durch den Candesherrn eine Neuverleihung und hätte, nach dem Gesagten, auch ohne das Vermächtnis vorgenommen werden können.

11. 1435 Oktober 31.

"Ich Otto von Meysau . . . bekenne für mich und alle meine Erben und Nachkommen und tue kund . . . . . daß ich . . . . . mit Willen und Gunst des Hochgebornen fürsten, Herzog Albrechts, Herzogs zu Österreich und Markgrafen zu Mähren . . . . dem edlen Herrn . . . . Hans von Eberstorff . . . . und seinen Erben durch letztwillige Verfügung vermacht habe . . . . . mein Wappen: ein schwarzes Einhorn in einem gelben Schild, und auf dem Helm ein Gansnest und einen Busch federn daran und drei Gänse daraus hervorsehend, das von dem vorgenannten meinem Gnädigen Herrn zu Lehen gebt,

derart, daß, wenn ich vorgenannter von Meysau ohne leibliche Söhne zu hinterlassen mit dem Code abgehe, oder leibliche Söhne hinterlasse und auch die mit Code abgehen, ehe sie großjährig geworden sind, und kein männliches Mitglied des Geschlechts von Meysau mehr vorhanden ist, daß dann mein vorbeschriebenes Wappen bei dem genannten hans von Eberstorff und seinen Erben des Namens von Eberstorff bleiben soll."

hier wird also ein Wappen richtig durch Testament vermacht.

Auch das Gesuch dieses Otto von Meysau an den Herzog, worin er um Genehmigung und Bestätigung dieser letztwilligen Verfügung bittet, ist noch erhalten.

Daß ein Wappenherr schließlich auch die Besugnis hatte, sein Wappen zu ändern, ist nach allem Gesagten nur natürlich. So sind Beispiele nachweisbar von Änderung des Helmkleinods, von Änderung der Schildsigur, Änderung ihrer Stellung, der Zahl der figuren, Änderung der Nebensiguren, hinzufügen einer Nebensigur, Änderung der farben des Schildes und dergleichen.

Selbstredend hatte die Gesamtfamilie gegen solche Anderungen ein Einspruchsrecht.

Uus alle dem ist zu entnehmen, abgesehen von dem bildungsgeschichtlichen Interesse, welches dieses ausgebildete Verfügungsrecht am Wappen im Mittelalter bietet, eine wie große Rolle im Ceben des Wappensähigen das Wappen in jener Zeit gespielt hat, eine wie große Bedeutung das Wappenwesen und das Wappenrecht im Mittelalter hatte.

Man kann sich hiernach auch eine Vorstellung davon machen, was für eine Cätigkeit der Wappenherold z. B. bei den Curnieren ausgeübt haben muß, da er doch darüber zu wachen hatte, daß jeder im Curnier erscheinende Ritter das ihm zukommende Wappen führte.

heute ist das alles ganz anders geworden und nur geringe Trümmer erinnern, noch an jene mittelalterliche Blüte des Wappenwesens.

(Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft "Udler", neue folge, 14. Band. Wien 1904.) Die Wappenkunst auf der Bühne.



Es bedarf für die Ceser gerade dieser Zeitschrift keines besonderen Hinweises darauf, wie sehr die "geschichtliche Treue" in der Ausstattung erst eine Errungenschaft der neuesten Zeit ist.

Ob die hierauf gerichteten Bestrebungen nicht bereits vielsach über das Ziel hinaus gehen, mit anderen Worten: ob nicht in dieser Beziehung an großen und namentlich an Hosbühnen häusig des Guten zuviel geschieht, so sehr zuviel, daß das Umgekehrte von dem stattsindet, was erstrebt wird, nämlich, daß die "Stimmung" leidet und die Dichtung selbst, das Kunstwerk als solches, durch die "Kunst der Ausstattung" erdrückt wird, ist eine Frage, welche ich in diesem Zusammenhange nicht zu untersuchen habe.

Die nachfolgende Betrachtung hat vielmehr lediglich von zwei Catsachen als Voraussetzungen auszugehen.

Diese beiden Catsachen sind folgende:

Einmal, daß die überwiegende Mehrheit der Theaterbesucher in den großen Städten in bezug sowohl auf die Pracht, als auch auf die "geschichtliche Treue" der Ausstattung sehr hohe Unforderungen zu stellen pflegt, oder besser gesagt, nach beiden Richtungen hin verwöhnt ist.

Sodann, daß die Bühnenleitungen dieser Geschmacksrichtung nicht nur Rechnung zu tragen suchen, sondern sogar gerade deshalb auf die geschichtliche Treue der Ausstattung großen Wert legen, weil das Theater als ein besonders wirksames Mittel der Belehrung für weitere Kreise angesehen wird.

häusig genug wird seitens der Bühnenleitungen auf die geschichtliche Treue bevorstehender Aufführungen, mag es sich nun um Neuaufführungen oder um bloße Neuausstattungen handeln, durch Vermittlung der Presse auch noch besonders hingewiesen.

Bei dieser Sachlage muß es billig wundernehmen und dem Kenner geradezu rätselhaft erscheinen, daß, trotz großer geschichtlicher Treue in bezug auf Candschafts., Städte- und Straßen-Bilder, in bezug auf die Baukunst, in bezug auf Inneneinrichtung und Geräte, in bezug

endlich auf die Tracht, bei einer Berücksichtigung der Stilmäßigkeit nach allen diesen Richtungen hin, vor allem die Wappenkunst, dann aber auch die Waffenkunde durchweg, selbst auf den größten Bühnen Deutschlands, nur einer sehr geringen Aufmerksamkeit gewürdigt werden.

Es zeigt sich hierin auf den Bühnen die gleiche Erscheinung wie bei der Baukunst der Neuzeit. Auch die Baukundigen der Gegenwart bieten, wenn sie ausnahmsweise einmal "heraldisch" kommen, in der überwiegenden Mehrzahl der fälle entweder heraldisch völlig Sinnloses oder ganz falsches.

Beide Erscheinungen rühren offenbar daher, daß die Wappenkunde und kunst nicht nur nach Inhalt und Umfang ein abgeschlossenes "fach" für sich bildet, sondern auch, daß sie derart als ein "selbständiges" fach angesehen wird, daß auch die Vertreter solcher Gebiete. welche mit ihr leicht in Berührung kommen, sich um sie gar nicht kümmern. Deshalb lernt der Baubestissene von ihr so gut wie nichts; der Crachtenkundige aber, was noch viel merkwürdiger ist, ebenso wenig.

Die heraldischen fehler lassen sich nun in drei Gruppen von Berstößen trennen.

Die erste Gruppe dieser Verstöße umfaßt solche gegen allgemeine Gesetze der heroldskunft. Es find die allgemeinen Unrichtigkeiten.

Die zweite Gruppe verstößt gegen die Richtigkeit eines bestimmten Wappens.

Die dritte Gruppe verstößt gegen die Regeln der heraldischen Schonheit.

In die erste Gruppe von Verstößen gehört es unter anderem, wenn bei ein und derselben Wappendarstellung formen verschiedener Zeitalter gleichzeitig Unwendung sinden. In die gleiche Gruppe von Verstößen gehört es, wenn solche formen der Schilde, Helme, Wappen-bilder usw. in Wappen darstellungen zur Unwendung gelangen, welche es eben im Wappen wesen überhaupt nicht gibt.

Wie die Baukunst, das Kunstgewerbe und die Tracht — um nur diese zu nennen — hat nämlich auch die Wappenkunst bestimmte Stilformen ausgebildet. Wie bei jenen, so ist auch in der Wappenkunst für den Stil sowohl das Cand wie die Zeit maßgebend. Ein deutsches Wappen der frühgotik sieht ganz anders aus als ein Wappen der Spätgotik. Die Renaissance hat wieder eine andere Art der Wappen-

darstellung geschaffen. Dann sieht aber auch ein englisches Wappen der gleichen Zeit, rein äußerlich und ganz abgesehen vom Inhalte betrachtet, durchaus anders aus als ein deutsches. Die italienische, die französische, die spanische Wappenkunst haben wiederum je besondere, ganz eigenartige Stilformen und Eigentümlichkeiten erstehen lassen usw.

Bei geschichtlicher Creue des Bühnenbildes muß daher unbedingt auf den Stil auch der Wappen grundsätzlich das nötige Gewicht gelegt werden. Man kann aber kühnlich behaupten, daß dieses fast nie geschieht.

In der Oper: "Die weiße Dame" spielt der zweite Auszug in einem gotischen Saale des Schlosses Avenel. Jedermann kennt die volkstümlich gewordene Szene, in der George Brown, allein gelassen, bei andrechender Nacht vor dem Kamine Platz nimmt, das feuer ansacht und, die weiße Dame erwartend seine Arie singt: "Komm, o holde Dame". Es entspricht dem gotischen Stile, auf der Stirnseite des wie ein steiles Dach ansteigenden oberen Teiles des Kamins das Wappen der Schloßherrschaft anzubringen. Im vorliegenden falle ist das sogar besonders sinnvoll, weil sich in dem jungen Offizier, genannt George Brown, der letzte Sproß der Grafen von Avenel und Erbe des Schlosses verbirgt. Selbstverständlich muß aber auf der Bühne, wenn das Wappen an dem Kamine zur Darstellung gelangt, dieses auch seinerseits gotische Stilsormen ausweisen und nicht etwa solche der Renaissance oder gar einer späteren Zeit.

In die Gruppe der allgemeinen Unrichtigkeiten gehört es auch, wenn gegen die folgenden beiden Gesetze verstoßen wird.

Jedes Wappen besteht richtig aus gewissen Bestandteilen, nämlich aus einem Schilde mit dem Schildbilde, einem Helme mit Helmzier und aus Helmdecken. Die Helmzier ist, außer bei Wappendarstellungen in frühgotischem Stile, mit dem Helme durch eine Wulst oder eine Helmkrone, welche eine bestimmte Gestalt haben muß, zu verbinden. Un Stelle des Helmes mit Helmzier und Helmdecken treten in gewissen Källen bestimmte andere weltliche oder geistliche Rangabzeichen. Hinzu können unter besonderen Umständen kommen: gewisse Uttribute, z. 3. der Herrschaft.

Ein weiteres Gesetz der Wappenkunst ist, daß innerhalb des Schildes immer nur farbe (Schwarz, Blau, Rot, Grün) auf Metall (Gold oder Gelb; Silber oder Weiß) kommen darf, oder umgekehrt. Niemals aber farbe auf farbe, oder Metall auf Metall. Das gleiche gilt von den Karben der Helmzier und der Helmdecken.

Gegen beide Gefetze fann man aber die Buhnen fortwährend verftogen feben.

Sie leisten sich einerseits sowohl Wappen, welche bloß aus Schild mit Schildbild und helm mit helmzier bestehen, also keine helmdecken haben, als Wappen mit helmen und helmdecken, bei denen aber die helmzier auf dem helme sehlt. Sie leisten sich anderseits Wappen mit farbe auf farbe, z. B. blaue Querbalken im roten felde, während blaue Querbalken ganz ausschließlich im goldenen oder silbernen (gelben oder weißen) felde vorkommen können. Tebenbei bemerkt sind blaue Querbalken im roten felde ein reines Phantasiewappen. Tun kann es ja allerdings vorkommen, daß eine Bühnendarstellung zu Phantasiewappen ihre Zuslucht nehmen muß. So z. B. dürste es schwer sein, das richtige Wappen des Grasen Wetter vom Strahl aus dem "Käthchen von heilbronn" zu ermitteln, weil es eine solche Kamilie nie gegeben hat. Das schließt aber nicht aus, daß ein für ihn erfundenes Phantasiewappen nicht gegen die Grundregeln der heroldskunst verstoßen dars.

Alle Verstöße der vorgeschilderten Urt sind auch auf der Bühne ganz unerlaubt.

Soviel über die "allgemeinen Unrichtigkeiten".

Die Verstöße gegen die Richtigkeit eines bestimmten Wappens dürften am leichtesten deutlich zu machen sein durch einzelne Beispiele.

Im "Cohengrin" ist die wirkungsvolle Szene wohl jedem, der die Oper gesehen hat, im Gedächtnis, in der König Heinrich der Kinkler (reg. von 919 bis 936), zur Eröffnung des Zweikampfes im Gottesgericht auf Telramunds Anklage seinen Schild an der Gerichtseiche aufhängt.

Aun ist das vornehmste Wappen Deutschlands, eben das Kaisersoder Königswappen, unter allen fürstenwappen vielleicht das jüngste. Zu der Zeit, als die "Kaiserchronik" versaßt wurde (um 150), gab es ein solches noch nicht (Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 287). Deshalb ist es aber als durchaus falsch zu bezeichnen, wenn der Schild des Kaisers im "Cohengrin" mit einem Reichsadler bemalt ist, wie man das meist sehen kann. Es ist vielmehr ganz ausschließlich die Unwendung eines Schildes ohne Wappenbild, der lediglich Schildbuckel zeigt, am Platz, und zwar eines stark gewölbten runden Schildes, wie solche z. B. in einem Psalterium des 10. Jahrhunderts, das sich in der kal. Bibliothek in Stuttgart besindet, abgebildet sind.

Wichtiger nun noch als in der Oper ist die Richtigkeit bestimmter Wappen im geschichtlichen Schauspiel.

So ist es 3. B. in der "Jungfrau von Orleans" ganz unerläßlich, daß die "Großen", wenn gerüstet, auch mit dem richtigen Wappenbild auf dem Schilde und der richtigen Helmzier auf dem Helme erscheinen, denn das Ceben der Jeanne d'Arc (1412 bis 1431) fällt mitten in die Blütezeit der französischen und englischen Wappenkunst. Bei Dunois, dem "Bastard von Orleans" ist das richtige Wappen: ein Schild mit dem Curnierkragen der Orleans auf dem Cilienwappen der Bourbonen, belegt mit dem sogenannten "Bastardfaden", geradezu ein Erfordernis. Ohne Bastardfaden, aber mit dem Curnierkragen, würde es einen echten Orleans, ohne den Curnierkragen, aber mit dem Bastardfaden, einen Bastard des Königs, endlich ohne beides, also mit dem bloßen Cilienwappen, den König selbst bedeuten.

Ein weiteres Stück, welches die Unwendung von Wappen nicht nur gestattet, sondern geradezu gebietet, ist "König Ottokars Glück und Ende". Ottokar II. starb 1278. In diesem Stücke spielen 3. 2. "die Rosenberge" aus dem fürstengleichen, aus deutschem Blute stammenden Geschlechte der Witigonen eine große Rolle. Ihr Wappen ist in Böhmen, man kann wohl sagen: jedem mit der Geschichte des Candes einigermaßen Vertrauten wohl bekannt. So bekannt, wie in Deutschland der schwarz-weiße Hohenzollernschild mit dem Braken-haupte. Es zeigt im weißen Schilde eine rote, goldbesamte Rose.

Dor einem Jahrzehnt etwa sah ich das Crauerspiel im Königlichen Schauspielhause zu Berlin und konnte an Zawisch von falkenstein aus dem Geschlechte der Rosenberge einen völlig falschen Schild:
geviert, mit je einem Curnierkragen im ersten und vierten felde (das
zweite und dritte feld leer), bestaunen. Nach den Begriffen der Zeit
heißt das: Zawisch hatte sich, um die Königin zum Kaiser Rudolph
von Habsburg zu geleiten, im 5. Auszug, 4. Austritt, verkleidet.
Er wollte verbergen, wer er war. Und um diesen Zweck recht sicher
zu erreichen, machte er das so ungeschickt, daß er ein Wappen auf
seinen Schild malen ließ, welches es in Böhmen gar nicht und nie
gegeben hat! Das beschriebene Wappen ist nämlich frei erfunden.

Die beiden angeführten Beispiele mögen genügen, um darzutun, was damit gemeint ist, wenn von Verstößen gegen die Richtigkeit bestimmter Wappen gesprochen wurde. Beide Beispiele beziehen sich aber auf fälle, bei denen lediglich Äußerliches, Ausstattungsmäßiges in Betracht kam.

Ungleich wichtiger und unentbehrlicher noch wird die "Richtigkeit bestimmter Wappen", wenn der Dichter selbst, wie das z. B. bei Shakespeare zuweilen der fall ist, mit seinen eigenen Worten auf Wappen oder Wappenteile bezug nimmt.

Die Dichtungen des großen Briten wimmeln geradezu von Stellen, welche auf das Wappenwesen bezug haben. (Ogl.: "Heraldik im Dienste der Shakespeare-forschung" von Alfred von Maunt, Berlin 1903.) Allerdings sind diese Stellen in der Schlegel-Tieckschen Ausgabe meist schlecht, weil ohne Kenntnis des Wappenwesens, übersett.

Selbst ohne Vertiefung in Einzelheiten müßte nun schließlich jede Bühnenleitung einer großen Bühne einsehen, daß die Bolingbroke, Norfolk (Zweikampf; König Richard II., 1. Auszug, 3. Auftritt) usw. in den Königsdramen, wenn sie überhaupt gerüstet erscheinen, notwendigerweise mit ihrem richtigen Wappenzeichen auf Schild und Belm erscheinen müssen.

Aber es gibt auch Stellen, die ohne Verwendung des richtigen, bestimmten Wappens auf der Buhne geradezu unverständlich werden.

So König Heinrich VI., 2. Teil, 5. Aufzug, 1. Auftritt: Warwid: "Bei meines Vaters Zeichen, Nevils Wappen,

Dem Bar im Sprung, am knotgen Pfahl gekettet! hoch will ich tragen heute meinen Helm".

(Mach der Abersetzung von 21. W. von Schlegel.)

Maunt überfett richtiger:

"Bei meines Vaters Zeichen, der Zimier (Belmzier) des alten Nevile — dem springenden Bären, am knorrigen Pfahl gekettet — beute will ich meinen helm hochtragen".

Maunt hat nun (a. a. O., S. 115) zwar den unansechtbaren Nachweis geführt, daß Shakespeare zunächst in dieser Stelle zu Unrecht badge (Abzeichen) mit crest (Helmzier) gleichbedeutend hinstellt, sodann, was viel merkwürdiger ist, daß der Dichter die Helmzier des Daters von Warwick: Nevile (braunes Bullenhaupt) mit der Helmzier von Warwicks Schwiegervater Beauchamp (eben der springende Bär am knorrigen Pfahl gekettet) verwechselt hat. Da aber Warwick tatsächlich die letztere Helmzier von seiner Gemahlin Anna Beauchamp übernommen hatte und zu führen pslegte, so dürste es zum Verständnis der Worte des Dichters unerläßlich sein, Warwick bei Darstellungen auf der Bühne mit der beschriebenen Helmzier auftreten zu lassen, um so mehr, da Clissord auf die obigen Worte Warwicks noch antwortet (nach der Übersetung von A. W. von Schlegel):

"Und dir vom Helme reiß' ich deinen Bär, Und tret ihn in den Staub mit allem Hohn, Zum Trog dem Bärenwärter, der ihn schügt".

Dieses eine Beispiel statt vieler.

Daß es außerdem unerläßlich ist, bei der Aufführung Shakespearescher Dramen, z. B. auch Herolde, Knappen, Edelknaben usw. in dem heraldisch richtigen Schmucke, d. h. in einer Tracht mit dem Wappenzeichen ihrer Herren, auftreten zu lassen, wenn und wie es den Gebräuchen der entsprechenden Zeit nach üblich war, dürfte einsleuchtend sein.

Um schwierigsten ist es wohl, mit wenigen Worten dem völlig des Wappenwesens Unkundigen deutlich zu machen, was unter Verstößen gegen die Regeln der heraldischen Schönheit zu verstehen ist.

Ein Beispiel:

Das härteste, was vielleicht in Berlin einem Zuschauer, der Kenner ist, in heraldischer Beziehung zugemutet wird, ist ein "heraldischer" Zwischenaufzugsvorhang der Königlichen Theater. Diefer Vorhang gelangt u. a. zur Unwendung im letten Aufzug der Oper "Der Roland von Berlin". Er zeigt eine Unzahl gemalter Wappen von ansehnlicher Größe, darunter auch das Wappen der Hohenzollern. Ob die Wappen alle inhaltlich, d. h. nach Schildbild, helmzier und Wappenfarben richtig find, soll nicht einmal untersucht werden. Aber allein der form nach sind es häßliche, schlecht gezeichnete Barock- oder Spätrenaissance-Schilde. Ulfo schon formen des Verfalls! Und noch dazu für ein Stud des Mittelalters! Die Helmzieren und Helme sind im Verhältnis zum Schilde viel zu klein, ein oft gemachter, aber auch oft gerügter fehler. Und was das Schlimmste ist, die Helme sind alle vorwärts gewendet, die helmzieren aber sehen rechts in die Kuliffe, stehen also quer. Das ist einer der größten Derstöße gegen die Regeln der heraldischönheit, der gemacht werden kann. Es ist, als ob ein Offizier der Jestzeit aufträte, der seine Müte so aufgesett hätte, daß der Schirm der Mütze über dem rechten Ohre steht. Kurg: der gange Vorhang ist die Arbeit eines heraldischen Stümpers. Es ist schade um den Stoff, auf den er gemalt ift, um die dazu verwendete farbe.

Daß es in einem Stück, welches in der Blütezeit der Heraldik spielt (Friedrich II. regierte von 1437 bis 1471), in einer Stadt, welche Wappenkunstler ersten Ranges, wie Emil Doepler d. J. und Ud. M. Hildebrandt in ihren Mauern hat, den Besuchern der Königlichen

Schauspiele überhaupt angesonnen werden kann, einige Minuten lang ein solches Machwerk vor Augen zu haben, ist eigentlich erstaunlich.

Im engsten Zusammenhange mit der reinen Wappenkunst und Kunde steht es nun auch, daß auf der Bühne richtige "heraldische Handlungen" gefordert werden mussen, 3. 3. der richtige Gebrauch von Waffen.

Ich habe da manchmal Dinge gesehen, die nicht erfreulich sind. Was soll man z. B. sagen, wenn im zweiten Aufzuge von Meyerbeers Oper "Robert der Teusel" im hintergrunde die Turnier-kämpser über den Altan hinweg sichtbar werden — was gar nicht einmal vorgeschrieben ist — aber statt, wie es allein richtig wäre, mit eingelegter Lanze auf einander los zu sprengen, um sich gegenseitig aus dem Sattel zu wersen, mit hochgeschwungenen, im übrigen ganz richtigen Turnierstangen auf einander los schlagen.

Das war schließlich auch ein Verstoß gegen die "allgemeinen Gesetze der Heroldskunst", weil das Turnierwesen mit dem Heroldsund Wappenwesen im engsten Zusammenhang stand.

Die große Hofbühne, welche sich das vorbeschriebene Regiekunststück leistete, verschweige ich lieber.

Im Zusammenhange hiermit möchte ich endlich folgendes nicht unerwähnt lassen.

Wenn im letzten Aufzuge des "Eisenzahn" von Cauff oder der Oper "Der Roland von Berlin" — beide Stucke behandeln den gleichen Stoff — der Markgraf friedrich II. gewappnet auf geschmudtem, d. h. mit Deden in seinen Wappenfarben versehenen Rosse in die Stadt Berlin einreitet, ist es unstatthaft, diese Decken aus schlappem Stoff wie einen nassen frauenrock um die Beine des edlen Pferdes des Markgrafen schlagen zu lassen. Unter diesen Decken waren nämlich die Pferde immer geruftet, d. h. mit Bruftftuck, hinterstück, Mähnenpanzer usw. gepanzert (Weiß, Kostümkunde III, I, 5. 175). Dadurch entstand auch der malerische faltenwurf der heraldischen Pferdedecken. Durch ein krinolinartiges Gestell aus Rohr ware diese Wirkung leicht zu erzielen gewesen, wenn man den Pferdepanger "sparen" wollte. So wie es ist, wird aber ein geradezu unschöner Eindruck erzielt, von dem begangenen fehler gar nicht zu reden. Da ware es noch besser gewesen, vorauszuseten, der Markgraf sei vor dem Tore, also hinter der Szene, vom Pferde gestiegen, und ihn lediglich zu fuß im Prunkharnisch, von Reifigen umgeben, das Weichbild Berlins betreten zu laffen.

Das Ungeführte dürfte genügen, um darzutun, daß hier an den deutschen Bühnen ein empfindlicher Mangel obwaltet.

Die Schlußfolgerung ist unabweislich. Entweder ein Verzicht auf die geschichtliche Treue überhaupt und ein Beschränken darauf, auf der Bühne die Umwelt, in der sich ein Stück abspielt, lediglich sozusagen anzudeuten. Dann darf auch die Wappenkunst und Kunde wie bisher vernachlässigt werden. Oder: Betonung der geschichtlichen Treue. Dann nüssen aber auch Wappenkunst und Kunde und alles, was damit zusammenhängt, berücksichtigt werden.

Soviel in meinen Kräften steht, bin ich gern bereit, den Bühnen-leitungen Berlins in dieser Richtung auf Erfordern mit gutem Willen und einiger Sachkenntnis zur Seite zu treten.

(Bühne und Welt, VII. Jahrgang No. 18 vom 15. Juni 1905.)



# Pas Eurnier zu Brüssel im Sommer 1905.



Die bekannt, ist der burgundische hof um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht nur weitaus der prunkvollste seiner Zeit gewesen, entsprechend dem vorhandenen, gewaltigen Reichtum, sondern er galt auch für tonangebend hinsichtlich des äußeren Unstandes und der Mode nach jeder Richtung hin.

War diese Rolle mit dem Tode Karls des Kühnen (1477) auch ausgespielt, so ist die Nachwirkung doch eine weitgebende, bis auf die Gegenwart dauernde geblieben. Nicht nur der Orden vom Goldenen Dließ ist vom burgundischen Hofe hinübergerettet, sondern auch der größte Teil der höfischen Einrichtungen der Gegenwart. Der gange sogenannte Hofftaat der europäischen höfe der Gegenwart, die hofämter und deren Abzeichen, ein großer Teil des hofzeremoniells und die Hofgebrauche geben unmittelbar auf jenen hof zurud. Dieses im einzelnen nachzuweisen, gehört nicht in den Rahmen dieses Berichtes. Mur das eine soll hier hervorgehoben werden, daß die Vorbilder für alle europäischen höfe der Neuzeit jene beiden habsburgischen höfe gebildet haben: der zu Madrid und der zu Wien, auf welche die burgundische hofüberlieferung von Maximilian, dem Gemahl der burgundischen Maria (verm. 19. August 1477 zu Gent), durch deren Enkel, nämlich Karl V. (geb. 1500), den Stifter der Linie der spanischen habsburger, und ferdinand I. (geb. 1503), den Stifter der Linie der österreichischen Habsburger, übergegangen war, womit es ja auch zusammenhängt, daß heute sowohl Österreich wie Spanien das "goldene Dließ" als Orden der höchsten Hofehre besitzen. Daß aber Maximilian den Hof und Hofstaat seines Schwiegervaters Karls des Kühnen, nach dessen Tode, bei seiner kurz nachher erfolgten Vermählung einfach übernommen hat, ift eine Catsache.

Auch das ganze Wappenwesen der folgezeit auf dem europäischen festlande beruht, wie mir scheinen will, ohne jeden Zweisel zum großen Teile auf burgundischen Einflüssen, was des näheren nachzuweisen allerdings eine bis heute noch ungelöste Aufgabe ist, aber um so lohnender wäre.

Infolge dieser Umstände allein schon kann es nur als ein sehr glücklicher Gedanke bezeichnet werden, daß es die leitenden Kreise Belgiens unternahmen, im Juli und August 1905, bei Gelegenheit der ausgedehnten festlichkeiten, welche sich an die Lütticher Weltausstellung anschlossen und zur feier des fünfundsiedzigjährigen Bestehens der Unabhängigkeit Belgiens veranstaltet wurden, jene Glanzzeit in der Geschichte derjenigen Landstriche, welche eben wesentlich das heutige Belgien bilden, wieder erstehen zu lassen, indem man eine große hössisch-ritterliche festlichkeit jener Tage, nämlich ein Turnier aus der Zeit Philipps des Guten, zur Darstellung brachte.

Hinzu kommt aber noch ein Umstand, welcher für das Gelingen eines derartigen Unternehmens ungemein wesentlich war. Gerade für die burgundische Glanzzeit Philipps des Guten und Karls des Kühnen ist nämlich in den mit den prächtigsten Malereien geschmückten Handschriftenschätzen der "Bibliotheque de Bourgogne", jetzt in der Nationalbibliothek zu Brüssel, und in einigen Handschriften der Pariser Sammlungen, so z. 3. dem "Armorial de la Toison d'Or", wahrscheinlich von Jean Cefevre, seigneur de Saint-Remy (siehe unten), kurz vor 1467 gesertigt, ein Stoff vorhanden, wie kaum für einen anderen Zeitabschnitt, und zwar gerade in bezug auf hösische keste und Sitte, die Tracht und das Wassenwesen mit allem, was dazu gehört.

Ein Zusammentreffen weiterer glücklicher Umstände beförderte in ungeahnter Weise das Gelingen des Ganzen: das fördernde Interesse der Staatsregierung; ein Organisator von seltener Geschicklichkeit und Umsicht in der Person des Oberstleutnants de Witte; der quellenkundige und zugleich seinfühlige und kunstverständige Urchivar in der Person von Joseph Cuvelier-Brügge, einem der genauesten Kenner der burgundischen Epoche; ein unvergleichlicher Zeichner der figurinen Charles Michel; endlich für die unentbehrliche musikalische Begleitung ein hingebungsvoller Orchestrator der überlieferten französischen und vlämischen Melodien und Gesänge in der Person des Kapellmeisters Seon Walpot.

So ist eine Darbietung zustande gekommen, welche hinsichtlich der geschichtlichen Treue in bezug auf die Tracht, die Ausrüstung der Pferde, die Schutz und Trutwaffen, die Wappen, die Mussik und die musikalischen Instrumente, innerhalb der Grenzen des Möglichen auch in bezug auf die Gestaltung des Turnierplatzes und die Handlung, in der Gegenwart sicher nicht oft ihresgleichen gehabt hat; weder bei hösischen Kostümsesten, noch bei Künstlerveranstaltungen, noch endlich auf den Bühnen, selbst den allergrößten.

Ich habe der dritten Aufführung in Brüffel beiwohnen können. Dier solche haben im ganzen stattgefunden.

Bei dem großen Interesse, welches diese Curnieraufführung sowohl in hinsicht auf die Wassenkunde, als in hinsicht auf die ihr so nahe verwandte Wappenkunde beanspruchen darf, erlaube ich mir, darüber im nachstehenden einiges zu berichten.

Dabei wird es sich aber darum handeln, zwei Fragen zu beantworten. Zuerst diejenige, was dargeboten wurde, sodann die, wie es dargeboten wurde.

Am 10. November 1451 erreichte Karl der Kühne, vor seiner Chrondesteigung "Graf von Charolais" genannt, Sohn Philipps des Guten oder des Gütigen von Burgund und der Isabella von Portugal, da er am 10. November 1433 geboren war, das vollendete 18. Lebensjahr. Um diesen Tag zu seiern, ließ Philipp am 10. November 1451 ein Canzenstechen ausrusen, welches am 20. Februar 1452 auf dem Rathausplatze zu Brüssel, dem noch heute schönsten der altertümlichen Plätze in Nordeuropa, stattsand.

Die Blüte der Aitterschaft der Zeit wurde hierzu eingeladen. Der junge Erbe der burgundischen Krone zeigte sich bei dieser Gelegenheit als ein Meister im ritterlichen Kampsspiel. Er rannte im ganzen achtzehnmal und brach 16 Canzen.

Über diese Canzenstechen sind genaue zeitgenössische Berichte vorhanden. Es mit der größtmöglichsten Treue nachzubilden, hatten sich die Veranstalter zur Aufgabe gesetzt. Insbesondere entsprachen die fünf Gegner des jungen Grafen von Charolais, nämlich Adolf von Cleve, herr zu Ravestein; Wolfart von Borssele, Graf zu Buchan, herr zu Vere; Jean de la Tremoïlle; Charles de Ternant; Jacques de Calaing, herr zu Bugnicourt genau den Überlieferungen. Gegen Wolfart von Borssele rannte Karl zusammen sechsmal, gegen die anderen je dreimal.

Dieser Tiost mit allem, was dazu gehörte, d. h. dem Einzuge Philipps des Gütigen mit seinem Hosstaate, seinen Damen und deren Hosstaate; dem Erscheinen des "maréchal de la lice" (lice — Stechbahn). Theodald von Neuschätel, Herrn zu Blamont; dem Einzuge des Wappenkönigs vom goldenen Oließ, Jean Lesèvre de Saint-Remy, des Versertigers des oben erwähnten Urmorial de la Toison d'or — hiernach als einer der ersten heraldischen Künstler aller Zeiten zu preisen — mit den Persevanten und Herolden; dem Einzuge der vier Schiedsrichter: Johanns von Saint-Pol, Bastards von Euremburg;

Michels von Ligne; Johanns von der Marck, herrn zu Arenberg; Gerhards von Looz, Grafen zu Blankenheim; dem Einzuge des Grafen von Charolais und seiner fünf Gegner, alle mit großen Gefolgen; endlich den Musikchören und Spielleuten (menestrels) des herzogs Philipp und des Grasen von Charolais bildete den ersten Teil der zestaufführung.

Der zweite Teil der festaufführung, welchen die Veranstalter "pas d'armes" (Wassengang) benannt hatten, und der in sechs Unterabteilungen zersiel, von denen nachher noch zu sprechen sein wird, sowie der dritte Teil, nämlich eine sogenannte "quintaine" (Stechen nach dem Strohmanne); weiter der vierte Teil, nämlich das eigentliche "tournoi": der Massenstamps, Buhurt; endlich der fünste Teil: die Preisverteilung waren dem Programme hinzugesügt worden, "um dem Zuschauer eine Vorstellung zu geden von einem ritterlichen feste der Zeit". wie dieses in der Einleitung der zu der Veranstaltung herauszegedenen Einführung") ausdrücklich hervorgehoben war.

Die Handlung selbst innerhalb dieser vier letztgenannten Abteilungen war eine freie Ersindung der leitenden Männer, immerhin aber lediglich aus solchen Personen zusammengestellt, welche wirklich in der Umgebung des Herzogs Philipps des Gütigen oder in seinen Staaten gelebt haben. Dabei waren aber entsprechend dem Lande der festaufführung und der Gelegenheit hierzu, insbesondere die Träger solcher Namen auszewählt worden, welche heute noch in Belgien blüben, oder besonders berühmte Namen aus dem burgundisch-belgischen Udel überhaupt.

Sorglich konnte in der erwähnten Einleitung versichert werden, daß alles was der Suschauer boren und seben würde, jeder Canzenstich und jeder Schwertichlag, jeder Beilhieb und jeder Dolchstoß, jedes Wort welches innerhalb des Turnierplatzes gesprochen würde, tal sächlich im Laufe des 15. Jahrhunderts in den hurgundisch-belgischen Canden so wie vorgeführt geschehen und gesprochen sein konnte.

Swei fremdworte kennzeichnen daher auf das treffendste das Sachrerbaltnis bei der festaufführung vom Juli-August 1905: in der ersten Abteilung dieser festaufführung handelte es sich um eine Reproduktion: in den Abteilungen zwei die fünf wurde dagegen eine Rekonstruktion gedoten.

Scenario de Tournoi de Chevalerie représente dans le grand Hall de Cinquantenaire. Bruxelles Juillet-Aout 1908. De l'Etablis, graphique L. Vandanne & Co. Jetne-Bruxelles a. a. (1906).

für das "Wie" der Darstellung ist kein Wort des Cobes übertrieben. Was hier in bezug auf geschichtliche Richtigkeit und Treue erreicht worden ist, war einfach mustergültig. Die Anlage und Einrichtung des Turnierplatzes, die Schranken, die Tribüne Philipps des Gütigen und seiner Umgebung und der Schiedsrichter, die Tracht, die Bewaffnung, die Musik, die Handlung: alles verdient uneingeschränkt das gleiche Cob. Schon in dem Augenblicke, da der junge Graf von Charolais mit seinem Gesolge in den Kampsplatz einritt, hatte man das Gefühl, die Darstellung seiner Person in dem erwähnten Armorial de la Toison d'or zur lebendigen Gestalt geworden zu sehen, und als die ersten Kämpser, wieder mit ihren Gesolgen, ihm nachfolgten, mußte dieser erste Eindruck bei jedem Kenner sich bis zum Entzücken steigern.

Diese freudige Stimmung hielt ununterbrochen während der ganzen mehrstündigen Aufführung an, was viel besagen will, da sie sich aus einer ganzen Reihe von Einzelhandlungen zusammensetzte.

Wohin man den staunenden Blick auch richtete: auf Philipp den Gütigen und sein Roß, auf die Kopfputze der Damen, die Anzüge des Bischofs von Küttich und des Marschalls des Turnierplatzes, den Rock des Wappenkönigs Lefdvre de Saint-Remy, die Hofnarren, die Musikanten und Menestrels, die Pagen, die heraldischen Decken der Rosse, die Wiederholungen der Helmkleinode der Ritter auf den Stirnstücken der Rospanzer<sup>2</sup>), die Rüstungen, die Waffen, die Stechlanzen: nirgends ein Anlaß zum Tadel. Überall richtige und gute Korm und gutes Material.

Die, in dem "Scenario" enthaltenen, Abbildungen zeigen deutlich, ein wie hoher Grad von Vollkommenheit in allen diesen Richtungen erreicht worden ist. Es bleibt zum Verständnis hier nur hinzuzufügen, daß diese Abbildungen genau den von Michel gefertigten Entwürfen nachgebildet sind und daß die Ausführung der Trachten und Be-

<sup>2)</sup> Als ein solches Rokstirn-Kleinod muß, meiner Unsicht nach, auch die sog. "Schwarzenbergsche Helmzier", aus dem 16. Jahrhundert stammend, angesprochen werden, welche sich im Königlichen Historischen Museum zu Dresden besindet. Aäheres darüber und Abbildung im "Deutschen Herold", Jahrgang 1904, S. 196. Die a. a. G. geäußerte Unnahme, es handle sich um einen Teil eines Totenschles, halte ich nicht für haltbar. Für das Helmkleinod eines Mannes endlich ist das Stück zu klein. Don einem zweiten Stück dieser Urt, den Spithut des Herzogtums Sachsen, überragt von dem bärtigen Haupte der Markgrafschaft Meißen, zeigend, welches sich ebenda besindet, gilt das gleiche.

waffnungen usw. in der Wirklichkeit die Vorlagen eher noch übertraf, als dahinter zurücklieb.

Um von der Sorgfalt, welche auf diese Seiten der Aufführung gelegt wurde, einen Begriff zu geben, sei folgendes angeführt.

Es steht fest, daß Karl der Kühne schon als Graf von Charolais eine besondere Porliebe für eine bestimmte Stofffarbe hatte, welche in ben zeitgenössischen Berichten "violet en greinne" genannt wird. Dieser farbe bediente er sich nicht nur an sich selber mit Vorliebe, sondern er hatte in sie für das Turnier vom 20. februar 1452 einen großen Teil seines Gefolges gekleidet. Auch ein Teil seiner Begner hatte sie, ihm zu Ehren, verwendet. Es ist gleichfalls überliefert, daß alle diese Stoffe von einem weitbekannten Tuchhändler italienischer herkunft zu Brügge, Johann Urnolfini aus Lucca8), bezogen worden find. Die genaue feststellung des farbentones für das Turnier hat die mühsamsten Nachforschungen erfordert. Und als diese Feststellung endlich gelungen war, stellte sich heraus, daß Stoffe mit diesem farbenton nicht ohne weiteres zu beschaffen waren. Nach vielen Versuchen erst gelang es endlich der großen firma Coopman sen. in Verviers, den farbenton zu treffen und mit diefer farbe gefärbte Stoffe wirklich berzustellen.

Selbstverständlich war nun aber doch alles in der Cracht und in der Bewaffnung auf eine gewisse ferne, eine Urt von bühnenmäßiger Wirkung zu berechnen. Daß z. B. die seinen Einzelheiten an der Bewaffnung und gar an den Teilen der einzelnen Waffen einer Besichtigung ganz aus der Nähe niemals hätten Stand halten können, mußte ja von vornherein seststehen. Das war aber auch nicht zu erreichen, sonst hätte die Aufführung vielmal mehr kosten müssen, als sie kosten durfte. In den Grundlinien waren aber jedenfalls selbst die Einzelheiten sehlerfrei. Wenigstens habe ich trotz eifrigem Spähen keine Verstöße entdecken können.

Sehr zum Gelingen des Ganzen trug endlich bei, einmal die Begleitung durch Musik im Stile der Zeit und zu Gehör gebracht durch Instrumentierung nach Urt der Zeit, sodann der Umstand, daß innerhalb der Turnierschranken während der handlung auch diejenigen Worte gesprochen wurden, welche nach feststehender Überlieferung bei

<sup>3)</sup> Johann Arnolfini ift mit seiner frau verewigt durch keinen geringeren als Jan van Eyd. Die Originale sind in London in der National Gallery.

der betreffenden Einzelhandlung vonzelfwichen waren. Sig 33. neun der Ritter auf die Juaze, wer er sei, autworter:

"Monseigneur le Manéchal je suis Jehan seigneur de Lannov, de Lys et de Rume, venu avec mes amis, aux jour et heure que mon très redoubté et souverain seigneur le duc cy présent, comme vray juge compétent a bien voulu me fixer pour faire, fournir et accomplir mes armes contre tous venants, selon le contenu de mes chapitres",

ober wenn die Kämpfenden vor Beginn des Sweitampies allen Junder abschwören mußten mit der Sidesformel:

"Sur la foi que nous tenons de dieu, sur nostre vie, sur nostre honneur, nous ne portons ni savons porter choses sur nous, ni entendons porter, comme briefves paroles, charmes, herbes, conjuracions ni aultres diabolicques opérations de mal engin, pourquoy l'ung contre l'aultre ne puissions offendre ni deffendre, et sans nulles haynes ni envyes ou mal tallent, fors seulement pour acquérir honneur et bonne renommée et les très désirées grâces de nos dames.

Nach allem Vorstehenden dürfte eine, wennsteich ganz kurze Übersicht über den Inhalt der ganzen Aufführung in Gestalt einer Disposition für viele Ceser von Wert sein. Die ganze Aussührung im Zusammenhange zu schildern, ist hier nicht der Ort würde auch zu viel Raum beanspruchen. Wer sich darüber zu unterrichten wünscht, dem kann nur die Anschaffung des bereits erwähnten und alsbald, noch näher zu besprechenden "Scenario" angelegentlichst empsohlen werden.

Die Angabe des Inhaltes der ersten Abteilung, des Canzenstechens ist oben schon gegeben worden.

Der Inhalt der vier anderen Abteilungen war folgender:

# II. Abteilung.

Der Waffengang (pas d'armes).

Einzug Johanns von Cannoy mit seinen freunden Johann von Merode und friedrich von Renesse mit ihren Begleitungen.

Prüfung des erstgenannten Ritters durch den Marschall und den Wappenkönig, Zulassung durch den Herzog von Burgund.

Einzug Philipps von Glymes mit seiner Begleitung.

Vorstellung dieses Ritters und Zulaffung durch den Herzog.

## Unterabteilung A.

Zweikampf zu fuß mit dem Schwert.

Kniebeuge der Kämpfer (Cannoy und Glymes) vor dem Herzog. Eidesleistung der Kämpfer (siehe oben) Prüfung der Waffen durch den Marschall. Eröffnung des Kampses durch die Persevanten. Dreisacher Zusammenstoß der Kämpfer. Ubschluß des Kampses durch den Pseilwurf des Herzogs.

Unterabteilung B.

Ritterschlag.

Einzug friedrichs von Renesse mit seiner Begleitung. Vorstellung durch den Wappenkönig. Erteilung des Ritterschlages durch den Herzog. Bekleidung des neuen Ritters mit den Zeichen seiner Würde.

Unterabteilung C.

Zweikampf zu Pferd mit Canze und Schwert. Einzug Philipps von Hornes mit seiner Begleitung. Vorstellung dieses Ritters und Zulassung durch den Herzog. Prüfung der Waffen durch den Wappenkönig. Eidesleistung der Kämpfer. Der Kampf selbst, zuerst mit der Canze, dann mit dem Schwert. Ubschluß des Kampfes durch den Pfeilwurf des Herzogs. Beschenkung Renesses, welcher Vorteile über seinen Gegner errang, durch Glymes mit einem Kleinod.

Unterabteilung D. Erhebung zum Bannerherrn.

Einzug Johanns von Merode mit seiner Begleitung. Vorstellung durch den Wappenkönig. Die Belehnung mit dem Banner durch den Herzog.

Unterabteilung E.

Zweikampf zu fuß mit dem Beil.

Einzug Ludwigs von Gruuthuse<sup>4</sup>) mit seiner Begleitung. Vorstellung und Zulassung wie oben.

<sup>4)</sup> Die Grunthuse waren ehemals die "Herren zu Brügge". Ihre dortige Stadtresidenz, jetzt von der Stadtverwaltung angekauft, verständnisvoll wieder in Stand gesetzt und in ein Museum verwandelt, bildet nunmehr eine der vielen Sehenswürdigkeiten dieser wunderreichen Stadt.

Prüfung der Waffen durch den Marschall.

Eidesleistung der Kämpfer.

Der Kampf felbst.

Verwundung Ludwigs von Gruuthuse.

Abschluß des Kampfes durch den Pfeilwurf des Herzogs.

# Unterabteilung F.

Zwölfkampf zu fuß mit Canze, Schwert, Streitart und Dolch. Abschluß des Kampfes wie oben.

Abzug der Ritter Glymes, Hornes und Gruuthuse mit ihren Begleitungen.

Dank Johanns von Cannoy an den Herzog. Abzug dieses Ritters mit seiner Begleitung.

# III. Abteilung.

Stechen nach dem Strohmann.

## IV. Abteilung.

Der Maffenkampf (tournoi).

Einzug Johanns von Croy und zugleich des Marschalls und des Wappenkönigs, auch mit ihren Gefolgen.

Einzug des Grafen von Charolais mit seinem Gefolge und der Ritter, die auf seiner Seite kämpfen werden, mit ihren Begleitungen in solgender Reihensolge: Jakob von Calaing; Johann IV. le beer d'Auxy; Unton von Rubempré; Johann von Rosimbos; Johann von Burgund, Graf d'Estampes; Guy von Brimeu; Johann von Merode.

Unmeldung durch den Herold des Grafen von Charolais bei den Schiedsrichtern.

Zulassung durch einen Persevanten in deren Namen.

Vorbeizug vor der Tribune des Herzogs und Gruß.

Einzug des Herzogs Johann von Cleve mit seinem Gesolge und der Ritter, die auf seiner Seite kämpsen werden, mit ihren Begleitungen in solgender Reihensolge: Johann von Lannoy; Philipp von Glymes; Ludwig Niger von Bayern, Pfalzgraf von Veldenz; friedrich von Renesse; Udolph von Cleve; de Chasteleer; Philipp von Hornes; Ludwig von Gruuthuse.

Unmeldung, Zulassung und Vorbeizug wie oben<sup>5</sup>).

<sup>5)</sup> Dieser Augenblick war der Höhepunkt der ganzen Aufführung. In ihm waren nämlich nicht weniger als 531 Personen in Szene.

Einzug aller Kampfer in die Schranken bis an die Schnure.

Aufstellung an den Schnüren.

Unsprache des Wappenkönigs an die Kämpfer zur Verpflichtung auf die Innehaltung der Kampfregeln.

Eröffnung des Kampfes durch die Persevanten.

Durchhauen der Schnüre.

Begeneinanderstürmen der 24 Kampferpaare.

Schluß des Kampfes durch den Stabwurf des herzogs.

# V. Abteilung.

# Die Preisverteilung.

Aufbau einer Estrade inmitten des Kampfplates.

Playnehmen des herzogs, der Schiedsrichter, einiger Damen und des Gefolges auf diefer Estrade.

Einzug der Kämpfer mit ihren Begleitungen.

Einzug der Herolde, Persevanten, des Wappenkönigs ebenso.

Umzug der Jsabella von Bourbon, nachmals Gemahlin Karls des Kühnen, mit den Preisen, unterstützt von zwei Schiedsrichtern (Johann von Euremburg und Michel von Eigne), begleitet von Jsabella d'Estampes, der nachmaligen Gemahlin Johanns von Cleve, und von Beatrix von Coimbra, der nachmaligen Gemahlin des herzogs Adolph von Cleve. Beiden zur Seite die andren Schiedsrichter (Johann von der Marck und Gerhard von Cooz).

Zuteilung des Preises im Canzenstechen an den Grafen von Charolais. Zuteilung der übrigen Preise an friedrich von Renesse und Johann von Merode.

Zuteilung des Preises im Massenkampf (tournoi) an die burgundischen Litter.

Es ift hier nun der Ort, obwohl es in den Rahmen dieser Zeitschrift nicht eigentlich hinein gehört, wenigstens ein Wort über die Reiterleistungen bei der Aufführung des Ganzen zu sagen.

Diese waren geradezu mustergültig. Das ganze Personal bestand aus Angehörigen der belgischen berittenen Truppen: einigen Offizieren, hauptsächlich aus Unterofsizieren. Es wurde also auch vortrefsliche Reitkunst geboten und alles klappte ausgezeichnet. Namentlich der junge Baron de Trannox war als Graf von Charolais eine wunderbare Erscheinung und ein Reiter, wie man sich ihn nicht besser wünschen konnte.

Über das Textbuch, das "sconario" (siehe oben), und seine Ausstattung ist gleichfalls noch etwas zu sagen.

Die Herausgeber und die Verlagshandlung hatten nichts gespart, um dieses Scenarium in würdiger Weise erscheinen zu lassen. Das Büchlein umfaßt 55 Seiten und kann als eine wissenschaftliche und fünstlerisch hervorragende Ceistung bezeichnet werden. Jahlreiche schöne Vollbilder und reizvolle Randbilder zieren es. In den Unmerkungen sind sogar die Terte und Melodien der gespielten altertümlichen Musikftucke angegeben.

Bot so die ganze Aufführung eine wahre Muster- und Glanzleistung, so muß es als um so beklagenswerter bezeichnet werden, daß die Berichterstattung der deutschen Presse es in bezug auf das Turnier, wie das Ganze hier kurz bezeichnet werden mag, versäumt hat, genügend und gebührend auf die Mustergültigkeit und Schenswürdigkeit des Gebotenen hinzuweisen. Sie hat dem Ganzen wohl etwas verständnislos gegenübergestanden und darin kaum mehr als eine Merkwürdigkeit erblickt, die wissenschaftlich hochbedeutende Ceistung aber nicht zu würdigen gewußt.

So ist die Aufführung im wesentlichen wohl nur von zufällig gerade im laufenden Sommer nach der flandrischen Küste reisenden Badegästen oder die Weltausstellung zu Lüttich besuchenden Kausseuten und Industriellen aus Deutschland gesehen worden, nicht von fachmännern der Waffenkunde und Wappenkunde, nicht von forschern auf dem Gebiet der Kostümgeschichte, nicht endlich von Bühnenleitern. Letzteren z. B. wäre ein Besuch der Turnieraufführung sehr dienlich gewesen, damit an den deutschen Jühnen in Jukunft nicht fortgesetzt solcher fehler weiter gemacht werden, wie ich sie in meinem Aufsatz "Die Wappenkunst auf der Bühne") eingehend nachgewiesen habe und rügen mußte.

Ich fasse zusammen: was geboten worden ist, war ein wassenstundliches und wappenkundliches fest größten Stiles, ein kulturgeschichtlicher Ausschnitt, ein Rückblick in das Zeitalter des ausgehenden Rittertumes. Eine Quelle des Genusses für das schaulustige Publikum, aber auch der Belchrung für die fachwelt. Deshalb wäre es auch zu loben, wenn die, wie ich hörte, vorhandene Absicht sestgehalten und ausgeführt würde, das Ganze in einer umfangreichen, nach wissen-

<sup>6) &</sup>quot;Buhne und Welt", Ur. 18 (zweites Juniheft) von 1905. Retule von Strabonin, Auffage. Reue Folge.

schaftlichen Gesichtspunkten gearbeiteten, mit Bildern reich ausgestatteten, ganz ausführlichen amtlichen Veröffentlichung der Zukunft zu erhalten.

Noch ein Umstand scheint mir aber erwähnenswert.

Daß nämlich die Wirkung der festaufführung auf das vaterländische Gefühl jedes Belgiers eine große und nachhaltige gewesen sein nuß, liegt auf der Hand. Ist doch in der Geschichte von dessen Daterlande das burgundische Zeitalter gerade das großartigste gewesen. Don diesem Gesichtspunkte aus wäre es aber recht sehr zu wünschen, daß es auch in Deutschland einmal zu einer solchen Turnieraufführung käme, der nur auch die gleiche Vollkommenheit und das gleiche Gelingen gewünscht werden müßte.

Daß die Kosten mindestens gedeckt werden können, wenn nur die Unordnung des Ganzen eine geschickte ist, hat das Brüsseler Beispiel bewiesen. Die Kosten dürften nämlich dort eine halbe Million franken betragen, diese Summe aber auch nicht überstiegen haben. Daß der Ertrag der vier Vorstellungen ein höherer war und noch ein namhafter Überschuß wohltätigen Zwecken überwiesen werden konnte, wurde mir glaubhaft versichert.

Allerdings verfügt Belgien und seine Hauptstadt in dem "Grand Hall du Cinquantenaire", einem Teile des Ausstellungsgebäudes von 1880/97, über einen gedeckten Raum, in dem nicht nur über zehntausend Zuschauer vorzügliche Plätze sinden, sondern dessen Grundstäche es auch erlaubte, einen Turnierplatz einzurichten, der einem wirklichen der alten Zeit kaum nachgestanden haben mag.

(Zeitschrift für hiftorische Waffenkunde, Bd. 4, Beft 2 vom Upril 1906.)

20.

Über Goethes Orden.



er den heutigen Maßstab zu Grunde legt, müßte annehmen, ein 2Nann von der amtlichen Stellung und gar den unsterblichen Leistungen Goethes habe eine fülle von Ordensauszeichnungen besessen, wenigstens in den letzten Jahren seines Lebens.

Dem ist aber durchaus nicht so gewesen. Deutschlands größter Dichter und einer der größten Geister, die die Menschheit wohl überhaupt je gesehen hat, hat, troß dem hohen Alter, das er erreichte, im ganzen nie mehr als fünf Orden, darunter drei Großtreuze, besessen und die ersten erhielt er überhaupt erst in reisem Alter. Wunder nehmen darf das allerdings Niemanden. War doch die Gesamtzahl der vorhandenen Verdienst-Orden damals viel geringer, als heute. Sind doch in der Zeit von 1806 bis heute, also im Cause der letzten hundert Jahre, wenigstens einhundertundfünfzig solcher Orden in den verschiedenen Staaten innerhalb und außerhalb Europas neu gestiftet worden, der unzähligen, tragbaren Medaillen und Gedächtniszeichen aller Art gar nicht zu gedenken.

Die ersten Ordensauszeichnungen, und zwar gleich zwei zu gleicher Zeit, erhielt Goethe bei Gelegenheit des Erfurter Kongresses (27. September bis 14. Oktober 1808).

Um 14. Oktober verzeichnet das Tagebuch kurz: "Orden der Chrenlegion" und am 15. des gleichen Monats: "Unnen-Orden". Es waren: das Ritterkreuz der Ehrenlegion, also die letzte Klasse von fünsen"), und die 1. Klasse des Russischen St. Unnen-Ordens, also das Großkreuz mit Stern, welche er erhalten hatte. Gleich am 16. schrieb er darüber an seine frau in köstlicher Weise: "Endlich, mein liebes Kind, erhälft Du die Vollmacht . . . . . . Du wirst mich darin als Ritter des St. Unnen-Ordens aufgeführt sehen. Der Kayser von frankreich hat mir auch den Orden der Ehrenlegion gegeben und so wirst du mich besternt und bebändert wiedersinden und mich hoffentlich wie immer lieb haben und behalten. Ich habe bey dieser Gelegenheit gesehen, daß ich viele freunde habe, denn viele Menschen freuten sich darüber. Die schönen Kinder bey Hose waren die artigsten,

<sup>\*)</sup> Das Offizierfreng der Ehrenlegion erhielt Goethe erft zehn Jahre fpater.

versicherten, es stünde sehr gut und die Aeugelchen waren unendlich". Um 30. gleichen Monats wurde das Doppelereignis dem nahen freunde Zelter in Berlin mit den Worten gemeldet: "Beyde Kayser haben mich mit Sternen und Bändern beehrt, welches wir denn in aller Bescheidenheit dankbar anerkennen wollen".

Namentlich auf den Orden der Ehrenlegion hat Goethe stets sehr große Stücke gehalten. Diese Tatsache ist durch Genast überliesert, welcher berichtet: "Madame Lorzing, die neben der Geheimrätin saß und ein großer Liebling Goethes war, fragte ganz unbefangen, welcher ihm der liebste von allen Orden sei. Keinem andern hätte ich solche Dreistigkeit raten mögen, denn er liebte es gar nicht, um seine Gedanken befragt zu werden und noch dazu in solchem diffizilen fall, aber bei ihr machte er eine Ausnahme und erwiderte: kleine Neugier! Doch den Kindern muß man zuweilen den Willen tun — und wies auf die Ehrenlegion".

Die beiden, französisch geschriebenen, Dankschreiben Goethes an Hugo Bernard Maret, späteren Grasen, dann herzog von Bassano, vom 14. Oktober 1808, und an den damaligen Großkanzler der Ehrenlegion, Bernard Germain Etienne de la Ville-Sur-Illon Grasen de Cacépède, vom 12. November des gleichen Jahres, sind erhalten und veröffentlicht, aber in diesem Zusammenhange ohne besonderes Interesse. Dagegen darf die Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen werden, einen komischen Irrtum in der Unmerkung der großen Weimarer sogenannten Sophien-Ausgabe zu dem Briese an Maret zu berichtigen. Es heißt hier nämlich, der herzog sei "einer von Napoleons Marschällen, später Kriegsminister gewesen, während der genannte Publizist und Staatsmann, ursprünglich Zeitungsschreiber, dann Diplomat, weiter Korrespondenzsekretär des Kaisers, schließlich Minister des Äußeren usw., unter der Restauration verbannt, unter Louis Philipp wiederum für kurze Zeit Minister, nie Soldat gewesen ist.

Die nächste Ordensauszeichnung, welche Goethe erhielt, war das Kommandeurkreuz des Österreichischen Ceopold-Ordens. Zu dieser Angelegenheit sind vier Schriftstücke von Wichtigkeit, welche deshalb im Wortlaut folgen mögen.

I.

# Metternich an den Kaifer.

"Euer Majestät haben bey Allerhöchst Ihrem vorigjährigen Aufenthalte in Weimar dem Herzog die Verleihung eines Ihrer Ordenszeichen an den geh. Rath von Göthe zu versprechen geruht. Seitdem drängt der Herzog täglich auf die Erfüllung dieser Aussicht. Ich unterfange mich unterthänigst auf die Verleihung des Commans deur-Kreutzes des Ceopold-Ordens anzutragen, welches ich dem Ex. v. Göthe im falle der gnädigsten Gewährung des Antrages mit einem angemessenen Schreiben im Allerhöchsten Namen zuschicken würde. Wien den 15. Nov. 1814. Metternich."

#### П.

## Der Kaifer an Metternich.

"Ich verleihe dem geheimen Rathe v. Göthe das Kommandeurfreuz des Ceopoldordens, welches sie demselben in Meinem Namen mit einem angemessenen Schreiben übermachen werden und erlasse hiermit unter Einem an Hofrath Oßwalder den beschl solches zu überschicken. Speyer den 28. Juny 1815. franz m. p."

#### TIT.

## Metternich an Goethe.

"Hochwohlgeborner Herr! Seine Kaiserlich-Königlich Upostol. Majestät mein allergnädigster herr haben aus höchsteigener Bewegung geruhet, denenselben durch Allerhöchstes Handbillet, doo. Speier den 28. Juni 1815, das Kommandeur-Kreuz des Kaiserlichen Ceopold-Ordens zu ertheilen. Indem ich anliegend denenfelben die Dekorationen dieses Ordens zu übermachen die Ehre habe, benüte ich die Gelegenheit dieser ehrenvollen Unerkennung ihrer ausgezeichneten Verdienste um die deutsche Sprache und Litteratur, um denenselben den Ausdruck meiner perfönlichen Hochachtung zu erneuern. Mögen Euer hochwohlgeboren auf Ihrer langen und ruhmvollen Caufbahn eine besondere Belohnung deßen, was Sie für die Ausbildung des Geistes und die Veredlung des Geschmacks in Deutschland geleistet haben, darin finden, das Seine Kaiferl. Königl. Majestät unter dem Drange der Geschäfte im Allerhöchsten feldhoflager, und unter der unausgesetzten Sorge für das Wohl Ihrer Völker, diese Auszeichnung zu beschließen geruhten. Empfangen Euer hochwohlgeboren die Versicherung meiner vollkommenosten Hochachtung. Paris den 16n. Julius 1815. fürst v. Metternich."

#### IV.

# Carl August an Goethe.

"..... Empfange meinen besten Glückwunsch zum heiligen Leopold. Es freut mich, daß er angelangt ist, schon seit einem Jahre war er mir versprochen. . . . . . . . . . . . . . . . . (28 Juli 1815).

Es verdient, im Anschlusse an das Vorstehende noch hervorgehoben zu werden, daß, nach den Ordenssatzungen (bis zum Jahre 1884), die Inhaber dieser hoch bewerteten Ordensauszeichnung den erblichen österreichischen Freiherrenstand erhielten, wenn sie darum nachsuchten. Ob Goethe diese Bestimmung nicht gekannt oder aus welchen sonstigen Gründen er darum nicht nachzesucht hat, entzieht sich der Kenntnis. Die Anerkennung des Österreichischen freiherrenstandes im Großherzogtum Sachsen hätte ja für Goethe keinerlei Schwierigkeiten haben können. Seine Enkel Johann Wolfgang und Walter Wolfgang haben später, am 28. August 1859, bei Gelegenheit des 110 jährigen Geburtstages des Dichters den Sachsen-Weimarischen freiherrenstand erhalten.

Sehr bald nach dem Ceopoldsorden erhielt Goethe seinen vierten Orden, diesmal wieder ein Großfreuz, nämlich von seinem Candesberrn dasjenige des Falkenordens, und zwar sofort nach dessenuerung", die durch Satzung vom 18. Oktober 1815 erfolgt war, und zwar bei der ersten Ordensseier am 30. Januar 1816. Bei dieser Gelegenheit hielt Goethe selbst eine keierliche Dankesrede, die in allen großen Ausgaben seiner Werke nachgelesen werden kann.

Den lesten Orden, wiederum ein Größfreuz erhielt Goethe am 28. Ungust 1827 unter besonders ehrenden Umständen, da König Endwig I. von Bayern eigens dazu nach Weimar gesommen war, um es dem Dichter in dessen hause zu überreichen. Es war aber nicht das Größfreuz des St. Nichaels Ordens, wie der freiberr Woldemar von Biedermann im o. Bande des Werfes: "Goethes Gespräche" S. 179 angegeben hat, sondern das Größfreuz des Verdienstsordens der Bayrischen Krone wie ich fürzlich aus Grund amtlicher Unsfunft sestgelt babe. Leider den ich in meinem Auslage: "Eine beraldische Episode aus Goethes Leben" (Velbagen und Klafings Nionatsbeste Best 7 vom März 1903 S. 101 ff. der Angabe Biedersmanns autgländig besolat was ich biermit wie gescheben berichtige.

Daß Goethe auf seine Orden nicht unerhehlichen Wert gelegt dat erziht sich aus manchen einzelnen Jügen. So daraus daß er sich im späteren Cedensalter ein Perschaft dat schneiden lassen auf dem alle sins Orden dem Wappen angedängt sind. Nach dem vorschenden ist auch meine damalige Ungabe zu derichtigen dieses Perschaft milste nor dem 28. August 1827 entstanden sein weil der Varriche Michaelsorden nicht darauf sei. Es ist riehmehr umgeschrt siederlich nach diesem Tage entstanden weil der Perdienstenden der

Bayrischen Krone darauf angebracht ist. Ein anderer Zug, aus dem das gleiche, wie oben, zu folgern ist, ist der, daß er sich über eine "goldene Schnalle, woran seine Orden im kleinsten Format mit venetianischen Kettchen befestigt waren", die ihm Marianne von Willemer geschenkt hatte, lebhaft gefreut hat.

Undrerseits ist es klar, daß er sich ebenso weit von übertriebener Wertschätzung fern hielt. Für gewöhnlich trug er überhaupt keine Orden, wie er einmal selbst bezeugt hat, auch den Stern des falkenordens trug er nur: "an einen frack angenäht, welchen ich nur bei besonderen Unlässen trage."

Höchst bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine Außerung, die er am 29. August 1827, dem Tage nach dem erwähnten Besuche des Königs von Bayern, tat, als von der, bei dieser Gelegenheit ersolgten, Ordensverleihung die Rede war: "Nun, wenn ich mich auch rücksichtlich Preußens nicht einer solchen Ehre zu erfreuen habe, so bin ich doch Ihrem Vaterlande den größten Dank für den Schutz schuldig, den es mir in Beziehung auf mein Eigentum, das heißt auf die Herausgabe meiner Werke gewährt hat." Er forderte nunmehr seinen Sohn auf, die Urkunde zu holen, in welcher das förmliche Privilegium ausgesertigt sich besand, und die von Sr. Majestät dem Könige und dem Generalpostmeister v. Nagler unterschrieben war. Er hielt dieses Privilegium in einer prächtigen Rolle verwahrt und sagte nur, indem er es öffnete: "Sehen Sie, das ist der beste Orden."

Mehr scherzhaft ist die Äußerung, welche aus dem Ende des Monats Juli des Jahres 1814 berichtet wird. Goethe verweilte damals in Wiesbaden und hatte dadurch Anstoß erregt, daß er, "troß der damaligen Versehmung alles Napoleonischen", den Orden der Schrenlegion angelegt hatte. Jemand unternahm es, ihm von der allgemeinen Mißstimmung Kenntnis zu geben, worauf Goethe mit den Worten fausts zu Mephistopheles: "das Pentagramma macht Dir Pein?" den Orden abnahm und in die Tasche steckte.

Um merkwürdigsten aber ist vielleicht seine Bemerkung aus dem Unfang Mai des Jahres 1827 zu Moritz Oppenheim, den Goethe gefragt hatte, ob er einen Titel oder einen Orden haben wollte, und der antwortete, daß er sich, offen gestanden, aus beiden nichts mache. "Sie thun unrecht, mein Lieber! Titel und Orden halten manchen Puff ab im Gedränge."

Hier ist es der Cebenskünstler, der spricht. (Neue Gesellschaftliche Correspondenz, 3. Jahrgang, Nr. 62 vom 25. August 1906.)

	·	

21.

Die Friedensklasse des Ordens pour le mérite.



In der Geschichte des gesamten Ordenswesens der Welt steht die friedensklasse des preußischen Ordens pour le mérite als eine durchaus eigenartige Schöpfung völlig vereinzelt da. Junächst ist sestzustellen, daß die friedensklasse dieses Ordens nach Einrichtung und Verfassung einen völlig selbständigen Orden bildet, den ich als eine Akademie der Wissenschaften und Künste mit einem Ordensabzeichen und ohne wissenschaftliche Ausgaben bezeichnen möchte.

Das einzigartige dieses von friedrich Wilhelm IV. geschaffenen Ordens liegt in seiner Verfassung, in der der Gedanke des "judicium parium", der Berusung in eine erledigte Stelle durch Neuwahl seitens der "stimmfähigen Ritter", mit voller Reinheit durchgeführt ist. Dieser Umstand unterscheidet die friedensklasse des Ordens pour le mérite auch wesentlich von dem bayrischen Naximiliansorden für Wissenschaft und Kunst, bei dem dem König "vorbehalten bleibt, über die Ernennung neuer Ordensmitglieder das Kapitel zu vernehmen", das Kapitel aber nur aus zwölf Ordensmitgliedern besteht, die aus der Zahl der auf höchstens hundert sestgesetzen Ordensmitglieder vom König berusen werden.

Im Gegensat hierzu sind für die Neuwahl eines "stimmsähigen Ritters" der friedensklasse des Ordens pour le mérite die sämt-lichen inländischen, das heißt jett "reichsdeutschen" (U. K. O. vom 29. Januar 1890) Ritter, deren Zahl satungsmäßig auf dreißig sest gesett ist, stimmsähig. Die Wahl erfolgt durch schriftlich eingereichte Stimmzettel, die durch den "Kanzler" des Ordens dem König vorzulegen sind. Der König ist an die Wahl des Kapitels nicht gebunden. Er kann die Bestätigung auch versagen. Dieser fall ist jedoch nur äußerst selten vorgekommen, und die Könige haben auch durchweg die weise Selbstentsagung geübt, niemals eine Neuwahl etwa auf irgend eine Weise auf eine bestimmte "persona grata" lenken zu wollen. Julässig ist es dagegen satungsmäßig und auch durch die Unistände oftmals geboten, daß vor einer Neuwahl vom König bestimmt wird,

auf welches wissenschaftliche fach die Neuwahl gelenkt werden soll. Dieses kann ratsam sein, um einer Stimmzersplitterung vorzubeugen. Ein solcher Befehl ist zum Beispiel schon dahin vorgekommen, es "solle ein Naturforscher gewählt werden" und Uhnliches.

Im allgemeinen geht der Gebrauch dahin, eine erledigte Stelle mit einem Vertreter des gleichen fachs zu besetzen. So folgt auf einen Chemiker gewöhnlich ein Chemiker, auf einen Physiker ein Physiker usw. — Die Beschreibung des Ordenszeichens in den Satzungen (§ 3) lautet, wie folgt: "Der doppelte gekrönte Namenszug friedrichs des Zweiten umgibt, viermal wiederholt, in Kreuzessorm ein rundes, goldenes Schild, in dessen Mitte der preußische Adler steht. Die Ordensdevise (pour le mérite) umgibt ringförmig auf blau emailliertem Grund das Ganze. die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird wie das dem Heer verliehene an einem schwarzen, mit Silber geränderten Band um den Hals getragen."

Das Ordenszeichen ist ersichtlich dem einen Glied aus der Kette des Schwarzen Udlerordens nachgebildet. Hier ist es der doppelte gekrönte Namenszug f. R., viermal wiederholt, in Kreuzesform. Das runde Mittelschild ist hier weiß mit der Ordensdevise "suum euique". Das ringförmige blaue Band, das die Namenszüge mit den Kronen verbindet, ist hier ohne Inschrift.

Bei der Stiftung der friedensklasse des Ordens pour le mérite war es naturgemäß nicht möglich, die Auswahl der neuen Ritter durch eine Wahl der Ordensgenossen stattsinden zu lassen, weil es solche eben noch nicht gab. Ratgeber für die ersten Ernennungen wie für die Stiftung und die in den Satzungen niedergelegte Verfassung des Ordens war dem König kein Geringerer als Alexander von Humboldt, der auch Kanzler des neuen Ordens wurde. Vizekanzler wurde der große Maler Peter von Cornelius.

Es ist hier einzuschalten, daß der Kanzler und der Dizekanzler des Ordens immer vom König aus der Jahl der "dreißig Ritter deutscher Nation" ernannt werden (§ 4 der Satzungen). Die ersten 28 stimmfähigen Ritter der ersten Ernennung waren folgende: der Ustronom Wilhelm Bessel; der große Geognost Ceopold von Buch; der Chirurg Johann friedrich Diessenbach; Christian Gottfried Ehrenberg der Mann des "kleinsten Raums", der Gelehrte der Korallenund Insussinisterchen; Johann franz Ende, berühmter Ustronom; friedrich Gauß der große Mathematiser und Physiker; der Chemiker

Eilhard Anthenium: Johann Lakes Schönlern, Königlicher Leileige. Professor un Sentim. Alle diese kommt die Anthenisker

Uls Pennen de Hentesmienichafter waren darunge August Booth de minule Intidian des Latrician Alexande, Francisco der Beneinder der vernimmender Gerachmeffericheit, fant geneint Eichborn der Segninder der informitien Stille auf dem Miller des deutschen Leibes Judie Geman, der Reminder der dunicher Liebe logie; Johnnes Filler der deridmie Arabert und L'orriche, dans Ritter der Gengenste fredend Karl von Remark der Univerdie der biskerbisker Schule auf dem Gebet die nimerade Maha. Schelling, der Children der Onder und Onertalied August Mildelier von Schlegel. Den Komponiker gebörten dem erfen Pridaskapati an: felir Nandelsfein und Jefeb Montder were eliment Spontini Ameris Preifficher Generalmuntbineften, wer Publier friedrich Auden und Labmig Diede von Bilbemarn Chretien Rauch, Gonfried Edudom und Cudmig Edmantikelen, wer Malern Julius Schnott von Carolisko und Artound Conng. Von lepterom ist festgestellt daß er den Orden einmal nicht finden konnte als er gerade gebraucht murde. Neunundzwanzig figngevolle Namen. Uber der dreiffigfte war ein Mann der in diefe Gefellichaft gar nicht bineingeborte, da er für Deutschlands Rund und Molenichaft nie etwas getan batte: Metternich. Er verdanfte den Orden allem dem Konia, der Metternich magles bewunderte. Es ift ein Mud für das Unfeben des Ordens daß ein folder Mitgariff nie mieber vor gefommen ift. fünfundzwanzig Größen des Unstandes wurden ber der Begrundung zu auswärtigen und nicht filmmifabigen Nittern des Ordens ernannt.

Über die Klasse der lesteren ist noch ein Wort zu sagen. Bach & der Stiftungsurkunde konnte der König "auster der Sahl der bisher erwähnten Ritter deutscher Ration auch in andern Candern Männer, die sich große Verdienste um die Wissenschaften und kunste erworden haben, mit den Jusignien dieser Ordensklasse beleihen. Die Jahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmsfähigen Ritter nicht übersteigen." hier war also keine Wahl durch das Kapitel vorgeschrieben, und die Verleihung sollte auch in der Jusuust bei der freien Entschließung des Königs stehen. Indessen bestimmte bereits der Stifter selbst durch 21. K. O. vom 24. Januar 1840. daß die Ukademien der Wissenschaften und Künste "nach Besinden entweder beide oder eine derselben" in der Regel ausgesordert werden sollten,

dem König drei nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Kandidaten in Vorschlag zu bringen, bevor eine Neuverleihung an einen Ausländer erfolge.

Die Verleihung beider Abteilungen des Ordens findet nach den Satzungen nur an drei bestimmten Tagen im Jahr statt: den Tagen des Regierungsantritts (31. 2Nai), der Geburt (24. Januar) und des Todes (17. August) Friedrichs des Großen.

(Die Woche, 5. Jahrgang, Heft 29 vom 18. Juli 1903).

Der Königlich Preußische hohe Orden vom Schwarzen Adler und der Königlich Bayrische Hansritterorden vom Heiligen Hubertus.



Der Schwarze Abler. Orden, der höchste Preußische Orden und einer der angesehensten Orden in Europa, ist eine Schöpfung Friedrichs, des ersten Königs "in Preußen", des Begründers der Preußischen Königswürde, des "Zeremonienkönigs".

Die, vergleichsweise mit der Neuzeit, spärlichen, damals schon bestehenden, staatlichen Orden hatten in jener Zeit nicht mehr die kennzeichnenden Merkmale der alten Ritter-Orden: die dienende Nächstenliebe und den Kampf gegen die Ungläubigen. Sie hatten nur noch sehr wenig von den ritterlichen Gesellschaftsorden des Mittelalters, die heute nur noch dem fachmann bekannt sind, und diesem meist nur dem Namen nach, deren Ziele wohl wesentlich wirtschaftlicher Natur, oder: auf gegenseitige Hilse und Unterstützung gerichtete waren. Sie hatten noch nicht die Merkmale der Verdienstsenden der Neuzeit. Sie hatten von allem etwas. Was ihnen aber den eigentlichen Stempel aufdrückte, war das hösische Leben, mit dem sie auf das Engste verschmolzen.

Entstanden und verliehen durch des fürsten Gunst, bestehend meist nur aus einer Abteilung, in der Jahl der Mitglieder gewöhnlich beschränkt, oft wegen großer Verdienste vergeben, verbunden mit dem Rechte zu prunkvoller hof- und Staatstracht, dem angesehensten Abel des Candes, der Regel nach, vorbehalten, so stellen sie sich in jener Zeit fast stets dar.

In alten Staatswesen haben die vornehmen Orden meist eine sehr alte Geschichte. Im neuen Staatswesen der Hohenzollern handelt es sich um eine vollständige Neuschöpfung. Naturgemäß hat ihr der Schöpfer das Gepräge seiner Persönlichkeit ausgedrückt. Aber es handelt sich, wie immer in solchen Fällen, um eine Neuschöpfung unter Unlehnung an schon bestehende Vorbilder.

Schon im Jahre 1667 hatte der damals 10 jährige Prinz Friedrich in Gemeinschaft mit seinem älteren Bruder, dem 13 jährigen Kurprinzen Karl Aemil, einen Orden gestiftet, wie sich von selbst versteht, rein hösisch-gesellschaftlichen Gepräges, den "der Hochherzig-

keit". für den großen Kurfürsten war dieser Orden nie etwas anderes als eine jugendliche Spielerei seiner Sohne.

Im Jahre 1678 erhielt, zu seiner großen freude, friedrich, nunmehr Kurprinz, bei Gelegenheit einer Zusammenkunft des großen Kurfürsten mit dem Könige Christian V. von Dänemark von diesem den Elephanten-Orden. Der König hing ihn ihm eigenhändig um.

Im Jahre 1689 (Einkleidung: 11. Juni 1690 zu Berlin) erhielt friedrich als Kurfürst den von ihm, wie den Elephanten-Orden, stets sehr wert gehaltenen englischen Orden des Hosenbandes.

Es ergibt sich mit Gewißheit, daß Friedrich die Satzungen dieser beiden alten und angesehenen Orden, seit er diese erhalten hatte, genau kannte.

Um 25. Januar 1692 stiftete Kurfürst friedrich zu Corgau gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten Johann Georg IV. von Sachsen den bald wieder in Vergessenheit geratenen Orden "der guten freundschaft" oder "der deutschen Redlickkeit" "vom goldenen Urmbande".

Mit Recht erblickt £. Schneider in seinem "Buche vom Schwarzen Abler-Orden" (Berlin, 1870) in allen diesen Umständen: "Dorläuser und Einleitungen oder Erklärungen für die Absicht des Königs, bei seiner Krönung einen Orden ersten Ranges zu stiften, der in seinen ganzen Einrichtungen sich denen ebenbürtig zeigen sollte, die er schon besaß."\*) Einrichtungen und Satzungen sind lange vor der Krönung bereits eingehend erwogen worden. Der Zeremonienmeister von Besser hat dabei vorwiegend mitgewirkt. Die Satzungen des Elephanten-Ordens und des Hosenband-Ordens haben ersichtlich als Vorlagen gedient.

Die ersten Satzungen des Schwarzen Abler-Ordens sind vom 18. Januar 1701. Sie bilden noch heute im wesentlichen die Verfassung des Ordens.

Der jedesmalige König von Preußen ist "Oberhaupt, Souverain und Meister" des Ordens. Die Jahl der Ritter soll in der Regel 30 nicht überschreiten. Die Söhne und Brüder des Königs sind geborene Mitglieder des Ordens und werden in der angegebenen Jahl von 50 nicht mitgerechnet. In die Jahl der "Dreißig" kann nur aufgenommen werden, wer das dreißigste Jahr seines Alters erreicht hat. Jur Aufnahme in den Orden ist eine Ahnenprobe zu 8 Ahnen,

<sup>\*) 21</sup>m genauesten und mit sorgsamer, geschichtlicher Beurteilung sind alle diese Dinge dargestellt im 4. Jahrgang des "Hohenzollern-Jahrbuchs". Berlin 1900. Daselbst auch aute Bilder über den Orden und seine Stiftung.

nämlich der Nachweis von 4 väterlichen und 4 mütterlichen ritterbürtigen Uhnen erforderlich (d. h. der Aufgenommene muß lauter ritterbürtige Urgroßeltern haben). Personen reichsfürstlichen Standes dürfen die Aufnahme in den Orden nachsuchen. Außer von ihrer Seite ist ein unmittelbares oder mittelbares Bewerben um Aufnahme in den Orden unstatthaft.

Das Abzeichen des Ordens ist ein goldenes, mit dunkelblauem Schmelz belegtes, achtspitziges Kreuz, in dessen Mitte in Gold die Anfangsbuchstaben des Königlichen Namenszuges "Fridericus Rex", in ein verschlungenes FR zusammengezogen, zu sehen sind. In den vier Ecken zwischen den Kreuzesarmen befinden sich vier schwarze Abler mit ausgebreiteten flügeln. Der Orden wird an einem breiten rotgelben Bande, schärpenartig, von der linken Schulter nach der rechten hüfte getragen. Dazu gehört ein silberner, auf der linken Brust angebrachter, achtspitziger gestickter Stern. In der Mitte des Sternes ist in einem rotgelben Kreise ein schwarzer Abler zu sehen, welcher in der rechten Klaue einen Corbeerkranz, in der linken einen Donnerkeil hält. Den Kreis umgibt ein Reif von weißer Schmelzarbeit mit dem Spruche: "Jedem das Seine" in lateinischer Sprache über und mit einem Corbeerzweige unter dem Adler.

Bei der Verleihung erhalten die Aitter nur Ordens-Kreuz, Band und Stern. Erst durch die Einkleidung erhalten sie die Ordenstracht und die Ordenskette. Bei der Einkleidung haben sie 50 Dukaten für das Waisenhaus in Königsberg in Pr. zu zahlen.

Die Ordenskleidung besteht aus einem langen Ceibrocke von blauem Samt und darüber einem Mantel aus "inkarnat-rotem Samt mit himmelblaufarbem Mohr (Moiré) gefüttert". Der Mantel wird mit langen goldenen Schnüren, die an den Enden starke Quasten haben, auf der Brust zusammengebunden. Auf der linken Seite des Mantels ist ein großer silberner Stern, dem beschriebenen Bruststern an Gestalt gleich, aufgestickt. Ein schwarzer Samthut mit wallenden, weißen zedern, ein Ordensdegen und die um die Schultern zu tragende Ordenskette vervollständigen die Tracht.

Die Ordenskette ist von Gold und besteht aus zweierlei Gliedern, die miteinander abwechseln. Das eine Glied besteht aus einem schwarzen Abler mit ausgebreiteten flügeln, alles in Schmelzarbeit, der einen goldenen Donnerkeil in den fängen hält. Das andere Glied zeigt in der Mitte einen Kreis mit dem Ordensspruch, darum in Kreuzesstellung viermal wiederholt je zwei von goldener Königs-



In der Geschichte des gesamten Ordenswesens der Welt steht die friedensklasse des preußischen Ordens pour le mérite als eine durchaus eigenartige Schöpfung völlig vereinzelt da. Junächst ist festzustellen, daß die friedensklasse dieses Ordens nach Einrichtung und Verfassung einen völlig selbständigen Orden bildet, den ich als eine Ukademie der Wissenschaften und Künste mit einem Ordensabzeichen und ohne wissenschaftliche Aufgaben bezeichnen möchte.

Das einzigartige dieses von friedrich Wilhelm IV. geschaffenen Ordens liegt in seiner Verfassung, in der der Gedanke des "judicium parium", der Berufung in eine erledigte Stelle durch Neuwahl seitens der "stimmfähigen Ritter", mit voller Reinheit durchgeführt ist. Dieser Umstand unterscheidet die friedensklasse des Ordens pour le mérite auch wesentlich von dem bayrischen Naximiliansorden für Wissenschaft und Kunst, bei dem dem König "vorbehalten bleibt, über die Ernennung neuer Ordensmitglieder das Kapitel zu vernehmen", das Kapitel aber nur aus zwölf Ordensmitgliedern besteht, die aus der Jahl der auf höchstens hundert sestgesetzen Ordensmitglieder vom König berusen werden.

Im Gegensat hierzu sind für die Neuwahl eines "stimmfähigen Ritters" der friedensklasse des Ordens pour le mérite die sämte lichen inländischen, das heißt jest "reichsdeutschen" (A. K. O. vom 29. Januar 1890) Ritter, deren Jahl satungsmäßig auf dreißig sest gesetzt ist, stimmfähig. Die Wahl erfolgt durch schriftlich eingereichte Stimmzettel, die durch den "Kanzler" des Ordens dem König vorzulegen sind. Der König ist an die Wahl des Kapitels nicht gebunden. Er kann die Bestätigung auch versagen. Dieser fall ist jedoch nur äußerst selten vorgekommen, und die Könige haben auch durchweg die weise Selbstentsagung geübt, niemals eine Neuwahl etwa auf irgend eine Weise auf eine bestimmte "persona grata" lenken zu wollen. Zulässig ist es dagegen satungsmäßig und auch durch die Umstände ostmals geboten, daß vor einer Neuwahl vom König bestimmt wird,

auf welches wissenschaftliche fach die Neuwahl gelenkt werden soll. Dieses kann ratsam sein, um einer Stimmzersplitterung vorzubeugen. Ein solcher Befehl ist zum Beispiel schon dahin vorgekommen, es "solle ein Natursorscher gewählt werden" und Uhnliches.

Im allgemeinen geht der Gebrauch dahin, eine erledigte Stelle mit einem Vertreter des gleichen fachs zu besetzen. So folgt auf einen Chemiker gewöhnlich ein Chemiker, auf einen Physiker ein Physiker usw. — Die Beschreibung des Ordenszeichens in den Satzungen (§ 3) lautet, wie folgt: "Der doppelte gekrönte Namenszug friedrichs des Zweiten umgibt, viermal wiederholt, in Kreuzessorm ein rundes, goldenes Schild, in dessen Mitte der preußische Abler steht. Die Ordensdevise (pour le mérite) umgibt ringförmig auf blau emailliertem Grund das Ganze. die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird wie das dem heer verliehene an einem schwarzen, mit Silber geränderten Band um den hals getragen."

Das Ordenszeichen ist ersichtlich dem einen Glied aus der Kette des Schwarzen Udlerordens nachgebildet. hier ist es der doppelte gekrönte Namenszug f. R., viermal wiederholt, in Kreuzesform. Das runde Mittelschild ist hier weiß mit der Ordensdevise "suum cuique". Das ringförmige blaue Band, das die Namenszüge mit den Kronen verbindet, ist hier ohne Inschrift.

Bei der Stiftung der Friedensklasse des Ordens pour le mérite war es naturgemäß nicht möglich, die Auswahl der neuen Ritter durch eine Wahl der Ordensgenossen stattsinden zu lassen, weil es solche eben noch nicht gab. Ratgeber für die ersten Ernennungen wie für die Stiftung und die in den Satzungen niedergelegte Verfassung des Ordens war dem König kein Geringerer als Alexander von humboldt, der auch Kanzler des neuen Ordens wurde. Vizekanzler wurde der große Maler Peter von Cornelius.

Es ist hier einzuschalten, daß der Kanzler und der Dizekanzler des Ordens immer vom König aus der Jahl der "dreißig Ritter deutscher Nation" ernannt werden (§ 4 der Satzungen). Die ersten 28 stimmfähigen Ritter der ersten Ernennung waren solgende: der Ustronom Wilhelm Bessel; der große Geognost Leopold von Buch; der Chirurg Johann friedrich Diessenbach; Christian Gottsried Ehrenberg, der Mann des "kleinsten Raums", der Gelehrte der Korallenund Infusionstierchen; Johann franz Enck, berühmter Ustronom; friedrich Gauß, der große Mathematiker und Physiker; der Chemiker

Eilhard Mitscherlich; Johann Lukas Schönlein, königlicher Leibarzt, Professor in Berlin. Alle diese somit als Naturforscher.

Uls Vertreter der Geisteswiffenschaften waren darunter: August Boech, der geistvolle Philologe des klassischen Altertums; franz Bopp, der Begrunder der vergleichenden Sprachwiffenschaft; Karl friedrich Eichhorn, der Begrunder der historischen Schule auf dem Gebiet des deutschen Rechts; Jatob Grimm, der Begründer der deutschen Philologie; Johannes Müller, der berühmte Unatom und Physiolog; Karl Ritter, der Geograph; friedrich Karl von Savigny, der Begründer der historischen Schule auf dem Gebiet des römischen Rechts; Schelling, der Philosoph; der Dichter und Orientalist August Wilhelm von Schlegel. Don Komponisten gehörten dem ersten Ordenskapitel an: felir Mendelssohn und Jatob Meyerbeer, sowie Gasparo Spontini, damals Preußischer Generalmusikdirektor; von Dichtern: friedrich Ruckert und Ludwig Tied; von Bildhauern: Christian Rauch, Gottfried Schadow und Ludwig Schwanthaler; von Malern: Julius Schnorr von Carolsfeld und friedrich Ceffing. Don letterem ift festgestellt, daß er den Orden einmal nicht finden konnte, als er gerade gebraucht wurde. Meunundzwanzig klangvolle Mamen! Aber der dreißigste war ein Mann, der in diese Gesellschaft gar nicht hineingehörte, da er für Deutschlands Kunst und Wissenschaft nie etwas getan hatte: Metternich. Er verdankte den Orden allein dem Könia, der Metternich maßlos bewunderte. Es ist ein Bluck für das Unsehen des Ordens, daß ein solcher Miggriff nie wieder vorgekommen ift. Fünfundzwanzig Größen des Auslandes wurden bei der Begründung zu auswärtigen und nicht stimmfähigen Rittern des Ordens ernannt.

Über die Klasse der letzteren ist noch ein Wort zu sagen. Nach § 6 der Stiftungsurkunde konnte der König "außer der Jahl der bisher erwähnten Ritter deutscher Nation auch in andern Ländern Männer, die sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieser Ordensklasse beleihen. Die Jahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmsfähigen Ritter nicht übersteigen." Hier war also keine Wahl durch das Kapitel vorgeschrieben, und die Verleihung sollte auch in der Jukunst bei der freien Entschließung des Königs stehen. Indessen bestimmte bereits der Stifter selbst durch U. K. O. vom 24. Januar 1840, daß die Ukademien der Wissenschaften und Künste "nach Besinden entweder beide oder eine derselben" in der Regel ausgefordert werden sollten,

dem König drei nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Kandidaten in Vorschlag zu bringen, bevor eine Neuverleihung an einen Ausländer erfolge.

Die Verleihung beider Abteilungen des Ordens findet nach den Satzungen nur an drei bestimmten Tagen im Jahr statt: den Tagen des Regierungsantritts (31. Mai), der Geburt (24. Januar) und des Todes (17. August) Friedrichs des Großen.

(Die Woche, 5. Jahrgang, Heft 29 vom 18. Juli 1903).

Der Königlich Preufische habe Geben vom Schwarzen Idler und der Königlich Fagrische Hausritterarden vom Heiligen Hubertus.

# Ausgewählte Auffähe

aus dem Gebiete des

# Staatsrechts und der Genealogie

# Festschrift jur Thronbesteigung

Beiner Soniglichen Soheit

des

Herzogs Carl Eduard zu Sachsen-Coburg und Gotha

#### Stephan Kekule von Stradonik

Dr. jur. utr. und Dr. phil.

Preis elegant brofchiert Mt. 5 .- , poffrei Mt. 5.20

## Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit

von

#### Dr. Philipp Born

Geheimer Juftigrat, ord. Professor der Bechte an ber Univerfität Bonn

Preis Mt. 0.80, poffrei Mt. 0.90

# Reich und Reichsverfassung

Gine Antwort auf die Frage

#### Ift die Reichsverfassung Geset oder Vertrag?

Leftrede

gehalten in der goniglichen Deutschen Gefellschaft ju Gonigsberg i. Dr.

non

#### Dr. Philipp Born

Geheimer Juftigrat, ord. Profesor der Bechte an der Univerfitat Bonn

Preis Mt. 0.60, poffrei Mt. 0.65

#### Carl Heymanns Verlag Berlin W 8

Rechts- und Staatswiffenschaftlicher Verlag

### Die Reichsverfassung und der Lippesche Chronfolgestreit

Drei Entgegnungen gegen Professor Max von Seydel

Stephan Kekule von Stradonitz Dr. jur. utr. et phil.

Preis M. 0.60, bei postfreier Tusendung M. 0.65

#### Das

## Ebenburtsrecht des Cippeschen Hauses

nach Hausgesetzen und Hausobservanz

Rechtsgutachten Sr. Durchlaucht dem fürsten zu Schaumburg-Lippe erstattet Mit einem Anlagenheft

Don

Dr. Wilhelm Reuling Kaiserlicher Justigrat

Preis M. 24.—, bei postfreier Zusendung M. 24.50

# Vasallen-Beschlechter

der

# Markgrafen zu Meißen, Landgrafen zu Chüringen und Herzöge zu Sachsen

bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts Auf Grund des im Königl. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden befindlichen Urkundenmaterials zusammengestellt

von

Clemens Freiherr von Hausen Preis M. 18. -, bei postfreier Tusendung M. 18.50



#### Carl Heymanns Verlag Berlin W 8 Rechts. und Staatswiffenschaftlicher Verlag

credis- and saucswillenfahringer sering

Die Successions- und Verwandtenrechte

des

## Prinzen Alexander von Oldenburg

genannt Graf von Welsburg auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechts Ein Beitrag zum modernen fürstenrecht

von

Dr. Friedrich Cezner a. o. Professor der Rechte a. d. Wiener Universität Preis M. 2.—, bei postfreier Zusendung M. 0.20 mehr

#### Beschichte

der

## Statistif in Brandenburg-Preußen

bis gur Gründung des

Königlichen Statistischen Bureaus

Don

Otto Behre

Preis M. 20.—, bei postfreier Zusendung M. 20.50

## Preußische Staats- und Rechtsgeschichte

Mit einer

Rechtskarte des Preußischen Staates

nou

Conrad Bornhaf Professor der Rechte a. d. Universität Berlin Preis M. 12.—, bei posifreier Zusendung M. 12.30

Bedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.







CECIL H. GREEN LIBRARY STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004 (650) 723-1493 grncirc@sulmail.stanford.edu All books are subject to recall.

\$6 2002 -

